

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Informationsnummer

### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

.....

#### II Vorbereitende Rechtsakte

#### **Kommission**

2001/C 180 E/01	Entwurf für eine Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Rahmen der Ratsversammlung über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (KOM(2000) 519 endg.) <sup>(1)</sup> .....	1
2001/C 180 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2001) 121 endg. — 2001/0061(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	4
2001/C 180 E/03	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Abwicklung“ sowie, nach Abschluss der Abwicklung, des „Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ (KOM(2001) 121 endg. — 2000/0363(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 180 E/04	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2001) 121 endg. — 2000/0364(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	15
2001/C 180 E/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (KOM(2000) 840 endg. — 2000/0336(COD)) <sup>(1)</sup> .....	31

DE
----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 180 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen und aus diesen auslaufen (KOM(2001) 46 <i>endg.</i> — 2001/0026(COD)) <sup>(1)</sup> .....	85
2001/C 180 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (KOM(2000) 798 <i>endg./2</i> — 2001/0048(COD)) <sup>(1)</sup> .....	94
2001/C 180 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (KOM(2001) 83 <i>endg.</i> — 2001/0046(COD)) .....	108
2001/C 180 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (KOM(2001) 101 <i>endg.</i> — 2001/0055(CNS)) .....	146
2001/C 180 E/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(2001) 118 <i>endg.</i> — 2000/0070(COD)) <sup>(1)</sup> .....	151
2001/C 180 E/11	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 94 <i>endg.</i> — 2001/0053(COD)) <sup>(1)</sup> .....	156
2001/C 180 E/12	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 94 <i>endg.</i> — 2001/0054(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	177
2001/C 180 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (KOM(2001) 111 <i>endg.</i> — 2001/0052(CNS)) .....	181
2001/C 180 E/14	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung (KOM(2001) 124 <i>endg.</i> — 2000/0195(COD)) <sup>(1)</sup> .....	182
2001/C 180 E/15	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung (KOM(2001) 131 <i>endg.</i> — 2000/0132(COD)) <sup>(1)</sup> .....	190
2001/C 180 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(2001) 110 <i>endg.</i> — 2001/0058(CNS)) .....	197
2001/C 180 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (KOM(2001) 113 <i>endg.</i> — 2001/0062(CNS)) .....	199



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 180 E/18	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik (KOM(2001) 137 endg. — 1999/0010(COD)) <sup>(1)</sup> .....	202
2001/C 180 E/19	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 endg. — 2001/0063(CNS)) .....	235
2001/C 180 E/20	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2001) 139 endg. — 2001/0076(COD)) .....	238
2001/C 180 E/21	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen (KOM(2001) 149 endg. — 2001/0075(COD)) .....	244
2001/C 180 E/22	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (KOM(2001) 156 endg. — 2000/0314(CNS)) .....	247
2001/C 180 E/23	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungen (KOM(2001) 159 endg. — 2000/0080(COD)) <sup>(1)</sup> .....	248
2001/C 180 E/24	Vorschlag für einen Beschluss des Rates Sonderfinanzhilfe für das Kosovo (KOM(2001) 81 endg. — 2001/0045(CNS)) .....	260
2001/C 180 E/25	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (KOM(2001) 142 endg. — 2000/0033(COD)) <sup>(1)</sup> .....	262
2001/C 180 E/26	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (KOM(2001) 158 endg. — 2000/0121(COD)) <sup>(1)</sup> .....	273
2001/C 180 E/27	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (KOM(2001) 109 endg. — 2000/0139(COD)) <sup>(1)</sup> .....	291
2001/C 180 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind (KOM(2001) 157 endg. — 2001/0081(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	301
2001/C 180 E/29	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (KOM(2001) 157 endg. — 2001/0082(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	304
2001/C 180 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (KOM(2001) 157 endg. — 2001/0080(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	310



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 180 E/31	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) (KOM(2001) 165 <i>endg.</i> — 2001/0083(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	311
2001/C 180 E/32	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten (KOM(2001) 168 <i>endg.</i> — 2001/0086(COD)) .....	312
2001/C 180 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004 (KOM(2001) 173 <i>endg.</i> — 2001/0088(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	319

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Entwurf für eine Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Rahmen der Ratsversammlung über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(2001/C 180 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 519 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 97 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden als „EGKS“ bezeichnet) läuft die Geltungsdauer dieses Vertrags am 23. Juli 2002 ab.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch sowohl im Zuge der Ausführung der EGKS-Funktionshaushaltspläne der vorhergehenden Haushaltsjahre als auch im Rahmen der Anleihe- und Darlehenstätigkeit des EGKS noch Einnahmen- und Ausgabenvorgänge abzuwickeln bleiben.
- (3) Es ist daher erforderlich, das Organ zu bestimmen, das mit der endgültigen Abwicklung dieser Finanzoperationen betraut werden soll; außerdem müssen hierfür entsprechende Verfahren festgelegt werden. Es erscheint angezeigt, diese Aufgabe der Kommission zu übertragen und zu beschließen, hierbei die am 23. Juli 2002 nach Maßgabe des EGKS-Vertrags und des abgeleiteten Rechts geltenden Verfahren zugrunde zu legen.
- (4) Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. September 1996 den Standpunkt vertreten, daß es geboten sei, Rücklagen aufrechtzuerhalten, um die nach 2002 noch laufenden Darlehen, für die keine staatliche Bürgschaft bestehe, in voller Höhe decken zu können. Die zu bewirtschaftenden EGKS-Mittel werden sich zum 23. Juli 2002 auf rund 1,6 Mrd. EUR belaufen. Dieser Betrag kann sich aufgrund der vor und nach dem Auslaufen des Vertrags wahrzunehmenden Finanztätigkeiten noch ändern.
- (5) Um nach Auslaufen des Vertrags die Unterscheidung der EGKS-Vermögenswerte von den übrigen Gemeinschaftsfonds zu gewährleisten, sollten diese mit dem Hinweis „EGKS in Liquidation“ ausgewiesen werden. Nach Abschluß der Liquidation ist dann die Bezeichnung „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu verwenden. Um schließlich die Nettoerträge gegen das ihnen zugrunde liegende Vermögen abzugrenzen, sollten diese Erträge als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet werden.
- (6) Es ist erforderlich, über den Verwendungszweck dieses Vermögens zu entscheiden. Da seine Hauptquelle das Aufkommen aus der Umlage ist, die gemäß Artikel 49 des

EGKS-Vertrags auf die Kohle- und Stahlproduktion erhoben wird, erscheint es angemessen, daß die entsprechenden Mittel diesen beiden Wirtschaftssektoren zufließen.

- (7) Dabei scheint es am sinnvollsten, das EGKS-Vermögen zugunsten der Forschung im Kohle- und Stahlsektor einzusetzen. Zu bestimmen wäre dann nur noch, in welchem Verhältnis diese Forschungsmittel auf die beiden Sektoren umgelegt werden sollen.
- (8) Hierfür scheint es am zweckmäßigsten, das gesamte EGKS-Vermögen der Europäischen Gemeinschaft zu überschreiben, gleichzeitig jedoch verbindliche Regeln und Verfahren vorzusehen, um sicherzustellen, daß das Vermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge ausschließlich dem vorgegebenen Verwendungszweck zugeführt werden.
- (9) Dieser Verwendungszweck und dieses Verfahren stehen im Einklang mit der Entschließung zu Wachstum und Beschäftigung, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 angenommen wurde, sowie mit den Entschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 <sup>(1)</sup> und vom 21. Juni 1999 <sup>(2)</sup>.
- (10) Um die jährliche Stabilität des Forschungsinstruments für den Kohle- und Stahlsektor zu gewährleisten, sollten Schuldnerausfälle im Zuge der EGKS-Liquidation, die nach dem 23. Juli 2002 eintreten, zunächst auf das Kapital und später auf die dem Forschungsfonds zufließenden Einnahmen angerechnet werden.
- (11) Des weiteren müssen die Eigentumsrechte an den sonstigen Guthaben der EGKS im einzelnen festgelegt werden

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt. Bei Ausfall eines EGKS-Schuldners während der Liquidation wird der dadurch entstandene Verlust zunächst dem vorhandenen Kapital und später den Einnahmen des laufenden Jahres angelastet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

(2) Die Abwicklung erfolgt nach den auf die betreffenden Operationen gemäß dem EGKS-Vertrag und den am 23. Juli 2002 geltenden abgeleiteten Rechtsvorschriften anwendbaren Regeln und Verfahren, einschließlich der Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaftsorgane.

#### Artikel 2

(1) Das Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit allen Sachgütern, Forderungen, Verbindlichkeiten, Ansprüchen und Aktionen im Zustand vom 23. Juli 2002, der sich jedoch im Zuge der in Artikel 1 bezeichneten Liquidationsvorgänge noch verändern kann, geht auf die Europäische Gemeinschaft über mit der Verpflichtung zur Begleichung aller mit dieser Übernahme verbundenen Kosten. Diese gesamte Vermögensmasse, mit Ausnahme der Grundstücke, der Grundstücksbestandteile und der der Nutzung des Grundstücks dienenden Sachen sowie der Rechte an Grundstücken, im folgenden als „EGKS in Liquidation“ bezeichnet, ist für die Forschung im Kohle- und Stahlsektor bestimmt. Nach Abschluß der Liquidation wird die Bezeichnung „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ verwendet.

(2) Dieses Vermögen kann sich um Beiträge, insbesondere künftiger neuer Mitgliedstaaten, erhöhen.

#### Artikel 3

(1) Das Vermögen wird von der Kommission nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet. Bei der Anlage der verfügbaren Guthaben ist auf die Erzielung möglichst hoher Erträge unter Gewährleistung optimaler Sicherheitsbedingungen zu achten.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag mehrjährige finanzielle Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens.

#### Artikel 4

(1) Über die Abwicklungsoperationen gemäß Artikel 1 und die Anlageoperationen gemäß Artikel 3 wird alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der verbleibenden Gemeinschaften, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Diese spezifischen finanziellen Unterlagen gehen in die finanziellen Unterlagen ein, die die Kommission nach Artikel 275 EG-Vertrag und der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich erstellt.

(2) Die in den Verträgen und in der Haushaltsordnung geregelten Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes sind auf die Operationen gemäß Absatz 1 anwendbar.

#### Artikel 5

(1) Die Nettoerträge aus den in Artikel 3 genannten Anlagen gelten als Einnahmen des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung; d. h., sie sind für die Finanzierung von Forschungspro-

jekten außerhalb des Rahmenprogramms zugunsten des Kohle- und Stahlsektors bestimmt. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, mit dessen Verwaltung die Kommission beauftragt wird.

(2) Die Mittel aus diesem Fonds verteilen sich auf die beiden Sektoren Kohle und Stahl im Verhältnis von 27,2 % zu 72,8 %. Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Änderung der prozentualen Aufteilung der Mittel zwischen Kohle- und Stahlforschung beschließen.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag mehrjährige technische Leitlinien für die Forschungsprogramme.

(4) Gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung werden zum 31. Dezember noch verfügbare Mittel aus nicht verwendeten Einnahmen des Haushaltsjahres automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

(5) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden in der Vermögensübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgewiesen und fließen zunächst dem Vermögen der „EGKS in Liquidation“ und nach erfolgter Abwicklung den „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu. Die Einziehungen werden in gleicher Weise in der Vermögensübersicht und in der Aufwands- und Ertragsrechnung erfaßt.

#### Artikel 6

(1) Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres  $n+2$  verfügbaren Nettoeinnahmen werden in der Vermögensübersicht der „EGKS in Liquidation“ für das Jahr  $n$  ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ eingestellt.

(2) Um mögliche Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte aufzufangen, wird eine Nivellierung vorgenommen und eine Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben gebildet. Die Algorithmen für diese Nivellierung und für die Bestimmung der Höhe der Rückstellung sind im Anhang im einzelnen beschrieben.

#### Artikel 7

Die mit der Liquidation der EGKS, der Anlage der verfügbaren Mittel und der Verwaltung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl verbundenen Verwaltungsausgaben, welche an die Stelle der in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben treten, deren Betrag durch Beschluß des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, werden von der Kommission zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften übernommen.

*Artikel 8*

Die neuen Mitgliedstaaten können im Zuge der Beitrittsverhandlungen an den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und gegebenenfalls auch an der EGKS in Liquidation oder am Forschungsfonds selbst assoziiert werden, wenn sie einen entsprechenden Beitrag im Sinne der in der Vergangenheit in ähnlichen Situationen erlassenen Beschlüsse geleistet haben.

*Artikel 9*

Die Kommission ermittelt den Betrag des EGKS-Vermögens in einer Schlußbilanz zum 23. Juli 2002.

*Artikel 10*

Dieser Beschluß tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

---

 ANHANG

**FESTLEGUNG DER VERFAHREN FÜR DIE ERMITTLUNG DER NETTOEINNAHMENBETRÄGE, DIE DER KOHLE- UND STAHLFORSCHUNG ZUGEFÜHRT WERDEN SOLLEN**
**1. Einleitung**

Bei den für die Finanzierung von Forschungsprojekten verfügbaren Nettoeinnahmen handelt es sich um das jährliche Nettoergebnis, das bei der „Liquidation der EGKS“ erzielt wurde, bzw. nach Abschluß dieser Liquidation um das jährliche Nettoergebnis der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“. Der Verfahrensansatz besteht darin, jeweils bei Rechnungsabschluß des Jahres n die im Jahr n+2 in der Kohle- und Stahlforschung anstehenden Finanzierungen zu bestimmen und dabei die Hälfte der Erhöhung oder des Rückgangs des Nettoergebnisses im Verhältnis zum geltenden Finanzierungsniveau für die Kohle- und Stahlforschung zugrunde zu legen.

**2. Begriffsbestimmung**

n: Bezugsjahr

$R_n$  Nettoergebnis des Haushaltsjahres n

$P_n$  Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben des Jahres n

$D_{n+1}$  Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+1 (festgelegt im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Jahr n-1)

$D_{n+2}$  Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2

**3. Verwendete Algorithmen**

Bei der Bestimmung der Beträge der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben und der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2, die in die Vermögensübersicht des Jahres n einzusetzen sind, werden folgende Algorithmen zugrunde gelegt:

3.1 Höhe der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben:

$$P_n = P_{n-1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

3.2 Höhe der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2 (jeweils auf- oder abgerundet auf volle 100 000 EUR. Ergibt sich ein genau in der Mitte liegendes Rechenergebnis, so wird nach oben gerundet).

$$D_{n+2} = D_{n+1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

Je nach Fall wird der zur Aufrundung erforderliche bzw. der bei der Abrundung anfallende Differenzbetrag bei der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben entnommen oder dieser zugeführt.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 121 *endg.* — 2001/0061(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 97 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden als „EGKS“ bezeichnet) läuft die Geltungsdauer dieses Vertrags am 23. Juli 2002 ab.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Unverändert

(2) Das Protokoll zum Vertrag von Nizza, im folgenden als „das Protokoll“ bezeichnet, legt fest, dass das EGKS-Vermögen auf die Europäische Gemeinschaft übergeht und dass der in der Bilanz der EGKS vom 23. Juli 2002 ausgewiesene Nettowert dieses Vermögens für Forschungszwecke in den Sektoren verwendet wird, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Diese Zweckbestimmung entspricht der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 angenommenen Entschließung über Wachstum und Beschäftigung <sup>(1)</sup> sowie den Entschließungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 <sup>(2)</sup> und vom 21. Juni 1999 <sup>(3)</sup>.

(3) Es muss festgelegt werden, wie die Forschungsmittel auf die beiden betroffenen Sektoren aufzuteilen sind.

<sup>(1)</sup> Verweis einfügen.

<sup>(2)</sup> ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- |  |   |
|--|---|
| <p>(5) Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch sowohl im Zuge der Ausführung der EGKS-Funktionshaushaltspläne der vorhergehenden Haushaltsjahre als auch im Rahmen der Anleihe- und Darlehenstätigkeit des EGKS noch Einnahmen- und Ausgabenvorgänge abzuwickeln bleiben.</p>  | <p>(4) Für die Durchführung des Protokolls müssen Regeln aufgestellt werden; vor allem sind die Beschlussfassungsverfahren für die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für die Vermögensverwaltung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie mehrjähriger technischer Leitlinien für dessen Forschungsprogramm festzulegen.</p>   |
| <p>(6) Es ist daher erforderlich, das Organ zu bestimmen, das mit der endgültigen Abwicklung dieser Finanzoperationen betraut werden soll; außerdem müssen hierfür entsprechende Verfahren festgelegt werden. Es erscheint angezeigt, diese Aufgabe der Kommission zu übertragen und zu beschließen, hierbei die am 23. Juli 2002 nach Maßgabe des EGKS-Vertrags und des abgeleiteten Rechts geltenden Verfahren zugrunde zu legen.</p>  | <p>(5) Bei Auslaufen des Vertrags werden sowohl im Zuge der Ausführung der EGKS-Funktionshaushaltspläne der vorhergehenden Haushaltsjahre als auch im Rahmen der Anleihe- und Darlehenstätigkeit des EGKS noch Einnahmen- und Ausgabenvorgänge abzuwickeln bleiben.</p>   |
| <p>(7) Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. September 1996 den Standpunkt vertreten, dass es geboten sei, Rücklagen aufrechtzuerhalten, um die nach 2002 noch laufenden Darlehen, für die keine staatliche Bürgschaft bestehe, in voller Höhe decken zu können. Die zu bewirtschaftenden EGKS-Mittel werden sich zum 23. Juli 2002 auf rund 1,6 Mrd. EUR belaufen. Dieser Betrag kann sich aufgrund der vor und nach dem Auslaufen des Vertrags wahrzunehmenden Finanztätigkeiten noch ändern.</p>            | <p>Unverändert</p> <p>(7) Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. September 1996 den Standpunkt vertreten, dass es geboten sei, Rücklagen aufrechtzuerhalten, um die nach 2002 noch laufenden Darlehen, für die keine staatliche Bürgschaft bestehe, in voller Höhe decken zu können. Die zu bewirtschaftenden EGKS-Mittel werden sich zum 23. Juli 2002 auf rund 1,6 Mrd. Euro belaufen. Dieser Betrag kann sich aufgrund der vor und nach dem Auslaufen des Vertrags wahrzunehmenden Finanztätigkeiten noch ändern.</p> |
| <p>(8) Um nach Auslaufen des Vertrags die Unterscheidung der EGKS-Vermögenswerte von den übrigen Gemeinschaftsfonds zu gewährleisten, sollten diese mit dem Hinweis „EGKS in Liquidation“ ausgewiesen werden. Nach Abschluß der Liquidation ist dann die Bezeichnung „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu verwenden. Um schließlich die Nettoerträge gegen das ihnen zugrunde liegende Vermögen abzugrenzen, sollten diese Erträge als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet werden.</p> | <p>Entfällt</p>   |
| <p>(9) Es ist erforderlich, über den Verwendungszweck dieses Vermögens zu entscheiden. Da seine Hauptquelle das Aufkommen aus der Umlage ist, die gemäß Artikel 49 des EGKS-Vertrags auf die Kohle- und Stahlproduktion erhoben wird, erscheint es angemessen, daß die entsprechenden Mittel diesen beiden Wirtschaftssektoren zufließen.</p>  |   |
| <p>(10) Dabei scheint es am sinnvollsten, das EGKS-Vermögen zugunsten der Forschung im Kohle- und Stahlsektor einzusetzen. Zu bestimmen wäre dann nur noch, in welchem Verhältnis diese Forschungsmittel auf die beiden Sektoren umgelegt werden sollen.</p>   |   |

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) Hierfür scheint es am zweckmäßigsten, das gesamte EGKS-Vermögen der Europäischen Gemeinschaft zu überschreiben, gleichzeitig jedoch verbindliche Regeln und Verfahren vorzusehen, um sicherzustellen, dass das Vermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge ausschließlich dem vorgegebenen Verwendungszweck zugeführt werden.
- (12) Dieser Verwendungszweck und dieses Verfahren stehen im Einklang mit der EntschlieÙung zu Wachstum und Beschäftigung, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 angenommen wurde, sowie mit den EntschlieÙungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 <sup>(1)</sup> und vom 21. Juni 1999 <sup>(2)</sup>.

- (8) Um die jährliche Stabilität des Forschungsinstruments für den Kohle- und Stahlsektor zu gewährleisten, sollten Schuldnerausfälle im Zuge der EGKS-Liquidation, die nach dem 23. Juli 2002 eintreten, zunächst auf das Kapital und später auf die dem Forschungsfonds zufließenden Einnahmen angerechnet werden.

Des weiteren müssen die Eigentumsrechte an den sonstigen Guthaben der EGKS im einzelnen festgelegt werden,

*Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt. Bei Ausfall eines EGKS-Schuldners während der Liquidation wird der dadurch entstandene Verlust zunächst dem vorhandenen Kapital und später den Einnahmen des laufenden Jahres angelastet.

- (2) Die Abwicklung erfolgt nach den auf die betreffenden Operationen gemäß dem EGKS-Vertrag und den am 23. Juli 2002 geltenden abgeleiteten Rechtsvorschriften anwendbaren Regeln und Verfahren, einschließlich der Vorrechte und Befreiungen der .

*Artikel 3*

- (1) Das Vermögen wird von der Kommission nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet. Bei der verfügbaren Guthaben ist auf die Erzielung möglichst hoher Erträge unter Gewährleistung optimaler Sicherheitsbedingungen zu achten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Entfällt

- (9) Diese Entscheidung wahrt die Grundrechte und die Prinzipien, die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Unverändert

- (2) Die Abwicklung erfolgt nach den auf die betreffenden Operationen gemäß dem EGKS-Vertrag und den am 23. Juli 2002 geltenden abgeleiteten Rechtsvorschriften anwendbaren Regeln und Verfahren, einschließlich der Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaftsorgane.

*Artikel 2*

- (1) Das Vermögen wird von der Kommission nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet. Bei der Anlage der verfügbaren Guthaben ist auf die Erzielung möglichst hoher Erträge unter Gewährleistung optimaler Sicherheitsbedingungen zu achten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 mehrjährige finanzielle Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens.

*Artikel 4*

(1) Über die Abwicklungsoperationen gemäß Artikel 1 und die Anlageoperationen gemäß Artikel 3 wird alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der verbleibenden Gemeinschaften, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

(2) Diese spezifischen finanziellen Unterlagen gehen in die finanziellen Unterlagen ein, die die Kommission nach Artikel 275 EG-Vertrag und der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich erstellt.

(3) Die in den Verträgen und in der Haushaltsordnung geregelten Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes sind auf die Operationen gemäß Absatz 1 anwendbar.

*Artikel 5*

(1) Die Nettoerträge aus den in Artikel 3 genannten Anlagen gelten als Einnahmen des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung; d. h., sie sind für die Finanzierung von Forschungsprojekten außerhalb des Rahmenprogramms zugunsten des bestimmten, Kohle- und Stahlsektors. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, mit dessen Verwaltung die Kommission beauftragt wird.

(2) Die Mittel aus diesem Fonds verteilen sich auf die beiden Sektoren Kohle und Stahl im Verhältnis von 27,2 % zu 72,8 %. Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Änderung der prozentualen Aufteilung der Mittel zwischen Kohle- und Stahlforschung beschließen.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 mehrjährige technische Leitlinien für die Forschungsprogramme.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag mehrjährige finanzielle Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens.

*Artikel 3*

(1) Über die Abwicklungsoperationen gemäß Artikel 1 und die Anlageoperationen gemäß Artikel 2 wird alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der verbleibenden Gemeinschaften, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Unverändert

(3) Die in den Verträgen und in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geregelten Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes sind auf die Operationen gemäß Absatz 1 anwendbar.

*Artikel 4*

(1) Die Nettoerträge aus den in Artikel 2 genannten Anlagen gelten als Einnahmen des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb des Programms zugunsten der Sektoren bestimmt, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, mit dessen Verwaltung die Kommission beauftragt wird.

Unverändert

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 205 EG-Vertrag mehrjährige technische Leitlinien für die Forschungsprogramme.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung werden zum 31. Dezember noch verfügbare Mittel aus nicht verwendeten Einnahmen des Haushaltsjahres automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

(5) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden in der Vermögensübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgewiesen und fließen zunächst dem Vermögen der „EGKS in Liquidation“ und nach erfolgter Abwicklung den „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu. Die Einziehungen werden in gleicher Weise in der Vermögensübersicht und in der Aufwands- und Ertragsrechnung erfasst.

*Artikel 6*

(1) Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden in der Vermögensübersicht der „EGKS in Liquidation“ für das Jahr n ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ eingestellt.

(2) Um mögliche Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte aufzufangen, wird eine Nivellierung vorgenommen und eine Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben gebildet. Die Algorithmen für diese Nivellierung und für die Bestimmung der Höhe der Rückstellung sind im Anhang im einzelnen beschrieben.

*Artikel 7*

Die mit der Liquidation der EGKS, der Anlage der verfügbaren Mittel und der Verwaltung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl verbundenen Verwaltungsausgaben, welche an die Stelle der in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben treten, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, werden von der Kommission zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften übernommen.

*Artikel 8*

Die neuen Mitgliedstaaten können im Zuge der Beitrittsverhandlungen an den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und gegebenenfalls auch an der EGKS in Liquidation oder am Forschungsfonds selbst assoziiert werden, wenn sie einen entsprechenden Beitrag im Sinne der in der Vergangenheit in ähnlichen Situationen erlassenen Beschlüsse geleistet haben.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden zum 31. Dezember noch verfügbare Mittel aus nicht verwendeten Einnahmen des Haushaltsjahres automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

(5) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden in der Vermögensübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgewiesen und fließen zunächst dem Vermögen der „EGKS in Liquidation“ und nach erfolgter Abwicklung den „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu. Die Einziehungen werden in gleicher Weise in der Vermögensübersicht und in der Aufwands- und Ertragsrechnung erfasst.

*Artikel 5*

Unverändert

*Artikel 6*

Unverändert

*Artikel 7*

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 8</i>
Die Kommission ermittelt den Betrag des EGKS-Vermögens in einer Schlussbilanz zum 23. Juli 2002.	Unverändert
<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 9</i>
Diese Entscheidung tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.	Unverändert

---

ANHANG

**FESTLEGUNG DER VERFAHREN FÜR DIE ERMITTLUNG DER NETTOEINNAHMENBETRÄGE, DIE DER KOHLE- UND STAHLFORSCHUNG ZUGEFÜHRT WERDEN SOLLEN**

**1. Einleitung**

Bei den für die Finanzierung von Forschungsprojekten verfügbaren Nettoeinnahmen handelt es sich um das jährliche Nettoergebnis, das bei der „Liquidation der EGKS“ erzielt wurde, bzw. nach Abschluss dieser Liquidation um das jährliche Nettoergebnis der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“. Der Verfahrensansatz besteht darin, jeweils bei Rechnungsabschluss des Jahres n die im Jahr n+2 in der Kohle- und Stahlforschung anstehenden Finanzierungen zu bestimmen und dabei die Hälfte der Erhöhung oder des Rückgangs des Nettoergebnisses im Verhältnis zum geltenden Finanzierungsniveau für die Kohle- und Stahlforschung zugrunde zu legen.

**2. Begriffsbestimmung**

n: Bezugsjahr

$R_n$  Nettoergebnis des Haushaltsjahres n

$P_n$  Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben des Jahres n

$D_{n+1}$  Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+1 (festgelegt im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Jahr n-1)

$D_{n+2}$  Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2

**3. Verwendete Algorithmen**

Bei der Bestimmung der Beträge der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben und der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2, die in die Vermögensübersicht des Jahres n einzusetzen sind, werden folgende Algorithmen zugrunde gelegt:

3.1 Höhe der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben:

$$P_n = P_{n-1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

3.2 Höhe der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr n+2 (jeweils auf- oder abgerundet auf volle 100 000 EUR. Ergibt sich ein genau in der Mitte liegendes Rechenergebnis, so wird nach oben gerundet).

$$D_{n+2} = D_{n+1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

Je nach Fall wird der zur Aufrundung erforderliche bzw. der bei der Abrundung anfallende Differenzbetrag bei der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben entnommen oder dieser zugeführt.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Abwicklung“ sowie, nach Abschluss der Abwicklung, des „Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“<sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 121 endg. — 2000/0363(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 251.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung [ . . . /EGKS] der im Rat vom [ . . . ] vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl,

insbesondere auf Artikel 3, Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung [ . . . / . . . ] des Rates, insbesondere auf Artikel 2, Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Sinne der Entscheidung [ . . . / . . . /EGKS] obliegt es der Kommission, das Vermögen der „EGKS in Abwicklung“ bzw. — nach erfolgter Abwicklung — die „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu verwalten.

(1) Im Sinne des Protokolls über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden als „das Protokoll“ bezeichnet) obliegt es der Kommission, das Vermögen der „EGKS in Abwicklung“ bzw. — nach erfolgter Abwicklung — die „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ zu verwalten.

(2) Die Verwaltung des Vermögens soll auf den größtmöglichen Ertrag, der mit sicheren Anlagen erzielt werden kann, abzielen.

Unverändert

(3) Das gesamte nach der Abwicklung verfügbare Kapital der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ muss weiterhin zur Verfügung stehen.

(4) Bei der Verwaltung des übertragenen Vermögens sollte die im Bereich der Finanztransaktionen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erworbene Erfahrung berücksichtigt werden und dieses Wissen in die Ausarbeitung der einschlägigen mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Abwicklung“ einfließen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Diese Entscheidung wahrt die Grundrechte und die Prinzipien, die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Rat legt die in der Anlage beigefügten mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Abwicklung“ nach der Abwicklung der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“, im Folgenden „Finanzleitlinien“ genannt, fest.

*Artikel 2*

Die Finanzleitlinien werden in fünfjährigen Abständen überarbeitet bzw. ergänzt, dies erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens im ersten Halbjahr des letzten Jahres jedes Fünfjahreszeitraums die Funktionsweise und die Effizienz dieser Finanzleitlinien erneut bewerten und gegebenenfalls alle zweckdienlichen Änderungen vorschlagen.

Die Kommission kann jedoch bereits vor dem Ablauf eines Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung vornehmen und schlägt alle zweckdienlichen Änderungen vor, wenn sie dies für ratsam hält.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

## ANHANG

**FINANZLEITLINIEN FÜR DIE ANLAGE DES VERMÖGENS DER „EGKS IN ABWICKLUNG“, DAS DER KOMMISSION VON DEN MITGLIEDSTAATEN ÜBERTRAGEN WURDE**

**1. Einführung**

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben der Europäischen Gemeinschaft das Vermögen der EGKS, die, nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages am 23. Juli 2002, abgewickelt werden soll, übertragen. Sie haben die Europäische Gemeinschaft beauftragt, dieses Vermögen zu verwenden, um alle rechtlichen Verpflichtungen der EGKS zu erfüllen, und haben sich dahingehend geeinigt, dass dieses Vermögen ihren Anweisungen entsprechend auf eine Art und Weise zu verwalten ist, die diesem Auftrag gerecht wird, und die Mittel für die Finanzierung weiterer Forschungstätigkeit in der Kohle- und Stahlindustrie bereitzustellen.

*Artikel 1*

Der Rat legt die in der Anlage beigefügten mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Abwicklung“ und nach der Abwicklung der „Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“, im Folgenden „Finanzleitlinien“ genannt, fest.

Unverändert

Unverändert

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben der Europäischen Gemeinschaft das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS, die, nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages am 23. Juli 2002, abgewickelt werden soll, übertragen. Sie haben die Europäische Gemeinschaft beauftragt, dieses Vermögen zu verwenden, um alle rechtlichen Verpflichtungen der EGKS zu erfüllen, und haben sich dahingehend geeinigt, dass dieses Vermögen ihren Anweisungen entsprechend auf eine Art und Weise zu verwalten ist, die diesem Auftrag gerecht wird, und die Mittel für die Finanzierung weiterer Forschungstätigkeit in der Kohle- und Stahlindustrie bereitzustellen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die nachstehenden Finanzleitlinien sind bei der Verwaltung dieses Vermögens zu beachten, damit sichergestellt ist, dass die Verbindlichkeiten getilgt werden; sie gelten auch für ggf. vorhandene Überschüsse, mit denen die Forschung finanziert werden soll.

**2. Verwendung der Mittel**

Das gesamte Vermögen der „EGKS in Abwicklung“, einschließlich ihres Darlehensbestand und ihrer Anlagen, ist wie folgt zu verwenden:

- zunächst wird dieses Vermögen erforderlichenfalls herangezogen, um die verbleibenden Verbindlichkeiten der EGKS sowohl in Form von ausstehenden Anleihen <sup>(1)</sup> als auch von Verbindlichkeiten aus den vorausgegangenen Funktionshaushaltsplänen zu erfüllen;
- des Weiteren soll dieses Vermögen — sofern es nicht benötigt wird, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen — einkommenswirksam angelegt werden, um damit die Forschung in der Kohle- und Stahlindustrie weiter zu finanzieren.

**3. Vermögensanlage**

Gemäß den unter Nr. 2 angeführten Vorgaben wird die Kommission das von den Mitgliedstaaten erhaltene Aktivvermögen auf folgende drei Kategorien verteilen:

- i) Rücklagen, so dass die Gläubiger der EGKS die Gewissheit haben, dass ihre ausstehenden Anleihen und die dafür anfallenden Zinsen ausnahmslos rechtzeitig und in vollem Umfang gezahlt werden und der Schuldner auf diese Weise die Bonitätsstufe „AAA“ beibehält;
- ii) Mittel, die benötigt werden um die Auszahlung aller Beträge zu gewährleisten, die im Funktionshaushaltsplan der EGKS vor dem Ablauf des EGKS-Vertrages gesetzlich vorgesehen sind;
- iii) sofern die Mittel für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden (entweder weil die Verbindlichkeiten erfüllt oder die Zinsen gezahlt wurden, ohne dass auf die Rücklagen zurückgegriffen werden musste, oder weil gegebenenfalls Verpflichtungen aus dem Haushaltsplan annulliert wurden) werden sie einer langfristigen Anlageart zugewiesen.

**4. Anlagearten**

Im Rahmen dieser Regelung zugewiesene Vermögenswerte sind so anzulegen, dass im Bedarfsfall ausreichend Mittel verfügbar sind, wobei jedoch langfristig für den größtmöglichen Ertrag, bei einem gleichzeitig hohen Grad von Sicherheit und Stabilität, gesorgt werden muss.

- a) Zur Verwirklichung dieser Ziele kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Risikobegrenzungen auf folgende Anlageinstrumente zurückgegriffen werden:

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Das gesamte Vermögen der „EGKS in Abwicklung“ sowie, nach Abschluss der Abwicklung, das gesamte „Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“, einschließlich ihres Darlehensbestand und ihrer Anlagen, ist wie folgt zu verwenden:

Unverändert

- des Weiteren soll dieses Vermögen — sofern es nicht benötigt wird, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen — einkommenswirksam angelegt werden, um damit die Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, weiter zu finanzieren.

Unverändert

<sup>(1)</sup> Bei notleidenden Darlehen werden Fehlbeträge aus dem EGKS-Vermögen ausgeglichen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- i) Termineinlagen bei ermächtigten Banken;
  - ii) Geldmarktinstrumente mit einer Endfälligkeit von weniger als einem Jahr, die von ermächtigten Banken ausgegeben wurden oder von anderen Kategorien ermächtigter Emittenten, so wie in diesen Leitlinien definiert;
  - iii) Anleihen mit festem und variablem Zinssatz mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, sofern sie von einer der Kategorien ermächtigter Emittenten ausgegeben werden;
  - iv) Kapitalbeteiligungen an gemeinsamen Investmentfonds, sofern solche Anlagen auf Fonds beschränkt bleiben, die sich an der Entwicklung eines bestimmten Finanzindex orientieren. Dies gilt nur für die unter Nr. 3. iii) genannten Anlagen.
- b) Außerdem kann die Kommission folgende Finanzgeschäfte vornehmen:
- i) Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte, sofern die Vertragspartner zu solchen Transaktionen ermächtigt sind und folgende Vorgaben beachtet werden:
    - a) Auf der Grundlage solcher Verträge verwaltete Wertpapiere können vor Ablauf der vertraglichen Frist außer an den Vertragspartner nicht an andere Parteien weiterverkauft werden und
    - b) die Kommission kann weiterhin Wertpapiere zurückkaufen, die sie zum Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist verkauft hätte,
  - ii) Wertpapieranleihe-Geschäfte, jedoch nur gemäß den Bedingungen und Verfahren, die von anerkannten Clearingsystemen wie z. B. CLEARSTREAM (vormals CEDEL) und EUROCLEAR oder von führenden, auf diese Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstituten festgelegt wurden.
- c) Die Kommission darf Folgendes nicht durchführen:
- i) Kauf von Edelmetallen oder Edelmetall-Zertifikaten;
  - ii) Erwerb von Immobilien mit Ausnahme von Gebäuden, in denen EU-Institutionen untergebracht sind;
  - iii) An- und Verkauf von Derivaten.

##### 5. Höchstbeträge für einzelne Anlagen

- a) Die einzelnen Anlagen der Kommission sind auf folgende Beträge beschränkt:
- für Schuldverschreibungen, die von den Mitgliedstaaten oder EU-Institutionen emittiert oder garantiert werden: 250 Mio - EUR je Mitgliedstaat oder Institution;
  - für Schuldverschreibungen mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA-“ oder einem gleichwertigen Rating, die von sonstigen souveränen oder supranationalen Emittenten ausgegeben bzw. garantiert werden: 100 Mio. EUR;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- für Einlagen bei und/oder Geldmarktinstrumente einer bevollmächtigten Bank: der jeweils niedrigere Betrag von entweder 100 Mio. EUR oder 5 % der Eigenmittel der Bank;
  - für Schuldverschreibungen von Unternehmensemittelen mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AAA“: 50 Mio. EUR;
  - für Schuldverschreibungen von Unternehmensemittelen mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA-“ oder einem gleichwertigen Rating: 25 Mio. EUR;
  - für Bestände an gemeinsamen Anlageinstrumenten mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA-“ oder einem gleichwertigen Rating: 25 Mio. EUR für jedes dieser Instrumente.
- b) Die Anlage in eine einzelne Anleiheemission darf sich bis zu den unter Buchstabe a) angegebenen Höchstbeträgen auf nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrages dieser Emission belaufen.
- c) Bei jedem einzelnen Emittenten dürfen in den unter Punkt a) festgelegten Grenzen nicht mehr als 20 % des vorhandenen Gesamtbetrages angelegt werden.
- d) Die oben erwähnten Bonitätsstufen sollen von mindestens einer der allgemein anerkannten großen internationalen Rating-Agenturen vergeben worden sein.

## 6. Übertragung auf den EU-Haushaltsplan

Der Netto-Ertragssaldo wird als zweckgebundene Einnahme auf den EU-Gesamthaushaltsplan übertragen und wird bei Bedarf aus dem Fonds ausgezahlt, um die Verpflichtungen aus der Haushaltslinie für Forschungsprogramme zugunsten der Kohle- und Stahlindustrie zu erfüllen.

## 7. Investitionsverfahren

Die Kommission führt die vorstehend genannten Investitionstätigkeiten im Namen der „EGKS in Abwicklung“ gemäß den Vorschriften und Verfahren durch, die zum Zeitpunkt des Endes der EGKS gelten. Die Kommission kann diese ändern, sofern es die beste Marktpraxis erfordert.

## 8. Rechnungslegung

Über die Mittelverwaltung wird in der jährlichen Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der jährlichen Bilanz der „EGKS in Abwicklung“ Rechnung gelegt. Diese beachten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ähnlich denen der EGKS. Der Jahresabschluss wird von der Kommission genehmigt und vom Europäischen Rechnungshof geprüft. Die Kommission kann ein externes Unternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

**Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 121 endg. — 2000/0364(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 254.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung [ . . . / . . . / EGKS ] der im Rat vom [ . . . ] vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Entscheidung [ . . . / . . . ] des Rates, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

Unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Nettoerträge aus den Anlagen der Vermögenswerte der „EGKS in Abwicklung“ werden für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl verwendet, aus dem Forschungsprojekte in den Bereichen Kohle und Stahl außerhalb des Rahmenprogramms finanziert werden sollen.

(1) Die Nettoerträge aus den Anlagen der Vermögenswerte der „EGKS in Abwicklung“ sowie, nach Abschluss der Abwicklung, des „Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ werden für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl verwendet, aus dem ausschließlich Forschungsprojekte außerhalb des Rahmenprogramms in den Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, finanziert werden sollen.

(2) Die Kommission verwaltet den Forschungsfonds für Kohle und Stahl nach ähnlichen Grundsätzen wie die bestehenden EGKS-Programme für die technische Forschung Kohle und Stahl sowie auf der Grundlage mehrjähriger technischer Leitlinien, mit denen die Leitlinien dieser EGKS-Programme optimal fortgeschrieben werden sollten; die Kommission gewährleistet ferner eine starke Konzentration der Forschungstätigkeiten und wacht darüber, dass diese Tätigkeiten das Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung ergänzen.

Unverändert

(3) Diese Entscheidung wahrt die Grundrechte und die Prinzipien, die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts —

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

BESCHLIESST:

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unverändert

Die im Anhang aufgeführten mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (nachstehend als „technische Leitlinien“ bezeichnet) werden erlassen.

*Artikel 2*

Die technischen Leitlinien werden in fünfjährigen Abständen überprüft oder ergänzt; erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens im ersten Halbjahr des letzten Jahres jedes Fünfjahreszeitraums die Funktionsweise und Effizienz dieser Leitlinien erneut bewerten und gegebenenfalls alle zweckdienlichen Änderungen vorschlagen.

Die Kommission kann jedoch bereits vor dem Ablauf eines Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung vornehmen und schlägt alle zweckdienlichen Änderungen vor, wenn sie dies für ratsam hält.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

## ANHANG

Unverändert

**TECHNISCHE LEITLINIEN FÜR DAS EUROPÄISCHE  
FTE-PROGRAMM KOHLE UND STAHL IM ZEITRAUM  
2002—2007**

**1. Einleitung**

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben der Europäischen Gemeinschaft das Vermögen der EGKS übertragen, deren Abwicklung nach Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 ansteht. Sie haben die Europäische Kommission mit der Aufgabe betraut, dieses Vermögen zur Regelung aller Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu verwenden, und sind übereingekommen, dass dieses Vermögen nach ihren Anweisungen so zu verwalten ist, dass diese Aufgabe durchgeführt wird und Mittel bereitgestellt werden für die Finanzierung laufender Forschungsarbeiten in den mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben der Europäischen Gemeinschaft das Vermögen der EGKS übertragen, deren Abwicklung nach Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 ansteht. Die Europäische Kommission wird dafür Sorge tragen, dass dieses Vermögen zur Regelung aller Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird; dieses Vermögen ist so zu verwalten, dass Mittel bereitgestellt werden für die Finanzierung laufender Forschungsarbeiten in den mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

**2. Das Programm**

Unverändert

2.1 *Ziele*

Zur Fortschreibung der EGKS-Programme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) in den Bereichen Kohle und Stahl sowie im Rahmen des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung wird ein Europäisches FTE-Programm Kohle und Stahl aufgelegt (nachfolgend als „das Programm“ bezeichnet). Ziel des Programms ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kohle- und Stahlindustrie. Das Programm steht in Einklang mit den wissenschaftlichen, technologischen und politischen Zielsetzungen der Europäischen Union und soll die Tätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie der bestehenden Gemeinschaftsprogramme (z. B. Rahmenprogramm) ergänzen. Dabei werden im Bereich dieser Programme Koordinierung, Komplementarität und Synergie angestrebt. Gefördert wird auch ein objektiver Informationsaustausch auf Gegenseitigkeit zwischen den im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekten und Projekten des Rahmenprogramms.

2.2 *Wichtigste Grundsätze*

Im Rahmen des Programms wird finanzielle Unterstützung für Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte gewährt und die Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert. Vorgesehen sind ferner Begleitmaßnahmen sowie unterstützende und vorbereitende Maßnahmen.

Das Programm erstreckt sich auf Produktionsprozesse, Behandlung und Eigenschaften von Produkten (einschl. Nutzungseigenschaften), Umweltverbesserungen und Sicherheit am Arbeitsplatz im Bereich der Kohle- und Stahlindustrie.

Die Definitionen der Begriffe „Kohle“ und „Stahl“ sind in Anlage A enthalten, sie folgen den Begriffsbestimmungen des EGKS-Vertrags, wurden jedoch aktualisiert, um der Notwendigkeit einer Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kohle- und Stahlindustrie Rechnung zu tragen. Die Definitionen wurden ferner um Produkte erweitert, die einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit förderlich sein können. Diese Definitionen können geändert werden, wenn dies weitere positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit verspricht.

2.3 *Umfang*

In diesen Leitlinien werden Aufbau und Verwaltung des Programms, sein wissenschaftlicher und technischer Inhalt und seine Prioritäten im Hinblick auf die Komplementarität mit anderen bestehenden Programmen sowie die Modalitäten für die Beteiligung festgelegt.

Diese Leitlinien enthalten ferner eine Beschreibung des Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Absatz 4.1) und die wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Prioritäten (Anlagen B und C). Jede Änderung der Anlagen B und C erfolgt nach dem in Absatz 3.1 beschriebenen Verfahren.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 2.4 Beteiligung

Alle Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürlichen Personen, die bei Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags im Hoheitsgebiet eines EGKS-Mitgliedstaates und eines neuen Mitgliedstaates (hier gelten die Bestimmungen von Artikel 8 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) niedergelassen sind, können sich an dem Programm beteiligen und eine finanzielle Unterstützung beantragen, wenn sie eine FTE-Tätigkeit durchführen wollen oder wesentlich zu einer solchen Tätigkeit beitragen können.

Alle Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürlichen Personen, die bei Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags im Hoheitsgebiet eines EGKS-Mitgliedstaates und eines neuen Mitgliedstaates (hier gelten die Bestimmungen von Artikel 7 der Entscheidung [...] des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl) niedergelassen sind, können sich an dem Programm beteiligen und eine finanzielle Unterstützung beantragen, wenn sie eine FTE-Tätigkeit durchführen wollen oder wesentlich zu einer solchen Tätigkeit beitragen können.

## 2.4.1 Beteiligung von Beitrittsländern

Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürliche Personen aus Beitrittsländern können sich an dem Programm beteiligen, jedoch keine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms erhalten. Diese Bedingungen können sich ändern entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Europaabkommen und ihrer Protokolle sowie entsprechend den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte.

Unverändert

## 2.4.2 Beteiligung von Drittländern

Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürliche Personen aus Drittländern können sich auf Projektbasis an dem Programm beteiligen, wenn dies im Interesse der Europäischen Gemeinschaft ist, jedoch keine finanzielle Unterstützung empfangen.

## 2.5 Zulässige Projekte, Begleitmaßnahmen und sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des Programms können Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte, Begleitmaßnahmen sowie unterstützende und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden.

Ein Forschungsprojekt zielt darauf ab, Untersuchungen oder Versuche zur Gewinnung neuer Erkenntnisse durchzuführen, die die Erreichung spezifischer konkreter Ziele erleichtern, z. B. Entwicklung neuer Produkte, Produktionsprozesse oder Dienstleistungen.

Ein Pilotprojekt umfasst Konstruktion, Betrieb und Entwicklung einer Anlage oder eines wesentlichen Teils davon in angemessenem Maßstab und unter Verwendung von Komponenten geeigneter Größe, um die praktische Umsetzbarkeit theoretischer oder im Labor gewonnener Ergebnisse nachzuweisen und/oder die Zuverlässigkeit der technischen und wirtschaftlichen Daten so weit zu verbessern, dass Demonstrationsreife bzw. in bestimmten Fällen industrielle und/oder kommerzielle Anwendungsreife erreicht werden können.

Ein Demonstrationsprojekt umfasst die Konstruktion und/oder den Betrieb einer Anlage oder eines wesentlichen Teils davon im industriellen Maßstab, die es ermöglicht, bei geringstmöglichem Risiko alle technischen und wirtschaftlichen Daten für eine Weiterentwicklung bis zur industriellen und/oder kommerziellen Nutzung der jeweiligen Technologie zu gewinnen.

Begleitmaßnahmen betreffen die Förderung der Nutzung gewonnener Kenntnisse, die Zusammenfassung verwandter Projekte, die Verbreitung von Ergebnissen sowie die Förderung der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen des Programms finanziert werden.

Unterstützende und vorbereitende Maßnahmen tragen zur soliden und effizienten Verwaltung des Programms bei, sie betreffen z. B. die in Abschnitt 5 genannte regelmäßige Überwachung und Bewertung, Studien oder die Vernetzung verwandter Projekte, die innerhalb dieses Programms und des Rahmenprogramms finanziert werden.

### 3. Verwaltung des Programms

Das Programm wird von der Kommission verwaltet. Eine Sachverständigengruppe und zwei technische Beratungsgremien werden der Kommission dabei zur Seite gestellt:

- a) die in Absatz 3.1 beschriebene Sachverständigengruppe Kohle und Stahl;
- b) das in 3.2 beschriebene Beratungsgremium Kohle und das Beratungsgremium Stahl.

#### 3.1 Die Sachverständigengruppe Kohle und Stahl

Die Kommission wird unterstützt von einer Sachverständigengruppe mit der Bezeichnung „Sachverständigengruppe Kohle und Stahl“, der Vertreter der Behörden der Mitgliedstaaten angehören und in der die Kommission den Vorsitz führt.

Die Sachverständigengruppe berät die Kommission in folgenden Angelegenheiten:

- a) Mittelzuweisungen;
- b) Ausarbeitung der Anforderungen für die Überwachung und Bewertung des Programms gemäß Absatz 5;
- c) etwaige Aktualisierungen der Anlagen B und C zu diesen Leitlinien;
- d) sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Programm.

Die Kommission stellt der Sachverständigengruppe umfassende Informationen über das Programm, die Fortschritte aller finanzierten FTE-Maßnahmen und ihre gemessenen oder geschätzten Wirkungen zur Verfügung.

#### 3.2 Die technischen Beratungsgremien

Das Beratungsgremium Kohle (nachstehend „BG Kohle“ genannt) und das Beratungsgremium Stahl (nachstehend „BG Stahl“ genannt) sind voneinander unabhängige technische Beratungsgremien, deren Aufgabe die Unterstützung der Kommission ist. Die Beratungsgremien erfüllen im Hinblick auf die FTE-Aspekte im Kohle- oder im Stahlbereich folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei der Gesamtentwicklung des Programms einschließlich der Informationspakete und der Vorbereitung der nächsten Leitlinien;
- b) Unterstützung bei der Gewährleistung von Kohärenz und Vermeidung von Doppelarbeit gegenüber anderen FTE-Programmen auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Unterstützung bei der Entwicklung von Leitsätzen für die Überwachung der FTE-Projekte;
- d) Beratung zu den Arbeiten im Rahmen spezifischer Projekte;
- e) Beratung bei der Festlegung der Prioritäten des Programms;
- f) Beratung bei der Ausarbeitung eines Handbuchs für die Bewertung und Auswahl von FTE-Maßnahmen;
- g) Beratung bei der Bewertung von Vorschlägen für FTE-Maßnahmen;
- h) Beratung bei anderen Maßnahmen auf Verlangen der Kommission.

Jedes BG besteht aus höchstens 30 Mitgliedern, die von der Kommission *ad personam* für die Geltungsdauer dieser Leitlinien benannt werden. Die Benennungen können zurückgezogen werden. Die Kommission stützt sich bei den Benennungen auf eines (oder mehrere) der folgenden Verfahren: Vorschläge der Mitgliedsstaaten; Vorschläge der in den Absätzen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Organisationen; Bewerbungen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für eine Kandidatenliste.

Die Mitglieder sollten in dem betreffenden Fachgebiet tätig und mit den Prioritäten der Industrie vertraut sein. In jedem BG sollte für ausgewogene und geeignete Fachkenntnisse und eine möglichst weitgehende geographische Repräsentation gesorgt werden. Nach Möglichkeit sollte aus jedem interessierten Land ein Vertreter vorhanden sein.

Den Vorsitz bei den Sitzungen der BG führt die Kommission, die auch die Sekretariatsführung übernimmt. Bei Bedarf führt der/die Vorsitzende eine Abstimmung durch, jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf treten die beiden BG zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, um ihre Beratungsfunktion in Angelegenheiten zu erfüllen, die für beide Bereiche relevant sind.

## 3.2.1 Beratungsgremium Kohle

Für die Geltungsdauer dieser Leitlinien setzt sich das BG Kohle wie folgt zusammen:

Mitglieder	insges. maximal
a) Kohleproduzenten oder verwandte Forschungseinrichtungen	8
b) Europäische Verbände der Kohleproduzenten	2
c) Kohleverbraucher oder verwandte Forschungseinrichtungen	8
d) Europäische Verbände der Kohleverbraucher	2
e) Arbeitnehmerverbände	2
f) Verbände der Ausrüstungsindustrie	<u>2</u>
	24

Die Mitglieder sollten über breite Hintergrundkenntnisse und individuelle Fachkenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche verfügen: Kohleabbau und -nutzung, ökologische und soziale Fragestellungen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 3.2.2 Beratungsgremium Stahl

Für die Geltungsdauer dieser Leitlinien setzt sich das BG Stahl wie folgt zusammen:

Mitglieder	insges. maximal
a) Stahlindustrie/nationale Verbände oder verwandte Forschungseinrichtungen	21
b) Europäische Verbände der Stahlproduzenten	2
c) Arbeitnehmerverbände	2
d) Verbände der stahlverarbeitenden Industrie oder der Stahlverbraucher	<u>5</u>
	30

Die Mitglieder sollten über breite Hintergrundkenntnisse und individuelle Fachkenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche verfügen: Rohstoffe, Roheisenerzeugung, Stahlerzeugung, Strangguss, Warm- und/oder Kaltwalzen, Fertigbearbeitung von Stahl und/oder Oberflächenbehandlung, Entwicklung von Stahlsorten und /oder -produkten, Stahlanwendungen und -eigenschaften, ökologische und soziale Fragestellungen.

#### 4. Durchführung des Programms

##### 4.1 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Hiermit wird eine zeitlich unbefristete Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingerichtet; im Zeitraum 2002—2007 gilt als Stichtag für die Einreichung zur Bewertung der 15. September jeden Jahres.

Die Kommission erstellt und veröffentlicht ein Informationspaket, um Bewerbern und Interessierten praktische Informationen über das Programm, die Modalitäten für die Beteiligung und für die Verwaltung von Vorschlägen und Projekten zur Verfügung zu stellen. Das Informationspaket enthält ferner Antragsformulare, Vorschriften für die Einreichung von Vorschlägen, Musterverträge, Angaben über erstattungsfähige Kosten und Höchstsätze der finanziellen Unterstützung sowie Zahlungsmodalitäten.

Die Bewerbungen sind bei der Kommission entsprechend den im Informationspaket aufgeführten Vorschriften einzureichen. Das Informationspaket kann bei der Kommission angefordert werden.

Gegenstand der vorgeschlagenen Projekte müssen die Produktion und/oder die Verarbeitung von Kohle, Eisen und/oder Stahl oder die Eigenschaften, die Herstellung und/oder die Verwendung von Kohle- und/oder Stahlprodukten sein. Die wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Prioritäten für die Geltungsdauer dieser Leitlinien sind für die FTE Kohle und Stahl in Anlage B bzw. C aufgeführt.

##### 4.2 Inhalt der Vorschläge

Jeder Vorschlag muss eine detaillierte Beschreibung des vorgeschlagenen Projekts sowie vollständige Informationen zu folgenden Aspekten enthalten: Ziele, Partnerschaften und genaue Angaben zur Rolle der einzelnen Partner, Verwaltungsstruktur, erwartete Ergebnisse und Aussichten für die Anwendung der Ergebnisse, Schätzungen zum erwarteten industriellen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die vorgeschlagenen Gesamtkosten und ihre Aufschlüsselung sollten realistisch und logisch sein. Das Projekt sollte außerdem ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis versprechen.

#### 4.3 *Bewertung und Auswahl der Vorschläge*

Die Kommission sorgt für eine vertrauliche, faire und angemessene Bewertung der Vorschläge.

Die Kommission erstellt und veröffentlicht ein Handbuch für die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (siehe Absatz 3.2 f).

Die Kommission ist zuständig für die Durchführung und Koordinierung der Bewertung, die wie folgt abläuft:

1. Nach Eingang, Registrierung und Prüfung der Vorschläge auf ihre Zulässigkeit bewertet die Kommission die Vorschläge mit Unterstützung des zuständigen technischen Beratungsgremiums sowie unabhängiger Sachverständiger und erstellt eine Rangliste der Vorschläge.
2. Die Kommission erstellt eine Liste der vorausgewählten Vorschläge.
3. Die Kommission konsultiert das zuständige Beratungsgremium und die in Absatz 3.1 beschriebene Sachverständigengruppe.
4. Die Kommission entscheidet über die Auswahl der Vorschläge und die Zuweisung der Mittel.

Die Kommission setzt technische Gruppen ein, die sie bei der Überwachung der Forschungsprojekte und -tätigkeiten unterstützen.

#### 4.4 *Verträge*

Für die gemäß Absatz 4.3 ausgewählten Vorschläge wird ein Vertrag geschlossen. Der Vertrag basiert auf dem einschlägigen von der Kommission ausgearbeiteten Mustervertrag, wobei ggf. die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Im Vertrag wird die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms auf der Grundlage der erstattungsfähigen Kosten festgelegt, ferner werden die Einzelheiten der Kostenberichte, Rechnungsabschlüsse und Audits geregelt.

#### 4.5 *Finanzielle Unterstützung der Projekte*

Das Programm basiert auf kostenteiligen FTE-Verträgen. Die Höchstsätze der finanziellen Unterstützung einschließlich etwaiger zusätzlicher öffentlicher Mittel entsprechen den geltenden Bestimmungen über staatliche Beihilfen im einschlägigen Beihilfekodex.

Der Höchstsatz der finanziellen Unterstützung wird als Prozentsatz der erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 4.6 wie folgt festgelegt:

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Forschungsprojekte: bis zu 60 %;
- b) Pilot- und Demonstrationsprojekte: bis zu 40 %;
- c) Begleitmaßnahmen, unterstützende und vorbereitende Maßnahmen: bis zu 100 %.

#### 4.6 Erstattungsfähige Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen nur tatsächliche Kosten der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten. Vertragspartner, Nebenvertragspartner und Unterauftragnehmer können keine veranschlagten oder handelsüblichen Sätze in Rechnung stellen. Die erstattungsfähigen Kosten werden in vier Kostenkategorien aufgeschlüsselt:

##### 4.6.1 Ausrüstungskosten

Kosten für Ausrüstung, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt steht, können als Direktkosten abgerechnet werden. Die erstattungsfähigen Kosten für gemietete Ausrüstungen dürfen die erstattungsfähigen Kosten für den Kauf derartiger Ausrüstungen nicht übersteigen.

##### 4.6.2 Personalkosten

Die Kosten für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden von wissenschaftlichen, graduierten und technischen Mitarbeitern sowie Arbeitern, die direkt vom Vertragspartner beschäftigt werden, können in Rechnung gestellt werden. Sonstige Personalkosten, z. B. Stipendien, verlangen eine vorherige schriftliche Genehmigung der Kommission. Alle in Rechnung gestellten Arbeitsstunden müssen registriert und bestätigt werden.

##### 4.6.3 Betriebskosten

Betriebskosten umfassen Unterstützung durch Dritte, Reisekosten und Tagegelder, die für das zulässige am Projekt arbeitende Personal entstehen, sowie sonstige Betriebskosten, die ausschließlich folgende Kosten umfassen:

- a) Rohstoffe;
- b) kleinere Posten des regelmäßigen Verbrauchs;
- c) Betriebsstoffe;
- d) Energiekosten (im direkten Zusammenhang mit dem Projekt);
- e) Wartung oder Reparatur der ausschließlich für das Projekt benutzten Ausrüstungen;
- f) Transport von Ausrüstungen oder Produkten für das Projekt und im Verlauf des Projekts;
- g) Änderung und Umbau bestehender Ausrüstungen, soweit für den ordnungsgemäßen Ablauf des Projekts erforderlich;
- h) EDV-Dienstleistungen;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- i) Anmietung von Ausrüstungen; die ausdrücklich für das Projekt verwendet werden;
- j) verschiedene Analysen;
- k) besondere Prüfungen und Versuche.

## 4.6.4 Indirekte Kosten

Alle sonstigen Ausgaben („Gemeinkosten“), die in Zusammenhang mit dem Projekt entstehen können und in den obigen Kategorien nicht ausdrücklich ausgewiesen sind, werden durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der erstattungsfähigen Personalkosten abgedeckt.

## 4.7 Technische Berichte

Bei jedem Vertrag mit der Kommission ist der (sind die) Vertragspartner zur Berichterstattung verpflichtet.

Für FTE-Projekte sind halbjährlich technische Berichte zu erstellen. In diesen Berichten ist der erreichte technische Fortschritt nachzuweisen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schlussbericht zu erstellen, der auch eine Bewertung der Nutzung der Ergebnisse und der Wirkungen umfassen muss. Dieser Bericht wird von der Kommission je nach strategischer Bedeutung des FTE-Projekts vollständig oder als Zusammenfassung veröffentlicht. Die Kommission trifft die entsprechende Entscheidung bei Bedarf nach Anhörung des zuständigen BG. Schlussberichte über Begleitmaßnahmen werden bei Bedarf veröffentlicht.

**5. Jahresprüfung, Überwachung und Bewertung des Programms**

Die Kommission führt eine Jahresprüfung zu den Tätigkeiten im Rahmen des Programms und den Fortschritten der FTE-Arbeiten durch. Der Bericht über die Jahresprüfung wird der Sachverständigengruppe übermittelt.

Das Programm unterliegt einer Überwachung, diese schließt eine Schätzung des erwarteten Nutzens ein. Der Überwachungsbericht wird Ende 2006 erstellt. Der Bericht wird an die beiden BG, die Sachverständigengruppe und den Rat übermittelt.

Bei Abschluss der während der Geltungsdauer dieser Leitlinien finanzierten Projekte erfolgt eine Bewertung des Programms. Der Nutzen der durchgeführten FTE für die Gesellschaft und die betreffenden Sektoren wird dabei ebenfalls bewertet. Der Bewertungsbericht wird veröffentlicht.

Die Kommission legt die Anforderungen für die Jahresprüfung, die Überwachung und die Bewertung fest. In den beiden letzteren Fällen wird die Kommission von der in Absatz 3.1 genannten Sachverständigengruppe unterstützt. Überwachung und Bewertung werden von Gremien hochqualifizierter Sachverständiger durchgeführt, die von der Kommission benannt werden.

**6. Übergangsklausel**

Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um eine reibungslose Integration der EGKS-Programme im Bereich FTE in das Programm zu gewährleisten. Die EGKS-Verträge, deren Laufzeit über die Geltungsdauer des EGKS-Vertrags hinausgeht, werden von der Kommission gemäß den jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen verwaltet, wobei eine Harmonisierung der Verwaltung von Verträgen im Rahmen der EGKS und des Programms anzustreben ist.

Anlage A

Unverändert

**Europäisches FTE-Programm Kohle und Stahl**

Definition der Begriffe „Kohle“ und „Stahl“

**1. Kohle**

- a) Steinkohle;
- b) Steinkohlenbriketts;
- c) Koks und Steinkohlenschwelkoks;
- d) Braunkohle;
- e) Braunkohlenbriketts;
- f) Braunkohlenkoks und Braunkohlenschwelkoks.

Der Begriff „Steinkohle“ schließt die höher inkohlten Sorten und die niedriger inkohlten „A“-Sorten (subbituminöse Kohlen) des „International Codification System of Coal“ der UN-Wirtschaftskommission für Europa ein<sup>(1)</sup>. Der Begriff „Braunkohle“ schließt die niedrig inkohlten „C“-Sorten (Weichbraunkohlen) und die niedrig inkohlten „B“-Sorten (Hartbraunkohlen) der vorgenannten Klassifikation ein. Das Programm erstreckt sich im Hinblick auf Braunkohle mit Ausnahme der Herstellung von Briketts und Schwelkoks nur auf die Verstromung von Braunkohle oder ihre kombinierte Umwandlung in Wärme und Elektrizität.

Der Begriff „Steinkohle“ schließt die höher inkohlten Sorten und die niedriger inkohlten „A“-Sorten (subbituminöse Kohlen) des „International Codification System of Coal“ der UN-Wirtschaftskommission für Europa ein. Der Begriff „Braunkohle“ schließt die niedrig inkohlten „C“-Sorten (Weichbraunkohlen) und die niedrig inkohlten „B“-Sorten (Hartbraunkohlen) der vorgenannten Klassifikation ein. Das Programm erstreckt sich im Hinblick auf Braunkohle mit Ausnahme der Herstellung von Briketts und Schwelkoks nur auf die Verstromung von Braunkohle oder ihre kombinierte Umwandlung in Wärme und Elektrizität.

**2. Eisen und Stahl**

Unverändert

- a) Rohstoffe für die Eisen- und Stahlerzeugung, z. B. Eisenerz, Eisenschwamm und Eisenschrott;
- b) Roheisen (einschl. Flüssigroheisen) und Eisenlegierungen;
- c) Roh- und Halbfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (einschl. der zur Wiederverwendung oder zum Wiederauswalzen bestimmten Erzeugnisse), z. B. flüssiger Stahl, gleichgültig ob im Stranggussverfahren oder anderweitig erzeugt, und Halbzeug, z. B. vorgewalzte Blöcke (Luppen), Knüppel, Brammen, Platinen sowie Bänder;

<sup>(1)</sup> International Codification System for Medium and High Rank Coals (1988), International Classification of Coals in Seam (1998) and International Codification System for Low-Rank Coal Utilisation (1999).

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtete oder unbeschichtete Erzeugnisse, nicht eingeschlossen Stahlformguss, Schmiedestücke und pulvermetallurgische Erzeugnisse), z. B. Schienen, Spundbohlen, Profile, Stab- und Profileisen, Walzdraht und Breitflachstähle, Bänder und Bleche sowie Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl;
- e) Fertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtet oder unbeschichtet) z. B. kaltgewalzte Bänder und Bleche sowie Elektrobleche;
- f) Erzeugnisse der ersten Stufe der Stahlverarbeitung, die die Wettbewerbsfähigkeit der oben genannten Stahlerzeugnisse verbessern können, z. B. Stahlrohr, gezogene Stähle und Blankstähle, kaltgewalzte und kaltgeformte Erzeugnisse.

---

Anlage B

Unverändert

### Europäisches FTE-Programm Kohle und Stahl

Wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Prioritäten für den Zeitraum 2002—2007

#### FTE KOHLE

Forschung und technologische Entwicklung sind ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft im Hinblick auf Versorgungssicherheit sowie die wettbewerbsfähige und umweltfreundliche Umwandlung und Nutzung der Gemeinschaftskohle. Aufgrund des zunehmend internationalen Kohlemarkts und der globalen Dimension seiner Probleme muss die Europäische Union bei der Bewältigung der Herausforderungen eine Führungsrolle übernehmen, d. h. sie muss moderne Techniken, sichere Bergwerke und globalen Umweltschutz fördern, muss den Transfer des für weitere technologische Fortschritte erforderlichen Know-hows gewährleisten und muss Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen (Gesundheitsschutz und Sicherheit) sowie beim Umweltschutz vorantreiben. Die Prioritäten der Kohleforschung werden im Folgenden aufgeführt.

#### 1. Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gemeinschaftskohle

Wichtigste Ziele sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten oder Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte erfassen das gesamte Spektrum der Kohleproduktion:

- a) moderne Explorationstechniken für Lagerstätten;
- b) integrierte Grubenplanung;
- c) hocheffiziente, weitgehend automatisierte Streckenvortriebs- und Gewinnungstechniken, die den besonderen geologischen Verhältnissen der europäischen Steinkohle angepasst sind;
- d) geeignete Ausbautechnologien;
- e) Transportsysteme;
- f) Stromversorgung, Kommunikation und Information, Übertragungs-, Überwachungs- und Prozesssteuerungssysteme;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- g) Techniken der Kohleaufbereitung, angepasst an die Erfordernisse der Verbrauchermärkte;
- h) Kohleumwandlung;
- i) Kohleverbrennung.

Forschungsprojekte dienen ebenfalls dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt und führen zu besseren Kenntnissen über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der gemeinschaftlichen Steinkohlenproduktion anwendbar sind.

### 1.1 Prioritäten

Priorität erhalten Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

- a) Integration individueller Techniken in Systeme und Verfahren sowie Entwicklung integrierter Gewinnungsverfahren;
- b) wesentliche Verringerung der Produktionskosten;
- c) Verbesserung der Grubensicherheit und der Umweltfreundlichkeit.

## 2. Gesundheit und Sicherheit im Bergbau

Die aufgeführten erforderlichen Entwicklungen müssen durch entsprechende Anstrengungen im Bereich der Grubensicherheit sowie der Grubengasüberwachung und Bewetterung begleitet werden. Die Arbeitsbedingungen untertage verlangen außerdem spezifische Verbesserungen im Hinblick auf Aspekte der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

## 3. Wirksamer Umweltschutz und bessere Nutzung der Kohle als saubere Energiequelle

Forschungsprojekte in diesem Bereich sind darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen des Abbaus und der Nutzung der Kohle in der Gemeinschaft auf Atmosphäre, Gewässer und Oberflächen durch eine integrierte Managementstrategie zu minimieren. Im Hinblick auf die ständigen Umstrukturierungen im gemeinschaftlichen Steinkohlenbergbau sollte die Forschung auch darauf ausgerichtet werden, die Umweltauswirkungen von Schachtanlagen zu minimieren, die stillgelegt werden sollen.

### 3.1 Prioritäten

Priorität erhalten Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

- a) Verringerung der Treibhausgasemissionen, insbesondere Methan, aus Kohlelagerstätten;
- b) Rückverbringung von Abbaufällen, Flugasche und Entschwefelungsprodukten ins Bergwerk, ggf. gemeinsam mit anderen Abfällen;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Sanierung der Halden und industrielle Nutzung von Rückständen aus der Produktion und Nutzung der Kohle;
  - d) Schutz des Grundwassers und Reinigung des Grubenwassers;
  - e) Verringerung der Umweltauswirkungen von Anlagen, in denen hauptsächlich Kohle und Braunkohle aus der Gemeinschaft verwendet werden;
  - f) kurz- und langfristiger Schutz von Bauten und Einrichtungen an der Oberfläche vor Bergschäden;
  - g) Verringerungen der Emissionen bei der Kohlenutzung.
4. **Begrenzung der Außenabhängigkeit bei der Energieversorgung**

Forschungsprojekte in diesem Bereich betreffen die Perspektiven der langfristigen Energieversorgung und die wirtschaftliche, energetische und ökologische Aufwertung von Kohlevorkommen, die mit konventionellen Techniken nicht wirtschaftlich abgebaut werden können. Die Projekte umfassen Studien, die Definition von Strategien, Grundlagenforschung und angewandte Forschung und die Erprobung innovativer Techniken, die Aussichten für die Aufwertung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen bieten. Vorrang erhalten auch Projekte, die auf die Integration komplementärer Techniken abzielen, z. B. Adsorption von Methan oder Kohlendioxid, Methanextraktion an der Lagerstätte, Kohlevergasung untertage usw.

Anlage C

Unverändert

### Europäisches FTE-Programm Kohle und Stahl

Wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Prioritäten für den Zeitraum 2002—2007

#### FTE STAHL

Angesichts des Gesamtziels der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung liegt der Hauptschwerpunkt der FTE auf der Entwicklung neuer oder verbesserter Techniken zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sauberen und sicheren Erzeugung von Stahl und Stahlprodukten, die sich durch stetig steigende Leistung, Anpasstheit an die jeweilige Nutzung, Kundenzufriedenheit, längere Lebensdauer sowie Rückgewinnungs- und Recyclingfreundlichkeit auszeichnet.

#### 1. Neue und verbesserte Techniken für Stahlerzeugung und -fertigbearbeitung

Die FTE sollte auf die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse abzielen, um Produktqualität und Produktivität zu steigern. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltwirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der Entwicklungen sein. Folgende Bereiche sind einzubeziehen:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Verfahren der Eisenerzreduktion;
- b) Verfahren der Eisenerzeugung;
- c) Lichtbogenofenprozesse;
- d) Verfahren der Stahlerzeugung;
- e) metallurgische Sekundärtechniken;
- f) Stranggussverfahren und Near-net-shape-Gussverfahren mit und ohne direktes Walzen;
- g) Walz-, Fertigbearbeitungs- und Beschichtungstechniken;
- h) Warm- und Kaltwalztechniken, Beiz- und Fertigbearbeitungsverfahren;
- i) Messgeräteausrüstung für die Prozesse, Kontrolle und Automatisierung;
- j) Wartung und Zuverlässigkeit der Produktionseinrichtungen.

## 2. Entwicklung und Verwendung von Stahl

FTE im Bereich der Verwendung von Stahl ist wesentlich für die Erfüllung der künftigen Anforderungen der Stahlverwender und die Schaffung neuer Marktchancen. Folgende Bereiche sollten abgedeckt werden:

- a) neue Stahlsorten für anspruchsvolle Anwendungen;
- b) Stahleigenschaften im Hinblick auf mechanisches Verhalten bei niedrigen und bei hohen Temperaturen, z. B. Festigkeit und Zähigkeit, Ermüdung, Verschleiß, Verformung, Korrosion und Bruchfestigkeit;
- c) Verlängerung der Lebensdauer, insbesondere durch Verbesserung der Hitze- und Korrosionsbeständigkeit von Stählen und Stahlkonstruktionen;
- d) Stahl mit Kompositwerkstoffen und Sandwichstrukturen;
- e) Simulations-Vorhersagemodelle für Mikrostrukturen und mechanische Eigenschaften;
- f) Konstruktionssicherheit und Entwurfsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Brand- und Erdbebensicherheit;
- g) Technologien für Formgebung, Schweißen und Fügen von Stahl und anderen Werkstoffen
- h) Normung von Prüf- und Bewertungsverfahren.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

**3. Schonung der Ressourcen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verwendung von Stahl sollten die Schonung der Ressourcen, die Erhaltung des Ökosystems und Sicherheitsfragen zentrale Aspekte der FTE-Arbeiten sein. Folgende Bereiche sollten abgedeckt werden:

- a) Recyclingtechniken für Altstahl unterschiedlicher Herkunft und Einstufung von Stahlschrott;
  - b) Stahlsorten und Konstruktionsarten, die die Rückgewinnung von Stahlschrott und seine Wiederumwandlung in verwendbare Stähle erleichtern;
  - c) Überwachung und Schutz der Umwelt am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung;
  - d) Sanierung alter Stahlstandorte;
  - e) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Lebensqualität am Arbeitsplatz;
  - f) ergonomische Verfahren;
  - g) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
  - h) Verringerung der Gefährdung durch Emissionen am Arbeitsplatz.
-

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte**

(2001/C 180 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 840 endg. — 2000/0336(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei dem Auto-Öl-Programm II handelte es sich um ein Programm zur Ermittlung kostenwirksamer Strategien für die Einhaltung der Luftqualitätsziele der Gemeinschaft. Die Mitteilung der Kommission „Bericht über das Auto-Öl-II-Programm“<sup>(1)</sup> kam zu dem Schluss, dass insbesondere in den Bereichen des Ozons und der Partikelemissionen weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die jüngsten Arbeiten zur Festlegung nationaler Emissionshöchstwerte haben deutlich gemacht, dass auch zur Einhaltung der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Luftqualitätsziele weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- (2) Für die Emissionen von Straßenfahrzeugen wurden schrittweise strenge Standards eingeführt und eine weitere Verschärfung dieser Standards ist bereits beschlossen. Daher kommt dem Beitrag der Schadstoffe mobiler Maschinen an den Gesamtemissionen eine immer größere Bedeutung zu.
- (3) Durch die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> werden Emissionsgrenzwerte für gas- und partikelförmige Schadstoffe von Verbren-

nungsmotoren, die in mobilen Maschinen eingesetzt werden, eingeführt.

- (4) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 97/68/EG wurde zwar zunächst auf bestimmte Kompressionszündungsmotoren beschränkt, in dem Erwägungsgrund 5 der Richtlinie ist jedoch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Benzinmotoren vorgesehen.
- (5) Die Emissionen kleinerer Fremdzündungsmotoren (Benzinmotoren) in verschiedenen Maschinentypen tragen erheblich zu den derzeitigen und künftigen Luftqualitätsproblemen, insbesondere zur Ozonbildung, bei.
- (6) In den USA unterliegen die Emissionen von Fremdzündungsmotoren bereits strengen Umweltvorschriften. Es ist also technisch möglich, diese Emissionen erheblich zu vermindern.
- (7) Ohne EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ist nicht nur die Einfuhr von Motoren mit nach Umweltgesichtspunkten veralteter Technologie möglich, was sich nachteilig auf die Einhaltung der Luftqualitätsziele in der Gemeinschaft auswirken würde, sondern auch die Umsetzung einzelstaatlicher Vorschriften auf diesem Gebiet, was zu Handelshemmnissen führen kann.
- (8) Die Richtlinie 97/68/EG lehnt sich stark an die entsprechenden US-Rechtsvorschriften an, und eine weitere Angleichung ist sowohl für die Industrie als auch für die Umwelt von Vorteil.
- (9) Die europäische Industrie, besonders Hersteller, die ihre Erzeugnisse noch nicht auf dem Weltmarkt anbieten, brauchen eine zusätzliche Vorlaufzeit, um die Emissionsvorschriften einhalten zu können.
- (10) Sowohl in der Richtlinie 97/68/EG für Kompressionszündungsmotoren als auch in den US-Vorschriften für Fremdzündungsmotoren ist ein zweistufiger Ansatz vorgesehen. Ein einstufiger Ansatz wäre für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zwar denkbar gewesen, das hätte jedoch eine Verzögerung der Reglementierung dieses Bereichs um weitere vier bis fünf Jahre und die Schaffung eines Marktes für Motoren mit hohen Emissionswerten zur Folge gehabt.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 626 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

- (11) Ein wichtiger Bestandteil der Stufe II der US-Rechtsvorschriften ist ein System der Mittelwertbildung und des Ansparens von sowie des Handels mit Emissionsrechten. Ein solches System beinhaltet, dass ein Hersteller über den Standards liegende Emissionen einer Motorfamilie durch niedrigere Emissionen einer anderen Motorfamilie ausgleichen kann, solange die durchschnittlichen Emissionen der verkauften Motoren unter dem Grenzwert liegen. Ferner kann er zur Erreichung des Durchschnittsziels Emissionsrechte von einem Jahr auf ein anderes übertragen und diese Rechte kaufen oder an andere Hersteller verkaufen. Insbesondere die Aspekte der Mittelwertbildung und des Ansparens des Systems sind, wenn es um die Angleichung der US- und der Gemeinschaftsrechtsvorschriften geht, von Bedeutung. Daher enthält die Änderungsrichtlinie ein ähnliches, auf freiwilliger Basis anzuwendendes System des Ansparens von und des Handels mit Emissionsrechten.
- (12) Die Mittelwertbildung und das Ansparen von Emissionsrechten werden in den Gemeinschaftsrechtsvorschriften auf diesem Gebiet bisher noch nicht angewendet. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungssysteme in der EU und den USA entstehen jedoch bei der Mittelwertbildung und dem Ansparen in einzelnen Fällen gewisse Probleme. Die Kommission wird die Einzelheiten der in die Änderungsrichtlinie aufgenommenen Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren überprüfen und erforderlichenfalls Änderungen vorschlagen, bevor die Anwendungsbestimmungen in Kraft treten.
- (13) Die Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich des Ausschussverfahrens sollten angepasst werden, um dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Rechnung zu tragen <sup>(1)</sup>.
- (14) Die Richtlinie 97/68/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 97/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 werden folgende Spiegelstriche angefügt:

- „— ‚Austauschmotor‘ ein neu gebauter Motor, der zum Austausch eines Motors in einer Maschine bestimmt ist und nur für diesen Zweck geliefert wurde;
- ‚handgehaltener Motor‘ ein Motor, der mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
  - a) Der Motor muss in einem Gerät verwendet werden, das vom Bediener während der gesamten Ausübung der Funktion(en), für die es bestimmt ist, getragen wird;
  - b) der Motor muss in einem Gerät verwendet werden, das zur Ausübung der Funktion(en), für die es be-

stimmt ist, in verschiedenen Stellungen arbeitet, etwa von oben nach unten oder nach der Seite;

- c) der Motor muss in einem Gerät verwendet werden, für das das Trockengewicht von Motor und Gerät zusammengenommen weniger als 20 Kilogramm beträgt, und das außerdem mindestens eines der folgenden Merkmale aufweist:
  - i) Der Bediener muss das Gerät während der Ausübung der Funktion(en), für die es bestimmt ist, entweder halten oder tragen;
  - ii) der Bediener muss das Gerät während der Ausübung der Funktion(en), für die es bestimmt ist, halten oder führen, und
  - iii) der Motor muss in einem Generator oder in einer Pumpe verwendet werden;

— ‚nicht handgehaltener Motor‘ ein Motor, der nicht unter die Definition eines handgehaltenen Motors fällt;

— ‚Dauerhaltbarkeitsperiode‘ die Zahl der Stunden, die in Anhang IV Anlage 4 für die Ermittlung der Verschlechterungsfaktoren angegeben ist;

— ‚Hersteller kleiner Serien von Fremdzündungsmotoren-Familien‘ ein Hersteller, dessen gesamtes Produktionsvolumen ein und derselben Klasse weniger als 5 000 Einheiten beträgt;

— ‚Hersteller kleiner Serien von Fremdzündungsmotoren‘ ein Hersteller, dessen gesamtes Produktionsvolumen weniger als 25 000 Einheiten beträgt.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Hersteller kann für Fremdzündungsmotoren mit einer Leistung bis zu 19 kW für die Stufe II auf freiwilliger Basis das in Anhang XII dieser Richtlinie beschriebene alternative Typgenehmigungsverfahren anwenden.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) Im ersten Satz wird „Anhang VI“ ersetzt durch „Anhang VII“;
- ii) im zweiten Satz wird „Anhang VII“ ersetzt durch „Anhang VIII“;

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- i) unter Punkt a) wird „Anhang VIII“ ersetzt durch „Anhang IX“;
- ii) unter Punkt b) wird „Anhang IX“ ersetzt durch „Anhang X“;

c) In Absatz 5 wird „Anhang X“ ersetzt durch „Anhang XI“;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

d) folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Hat sich ein Hersteller für die Anwendung des in Anhang XII beschriebenen freiwilligen Typgenehmigungsverfahren entschieden, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 2 und Absatz 4 dieses Artikels die Abschnitte 8, 9 und 10 dieses Anhangs.“

4. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat sich ein Hersteller für die Anwendung des in Anhang XII beschriebenen freiwilligen Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren entschieden, so gilt abweichend von den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels der Abschnitt 10 dieses Anhangs.“

5. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Typgenehmigungen, die gemäß der Richtlinie 88/77/EWG erteilt wurden und den Anforderungen der Stufen A, B1, B2 oder C gemäß Artikel 2 und Abschnitt 6.2.1 des Anhangs 1 der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> genügen, sowie gegebenenfalls die entsprechenden Genehmigungszeichen, werden für die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehene Stufe II anerkannt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.“

6. In Artikel 8 erhält der erste Satz von Absatz 5 folgende Fassung:

„Bezüglich der Kontrolle der Identifizierungsnummern teilen der Hersteller oder seine in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen über seine/ihre Direktkäufer sowie die Identifizierungsnummern der Motoren mit, die als gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder den entsprechenden Bestimmungen des Anhangs XII hergestellt gemeldet worden sind.“

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Zeitplan“ wird ersetzt durch die Überschrift „Zeitplan — Kompressionszündungsmotoren“;

b) Unter Punkt 1 wird „Anhang VI“ ersetzt durch „Anhang VII“;

c) Punkt 2 wird wie folgt geändert:

i) „Anhang VI“ ersetzt durch „Anhang VII“;

ii) „Abschnitt 4.2.1 des Anhangs I“ wird ersetzt durch „Abschnitt 4.1.2.1 des Anhangs I“;

d) Punkt 3 wird wie folgt geändert:

i) „Anhang VI“ wird ersetzt durch „Anhang VII“;

ii) „Abschnitt 4.2.3 des Anhangs I“ wird ersetzt durch „Abschnitt 4.1.2.3 des Anhangs I“;

e) Unter Punkt 4 erster Absatz wird das Wort „neuer“ gestrichen.

8. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

### Zeitplan — Fremdzündungsmotoren

#### 1. UNTERTEILUNG IN KLASSEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Fremdzündungsmotoren in die folgenden Klassen unterteilt:

Hauptklasse S: Kleinere Motoren mit einer Nutzleistung von  $\leq 19$  kW

Die Hauptklasse S wird in zwei Kategorien unterteilt:

H: Motoren für handgehaltene Maschinen

N: Motoren für nicht handgehaltene Maschinen

Klasse/Kategorie	Hubraum (Kubikzentimeter)
Handgehaltene Motoren	
Klasse SH:1	< 20
Klasse SH:2	$\geq 20$ bis < 50
Klasse SH:3	$\geq 50$
Nicht handgehaltene Motoren	
Klasse SN:1	< 66
Klasse SN:2	$\geq 66$ < 100
Klasse SN:3	$\geq 100$ < 225
Klasse SN:4	$\geq 225$

#### 2. ERTEILUNG DER TYPGENEHMIGUNGEN

Ab dem TT/MM/JJ dürfen die Mitgliedstaaten weder die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorfamilie oder die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII verweigern noch im Zusammenhang mit der Typgenehmigung weitere der Bekämpfung der luftverunreinigenden Emissionen dienende Anforderungen an mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut ist, vorschreiben, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Abgasemissionen erfüllt.

## 3. TYPGENEHMIGUNGEN STUFE I

Ab dem Datum, das (18) Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie liegt, verweigern die Mitgliedstaaten die Erteilung der Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorfamilie und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VI sowie die Erteilung anderer Typgenehmigungen für mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Absatz 4.2.2.1 nicht einhalten.

## 4. TYPGENEHMIGUNGEN STUFE II

Die Mitgliedstaaten verweigern

ab dem 1. August 2004 für die Motorklassen SN:1 und SN:2

ab dem 1. August 2006 für die Motorklasse SN:4

ab dem 1. August 2008 für die Motorklassen SH:1, SH 2 und SN:3

ab dem 1. August 2010 für die Motorklasse SH:3

die Erteilung der Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorfamilie und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VI sowie die Erteilung anderer Typgenehmigungen für mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.2.2.2 nicht einhalten.

## 5. INVERKEHRBRINGEN:

## MOTORHERSTELLUNGSDATEN

Mit Ausnahme von Maschinen und Motoren, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, erlauben die Mitgliedstaaten sechs Monate nach den in den Absätzen 3 und 4 für die jeweilige Motorkategorie festgelegten Daten das Inverkehrbringen von in die Maschinen bereits eingebauten oder nicht eingebauten Motoren nur, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor den in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Terminen liegt, können die Mitgliedstaaten jedoch bei jeder Kategorie den Zeitpunkt für die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen um zwei Jahre verschieben.“

## 9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 1 und 2, des Artikels 9 Absatz 4 und des Artikels 9a Absatz 5 gelten nicht für

— Motoren, die von den Streitkräften benutzt werden sollen,

— nach den Absätzen 1a und 2 ausgenommene Motoren.“

b) Der folgende Absatz 1a wird angefügt:

„(1a) Ein Austauschmotor muss den Grenzwerten entsprechen, die von dem zu ersetzenden Motor beim ersten Inverkehrbringen einzuhalten waren.

Die Bezeichnung ‚Austauschmotor‘ wird auf einem an dem Motor angebrachten Schild oder als Hinweis in das Benutzerhandbuch aufgenommen.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Anforderungen von Artikel 9a Absatz 4 werden für Motorenhersteller kleiner Serien um drei Jahre ausgesetzt.

(4) Die Anforderungen von Artikel 9a Absatz 4 werden für Hersteller von Motorfamilien kleiner Serien für die Klasse oder die Klassen, deren Jahresproduktion nachweislich weniger als 5 000 Einheiten beträgt, durch die entsprechenden Anforderungen der Stufe I ersetzt.“

## 10. Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

## „Artikel 14

**Anpassung an den technischen Fortschritt**

Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang I Abschnitt 1, Abschnitte 2.1 bis 2.8 und Abschnitt 4 werden von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 2 beschriebenen Verfahren erlassen.

## Artikel 15

**Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet im Einklang mit Artikel 7 (und Artikel 8 bei Mitentscheidungsverfahren) das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>(2)</sup> festgelegte Regelungsverfahren Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt 3 Monate.

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

11. Folgendes Verzeichnis der Anhänge wird eingefügt:

**„Verzeichnis der Anhänge**

ANHANG I: ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ...

ANHANG II: BESCHREIBUNGSBOGEN

Anlage 1: Wesentliche Merkmale des Stamm-Motors

Anlage 2: Wesentliche Merkmale der Motorfamilie

Anlage 3: Wesentliche Merkmale der Motortypen in der Motorfamilie

ANHANG III: PRÜFVERFAHREN — KOMPRESSIONSZÜNDUNGSMOTOREN

Anlage 1: Mess- und Probenahmeverfahren

Anlage 2: Kalibrierung der Analysegeräte

Anlage 3: Auswertung der Messwerte und Berechnungen

ANHANG IV: PRÜFVERFAHREN — FREMDZÜNDUNGSMOTOREN

Anlage 1: Mess- und Probenahmeverfahren

Anlage 2: Kalibrierung der Analysegeräte

Anlage 3: Auswertung der Messwerte und Berechnungen

Anlage 4: Verschlechterungsfaktoren

ANHANG V: TECHNISCHE MERKMALE DES BEZUGSKRAFTSTOFFS

ANHANG VI: ANALYSE- UND PROBENAHMESYSTEM

ANHANG VII: TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Anlage 1: Prüfergebnisse für Kompressionszündungsmotoren

Anlage 2: Prüfergebnisse für Fremdzündungsmotoren

Anlage 3: Ausrüstungen und Hilfseinrichtungen für die Prüfung zur Bestimmung der Motorleistung

ANHANG VIII: NUMMERIERUNGSSCHEMA FÜR GENEHMIGUNGSBÖGEN

ANHANG IX: AUFSTELLUNG ERTEILTER TYPGENEHMIGUNGEN FÜR DEN MOTOR/DIE MOTORFAMILIE

ANHANG X: AUFSTELLUNG DER HERGESTELLTEN MOTOREN

ANHANG XI: DATENBLATT FÜR MOTOREN MIT TYPGENEHMIGUNG

ANHANG XII: MITTELWERTBILDUNGS- UND ANSPARVERFAHREN VON EMISSIONSRECHTEN AUF FREIWILLIGER BASIS“

12. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem TT/MM/JJ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

## 1. Anhang I wird wie folgt geändert:

## a) Der erste Satz des Abschnitts 1 „Anwendungsbereich“ erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie gilt für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte und für Hilfsmotoren, die in für den Personen- oder Güterverkehr auf der Straße bestimmte Fahrzeuge eingebaut sind.“

## b) In Absatz 1A erhält der erste Satz folgende Fassung:

„A. Die Maschinen und Geräte müssen dafür bestimmt und geeignet sein, sich auf oder abseits einer Straße fortzubewegen oder fortbewegt zu werden und entweder

- a) mit einem Kompressionszündungsmotor ausgestattet sein, dessen Nutzleistung gemäß Abschnitt 2.4 über 18 kW, jedoch nicht mehr als 560 kW beträgt (<sup>4</sup>) und der nicht mit einer einzigen konstanten Drehzahl, sondern mit unterschiedlichen Drehzahlen betrieben wird;

Maschinen und Geräte ...

(bleibt unverändert)

— ...

— Mobilkrane

oder

- b) mit einem Kompressionszündungsmotor für Bewässerungspumpen oder Stromerzeugungsaggregate mit Stoßbeanspruchung ausgestattet sein;

zu den Maschinen, deren Motoren unter diese Begriffsbestimmung fallen, gehören (jedoch nicht ausschließlich):

— Gasverdichter

— Stromerzeugungsaggregate mit Stoßbeanspruchung einschließlich Gefrieranlagen, Schweißaggregate

— Bewässerungspumpen

— Geräte zur Rasenpflege, Zerkleinerer, Schneefräsen, Kehrmaschinen

oder

- c) mit einem benzinbetriebenen Fremdzündungsmotor mit einer Nutzleistung im Sinne von Abschnitt 2.4 bis zu 19 kW ausgestattet sein.

Zu den Maschinen, deren Motoren unter diese Begriffsbestimmung fallen, gehören (jedoch nicht ausschließlich):

— Rasenmäher

— Motorkettensägen

— Generatoren

— Wasserpumpen

— Freischneider

Die Richtlinie gilt nicht für die folgenden Anwendungen:

B. Schiffe

C. Lokomotiven

D. Flugzeuge

- E. Sportfahrzeuge
- F. Stromerzeugungsaggregate mit Kompressionszündungsmotoren für die Stufe I und für die Stufe II bis zum 31. Dezember 2006.“
- c) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- Der Fußnote 2 in Abschnitt 2.4 ist anzufügen:  
„Dies gilt jedoch nicht für Motoren, bei denen eine solche Hilfseinrichtung ein integraler Teil des Motors ist (siehe Anlage 3 des Anhangs VII).“
  - Dem Abschnitt 2.8 wird folgender neuer Spiegelstrich angefügt:  
„— Bei Motoren, die nach dem Zyklus G1 zu prüfen sind, entspricht die Zwischendrehzahl 85 % der maximalen Nenndrehzahl (siehe Absatz 3.5.1.2 des Anhangs IV).“
  - Die folgenden neuen Abschnitte werden angefügt:
    - „2.9 ‚Einstellbarer Parameter‘ einstellbare(s) Einrichtung, System oder Konstruktionsteil, das (die) die Emission oder die Motorleistung während der Emissionsprüfung oder dem normalen Betrieb beeinträchtigen kann;
    - 2.10 ‚Nachbehandlung‘ der Durchfluss von Abgasen durch die Einrichtung oder das System, die (das) dazu dient, die Gase vor der Freisetzung in die Atmosphäre chemisch oder physikalisch zu verändern;
    - 2.11 ‚Fremdzündungsmotor‘ ein nach dem Fremdzündungsprinzip funktionierender Motor;
    - 2.12 ‚Hilfs-Emissionsminderungseinrichtung‘ eine Einrichtung, die die Betriebsparameter des Motors abtastet, um den Betrieb aller Teile des Emissionsminderungssystems entsprechend zu steuern;
    - 2.13 ‚Emissionsminderungseinrichtung‘ eine Einrichtung, ein System oder ein Konstruktionsteil zur Überwachung oder Verminderung der Emissionen;
    - 2.14 ‚Kraftstoffanlage‘ alle an der Dosierung und Mischung des Kraftstoffs beteiligten Bauteile;
    - 2.15 ‚Hilfsmotor‘ ein in oder an einem Kraftfahrzeug eingebauter Motor, der nicht zum Antrieb des Fahrzeugs dient.“
  - Abschnitt 2.9 wird Abschnitt 2.16 und die bisherigen Abschnitte 2.9.1 bis 2.9.3 werden die Abschnitte 2.16.1 bis 2.16.3.
- d) Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:
- Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:  
„3.1 Gemäß dieser Richtlinie genehmigte Kompressionszündungsmotoren müssen folgende Angaben tragen:“
  - Abschnitt 3.1.3 wird wie folgt geändert:  
Anhang VII wird ersetzt durch Anhang VIII.
  - Ein neuer Abschnitt 3.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:  
„3.2 Gemäß dieser Richtlinie genehmigte Fremdzündungsmotoren müssen folgende Angaben tragen:
    - 3.2.1 Handelsmarke oder Handelsname des Herstellers des Motors
    - 3.2.2 die Nummer der EG-Typgenehmigung nach Anhang VIII
    - 3.2.3 die Typgenehmigungsnummer des Systems zur Mittelwertbildung, falls der Motor in ein System zur Ermittlung der durchschnittlichen Emissionswerte gemäß Anhang XII einbezogen wurde.“
  - Die Abschnitte 3.2 bis 3.6 werden Abschnitte 3.3 bis 3.7.
  - Abschnitt 3.7 wird wie folgt geändert: Anhang VI wird ersetzt durch Anhang VII.

e) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- Die folgende neue Überschrift wird eingefügt: „4.1 Kompressionszündungsmotoren“
- Abschnitt 4.1 wird Abschnitt 4.1.1;
- Abschnitt 4.2 wird Abschnitt 4.1.2 und wird wie folgt geändert: Anhang V wird ersetzt durch Anhang VI.
- Abschnitt 4.2.1 wird Abschnitt 4.1.2.1; Abschnitt 4.2.2 wird Abschnitt 4.1.2.2 und die Bezugnahme auf Abschnitt 4.2.1 wird ersetzt durch die Bezugnahme auf Abschnitt 4.1.2.1; die Abschnitte 4.2.3 und 4.2.4 werden Abschnitte 4.1.2.3 und 4.1.2.4.

f) Der folgende neue Abschnitt wird eingefügt:

„4.2 Fremdzündungsmotoren

4.2.1 Allgemeines

Die Bauteile, die einen Einfluss auf die Emission gasförmiger Schadstoffe haben können, müssen so entworfen, gebaut und angebracht sein, dass der Motor unter normalen Betriebsbedingungen trotz der Schwingungen, denen er ausgesetzt ist, den Vorschriften dieser Richtlinie genügt.

Der Hersteller muss technische Vorkehrungen treffen, um die wirksame Begrenzung der genannten Emissionen gemäß dieser Richtlinie während der üblichen Nutzlebensdauer des Motors und unter normalen Betriebsbedingungen im Sinne von Anhang IV Anlage 4 zu gewährleisten.

4.2.2 Vorschriften hinsichtlich der Schadstoffemissionen

Die Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem zur Prüfung vorgeführten Motor muss nach dem in Anhang VI beschriebenen Verfahren (unter Einbeziehung eventueller Nachbehandlungseinrichtungen) gemessen werden.

Andere Systeme oder Analytoren können zugelassen werden, wenn mit ihnen gegenüber den folgenden Bezugssystemen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden:

- bei Messung gasförmiger Emissionen im Rohabgas das in Anhang VI Abbildung 2 dargestellte System,
- bei Messung gasförmiger Emissionen im verdünnten Abgas des Vollstrom-Verdünnungsverfahrens das in Anhang VI Abbildung 3 dargestellte System.

4.2.2.1 Die für Stufe I ermittelten Emissionen von Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen, Stickstoffoxiden sowie die Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide dürfen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

#### Stufe I

Klasse	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Kohlenwasserstoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (g/kWh)
				HC + NO <sub>x</sub>
SH:1	805	295	5,36	
SH:2	805	241	5,36	
SH:3	603	161	5,36	
SN:1	519			50
SN:2	519			40
SN:3	519			16,1
SN:4	519			13,4

- 4.2.2.2 Die für die Stufe II ermittelten Emissionen von Kohlenmonoxid und der Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide dürfen die in nachstehender Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

**Stufe II**

Klasse	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (g/kWh)
		HC + NO <sub>x</sub>
SH:1	805	50
SH:2	805	50
SH:3	603	72
SN:1	610	50,0
SN:2	610	40,0
SN:3	610	16,1
SN:4	610	12,1

Die NO<sub>x</sub>-Emissionen dürfen bei allen Motorklassen 10 g/kWh nicht übersteigen.

- 4.2.2.3 Ungeachtet der Definition für ‚handgehaltener Motor‘ in Artikel 2 dieses Anhangs dürfen Zwei-Takt-Motoren zum Antrieb von Schneeschleudern die Standards für SH:1, SH:2 oder SH:3 einhalten.“

- g) Die Abschnitte 6.3 bis 6.9 folgende Fassung:

- „6.3 Hubraum des einzelnen Zylinders, zwischen 85 % und 100 % des größten Hubraums innerhalb der Motorfamilie
- 6.4 Art der Luftansaugung
- 6.5 Kraftstofftyp
- Diesel
  - Benzin
- 6.6 Typ/Beschaffenheit des Brennraums
- 6.7 Ventile und Kanäle — Anordnung, Größe und Anzahl
- 6.8 Kraftstoffanlage
- für Diesel
- Pump-line-Einspritzung
  - Reiheneinspritzpumpe
  - Verteilereinspritzpumpe
  - Einzeleinspritzung
  - Pumpe-Düse-System
- für Benzin
- Vergaser
  - Indirekte Einspritzung
  - Direkteinspritzung
- 6.9 Verschiedene Merkmale
- Abgasrückführung
  - Wassereinspritzung/Emulsion
  - Lufteinblasung

- Ladeluftkühlung
- Art der Zündung (Selbstzündung, Fremdzündung)

#### 6.10 Abgasnachbehandlung“

### 2. Anhang II wird wie folgt geändert:

#### a) In der Anlage 2 wird der Text in der Tabelle wie folgt geändert:

„Fördermenge je Hub ( $\text{mm}^3$ )“ in den Zeilen 3 und 6 erhält folgende Fassung:

„Fördermenge je Hub ( $\text{mm}^3$ ) für Dieselmotoren,  
Kraftstoffdurchfluss ( $\text{g/h}$ ) für Benzinmotoren.“

#### b) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

— Die Überschrift des Abschnitts 3 erhält folgende Fassung: „Kraftstoffsystem für Dieselmotoren“

— Die folgenden neuen Abschnitte werden eingefügt:

#### „4. Kraftstoffsystem für Benzinmotoren

##### 4.1 Vergaser

##### 4.1.1 Marke(n): . . .

##### 4.1.2 Typ(en): . . .

##### 4.2 Indirekte Einspritzung: Ein-Punkt oder Mehrpunkt

##### 4.2.1 Marke(n): . . .

##### 4.2.2 Typ(en): . . .

##### 4.3 Direkteinspritzung

##### 4.3.1 Marke(n): . . .

##### 4.3.2 Typ(en): . . .

##### 4.4 Kraftstoffdurchfluss ( $\text{g/h}$ ) und Luft-/Kraftstoff-Verhältnis bei Nenndrehzahl und weit geöffneter Drosselklappe“

— Abschnitt 4 wird Abschnitt 5 und wird wie folgt geändert:

#### „5.3 Variable Ventileinstellung (sofern anwendbar und wo: Einlass und/oder Abgas)

##### 5.3.1 Typ: Kontinuierlich oder ein/aus

##### 5.3.2 Nockenverstellwinkel“

— Folgender neuer Abschnitt wird angefügt:

#### „6. Schlitzanordnung

##### 6.1 Lage, Größe und Anzahl“

— Ein neuer Abschnitt mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

#### „7. Zündanlage

##### 7.1 Zündspule

##### 7.1.1 Marke(n): . . .

##### 7.1.2 Typ(en): . . .

##### 7.1.3 Anzahl: . . .

- 7.2 Zündkerze(n)
  - 7.2.1 Marke(n): . . .
  - 7.2.2 Typ(en): . . .
- 7.3 Magnetzündung
  - 7.3.1 Marke(n): . . .
  - 7.3.2 Typ(en): . . .
- 7.4 ZündEinstellung
  - 7.4.1 Zündzeitpunkt vor OT °KW
  - 7.4.2 Zündverstellkurve, sofern vorhanden: . . .“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfverfahren für Kompressionszündungsmotoren“

- b) Abschnitt 2.7 wird wie folgt geändert:

Anhang VI wird ersetzt durch Anhang VII, und Anhang IV wird ersetzt durch Anhang V;

- c) Abschnitt 3.6 wird wie folgt geändert:

— Die Abschnitte 3.6.1 und 3.6.1.1 werden wie folgt geändert:

„3.6.1 Prüfzyklus für Maschinen und Geräte nach Anhang I Abschnitt 1:

3.6.1.1 Die Prüfung des Prüfmotors auf dem Leistungsprüfstand gemäß der Vorschrift A für Maschinen ist nach dem folgenden 8-Phasen-Zyklus <sup>(1)</sup> durchzuführen:

<sup>(1)</sup> Identisch mit dem Zyklus C1 des Entwurfs der ISO-Norm 8178-4.“

— Ein neuer Abschnitt 3.6.1.2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„3.6.1.2 Die Prüfung des Prüfmotors auf dem Leistungsprüfstand gemäß der Vorschrift B für Maschinen ist nach dem folgenden 5-Phasen-Zyklus <sup>(1)</sup> durchzuführen:

Prüfphasen	Motordrehzahl	Teillastverhältnis	Wichtungsfaktor
1	Nenndrehzahl	100	0,05
2	Nenndrehzahl	75	0,25
3	Nenndrehzahl	50	0,3
4	Nenndrehzahl	25	0,3
5	Nenndrehzahl	10	0,1

Die Lastzahlen sind Prozentwerte des Drehmoments entsprechend der Grundleistungsangabe, die definiert wird als während einer Folge mit variabler Leistung verfügbare maximale Leistung, die für eine unbegrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr gefahren werden kann, und zwar zwischen angegebenen Wartungsintervallen und unter den angegebenen Umweltbedingungen, wenn die Wartung wie vom Hersteller vorgeschrieben durchgeführt wird <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Identisch mit dem Zyklus D2 der ISO-Norm 8168-4: 1996(E).

<sup>(2)</sup> Zur Veranschaulichung der Definition der Grundleistung siehe Abbildung 2 der ISO-Norm 8528-1: 1993(E).“

— Abschnitt 3.6.3 erhält folgende Fassung:

„3.6.3 Prüffolge

Die Prüffolge ist zu beginnen. Die Prüfung ist in aufsteigender Reihenfolge der oben angegebenen Prüfphasen der Prüfzyklen durchzuführen.

Nach der einleitenden Übergangsperiode muss bei jeder Phase des jeweiligen Prüfzyklus ...“

d) Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 und 1.4.3 wird Anhang V ersetzt durch Anhang VI.

4. Der folgende neue Anhang wird angefügt:

„ANHANG IV

**PRÜFVERFAHREN FÜR FREMDZÜNDUNGSMOTOREN**

1. EINLEITUNG

1.1 In diesem Anhang ist das Verfahren zur Bestimmung der Emission gasförmiger Schadstoffe aus den zu prüfenden Motoren beschrieben.

1.2 Die Prüfung ist an einem Motor vorzunehmen, der auf dem Prüfstand mit einem Dynamometer verbunden ist.

2. PRÜFBEDINGUNGEN

2.1 Prüfbedingungen des Motors

Die absolute Temperatur  $T_a$  (Kel) der Verbrennungsluft am Einlass des Motors und der trockene atmosphärische Druck  $p_s$  (in kPa) sind zu messen, und die Kennzahl  $f_a$  ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$f_a = \left( \frac{99}{p_s} \right) \times \left( \frac{T_a}{298} \right)^{0,7}$$

2.1.1 Gültigkeit der Prüfung

Eine Prüfung ist dann als gültig anzusehen, wenn die Kennzahl  $f_a$ :

$$0,96 \leq f_a \leq 1,06$$

2.1.2 Motoren mit Ladeluftkühlung

Die Temperatur des Kühlmittels und die Temperatur der Ladeluft sind zu protokollieren.

2.2 Ansaugsystem des Motors

Der zu prüfende Motor muss mit einem Ansaugsystem versehen sein, dessen Lufteinlasswiderstand innerhalb von 10 % der vom Hersteller angegebenen Obergrenze für einen sauberen Luftfilter bei dem Betriebszustand des Motors liegt, bei dem sich nach Angaben des Herstellers der größte Luftdurchsatz bei der jeweiligen Motoranwendung ergibt.

Für kleine Fremdzündungsmotoren (Hubraum < 1 000 cm<sup>3</sup>) ist ein System zu verwenden, das für den installierten Motor repräsentativ ist.

2.3 Motorauspuffanlage

Der zu prüfende Motor muss mit einer Auspuffanlage versehen sein, deren Abgasgegendruck innerhalb von 10 % der vom Hersteller angegebenen Obergrenze bei den Motorbetriebsbedingungen liegt, die zur angegebenen Höchstleistung bei der jeweiligen Motoranwendung führen.

Für kleine Fremdzündungsmotoren (Hubraum < 1 000 cm<sup>3</sup>) ist ein System zu verwenden, das für den installierten Motor repräsentativ ist.

## 2.4 Kühlsystem

Es ist ein Motorkühlsystem mit einer Leistungsfähigkeit zu verwenden, die es ermöglicht, die vom Hersteller vorgegebenen üblichen Betriebstemperaturen des Motors aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung gilt für Einheiten, die zur Messung der Leistung abgebaut werden müssen, z. B. für ein Gebläse, bei dem der Lüfter demontiert werden muss, damit die Kurbelwelle zugänglich ist.

## 2.5 Schmieröl

Es ist das Schmieröl zu verwenden, das den Angaben des Herstellers für einen bestimmten Motor und für den Einsatzzweck entspricht. Die Hersteller müssen Motorschmiermittel verwenden, die für handelsübliche Motorschmiermittel repräsentativ sind.

Die Kenndaten des zur Prüfung verwendeten Schmieröls sind in Anhang VII Anlage 2 für Fremdzündungsmotoren Abschnitt 1.2 zu protokollieren und zusammen mit den Prüfergebnissen vorzulegen.

## 2.6 Verstellbare Vergaser

Für Motoren mit begrenzt verstellbaren Vergasern ist die Motorprüfung bei beiden Extremeinstellungen vorzunehmen.

## 2.7 Prüfkraftstoff

Als Kraftstoff ist der in Anhang V spezifizierte Bezugskraftstoff zu verwenden.

Die Oktanzahl und die Dichte des für die Prüfung verwendeten Bezugskraftstoffs sind in Anhang VII Anlage 2 für Fremdzündungsmotoren Abschnitt 1.1.1 zu protokollieren.

Bei Zweitaktmotoren muss das Kraftstoff-Öl-Mischverhältnis der Empfehlung des Herstellers entsprechen. Der Ölanteil im den Zweitaktmotoren zugeführten Kraftstoff-Schmiermittel-Gemisch und die sich daraus ergebende Kraftstoffdichte sind in Anhang VII Anlage 2 für Fremdzündungsmotoren Abschnitt 1.1.4 zu protokollieren.

## 2.8 Bestimmung der Einstellungen des Leistungsprüfstands

Grundlage der Emissionsmessung ist die nichtkorrigierte Bremsleistung. Bestimmte Hilfseinrichtungen, die nur für den Betrieb der Maschine erforderlich und möglicherweise am Motor angebracht sind, sind zur Prüfung zu entfernen. Wurden Hilfseinrichtungen nicht entfernt, ist zur Berechnung der Einstellungen des Leistungsprüfstands die von diesen Einrichtungen aufgenommene Leistung zu bestimmen; ausgenommen sind Motoren, bei denen derartige Hilfseinrichtungen einen integralen Bestandteil des Motors bilden (z. B. Kühlgebläse bei luftgekühlten Motoren).

Der Lufterlasswiderstand und der Abgasgegendruck sind bei Motoren, bei denen eine Einstellung möglich ist, entsprechend den Abschnitten 2.2 und 2.3 auf die vom Hersteller angegebenen Obergrenzen einzustellen. Die maximalen Drehmomentwerte sind bei den vorgegebenen Prüfdrehzahlen durch Messung zu ermitteln, um die Drehmomentwerte für die vorgeschriebenen Prüfphasen berechnen zu können. Bei Motoren, die nicht für den Betrieb über einen bestimmten Drehzahlbereich auf der Vollast-Drehmomentkurve ausgelegt sind, ist das maximale Drehmoment bei den jeweiligen Prüfdrehzahlen vom Hersteller anzugeben. Die Motoreinstellung für jede Prüfphase ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$S = \left( (P_M + P_{AE}) \times \frac{L}{100} \right) - P_{AE}$$

Darin bedeuten:

S Einstellwert des Leistungsprüfstands (kW)

$P_M$  beobachtete oder angegebene Höchstleistung bei Prüfdrehzahl unter den Prüfbedingungen (siehe Anlage 2 des Anhangs VII) (kW)

$P_{AE}$  angegebene Gesamtleistung, die von einer für die Prüfung angebrachten und nicht in Anhang VII Anlage 3 vorgeschriebenen Hilfseinrichtung aufgenommen wurde (kW)

L für die Prüfphase vorgeschriebene Teildrehzahl.

Bei einem Verhältnis von

$$\frac{P_{AE}}{P_M} \geq 0,03$$

kann der Wert von  $P_{AE}$  durch die technische Behörde überprüft werden, die die Typgenehmigung erteilt.

3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

3.1 Anbringung der Messgeräte

Die Geräte und die Probenahmesonden sind wie vorgeschrieben anzubringen. Wird zur Verdünnung der Auspuffgase ein Vollstrom-Verdünnungssystem verwendet, so ist das Abgasrohr an das System anzuschließen.

3.2 Inbetriebnahme des Verdünnungssystems und des Motors

Das Verdünnungssystem ist zu starten und der Motor anzulassen und warmzufahren, bis alle Temperaturen und Drücke bei Volllast und Nenndrehzahl stabil sind (Abschnitt 3.5.2).

3.3 Einstellung des Verdünnungsverhältnisses

Das Gesamtverdünnungsverhältnis darf nicht weniger als vier betragen.

Bei CO<sub>2</sub>- oder NO<sub>x</sub>-konzentrationsgeregelten Systemen ist der CO<sub>2</sub>- bzw. NO<sub>x</sub>-Gehalt der Verdünnungsluft zu Beginn und Ende jeder Prüfung zu messen. Die vor der Prüfung gemessene CO<sub>2</sub>- bzw. NO<sub>x</sub>-Hintergrundkonzentration der Verdünnungsluft darf von der nach der Prüfung gemessenen Konzentration um höchstens 100 ppm bzw. 5 ppm abweichen.

Bei Verwendung eines mit verdünntem Abgas arbeitenden Analysesystems sind die jeweiligen Hintergrundkonzentrationen zu bestimmen, indem über die gesamte Prüffolge hinweg Verdünnungsluftproben in einen Probenahmebeutel geleitet werden.

Die fortlaufende Hintergrundkonzentration (ohne Beutel) kann an mindestens drei Punkten (zu Beginn, am Ende und nahe der Zyklusmitte) bestimmt und der Durchschnitt der Werte ermittelt werden. Auf Antrag des Herstellers kann auf Hintergrundmessungen verzichtet werden.

3.4 Überprüfung der Analysegeräte

Die Geräte für die Emissionsanalyse sind auf Null zu stellen und der Messbereich ist zu kalibrieren.

3.5 Prüfzyklus

3.5.1 Vorschrift c) für Maschinen und Geräte nach Anhang 1 Abschnitt 1.

Die Prüfung des Motors auf dem Leistungsprüfstand ist nach folgenden Zyklen je nach Art der Maschinen und Geräte durchzuführen:

Zyklus D <sup>(1)</sup>: Stromerzeugungsaggregate mit veränderlicher Last;

Zyklus G1: nicht-handgehaltene Zwischendrehzahlanwendungen;

Zyklus G2: nicht-handgehaltene Nenndrehzahlanwendungen;

Zyklus G3: handgehaltene Nenndrehzahlanwendungen.

3.5.1.1 Prüfphasen und Wichtungsfaktoren

Zyklus D										
Prüfphase	1	2	3	4	5					
Motordrehzahl	Nenndrehzahl					Zwischendrehzahl				Untere Leerlaufdrehzahl
Last (*) %	100	75	50	25	10					
Wichtungsfaktor	0,05	0,25	0,3	0,3	0,1					

<sup>(1)</sup> Identisch mit dem Zyklus D2 der Norm ISO 8168-4: 1996(E).

## Zyklus G1

Prüfphase						1	2	3	4	5	6
Motordrehzahl	Nenndrehzahl					Zwischendrehzahl					Untere Leerlaufdrehzahl
Last %						100	75	50	25	10	0
Wichtungsfaktor						0,09	0,2	0,29	0,3	0,07	0,05

## Zyklus G2

Prüfphase	1	2	3	4	5						6
Motordrehzahl	Nenndrehzahl					Zwischendrehzahl					Untere Leerlaufdrehzahl
Last %	100	75	50	25	10						0
Wichtungsfaktor	0,09	0,2	0,29	0,3	0,07						0,05

## Zyklus G3

Prüfphase	1										2
Motordrehzahl	Nenndrehzahl					Zwischendrehzahl					Untere Leerlaufdrehzahl
Last %	100										0
Wichtungsfaktor	0,85 (**)										0,15 (**)

(\*) Die Lastzahlen sind Prozentwerte des Drehmoments entsprechend der Grundleistungsangabe, die definiert wird als während einer Folge mit variabler Leistung verfügbare maximale Leistung, die für eine unbegrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr gefahren werden kann, und zwar zwischen angegebenen Wartungsintervallen und unter den angegebenen Umweltbedingungen, wenn die Wartung wie vom Hersteller vorgeschrieben durchgeführt wird. Eine bessere Veranschaulichung der Grundleistung vermittelt Bild 2 der Norm ISO 8528-1: 1993(E).

(\*\*) Für Phase 4 ist die Anwendung von 0,90 und 0,10 anstelle von 0,85 bzw. 0,15 zulässig.

## 3.5.1.2 Definitionen

Die Dauer der Prüfphase ist die Zeit zwischen dem Verlassen der Drehzahl und/oder des Drehmoments der vorherigen Prüfphase oder der Anpassungsphase und dem Beginn der folgenden Prüfphase. Eingeschlossen ist die Zeit, in der Drehzahl und/oder Drehmoment verändert werden, sowie die Stabilisierung zu Beginn jeder Prüfphase.

Die Nenndrehzahl ist die Motordrehzahl, bei der nach Angaben des Herstellers die Nennleistung erbracht wird.

Die Zwischendrehzahl entspricht 85 % der maximalen Nenndrehzahl für Motoren, die im Prüfzyklus G1 geprüft werden sollen.

## 3.5.1.3 Auswahl eines geeigneten Prüfzyklus

Ist der Hauptverwendungszweck eines Motormodells bekannt, kann der Prüfzyklus auf der Basis der Beispiele in Abschnitt 3.5.1.4 gewählt werden. Ist der Hauptverwendungszweck ungewiss, ist der geeignete Prüfzyklus ausgehend von der Motorspezifikation auszuwählen.

#### 3.5.1.4 Beispiele (Aufzählung nicht vollständig):

Typische Beispiele sind für:

Zyklus D:

Stromerzeugungsaggregate mit veränderlicher Last, einschließlich Stromerzeugungsaggregate auf Schiffen und in Zügen (nicht für den Antrieb), Kühlaggregate, Schweißaggregate;

Gasverdichter.

Zyklus G1:

Aufsitzmäher mit Front- oder Heckmotor;

Golfwagen;

Rasenkehrmaschinen;

Handgeführte Rasenmäher;

Schneeräumgerät;

Müllabwurfanlagen.

Zyklus G2:

Tragbare Generatoren, Pumpen, Schweißgeräte und Luftverdichter;

auch Rasen- und Gartengeräte, die bei Motornendrehzahl betrieben werden.

Zyklus G3:

Gebälse;

Kettensägen;

Heckenschneider;

Tragbare Sägemaschinen,

Krümeleräte;

Farbspritzpistolen;

Rasentrimmer;

Sauggeräte.

#### 3.5.2 Konditionierung des Motors

Der Motor und das System sind bei Höchstdrehzahl und maximalem Drehmoment warmzufahren, um die Motorkennwerte entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu stabilisieren.

*Anmerkung:* Mit dieser Konditionierungszeit soll zudem der Einfluss von Ablagerungen in der Auspuffanlage, die aus einer früheren Prüfung stammen, verhindert werden. Ferner ist zwischen den Prüfphasen eine Stabilisierungsperiode vorgeschrieben, die der weitestgehenden Ausschaltung einer gegenseitigen Beeinflussung bei den einzelnen Prüfphasen dient.

#### 3.5.3 Prüffolge

Die Prüfzyklen G1, G2 und G3 sind in aufsteigender Reihenfolge der Prüfphasennummer des betreffenden Zyklus durchzuführen. Werden nur Abgasemissionen gemessen, beträgt die Probenahmezeit in jeder Prüfphase mindestens 180 s. Die Konzentrationswerte der gasförmigen Emissionen sind für die letzten 120 s der jeweiligen Probenahmezeit zu messen und zu protokollieren. Für jeden Messpunkt muss die Dauer der Prüfphase lang genug sein, damit die Wärmestabilität des Motors vor Beginn der Probenahme erreicht wird. Die Dauer der Prüfphasen ist zu protokollieren und anzugeben.

- a) Für Motoren, die mit der Prüfanordnung Dynamometer-Drehzahlregelung geprüft werden:

Nach der einleitenden Übergangsperiode muss bei jeder Phase des Prüfzyklus die vorgeschriebene Drehzahl innerhalb des höheren Wertes von entweder  $\pm 1\%$  der Nenndrehzahl oder  $\pm 3 \text{ min}^{-1}$  gehalten werden; dies gilt nicht für die untere Leerlaufdrehzahl, bei der die vom Hersteller angegebenen Toleranzen einzuhalten sind. Das angegebene Drehmoment ist so zu halten, dass der Durchschnitt für den Zeitraum der Messungen mit einer Toleranz von  $\pm 2\%$  dem maximalen Drehmoment bei der Prüfdrehzahl entspricht.

- b) Für Motoren, die mit der Prüfanordnung Dynamometer-Lastregelung geprüft werden:

Nach der einleitenden Übergangsperiode muss bei jeder Phase des Prüfzyklus die vorgeschriebene Drehzahl innerhalb des höheren Wertes von entweder  $\pm 2\%$  der Nenndrehzahl oder  $\pm 3 \text{ min}^{-1}$ , auf jeden Fall aber innerhalb von  $\pm 5\%$  gehalten werden; dies gilt nicht für die untere Leerlaufdrehzahl, bei der die vom Hersteller angegebenen Toleranzen einzuhalten sind.

Bei Phasen des Prüfzyklus, in denen das vorgeschriebene Drehmoment 50 % oder mehr des maximalen Drehmoments bei der Prüfdrehzahl beträgt, muss das angegebene mittlere Drehmoment im Datenerfassungszeitraum innerhalb von  $\pm 5\%$  des vorgeschriebenen Drehmoments gehalten werden. Bei Phasen des Prüfzyklus, in denen das vorgeschriebene Drehmoment weniger als 50 % des maximalen Drehmoments bei der Prüfdrehzahl beträgt, muss das angegebene durchschnittliche Drehmoment im Datenerfassungszeitraum innerhalb des höheren Wertes von  $\pm 10\%$  des vorgeschriebenen Drehmoments oder  $\pm 0,27 \text{ Nm}$  gehalten werden.

### 3.5.4 Ansprechverhalten der Analysegeräte

Das Ausgangssignal der Analysatoren ist auf einem Bandschreiber aufzuzeichnen oder mit einem gleichwertigen Datenerfassungssystem zu messen, wobei das Abgas mindestens während der letzten drei Minuten jeder Prüfphase durch die Analysatoren strömen muss. Wird für die Messung des verdünnten CO und CO<sub>2</sub> ein Probenahmebeutel verwendet (siehe Anlage 1 Abschnitt 1.4.4), so ist die Probe während der letzten drei Minuten jeder Prüfphase in den Beutel zu leiten, und die Beutelprobe ist zu analysieren und zu protokollieren.

### 3.5.5 Motorbedingungen

Motordrehzahl und Last, Ansauglufttemperatur und Kraftstoffdurchsatz sind bei jeder Prüfphase nach der Stabilisierung des Motors zu messen. Alle zusätzlich für die Berechnung erforderlichen Daten sind aufzuzeichnen (siehe Anlage 3 Abschnitte 1.1 und 1.2).

### 3.6 Erneute Überprüfung der Analysegeräte

Nach der Emissionsprüfung werden ein Nullgas und dasselbe Kalibriergas zur erneuten Überprüfung verwendet. Die Prüfung ist als gültig anzusehen, wenn die Differenz zwischen den beiden Messergebnissen weniger als 2 % beträgt.

## Anlage 1

### 1. MESS- UND PROBENAHMEVERFAHREN

Die gasförmigen Bestandteile der Emissionen des zur Prüfung vorgeführten Motors sind mit den in Anhang VI beschriebenen Methoden zu messen. Die Beschreibung dieser Methoden in Anhang VI umfasst auch eine Darstellung der empfohlenen analytischen Systeme für die gasförmigen Emissionen (Abschnitt 1.1).

#### 1.1 Leistungsprüfstand

Es ist ein Motorprüfstand zu verwenden, der entsprechende Eigenschaften aufweist, um die in Anhang IV Abschnitt 3.5.1 beschriebenen Prüfzyklen durchzuführen. Die Messgeräte für Drehmoment und Drehzahl müssen die Messung der Nettoleistung innerhalb der vorgegebenen Grenzwerte ermöglichen. Es können zusätzliche Berechnungen erforderlich sein.

Die Messgeräte müssen eine solche Messgenauigkeit aufweisen, dass die Höchsttoleranzen der in Abschnitt 1.3 angegebenen Werte nicht überschritten werden.

#### 1.2 Kraftstoffdurchsatz und Gesamtdurchsatz des verdünnten Abgases

Zur Messung des Kraftstoffdurchsatzes, der zur Berechnung der Emissionen herangezogen wird (Anlage 3), sind Geräte mit der in Abschnitt 1.3 vorgeschriebenen Genauigkeit zu verwenden. Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems muss der Gesamtdurchsatz des verdünnten Abgases ( $G_{\text{TOTW}}$ ) mit einer PDP oder einem CFV gemessen werden (Anhang VI Abschnitt 1.2.1.2). Die Messgenauigkeit muss den Bestimmungen von Anhang III Anlage 2 Abschnitt 2.2 entsprechen.

## 1.3 Genauigkeit

Die Kalibrierung aller Messgeräte muss auf nationale (internationale) Normen rückführbar sein und den Vorschriften in Tabelle 2 und 3 entsprechen:

Tabelle 2

**Zulässige Fehlergrenzen der Messinstrumente für Motordaten**

Nr.	Benennung	Zulässige Abweichung
1	Motordrehzahl	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors
2	Drehmoment	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors
3	Kraftstoffverbrauch (a)	$\pm 2\%$ des Höchstwertes des Motors
4	Luftverbrauch (a)	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors

(a) Den in dieser Richtlinie beschriebenen Berechnungsverfahren für die Abgasemissionen sind in einigen Fällen unterschiedliche Mess- und/oder Berechnungsverfahren zugrunde gelegt. Bedingt durch die vorgegebene Gesamt toleranz für die Berechnung der Abgasemission müssen die Grenzwerte für einzelne Parameter, die in den jeweiligen Gleichungen benutzt werden, kleiner als die Fehlergrenzen nach ISO 3046-3 sein.

Tabelle 3

**Zulässige Fehlergrenzen der Messinstrumente für andere wichtige Messparameter**

Nr.	Benennung	Zulässige Abweichung
1	Temperatur $\leq 600$ K	$\pm 2$ K absolut
2	Temperatur $\geq 600$ K	$\pm 1\%$ des Ablesewertes
3	Abgasgegendruck	$\pm 0,2$ kPa absolut
4	Druckabfall im Ansaugluftverteiler	$\pm 0,05$ kPa absolut
5	Luftdruck	$\pm 0,1$ kPa absolut
6	Andere Drücke	$\pm 0,1$ kPa absolut
7	Relative Luftfeuchtigkeit	$\pm 3\%$ absolut
8	Absolute Luftfeuchtigkeit	$\pm 5\%$ des Ablesewertes
9	Verdünnungsluftdurchsatz	$\pm 2\%$ des Ablesewertes
10	Durchsatz des verdünnten Abgases	$\pm 2\%$ des Ablesewertes

## 1.4 Bestimmung der gasförmigen Bestandteile

## 1.4.1 Allgemeine Vorschriften für Analysegeräte

Die Analysegeräte müssen einen Messbereich haben, der den Anforderungen an die Genauigkeit bei der Messung der Konzentrationen der Abgasbestandteile entspricht (Abschnitt 1.4.1.1). Es wird empfohlen, die Analysegeräte so zu bedienen, dass die gemessene Konzentration zwischen 15 % und 100 % des vollen Skalenendwertes liegt.

Liegt der volle Skalenendwert bei 155 ppm (oder ppm C) oder darunter oder werden Ablesesysteme (Computer, Datenerfasser) verwendet, die unterhalb von 15 % des vollen Skalenendwertes eine ausreichende Genauigkeit und Auflösung aufweisen, sind auch Konzentrationen unter 15 % des vollen Skalenendwertes zulässig. In diesem Fall müssen zusätzliche Kalibrierungen vorgenommen werden, um die Genauigkeit der Kalibrierkurven zu gewährleisten (Anlage 2 Abschnitt 1.5.5.2 dieses Anhangs).

Die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) der Geräte muss auf einem Niveau sein, das zusätzliche Fehler weitestgehend verhindert.

#### 1.4.1.1 Genauigkeit

Das Analysegerät darf vom Nennwert des Kalibrierpunktes um höchstens  $\pm 2\%$  des Ablesewertes über den gesamten Messbereich außer Null sowie vom vollen Skalenendwert bei Null um  $\pm 0,3\%$  abweichen. Die Genauigkeit ist anhand der in 1.3 aufgeführten Kalibriervorschriften zu bestimmen.

#### 1.4.1.2 Wiederholbarkeit

Die Wiederholbarkeit, definiert als das 2,5-fache der Standardabweichung zehn wiederholter Ansprechreaktionen auf ein bestimmtes Kalibriergas, darf höchstens  $\pm 1\%$  der vollen Skalenendkonzentration für jeden verwendeten Messbereich über 100 ppm (oder ppm C) oder  $\pm 2\%$  für jeden verwendeten Messbereich unter 100 ppm (oder ppm C) betragen.

#### 1.4.1.3 Rauschen

Das Peak-to-Peak-Ansprechen der Analysatoren auf Null- und Kalibriergase darf während eines Zeitraums von zehn Sekunden  $2\%$  des vollen Skalenendwertes bei allen verwendeten Bereichen nicht überschreiten.

#### 1.4.1.4 Nullpunktdrift

Der Nullpunkt wird definiert als mittleres Ansprechen (einschließlich Rauschen) auf ein Nullgas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden. Die Nullpunktdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als  $2\%$  des vollen Skalenendwertes beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen.

#### 1.4.1.5 Messbereichsdrift

Der Messbereichskalibrierausschlag wird definiert als mittlerer Ausschlag (einschließlich Rauschen) auf ein Messbereichskalibriergas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden. Die Messbereichsdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als  $2\%$  des vollen Skalenendwertes beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen.

#### 1.4.2 Gastrocknung

Abgase können im feuchten oder trockenen Zustand gemessen werden. Eine gegebenenfalls benutzte Einrichtung zur Gastrocknung darf nur einen minimalen Einfluss auf die Konzentration der zu messenden Gase haben. Die Anwendung chemischer Trockner zur Entfernung von Wasser aus der Probe ist nicht zulässig.

#### 1.4.3 Analysegeräte

Die bei der Messung anzuwendenden Grundsätze werden in den Abschnitten 1.4.3.1 bis 1.4.3.5 dieser Anlage beschrieben. Eine ausführliche Darstellung der Messsysteme ist in Anhang VI enthalten.

Die zu messenden Gase sind mit den nachfolgend aufgeführten Geräten zu analysieren. Bei nichtlinearen Analysatoren ist die Verwendung von Linearisierungsschaltkreisen zulässig.

##### 1.4.3.1 Kohlenmonoxid-(CO-)Analyse

Der Kohlenmonoxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

##### 1.4.3.2 Kohlendioxid-(CO<sub>2</sub>-)Analyse

Der Kohlendioxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

##### 1.4.3.3 Sauerstoff-(O<sub>2</sub>-)Analyse

Für die Analyse von Sauerstoff muss ein Gerät nach dem paramagnetischen Messprinzip (PMD), ein Zirkoniumdioxidgerät (ZRDO) oder ein Gerät auf elektrochemischer Basis (ECS) verwendet werden.

*Anmerkung:* Wenn die HC- oder CO-Konzentration wie z. B. bei Benzin-Magermotoren hoch ist, ist die Verwendung von Zirkoniumdioxidsensoren nicht zu empfehlen. Elektrochemische Sensoren müssen für die CO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Querempfindlichkeit kompensiert werden.

##### 1.4.3.4 Kohlenwasserstoff-(HC-)Analyse

Für die Entnahme von unverdünnten Gasproben muss zur Kohlenwasserstoffanalyse ein beheizter Flammenionisationsdetektor (HFID) mit Detektor, Ventilen, Rohrleitungen usw. verwendet werden, der so zu beheizen ist, dass die Gastemperatur auf  $463\text{ K} \pm 10\text{ K}$  ( $190\text{ °C} \pm 10\text{ °C}$ ) gehalten wird.

Für die Entnahme von verdünnten Gasproben muss zur Kohlenwasserstoffanalyse ein beheizter Flammenionisationsdetektor (HFID) oder ein Flammenionisationsdetektor (FID) verwendet werden.

#### 1.4.3.5 Stickoxid-(NO<sub>x</sub>-)Analyse

Der Stickoxidanalysator muss ein Chemilumineszenzanalysator (CLD) oder beheizter Chemilumineszenzanalysator (HCLA) mit einem NO<sub>2</sub>/NO-Konverter sein, wenn die Messung im trockenen Bezugszustand erfolgt. Bei Messung im feuchten Bezugszustand ist ein auf über 328 K (55 °C) gehaltener HCLD mit Konverter zu verwenden, sofern die Prüfung auf Wasserdampfquerempfindlichkeit (Anhang III Anlage 2 Abschnitt 1.9.2.2) erfüllt ist. Sowohl für CLD als auch für HCLD muss der Probenweg bis zum Konverter bei Trockenmessung und bis zum Analysator bei Feuchtmessung auf einer Wandtemperatur von 328 K bis 473 K (55 °C bis 200 °C) gehalten werden.

#### 1.4.4 Probenahme von Emissionen gasförmiger Schadstoffe

Wird die Zusammensetzung des Abgases durch eine Anlage zur Abgasnachbehandlung beeinflusst, so muss die Abgasprobe hinter dieser Anlage entnommen werden.

Die Abgasprobenahmesonde muss sich auf der Hochdruckseite des Schalldämpfers, jedoch so weit wie möglich entfernt vom Abgasaustritt befinden. Um sicherzustellen, dass die Abgase des Motors vor der Probenahme vollständig vermischt sind, kann zwischen Schalldämpfer und Sonde wahlweise eine Mischkammer eingefügt werden. Das Volumen der Mischkammer darf nicht kleiner sein als das 10-fache Zylinderarbeitsvolumen des Prüfmotors und sollte ähnlich einem Würfel annähernd gleiche Abmessungen bei Höhe, Breite und Tiefe aufweisen. Die Mischkammer sollte so klein wie möglich gehalten und so nahe wie möglich am Motor angebracht werden. Die von der Mischkammer oder aus dem Schalldämpfer abgehende Abgasleitung sollte mindestens eine Länge von 610 mm ab der Probenahmesonde aufweisen und groß genug sein, um den Abgasgedruck zu minimieren. Die Temperatur der Innenwände der Mischkammer muss über dem Taupunkt des Abgases gehalten werden, wobei eine Mindesttemperatur von 338 K (65 °C) empfohlen wird.

Alle Bestandteile können wahlweise direkt im Verdünnungstunnel oder durch Probenahme in einen Beutel und nachfolgende Messung der Konzentration im Probenahmebeutel bestimmt werden.

### Anlage 2

#### 1. KALIBRIERUNG DER ANALYSEGERÄTE

##### 1.1 Einleitung

Jedes Analysegerät ist so oft wie nötig zu kalibrieren, damit es den in diesem Standard festgelegten Anforderungen an die Genauigkeit entspricht. Das bei den Analysegeräten nach Anlage 1 Abschnitt 1.4.3 anzuwendende Kalibrierverfahren ist in diesem Abschnitt beschrieben.

##### 1.2 Kalibriergase

Die Haltbarkeitsdauer aller Kalibriergase ist zu beachten.

Das vom Hersteller angegebene Verfallsdatum der Kalibriergase ist zu protokollieren.

##### 1.2.1 Reine Gase

Die erforderliche Reinheit der Gase ergibt sich aus den untenstehenden Grenzwerten der Verschmutzung. Folgende Gase müssen verfügbar sein:

— gereinigter Stickstoff

(Verschmutzung  $\leq 1$  ppm C,  $\leq 1$  ppm CO,  $\leq 400$  ppm CO<sub>2</sub>,  $\leq 0,1$  ppm NO)

— gereinigter Sauerstoff

(Reinheitsgrad  $> 99,5$  Vol.-% O<sub>2</sub>)

— Wasserstoff-Helium-Gemisch

(40  $\pm$  2 % Wasserstoff, Rest Helium)

Verschmutzung  $\leq 1$  ppm C,  $\leq 400$  ppm CO<sub>2</sub>

— gereinigte synthetische Luft

(Verschmutzung  $\leq 1$  ppm C,  $\leq 1$  ppm CO,  $\leq 400$  ppm CO<sub>2</sub>,  $\leq 0,1$  ppm NO)

(Sauerstoffgehalt 18—21 Vol.-%)

### 1.2.2 Kalibriergase

Gasgemische mit folgender chemischer Zusammensetzung müssen verfügbar sein:

- $C_3H_8$  und gereinigte synthetische Luft (siehe 1.2.1)
- CO und gereinigter Stickstoff
- $NO_x$  und gereinigter Stickstoff (die in diesem Kalibriergas enthaltene  $NO_2$ -Menge darf 5 % des NO-Gehalts nicht übersteigen)
- $CO_2$  und gereinigter Stickstoff
- $CH_4$  und gereinigte synthetische Luft
- $C_2H_6$  und gereinigte synthetische Luft

*Anmerkung:* Andere Gaskombinationen sind zulässig, sofern die Gase nicht miteinander reagieren.

Die tatsächliche Konzentration eines Kalibriergases muss innerhalb von  $\pm 2\%$  des Nennwertes liegen. Alle Kalibriergaskonzentrationen sind als Volumenanteil auszudrücken (Volumenprozent oder ppm als Volumenanteil).

Die zur Kalibrierung verwendeten Gase können auch mit Hilfe von Präzisionsmischvorrichtungen (Gas-teiler) durch Zusatz von gereinigtem  $N_2$  oder gereinigter synthetischer Luft gewonnen werden. Die Mischvorrichtung muss so genau sein, dass die Konzentrationen der verdünnten Kalibriergase mit einer Genauigkeit von  $\pm 1,5\%$  bestimmt werden können. Dabei müssen die zur Mischung verwendeten Primärgase auf  $\pm 1\%$  genau bekannt sein und sich auf nationale oder internationale Gasnormen zurückführen lassen. Die Überprüfung ist bei jeder mit Hilfe einer Mischvorrichtung vorgenommenen Kalibrierung bei 15 bis 50 % des vollen Skalenendwertes durchzuführen.

Wahlweise kann die Mischvorrichtung mit einem Instrument überprüft werden, das dem Wesen nach linear ist, z. B. unter Verwendung von NO-Gas mit einem CLD. Der Kalibrierwert des Instruments ist mit direkt an das Instrument angeschlossenem Kalibriergas einzustellen. Die Mischvorrichtung ist bei den verwendeten Einstellungen zu überprüfen, und der Nennwert ist mit der gemessenen Konzentration des Instruments zu vergleichen. Die Differenz muss in jedem Punkt innerhalb von  $\pm 0,5\%$  des Nennwertes liegen.

### 1.2.3 Überprüfung der Sauerstoffquersensitivität

Prüfgase für die Sauerstoffquersensitivität müssen Propan mit 350 ppm C  $\pm$  75 ppm C Kohlenwasserstoff enthalten. Der Konzentrationswert ist unter Berücksichtigung der Kalibriergastoleranzen durch chromatographische Analyse der Kohlenwasserstoffe insgesamt mit Unreinheiten oder durch dynamisches Mischen zu bestimmen. Für die Prüfung von Benzinmotoren ist folgende Mischung erforderlich:

- $O_2$ -Quersensitivitäts-Konzentration: Rest
- 10 (9 bis 11): Stickstoff
- 5 (4 bis 6): Stickstoff
- 0 (0 bis 1): Stickstoff

### 1.3 Einsatz der Analysegeräte und des Probenahmesystems

Bei der Anwendung der Analysegeräte sind die Anweisungen der Gerätehersteller für die Inbetriebnahme und den Betrieb zu beachten. Die in den Abschnitten 1.4 bis 1.9 enthaltenen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Für Laborinstrumente wie GC und High Performance Liquid Chromatography (HPLC) gilt nur 1.5.4.

### 1.4 Dichtheitsprüfung

Das System ist einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Sonde ist aus der Abgasanlage zu entfernen, und deren Ende ist zu verschließen. Die Analysatorpumpe ist einzuschalten. Nach einer anfänglichen Stabilisierungsphase müssen alle Durchflussmesser Null anzeigen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Entnahmeleitungen zu überprüfen, und der Fehler ist zu beheben.

Die höchstzulässige Leckagerate auf der Unterdruckseite beträgt 0,5 % des tatsächlichen Durchsatzes für den geprüften Teil des Systems. Die Analysatoren- und Bypass-Durchsätze können zur Schätzung der tatsächlichen Durchsätze verwendet werden.

Als Alternative kann das System auf einen Druck von mindestens 20 kPa Vakuum (80 kPa absolut) entleert werden. Nach einer anfänglichen Stabilisierungsphase darf die Druckzunahme  $\delta p$  (kPa/min) im System folgenden Wert nicht übersteigen:

$$\delta p = p/V_{\text{sys}} \times 0,005 \times fr$$

Hierbei bedeuten:

$V_{\text{sys}}$  = Systemvolumen (l)

$fr$  = Systemdurchsatz (l/min)

Eine weitere Methode ist die Schrittländerung der Konzentration am Anfang der Probenahmeleitung durch Umstellung von Null- auf Kalibriergas. Zeigt der Ablesewert nach einem ausreichend langen Zeitraum eine im Vergleich zur eingeführten Konzentration geringere Konzentration an, so deutet dies auf Probleme mit der Kalibrierung oder Dichtheit hin.

## 1.5 Kalibrierverfahren

### 1.5.1 Messsystem

Das Messsystem ist zu kalibrieren, und die Kalibrierkurven sind mit Hilfe von Kalibriergasen zu überprüfen. Es sind die gleichen Gasmengenwerte wie bei der Abgasprobenahme zugrunde zu legen.

### 1.5.2 Aufheizzeit

Die Aufheizzeit richtet sich nach den Empfehlungen des Herstellers. Sind dazu keine Angaben vorhanden, so wird für das Beheizen der Analysegeräte eine Mindestzeit von zwei Stunden empfohlen.

### 1.5.3 NDIR- und HFID-Analysatoren

Der NDIR-Analysator muss, falls erforderlich, abgestimmt und die Flamme des HFID-Analysators optimiert werden (Abschnitt 1.9.1).

### 1.5.4 GC und HPCL

Beide Geräte sind entsprechend den Normen für gute Laborpraxis und den Empfehlungen des Herstellers zu kalibrieren.

### 1.5.5 Erstellung der Kalibrierkurven

#### 1.5.5.1 Allgemeine Hinweise

- a) Jeder bei normalem Betrieb verwendete Messbereich ist zu kalibrieren.
- b) Die CO-, CO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>-, CH- und O<sub>2</sub>-Analysatoren sind unter Verwendung von gereinigter synthetischer Luft (oder Stickstoff) auf Null einzustellen.
- c) Die entsprechenden Kalibriergase sind in die Analysatoren einzuleiten und die Werte aufzuzeichnen, und die Kalibrierkurven sind zu ermitteln.
- d) Für alle Instrumentenbereiche mit Ausnahme des untersten Bereichs muss die Kalibrierkurve aus mindestens 10 Kalibrierpunkten (Nullpunkt ausgenommen) mit gleichen Abständen erstellt werden. Für den niedrigsten Instrumentenbereich muss die Kalibrierkurve aus mindestens 10 Kalibrierpunkten (Nullpunkt ausgenommen) erstellt werden, die so angeordnet sein sollen, dass die Hälfte der Kalibrierpunkte unterhalb von 15 % des vollen Skalenendwertes des Analysators und der Rest über 15 % des vollen Skalenendwertes liegt. Für alle Bereiche muss der Nennwert der höchsten Konzentration mindestens 90 % des vollen Skalenendwertes betragen.
- e) Die Kalibrierkurve wird nach der Methode der Fehlerquadrate berechnet. Es kann eine lineare oder nichtlineare Gleichung mit bester Übereinstimmung verwendet werden.
- f) Die Kalibrierpunkte dürfen von der Linie der besten Übereinstimmung der Fehlerquadrate höchstens  $\pm 2\%$  des Ablesewertes oder  $\pm 0,3\%$  des vollen Skalenendwertes abweichen, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- g) Die Nulleinstellung ist nochmals zu überprüfen und das Kalibrierverfahren erforderlichenfalls zu wiederholen.

## 1.5.5.2 Andere Methoden

Wenn nachgewiesen werden kann, dass sich mit anderen Methoden (z. B. Computer, elektronisch gesteuerter Messbereichsschalter) die gleiche Genauigkeit erreichen lässt, so dürfen auch diese angewendet werden.

## 1.6 Überprüfung der Kalibrierung

Jeder bei normalem Betrieb verwendete Messbereich ist vor jeder Analyse wie folgt zu überprüfen:

Die Kalibrierung wird unter Verwendung eines Nullgases und eines Messbereichskalibriergases überprüft, dessen Nennwert mehr als 80 % des vollen Skalenendwerts des Messbereichs beträgt.

Weicht bei den beiden untersuchten Punkten der ermittelte Wert um höchstens  $\pm 4\%$  des vollen Skalenendwerts vom angegebenen Bezugswert ab, so können die Einstellparameter geändert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine neue Kalibrierkurve nach Abschnitt 1.5.5.1 zu ermitteln.

## 1.7 Kalibrierung des Tracergas-Analysators für die Messung des Abgasdurchsatzes

Der Analysator für die Messung der Tracergaskonzentration ist unter Verwendung des Kalibriergases zu kalibrieren.

Die Kalibrierkurve muss aus mindestens 10 Kalibrierpunkten (Nullpunkt ausgenommen) erstellt werden, die so angeordnet sein sollen, dass die Hälfte der Kalibrierpunkte zwischen 4 und 20 % des vollen Skalenendwertes des Analysators und der Rest zwischen 20 und 100 % des vollen Skalenendwertes liegt. Die Kalibrierkurve wird nach der Methode der Fehlerquadrate berechnet.

Die Kalibrierkurve darf im Bereich von 20 % bis 100 % des vollen Skalenendwertes höchstens um  $\pm 1\%$  des vollen Skalenendwertes vom Nennwert jedes Kalibrierpunktes abweichen. Im Bereich von 4 % bis 20 % des vollen Skalenendwertes darf sie zudem höchstens  $\pm 2\%$  des Ablesewertes vom Nennwert abweichen. Vor dem Prüflauf ist der Analysator auf Null einzustellen und zu kalibrieren; dazu ist ein Nullgas und ein Kalibriergas zu verwenden, dessen Nennwert mehr als 80 % des vollen Skalenendwertes des Analysators beträgt.

1.8 Prüfung des Wirkungsgrades des  $\text{NO}_x$ -Konverters

Der Wirkungsgrad des Konverters, der zur Umwandlung von  $\text{NO}_2$  in  $\text{NO}$  verwendet wird, wird wie in den Abschnitten 1.8.1 bis 1.8.8 (Anhang III Anlage 2 Abbildung 1) angegeben bestimmt.

## 1.8.1 Prüfanordnung

Diese Überprüfung kann mit einem Ozonator entsprechend dem in Anhang III Abbildung 1 dargestellten Prüfungsaufbau und nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren durchgeführt werden.

## 1.8.2 Kalibrierung

Der CLD und der HCLD sind in dem am meisten verwendeten Messbereich nach den Angaben des Herstellers unter Verwendung von Null- und Kalibriergas (dessen  $\text{NO}$ -Gehalt ungefähr 80 % des vollen Skalenendwertes entsprechen muss; die  $\text{NO}_2$ -Konzentration des Gasgemischs muss weniger als 5 % der  $\text{NO}$ -Konzentration betragen) zu kalibrieren. Der  $\text{NO}_x$ -Analysator muss auf  $\text{NO}$ -Betrieb eingestellt werden, so dass das Kalibriergas nicht in den Konverter gelangt. Die angezeigte Konzentration ist zu protokollieren.

## 1.8.3 Berechnung

Der Wirkungsgrad des  $\text{NO}_x$ -Konverters wird wie folgt berechnet:

$$\text{Wirkungsgrad (\%)} = \left( 1 + \frac{a - b}{c - d} \right) \times 100$$

Hierbei bedeuten:

a =  $\text{NO}_x$ -Konzentration nach Abschnitt 1.8.6

b =  $\text{NO}_x$ -Konzentration nach Abschnitt 1.8.7

c =  $\text{NO}$ -Konzentration nach Abschnitt 1.8.4

d =  $\text{NO}$ -Konzentration nach Abschnitt 1.8.5

#### 1.8.4 Zusatz von Sauerstoff

Über ein T-Verbindungsstück wird dem durchströmenden Gas kontinuierlich Sauerstoff oder Nullluft zugesetzt, bis die angezeigte Konzentration ungefähr 20 % niedriger als die angezeigte Kalibrierkonzentration nach Abschnitt 1.8.2 ist. (Der Analysator befindet sich im NO-Betriebszustand.)

Die angezeigte Konzentration (c) ist aufzuzeichnen. Während des gesamten Vorgangs muss der Ozonator ausgeschaltet sein.

#### 1.8.5 Einschalten des Ozongenerators

Anschließend wird der Ozongenerator eingeschaltet, um so viel Ozon zu erzeugen, dass die NO-Konzentration auf 20 % (Mindestwert 10 %) der Kalibrierkonzentration nach Abschnitt 1.8.2 zurückgeht. Die angezeigte Konzentration (d) ist aufzuzeichnen. (Der Analysator befindet sich im NO-Betriebszustand.)

#### 1.8.6 NO<sub>x</sub>-Betriebszustand

Der NO-Analysator wird dann auf den NO<sub>x</sub>-Betriebszustand umgeschaltet, wodurch das Gasgemisch (bestehend aus NO, NO<sub>2</sub>, O<sub>2</sub> und N<sub>2</sub>) nun durch den Konverter strömt. Die angezeigte Konzentration (a) ist zu protokollieren. (Der Analysator befindet sich im NO<sub>x</sub>-Betriebszustand.)

#### 1.8.7 Ausschalten des Ozongenerators

Danach wird der Ozonisator ausgeschaltet. Das Gasgemisch nach Abschnitt 1.8.6 strömt durch den Konverter in den Messteil. Die angezeigte Konzentration (b) ist aufzuzeichnen. (Der Analysator befindet sich im NO<sub>x</sub>-Betriebszustand.)

#### 1.8.8 NO-Betriebszustand

Wird bei abgeschaltetem Ozongenerator auf den NO-Betriebszustand umgeschaltet, so wird auch der Zustrom von Sauerstoff oder synthetischer Luft abgesperrt. Der am Analysegerät angezeigte NO<sub>x</sub>-Wert darf dann von dem nach Abschnitt 1.8.2 gemessenen Wert um höchstens ± 5 % abweichen. (Der Analysator befindet sich im NO-Betriebszustand.)

#### 1.8.9 Prüfabstände

Der Wirkungsgrad des Konverters muss monatlich überprüft werden.

#### 1.8.10 Vorgeschriebener Wirkungsgrad

Der Wirkungsgrad des Konverters darf nicht geringer sein als 90 %, doch wird ein höherer Wirkungsgrad von 95 % ausdrücklich empfohlen.

*Anmerkung:* Kann der Ozongenerator bei Einstellung des Analysators auf den am meisten verwendeten Messbereich keinen Rückgang von 80 % auf 20 % gemäß Abschnitt 1.8.5 bewirken, so ist der größte Bereich zu verwenden, mit dem der Rückgang bewirkt werden kann.

#### 1.9 Einstellung des FID

##### 1.9.1 Optimierung des Ansprechverhaltens des Detektors

Der HFID ist nach den Angaben des Geräteherstellers einzustellen. Um das Ansprechverhalten zu optimieren, ist in dem am meisten verwendeten Betriebsbereich ein Kalibriergas aus Propan in Luft zu verwenden.

Sind Kraftstoff- und Luftdurchsatz entsprechend den Empfehlungen des Herstellers eingestellt, ist ein Kalibriergas von  $350 \pm 75$  ppm C in den Analysator einzuleiten. Das Ansprechverhalten bei einem bestimmten Kraftstoffdurchsatz ist anhand der Differenz zwischen dem Kalibriergas-Ansprechen und dem Nullgas-Ansprechen zu ermitteln. Der Kraftstoffdurchsatz ist stufenweise ober- und unterhalb der Herstellerangabe einzustellen. Die Differenz zwischen dem Ansprechverhalten des Kalibrier- und des Nullgases bei diesen Kraftstoffdurchsätzen ist zu protokollieren. Die Differenz zwischen dem Kalibrier- und dem Nullgas-Ansprechen ist in Kurvenform aufzutragen und der Kraftstoffdurchsatz auf die fette Seite der Kurve einzustellen. Diese Ausgangseinstellung des Kraftstoffdurchsatzes muss in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Ansprechfaktoren bei Kohlenwasserstoffen und der Prüfung der Sauerstoffquerempfindlichkeit nach 1.9.2 und 1.9.3 unter Umständen noch weiter optimiert werden.

Erfüllen die Sauerstoffquerempfindlichkeit oder die Ansprechfaktoren bei Kohlenwasserstoffen die folgenden Vorschriften nicht, ist der Luftdurchfluss stufenweise ober- und unterhalb den Herstellerangaben 1.9.2 und 1.9.3 für jeden Durchsatz einzustellen.

## 1.9.2 Ansprechfaktoren bei Kohlenwasserstoffen

Der Analysator ist unter Verwendung von Propan in Luft und gereinigter synthetischer Luft entsprechend Abschnitt 1.5 zu kalibrieren.

Die Ansprechfaktoren sind bei Inbetriebnahme eines Analysegerätes und später nach wesentlichen Wartungsterminen zu bestimmen. Der Ansprechfaktor ( $R_f$ ) für einen bestimmten Kohlenwasserstoff ist das Verhältnis des am FID angezeigten C1-Wertes zur Konzentration in der Gasflasche, ausgedrückt in ppm C1.

Die Konzentration des Prüfgases muss so hoch sein, dass ungefähr 80 % des vollen Skalenendwertes angezeigt werden. Die Konzentration muss mit einer Genauigkeit von  $\pm 2\%$ , bezogen auf einen gravimetrischen Normwert, ausgedrückt als Volumen, bekannt sein. Außerdem muss die Gasflasche 24 Stunden lang bei 298 K ( $25\text{ °C}$ )  $\pm 5\text{ K}$  konditioniert werden.

Die zu verwendenden Prüfgase und die empfohlenen Ansprechfaktoren sind bei

— Methan und gereinigter synthetischer Luft:  $1,00 \leq R_f \leq 1,15$

— Propylen und gereinigter synthetischer Luft:  $0,90 \leq R_f \leq 1,1$

— Toluol und gereinigter synthetischer Luft:  $0,90 \leq R_f \leq 1,10$

bezogen auf den Ansprechfaktor ( $R_f$ ) von 1,00 für Propan und gereinigte synthetische Luft.

## 1.9.3 Prüfung der Sauerstoffquerempfindlichkeit

Die Prüfung der Sauerstoffquerempfindlichkeit ist bei Inbetriebnahme eines Analysegeräts und nach wesentlichen Wartungsterminen vorzunehmen. Es ist ein Bereich zu wählen, in dem die Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit in die oberen 50 % fallen. Die Prüfung ist bei der wie erforderlich eingestellten Ofentemperatur durchzuführen. Die Gase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit sind in 1.2.3 spezifiziert.

- a) Das Analysegerät ist auf Null einzustellen.
- b) Das Analysegerät ist mit den 0 % Sauerstoffgemisch für Benzinmotoren zu kalibrieren.
- c) Der Nullpunktwert ist erneut zu überprüfen. Bei einer Veränderung von mehr als 0,5 % des Skalenendwertes sind die Punkte a) und b) dieses Abschnitts zu wiederholen.
- d) Die Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit in den Gemischen 5 % und 10 % sind einzuleiten.
- e) Der Nullpunktwert ist erneut zu überprüfen. Bei einer Veränderung von mehr als  $\pm 1\%$  des Skalenendwertes ist die Prüfung zu wiederholen.
- f) Für jedes Gemisch in Schritt d) ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit (%  $\text{O}_2$ ) wie folgt zu berechnen:

$$\text{O}_2\text{I} = \frac{(B - C)}{B} \times 100 \quad \text{ppm} \quad C = \frac{A}{D}$$

Hierbei bedeuten:

A = Kohlenwasserstoffkonzentration (ppm C) des in Punkt b) dieses Unterabschnitts verwendeten Kalibriergases

B = Kohlenwasserstoffkonzentration (ppm C) der in Punkt d) dieses Unterabschnitts verwendeten Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit

C = Ansprechen des Analysators

D = Prozent des vollen Skalenendwertes des Ansprechens des Analysators aufgrund von A

- g) Die Sauerstoffquerempfindlichkeit in % (%  $\text{O}_2$ ) muss weniger  $\pm 3\%$  für alle vorgeschriebenen Prüfgase der Sauerstoffquerempfindlichkeit vor der Prüfung betragen.
- h) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit größer als  $\pm 3\%$ , ist der Luftdurchsatz ober- und unterhalb der Angaben des Herstellers stufenweise zu justieren, wobei Abschnitt 1.9.1 für jeden Durchsatz zu wiederholen ist.

- i) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit nach der Justierung des Luftdurchflusses größer als  $\pm 3\%$ , sind der Kraftstoffdurchsatz und danach der Durchsatz der Probe zu variieren, wobei Abschnitt 1.9.1 für jede neue Anordnung zu wiederholen ist.
- j) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit weiterhin größer als  $\pm 3\%$ , müssen der Analysator, der FID-Brennstoff oder die Brennerluft vor der Prüfung repariert bzw. ausgetauscht werden. Anschließend ist dieser Abschnitt mit den ausgetauschten bzw. reparierten Geräten zu wiederholen.

#### 1.10 Querempfindlichkeiten der CO-, CO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>- und O<sub>2</sub>-Analysatoren

Die Gase, die neben dem zu analysierenden Gas enthalten sind, können den Ablesewert auf verschiedene Weise beeinflussen. Eine positive Querempfindlichkeit ergibt sich bei NDIR- und PMD-Geräten, wenn das beeinträchtigende Gas dieselbe Wirkung zeigt wie das gemessene Gas, jedoch in geringerem Maße. Eine negative Querempfindlichkeit ergibt sich bei NDIR-Geräten, indem das beeinträchtigende Gas die Absorptionsbande des gemessenen Gases verbreitert, und bei CLD-Geräten, indem das beeinträchtigende Gas die Strahlung unterdrückt. Die Kontrolle der Querempfindlichkeit nach 1.10.1 und 1.10.2 muss vor der Inbetriebnahme des Analysators und nach größeren Wartungsarbeiten, mindestens jedoch einmal im Jahr durchgeführt werden.

##### 1.10.1 Kontrolle der Querempfindlichkeit des CO-Analysators

Wasser und CO<sub>2</sub> können die Leistung des CO-Analysators beeinflussen. Daher lässt man ein bei der Prüfung verwendetes CO<sub>2</sub>-Kalibriergas mit einer Konzentration von 80 bis 100 % des vollen Skalendwertes des bei der Prüfung verwendeten maximalen Betriebsbereichs bei Raumtemperatur durch Wasser perlen, und das Ansprechverhalten des Analysators ist aufzuzeichnen. Das Ansprechverhalten des Analysators darf bei Bereichen ab 300 ppm höchstens 1 % des vollen Skalendwertes und bei Bereichen unter 300 ppm höchstens 3 ppm betragen.

##### 1.10.2 Kontrolle der Querempfindlichkeit des NO<sub>x</sub>-Analysators

Bei CLD- (und HCLD-) Analysatoren sind zwei Gase besonders zu berücksichtigen: CO<sub>2</sub> und Wasserdampf. Die Querempfindlichkeit dieser Gase ist ihren Konzentrationen proportional und erfordert daher Prüftechniken zur Bestimmung der Querempfindlichkeit bei den während der Prüfung erwarteten Höchstkonzentrationen.

##### 1.10.2.1 Kontrolle der CO<sub>2</sub>-Querempfindlichkeit

Ein CO<sub>2</sub>-Kalibriergas mit einer Konzentration von 80 bis 100 % des vollen Skalendwertes des maximalen Messbereichs ist durch den NDIR-Analysator zu leiten und der CO<sub>2</sub>-Wert als A aufzuzeichnen. Danach ist das Gas zu etwa 50 % mit NO-Kalibriergas zu verdünnen und durch den NDIR und den (H)CLD zu leiten, und der CO<sub>2</sub>-Wert und der NO-Wert sind als B bzw. C aufzuzeichnen. Das CO<sub>2</sub> ist abzusperren und nur das NO-Kalibriergas durch den (H)CLD zu leiten; der NO-Wert ist als D aufzuzeichnen.

Die Querempfindlichkeit, die nicht mehr als 3 % des vollen Skalendwertes betragen darf, wird wie folgt berechnet:

$$\% \text{ CO}_2 \text{ Querempfindlichkeit} = \left[ 1 - \left( \frac{C \times A}{(D \times A) - (D \times B)} \right) \right] \times 100$$

Hierbei bedeuten:

A: die mit dem NDIR gemessene Konzentration des unverdünnten CO<sub>2</sub> in %

B: die mit dem NDIR gemessene Konzentration des verdünnten CO<sub>2</sub> in %

C: die mit dem CLD gemessene Konzentration des verdünnten NO in ppm

D: die mit dem CLD gemessene Konzentration des unverdünnten NO in ppm

Für die Verdünnung und Ermittlung der Werte für CO<sub>2</sub> und NO-Prüfgas sind auch andere Verfahren, wie z. B. dynamisches Mischen/Verschneiden der Gase erlaubt.

##### 1.10.2.2 Kontrolle der Wasserdampf-Querempfindlichkeit

Diese Überprüfung gilt nur für Konzentrationsmessungen des feuchten Gases. Bei der Berechnung der Wasserdampf-Querempfindlichkeit ist die Verdünnung des NO-Kalibriergases mit Wasserdampf und die Skalierung der Wasserdampfkonzentration des Gemischs im Vergleich zu der während der Prüfung erwarteten Konzentration zu berücksichtigen.

Ein NO-Kalibriergas mit einer Konzentration von 80 bis 100 % des vollen Skalenendwertes des normalen Betriebsbereichs ist durch den (H)CLD zu leiten und der NO-Wert als D aufzuzeichnen. Das NO-Kalibriergas muss bei Raumtemperatur durch Wasser perlen und durch den (H)CLD geleitet werden, und der NO-Wert ist als C aufzuzeichnen. Die Wassertemperatur ist zu bestimmen und als F aufzuzeichnen. Der Sättigungsdampfdruck des Gemischs, der der Temperatur des Wassers in der Waschflasche (F) entspricht, ist zu bestimmen und als G aufzuzeichnen. Die Wasserdampfkonzentration (in %) des Gemischs ist wie folgt zu berechnen:

$$H = 100 \times \left( \frac{G}{p_B} \right)$$

und als H aufzuzeichnen. Die erwartete Konzentration des verdünnten NO-Kalibriergases (in Wasserdampf) ist wie folgt zu berechnen:

$$D_e = D \times \left( 1 - \frac{H}{100} \right)$$

und als  $D_e$  aufzuzeichnen.

Die Wasserdampf-Querempfindlichkeit darf nicht größer sein als 3 % und ist wie folgt zu berechnen:

$$\% \text{ H}_2\text{O Querempfindlichkeit} = 100 \times \left( \frac{D_e - C}{D_e} \right) \times \left( \frac{H_m}{H} \right)$$

Hierbei bedeuten:

$D_e$ : erwartete Konzentration des verdünnten NO (ppm)

C: Konzentration des verdünnten NO (ppm)

$H_m$ : maximale Wasserdampfkonzentration

H: tatsächliche Wasserdampfkonzentration (%)

*Anmerkung:* Es ist darauf zu achten, dass das NO-Kalibriergas bei dieser Überprüfung eine minimale  $\text{NO}_2$ -Konzentration aufweist, da die Absorption von  $\text{NO}_2$  in Wasser bei den Querempfindlichkeitsberechnungen nicht berücksichtigt wurde.

### 1.10.3 Querempfindlichkeit des $\text{O}_2$ -Analysators

Die Empfindlichkeit eines PMD-Analysators gegenüber anderen Gasen als Sauerstoff ist vergleichsweise gering. Die sauerstoffäquivalenten Anzeigen üblicher Abgasbestandteile sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1

#### Sauerstoffäquivalente Anzeigen

Gas	Sauerstoffäquivalent $\text{O}_2$ %
Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ )	- 0,623
Kohlenmonoxid (CO)	- 0,354
Stickstoffmonoxid (NO)	+ 44,4
Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ )	+ 28,7
Wasser ( $\text{H}_2\text{O}$ )	- 0,381

Für Messungen hoher Genauigkeit muss die gemessene Sauerstoffkonzentration nach folgender Gleichung korrigiert werden:

$$\text{Querempfindlichkeit} = \frac{(\text{Äquivalent \% O}_2 \times \text{gemessene Konzentration})}{100}$$

## 1.11 Abstände zwischen den Kalibrierungen

Die Analysegeräte sind mindestens alle drei Monate sowie nach jeder Reparatur des Systems oder Veränderung, die die Kalibrierung beeinflussen könnte, entsprechend Abschnitt 1.5 zu kalibrieren.

## Anlage 3

## 1. AUSWERTUNG DER MESSWERTE UND BERECHNUNGEN

## 1.1 Auswertung der Messwerte bei gasförmigen Emissionen

Zur Bewertung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe ist der Durchschnittswert aus den Aufzeichnungen der letzten 120 Sekunden jeder Prüfphase zu bilden, und die mittleren Konzentrationen (conc) von HC, CO, NO<sub>x</sub> und CO<sub>2</sub> während jeder Prüfphase sind aus den Durchschnittswerten der Aufzeichnungen und den entsprechenden Kalibrierdaten zu bestimmen. Es kann eine andere Art der Aufzeichnung angewandt werden, wenn diese eine gleichwertige Datenerfassung gewährleistet.

Die durchschnittliche Hintergrundkonzentration (conc<sub>d</sub>) kann anhand der Beutellesewerte der Verdünnungsluft oder anhand der fortlaufenden (ohne Beutel vorgenommenen) Hintergrundmessung und der entsprechenden Kalibrierdaten bestimmt werden.

## 1.2 Berechnung der gasförmigen Emissionen

Die in das Prüfprotokoll aufzunehmenden Prüfergebnisse werden in folgenden Schritten ermittelt.

## 1.2.1 Umrechnung vom trockenen in den feuchten Bezugszustand

Die gemessene Konzentration ist in einen Wert für den feuchten Bezugszustand umzurechnen, falls die Messung nicht schon für den feuchten Bezugszustand vorgenommen worden ist:

$$\text{conc (wet)} = k_w \times \text{conc (dry)}$$

Für das Rohabgas gilt:

$$k_w = k_{w,r} = \frac{1}{1 + \alpha \times 0,005 \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]}) - 0,01 \times \% \text{ H}_2 \text{ [dry]} + k_{w2}}$$

Dabei ist  $\alpha$  das Verhältnis Wasserstoff/Kohlenstoff im Kraftstoff.

Die H<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas ist zu berechnen:

$$\text{H}_2 \text{ [dry]} = \frac{0,5 \times \alpha \times \% \text{ CO [dry]} \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}{\% \text{ CO [dry]} + (3 \times \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}$$

Der Faktor  $k_{w2}$  ist zu berechnen:

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1\,000 + (1,608 \times H_a)}$$

Dabei ist  $H_a$  die absolute Feuchtigkeit der Ansaugluft in g Wasser je kg Trockenluft.

Für das verdünnte Abgas gilt:

Für die Messung des feuchten CO<sub>2</sub>:

$$k_w = k_{w,e,1} = \left( 1 - \frac{\alpha \times \% \text{ CO}_2 \text{ [wet]}}{200} \right) - k_{w1}$$

Oder für die Messung des trockenen CO<sub>2</sub>:

$$k_w = k_{w,e,2} = \left( \frac{(1 - k_{w1})}{1 + \frac{\alpha \times \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]}}{200}} \right)$$

Dabei ist  $\alpha$  das Verhältnis Wasserstoff/Kohlenstoff im Kraftstoff.

Der Faktor  $k_{w1}$  ist nach folgenden Gleichungen zu berechnen:

$$k_{w1} = \left( \frac{1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]}{1\,000 + 1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]} \right)$$

Hierbei bedeuten:

$H_d$  = absolute Feuchte der Verdünnungsluft in g Wasser je kg trockener Luft

$H_a$  = absolute Feuchte der Ansaugluft in g Wasser je kg trockener Luft

$$DF = \frac{13,4}{\% \text{ conc}_{\text{CO}_2} + (\text{ppm conc}_{\text{CO}} + \text{ppm conc}_{\text{HC}}) \times 10^{-4}}$$

Für die Verdünnungsluft gilt:

$$k_{w,d} = 1 - k_{w1}$$

Der Faktor  $k_{w1}$  ist nach folgenden Gleichungen zu berechnen:

$$k_{w1} = \left( \frac{1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]}{1\,000 + 1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]} \right)$$

Hierbei bedeuten:

$H_d$  = absolute Feuchte der Verdünnungsluft in g Wasser je kg trockener Luft

$H_a$  = absolute Feuchte der Ansaugluft in g Wasser je kg trockener Luft

$$DF = \frac{13,4}{\% \text{ conc}_{\text{CO}_2} + (\text{ppm conc}_{\text{CO}} + \text{ppm conc}_{\text{HC}}) \times 10^{-4}}$$

Für die Ansaugluft (wenn anders als die Verdünnungsluft) gilt:

$$k_{w,a} = 1 - k_{w2}$$

Der Faktor  $k_{w2}$  ist nach folgenden Gleichungen zu berechnen:

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1\,000 + (1,608 \times H_a)}$$

Dabei ist die absolute Feuchte der Ansaugluft in g Wasser je kg trockener Luft.

#### 1.2.2 Feuchtigkeitskorrektur bei $\text{NO}_x$

Da die  $\text{NO}_x$ -Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die  $\text{NO}_x$ -Konzentration mit dem Faktor  $K_H$  unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit zu multiplizieren:

Dabei ist  $H_a$  absolute Feuchte der Ansaugluft in g Wasser je kg trockener Luft

$$K_H = 0,6272 + 44,030 \times 10^{-3} \times H_a - 0,862 \times 10^{-3} \times H_a^2 \text{ (Viertaktmotoren)}$$

$$K_H = 1 \text{ (Zweitaktmotoren)}$$

Dabei ist  $H_a$  die absolute Feuchte der Ansaugluft in g Wasser je kg trockener Luft

#### 1.2.3 Berechnung der Emissionsmassendurchsätze

Die Massendurchsätze der Emissionen  $\text{Gas}_{\text{mass}}$  (g/h) für jede Prüfphase sind wie folgt zu berechnen.

a) Für das Rohabgas gilt <sup>(1)</sup>:

$$G_{\text{Gas, mass}} = \frac{MW_{\text{Gas}}}{MW_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 [\text{wet}] - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO} [\text{wet}] + \% \text{ HC} [\text{wet}]\}} \times \% \text{ conc} \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

Hierbei sind:

$G_{\text{FUEL}}$  (kg/h) der Kraftstoffmassendurchsatz;

$MW_{\text{Gas}}$  (kg/kmol) das in Tabelle 1 aufgeführte Molekulargewicht des jeweiligen Gases;

Tabelle 1

**Molekulargewicht**

Gas	$MW_{\text{Gas}}$ (kg/kmol)
NO <sub>x</sub>	46,01
CO	28,01
HC	$MW_{\text{HC}} = MW_{\text{FUEL}}$
CO <sub>2</sub>	44,01

$MW_{\text{FUEL}} = 12,011 + \alpha \times 1,00794 + \beta \times 15,9994$  (kg/kmol) ist das Molekulargewicht des Kraftstoffs mit  $\alpha$  Wasserstoff-Kohlenstoff-Verhältnis und  $\beta$  Sauerstoff-Kohlenstoff-Verhältnis des Kraftstoffs <sup>(2)</sup>;

$\text{CO}_{2\text{AIR}}$  ist die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Ansaugluft (angesetzt mit 0,04 %, wenn nicht gemessen).

b) Für das verdünnte Abgas gilt <sup>(3)</sup>:

$$G_{\text{Gas, mass}} = u \times \text{conc}_c \times G_{\text{TOTW}}$$

Hierbei bedeuten:

$G_{\text{TOTW}}$  (kg/h) der Massendurchsatz des verdünnten Abgases auf feuchter Bezugsbasis, der bei Verwendung eines Vollstromverdünnungssystems gemäß Anhang III Anlage 1 Abschnitt 1.2.4 zu bestimmen ist;

$\text{conc}_c$  die hintergrundkorrigierte Konzentration:

$$\text{conc}_c = \text{conc} - \text{conc}_d \times (1 - 1/\text{DF})$$

$$\text{mit DF} = \frac{13,4}{\% \text{ conc}_{\text{CO}_2} + (\text{ppm conc}_{\text{CO}} + \text{ppm conc}_{\text{HC}}) \times 10^{-4}}$$

Der Koeffizient  $u$  ist in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2

**Werte des Koeffizienten  $u$**

Gas	$u$	conc
NO <sub>x</sub>	0,001587	ppm
CO	0,000966	ppm
HC	0,000478	ppm
CO <sub>2</sub>	15,19	%

<sup>(1)</sup> Bei NO<sub>x</sub> muss die Konzentration mit dem Feuchtigkeitskorrekturfaktor  $K_H$  (Feuchtigkeitskorrekturfaktor für NO<sub>x</sub>) multipliziert werden.

<sup>(2)</sup> In der ISO 8178-1 ist eine vollständigere Formel für das Molekulargewicht des Kraftstoffs angegeben (Formel 50 in Kapitel 13.5.1 b). Darin sind nicht nur das Wasserstoff-Kohlenstoff-Verhältnis und das Sauerstoff-Kohlenstoff-Verhältnis, sondern auch weitere mögliche Kraftstoffbestandteile wie Schwefel und Stickstoff berücksichtigt. Da jedoch die Fremdzündungsmotoren der Richtlinie mit einem Ottokraftstoff (als Bezugskraftstoff in Anhang V aufgeführt) geprüft werden, der in der Regel nur Kohlenstoff und Wasserstoff enthält, findet die vereinfachte Formel Berücksichtigung.

<sup>(3)</sup> Bei NO<sub>x</sub> muss die Konzentration mit dem Feuchtigkeitskorrekturfaktor  $K_H$  (Feuchtigkeitskorrekturfaktor für NO<sub>x</sub>) multipliziert werden.

Die Werte des Koeffizienten  $u$  basieren auf einem Molekulargewicht des verdünnten Abgases gleich 29 (kg/kmol); der Wert von  $u$  für HC basiert auf einem mittleren Kohlenstoff-Wasserstoff-Verhältnis von 1:1,85.

#### 1.2.4 Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) ist für alle einzelnen Bestandteile zu berechnen:

$$\text{Einzelnes Gas} = \frac{\sum_{i=1}^n (\text{Gas}_{\text{mass}_i} \times \text{WF}_i)}{\sum_{i=1}^n (P_i \times \text{WF}_i)}$$

Dabei ist  $P_i = P_{M,i} + P_{AE,i}$

Sind für die Prüfung Hilfseinrichtungen wie z. B. Lüfter oder Gebläse angebaut, so ist die aufgenommene Leistung den Ergebnissen hinzu zu addieren, sofern es sich nicht um Motoren handelt, bei denen diese Hilfseinrichtungen einen integralen Bestandteil darstellen. Die Lüfter- bzw. Gebläseleistung ist bei den für die Prüfung verwendeten Drehzahlen entweder durch Berechnung aus Standardkennwerten oder durch praktische Prüfungen zu bestimmen (Anhang VII Anlage 3).

Die in der obigen Berechnung verwendeten Wichtungsfaktoren und die Anzahl der Prüfphasen ( $n$ ) entsprechen Anhang IV Abschnitt 3.5.1.1.

## 2. BEISPIELE

### 2.1 Daten für unverdünntes Abgas aus einem Viertakt-Fremdzündungsmotor

Mit Bezug auf die Versuchsdaten (Tabelle 3) werden die Berechnungen zunächst für Prüfphase 1 durchgeführt und anschließend unter Anwendung des gleichen Verfahrens auf die anderen Prüfphasen erweitert.

Tabelle 3

#### Versuchsdaten eines Viertakt-Fremdzündungsmotors

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
Motordrehzahl	min <sup>-1</sup>	2 550	2 550	2 550	2 550	2 550	1 480
Leistung	kW	9,96	7,5	4,88	2,36	0,94	0
Teillastverhältnis	%	100	75	50	25	10	0
Wichtungsfaktoren	—	0,090	0,200	0,290	0,300	0,070	0,050
Barometrischer Druck	kPa	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0
Lufttemperatur	°C	20,5	21,3	22,4	22,4	20,7	21,7
Relative Luftfeuchtigkeit	%	38,0	38,0	38,0	37,0	37,0	38,0
Absolute Luftfeuchtigkeit	g <sub>H2O</sub> /kg <sub>air</sub>	5,696	5,986	6,406	6,236	5,614	6,136
CO trocken	ppm	60 995	40 725	34 646	41 976	68 207	37 439
NO <sub>x</sub> feucht	ppm	726	1 541	1 328	377	127	85
HC feucht	ppm C1	1 461	1 308	1 401	2 073	3 024	9 390
CO <sub>2</sub> trocken	% Vol.	11,4098	12,691	13,058	12,566	10,822	9,516
Kraftstoffmassendurchsatz	kg/h	2,985	2,047	1,654	1,183	1,056	0,429
Kraftst. H/C-Verh. $\alpha$	—	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
Kraftst. O/C-Verh. $\beta$	—	0	0	0	0	0	0

2.1.1 Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor  $k_w$ 

Für die Konvertierung von CO und CO<sub>2</sub>-Trockenmessungen auf feuchter Bezugsgrundlage ist der Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor  $k_w$  zu berechnen:

$$k_w = k_{w,r} = \frac{1}{1 + \alpha \times 0,005 \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]}) - 0,01 \times \% \text{ H}_2 \text{ [dry]} + k_{w2}}$$

Dabei ist:

$$\text{H}_2 \text{ [dry]} = \frac{0,5 \times \alpha \times \% \text{ CO [dry]} \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}{\% \text{ CO [dry]} + (3 \times \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}$$

und

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1\,000 + (1,608 \times H_a)}$$

$$\text{H}_2 \text{ [dry]} = \frac{0,5 \times 1,85 \times 6,0995 \times (6,0995 + 11,4098)}{6,0995 + (3 \times 11,4098)} = 2,450 \%$$

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times 5,696}{1\,000 + (1,608 \times 5,696)} = 0,009$$

$$k_w = k_{w,r} = \frac{1}{1 + 1,85 \times 0,005 \times (6,0995 + 11,4098) - 0,01 \times 2,450 + 0,009} = 0,872$$

$$\text{CO [wet]} = \text{CO [dry]} \times k_w = 60\,995 \times 0,872 = 53\,198 \text{ ppm}$$

$$\text{CO}_2 \text{ [wet]} = \text{CO}_2 \text{ [dry]} \times k_w = 11,410 \times 0,872 = 9,951 \% \text{ Vol.}$$

Tabelle 4

Feuchtwerte CO und CO<sub>2</sub> in den verschiedenen Prüfphasen

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
H <sub>2</sub> trocken	%	2,450	1,499	1,242	1,554	2,834	1,422
K <sub>w2</sub>	—	0,009	0,010	0,010	0,010	0,009	0,010
K <sub>w</sub>	—	0,872	0,870	0,869	0,870	0,874	0,894
CO feucht	ppm	53 198	35 424	30 111	36 518	59 631	33 481
CO <sub>2</sub> feucht	%	9,951	11,039	11,348	10,932	9,461	8,510

## 2.1.2 HC-Emissionen

$$\text{HC}_{\text{mass}} = \frac{\text{MW}_{\text{HC}}}{\text{MW}_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 \text{ [wet]} - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO [wet]} + \% \text{ HC [wet]}\}} \times \% \text{ conc} \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

Hierbei bedeuten:

$$\text{MW}_{\text{HC}} = \text{MW}_{\text{FUEL}}$$

$$\text{MW}_{\text{FUEL}} = 12,011 + \alpha \times 1,00794 = 13,876$$

$$\text{HC}_{\text{mass}} = \frac{13,876}{13,876} \times \frac{1}{(9,951 - 0,04 + 5,3198 + 0,1461)} \times 0,1461 \times 2,985 \times 1\,000 = 28,361 \text{ g/h}$$

Tabelle 5

**HC-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
HC <sub>mass</sub>	28,361	18,248	16,026	16,625	20,357	31,578

2.1.3 NO<sub>x</sub>-Emissionen

Zunächst ist der Feuchtigkeitskorrekturfaktor K<sub>H</sub> der NO<sub>x</sub>-Emissionen zu berechnen:

$$K_H = 0,6272 + 44,030 \times 10^{-3} \times H_a - 0,862 \times 10^{-3} \times H_a^2$$

$$K_H = 0,6272 + 44,030 \times 10^{-3} \times 5,696 - 0,862 \times 10^{-3} \times (5,696)^2 = 0,850$$

Tabelle 6

**Feuchtigkeitskorrekturfaktor K<sub>H</sub> der NO<sub>x</sub>-Emissionen in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
K <sub>H</sub>	0,850	0,860	0,874	0,868	0,847	0,865

Anschließend ist NO<sub>xmass</sub> (g/h) zu berechnen:

$$NO_{xmass} = \frac{MW_{NO_x}}{MW_{FUEL}} \times \frac{1}{\{(\% CO_2 [wet] - \% CO_{2AIR}) + \% CO [wet] + \% HC [wet]\}} \times \% conc \times K_H \times G_{FUEL} \times 1\ 000$$

$$NO_{xmass} = \frac{46,01}{13,876} \times \frac{1}{(9,951 - 0,04 + 5,3198 + 0,1461)} \times 0,073 \times 0,85 \times 2,985 \times 1\ 000 = 39,717\ g/h$$

Tabelle 7

**NO<sub>x</sub>-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
NO <sub>xmass</sub>	39,717	61,291	44,013	8,703	2,401	0,820

## 2.1.4 CO-Emissionen

$$CO_{mass} = \frac{MW_{CO}}{MW_{FUEL}} \times \frac{1}{\{(\% CO_2 [wet] - \% CO_{2AIR}) + \% CO [wet] + \% HC [wet]\}} \times \% conc \times G_{FUEL} \times 1\ 000$$

$$CO_{2mass} = \frac{44,01}{13,876} \times \frac{1}{(9,951 - 0,04 + 5,3198 + 0,1461)} \times 9,951 \times 2,985 \times 1\ 000 = 6\ 126,806\ g/h$$

Tabelle 8

**CO-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
CO <sub>mass</sub>	2 084,588	997,638	695,278	591,183	810,334	227,285

2.1.5 CO<sub>2</sub>-Emissionen

$$CO_{2mass} = \frac{MW_{CO_2}}{MW_{FUEL}} \times \frac{1}{\{(\% CO_2 [wet] - \% CO_{2AIR}) + \% CO [wet] + \% HC [wet]\}} \times \% conc \times G_{FUEL} \times 1\ 000$$

$$CO_{2mass} = \frac{44,01}{13,876} \times \frac{1}{(9,951 - 0,04 + 5,3198 + 0,1461)} \times 9,951 \times 2,985 \times 1\ 000 = 6\ 126,806\ g/h$$

Tabelle 9

**CO<sub>2</sub>-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
CO <sub>2mass</sub>	6 126,806	4 884,739	4 117,202	2 780,662	2 020,061	907,648

## 2.1.6 Spezifische Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) ist für alle einzelnen Bestandteile zu berechnen:

$$\text{Einzelnes Gas} = \frac{\sum_{i=1}^n (\text{Gas}_{\text{mass}_i} \times \text{WF}_i)}{\sum_{i=1}^n (P_i \times \text{WF}_i)}$$

Tabelle 10

## Emissionen (g/h) und Wichtungsfaktoren in den einzelnen Prüfphasen

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
HC <sub>mass</sub>	g/h	28,361	18,248	16,026	16,625	20,357	31,578
NO <sub>x</sub> mass	g/h	39,717	61,291	44,013	8,703	2,401	0,820
CO <sub>mass</sub>	g/h	2 084,588	997,638	695,278	591,183	810,334	227,285
CO <sub>2</sub> mass	g/h	6 126,806	4 884,739	4 117,202	2 780,662	2 020,061	907,648
Leistung P <sub>i</sub>	kW	9,96	7,50	4,88	2,36	0,94	0
Wichtungsfaktoren WF <sub>i</sub>	—	0,090	0,200	0,290	0,300	0,070	0,050

$$\text{HC} = \frac{28,361 \times 0,090 + 18,248 \times 0,200 + 16,026 \times 0,290 + 16,625 \times 0,300 + 20,357 \times 0,070 + 31,578 \times 0,050}{9,96 \times 0,090 + 7,50 \times 0,200 + 4,88 \times 0,290 + 2,36 \times 0,300 + 0,940 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 4,11 \text{ g/kWh}$$

$$\text{NO}_x = \frac{39,717 \times 0,090 + 61,291 \times 0,200 + 44,013 \times 0,290 + 8,703 \times 0,300 + 2,401 \times 0,070 + 0,820 \times 0,050}{9,96 \times 0,090 + 7,50 \times 0,200 + 4,88 \times 0,290 + 2,36 \times 0,300 + 0,940 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 6,85 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO} = \frac{2 084,59 \times 0,090 + 997,64 \times 0,200 + 695,28 \times 0,290 + 591,18 \times 0,300 + 810,33 \times 0,070 + 227,29 \times 0,050}{9,96 \times 0,090 + 7,50 \times 0,200 + 4,88 \times 0,290 + 2,36 \times 0,300 + 0,940 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 181,93 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO}_2 = \frac{6 126,81 \times 0,090 + 4 884,74 \times 0,200 + 4 117,20 \times 0,290 + 2 780,66 \times 0,300 + 2 020,06 \times 0,070 + 907,65 \times 0,050}{9,96 \times 0,090 + 7,50 \times 0,200 + 4,88 \times 0,290 + 2,36 \times 0,300 + 0,940 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 816,36 \text{ g/kWh}$$

## 2.2 Daten für unverdünntes Abgas aus einem Zweitakt-Fremdzündungsmotor

Mit Bezug auf die Versuchsdaten (Tabelle 11) werden die Berechnungen zunächst für Prüfphase 1 durchgeführt und anschließend unter Anwendung des gleichen Verfahrens auf die anderen Prüfphasen erweitert.

Tabelle 11

## Versuchsdaten eines Zweitakt-Fremdzündungsmotors

Prüfphase		1	2
Motordrehzahl	min <sup>-1</sup>	9 500	2 800
Leistung	kW	2,31	0
Teillastverhältnis	%	100	0
Wichtungsfaktoren	—	0,9	0,1
Barometrischer Druck	kPa	100,3	100,3
Lufttemperatur	°C	25,4	25
Relative Luftfeuchtigkeit	%	38,0	38,0
Absolute Luftfeuchtigkeit	g <sub>H2O</sub> /kg <sub>air</sub>	7,742	7,558
CO trocken	ppm	37 086	16 150
NO <sub>x</sub> feucht	ppm	183	15
HC feucht	ppm C1	14 220	13 179
CO <sub>2</sub> trocken	% Vol.	11,986	11,446
Kraftstoffmassendurchsatz	kg/h	1,195	0,089
Kraftst. H/C-Verh. α	—	1,85	1,85
Kraftst. O/C-Verh. β		0	0

2.2.1 Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor  $k_w$ 

Für die Konvertierung von CO und CO<sub>2</sub>-Trockenmessungen auf feuchter Basis ist der Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor  $k_w$  zu berechnen:

$$k_w = k_{w,r} = \frac{1}{1 + \alpha \times 0,005 \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]}) - 0,01 \times \% \text{ H}_2 \text{ [dry]} + k_{w2}}$$

Dabei ist:

$$\text{H}_2 \text{ [dry]} = \frac{0,5 \times \alpha \times \% \text{ CO [dry]} \times (\% \text{ CO [dry]} + \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}{\% \text{ CO [dry]} + (3 \times \% \text{ CO}_2 \text{ [dry]})}$$

$$\text{H}_2 \text{ [dry]} = \frac{0,5 \times 1,85 \times 3,7086 \times (3,7086 + 11,986)}{3,7086 + (3 \times 11,986)} = 1,357 \%$$

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1\,000 + (1,608 \times H_a)}$$

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times 7,742}{1\,000 + (1,608 \times 7,742)} = 0,012$$

$$k_w = k_{w,r} = \frac{1}{1 + 1,85 \times 0,005 \times (3,7086 + 11,986) - 0,01 \times 1,357 + 0,012} = 0,874$$

$$\text{CO [wet]} = \text{CO [dry]} \times k_w = 37\,086 \times 0,874 = 32\,420 \text{ ppm}$$

$$\text{CO}_2 \text{ [wet]} = \text{CO}_2 \text{ [dry]} \times k_w = 11,986 \times 0,874 = 10,478 \text{ \% Vol.}$$

Tabelle 12

**Feuchtwerte CO und CO<sub>2</sub> in verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase		1	2
H <sub>2</sub> trocken	%	1,357	0,543
k <sub>w2</sub>	—	0,012	0,012
k <sub>w</sub>	—	0,874	0,887
CO feucht	ppm	32 420	14 325
CO <sub>2</sub> feucht	%	10,478	10,153

## 2.2.2 HC-Emissionen

$$\text{HC}_{\text{mass}} = \frac{\text{MW}_{\text{HC}}}{\text{MW}_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 \text{ [wet]} - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO [wet]} + \% \text{ HC [wet]}\}} \times \% \text{ conc} \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

Hierbei bedeuten:

$$\text{MW}_{\text{HC}} = \text{MW}_{\text{FUEL}}$$

$$\text{MW}_{\text{FUEL}} = 12,011 + \alpha \times 1,00794 = 13,876$$

$$\text{HC}_{\text{mass}} = \frac{13,876}{13,876} \times \frac{1}{(10,478 - 0,04 + 3,2420 + 1,422)} \times 1,422 \times 1,195 \times 1\,000 = 112,520 \text{ g/h}$$

Tabelle 13

**HC-Emissionen (g/h) in verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2
HC <sub>mass</sub>	112,520	9,119

2.2.3 NO<sub>x</sub>-Emissionen

Der Faktor  $K_H$  für die Korrektur der NO<sub>x</sub>-Emissionen ist für Zweitaktmotoren gleich 1:

$$\text{NO}_{x\text{mass}} = \frac{\text{MW}_{\text{NO}_x}}{\text{MW}_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 \text{ [wet]} - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO [wet]} + \% \text{ HC [wet]}\}} \times \% \text{ conc} \times K_H \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

$$\text{NO}_{x\text{mass}} = \frac{46,01}{13,876} \times \frac{1}{(10,478 - 0,04 + 3,2420 + 1,422)} \times 0,0183 \times 1 \times 1,195 \times 1\,000 = 4,800 \text{ g/h}$$

Tabelle 14

**NO<sub>x</sub>-Emissionen (g/h) in verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2
NO <sub>xmass</sub>	4,800	0,034

## 2.2.4 CO-Emissionen

$$CO_{\text{mass}} = \frac{MW_{\text{CO}}}{MW_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 [\text{wet}] - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO} [\text{wet}] + \% \text{ HC} [\text{wet}]\}} \times \% \text{ conc} \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

$$CO_{\text{mass}} = \frac{28,01}{13,876} \times \frac{1}{(10,478 - 0,04 + 3,2420 + 1,422)} \times 3,2420 \times 1,195 \times 1\,000 = 517,851 \text{ g/h}$$

Tabelle 15

**CO-Emissionen (g/h) in verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2
CO <sub>mass</sub>	517,851	20,007

2.2.5 CO<sub>2</sub>-Emissionen

$$CO_{2\text{mass}} = \frac{MW_{\text{CO}_2}}{MW_{\text{FUEL}}} \times \frac{1}{\{(\% \text{ CO}_2 [\text{wet}] - \% \text{ CO}_{2\text{AIR}}) + \% \text{ CO} [\text{wet}] + \% \text{ HC} [\text{wet}]\}} \times \% \text{ conc} \times G_{\text{FUEL}} \times 1\,000$$

$$CO_{2\text{mass}} = \frac{44,01}{13,876} \times \frac{1}{(10,478 - 0,04 + 3,2420 + 1,422)} \times 10,478 \times 1,195 \times 1\,000 = 2\,629,658 \text{ g/h}$$

Tabelle 16

**CO<sub>2</sub>-Emissionen (g/h) in verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2
CO <sub>2mass</sub>	2 629,658	222,799

## 2.2.6 Spezifische Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) ist für alle einzelnen Bestandteile folgendermaßen zu berechnen:

$$\text{Einzelnes Gas} = \frac{\sum_{i=1}^n (\text{Gas}_{\text{mass}_i} \times \text{WF}_i)}{\sum_{i=1}^n (P_i \times \text{WF}_i)}$$

Tabelle 17

**Emissionen (g/h) und Wichtungsfaktoren in zwei Prüfphasen**

Prüfphase		1	2
HC <sub>mass</sub>	g/h	112,520	9,119
NO <sub>xmass</sub>	g/h	4,800	0,034
CO <sub>mass</sub>	g/h	517,851	20,007
CO <sub>2mass</sub>	g/h	2 629,658	222,799
Leistung P <sub>II</sub>	kW	2,31	0
Wichtungsfaktoren WF <sub>i</sub>	—	0,85	0,15

$$\text{HC} = \frac{112,52 \times 0,85 + 9,119 \times 0,15}{2,31 \times 0,85 + 0 \times 0,15} = 49,4 \text{ g/kWh}$$

$$\text{NO}_x = \frac{4,800 \times 0,85 + 0,034 \times 0,15}{2,31 \times 0,85 + 0 \times 0,15} = 2,08 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO} = \frac{517,851 \times 0,85 + 20,007 \times 0,15}{2,31 \times 0,85 + 0 \times 0,15} = 225,71 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO}_2 = \frac{2\,629,658 \times 0,85 + 222,799 \times 0,15}{2,31 \times 0,85 + 0 \times 0,15} = 1\,155,4 \text{ g/kWh}$$

### 2.3 Daten für verdünntes Abgas aus einem Viertakt-Fremdzündungsmotor

Mit Bezug auf die Versuchsdaten (Tabelle 18) werden die Berechnungen zunächst für Prüfphase 1 durchgeführt und anschließend unter Anwendung des gleichen Verfahrens auf die anderen Prüfphasen erweitert.

Tabelle 18

#### Versuchsdaten eines Viertakt-Fremdzündungsmotors

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
Motordrehzahl	min <sup>-1</sup>	3 060	3 060	3 060	3 060	3 060	2 100
Leistung	kW	13,15	9,81	6,52	3,25	1,28	0
Teillastverhältnis	%	100	75	50	25	10	0
Wichtungsfaktoren	—	0,090	0,200	0,290	0,300	0,070	0,050
Barometrischer Druck	kPa	980	980	980	980	980	980
Ansauglufttemperatur	°C	25,3	25,1	24,5	23,7	23,5	22,6
Relative Luftfeuchtigkeit der Ansaugluft	%	19,8	19,8	20,6	21,5	21,9	23,2
Absolute Luftfeuchtigkeit der Ansaugluft	g <sub>H2O</sub> /kg <sub>air</sub>	4,08	4,03	4,05	4,03	4,05	4,06
CO trocken	ppm	3 681	3 465	2 541	2 365	3 086	1 817
NO <sub>x</sub> feucht	ppm	85,4	49,2	24,3	5,8	2,9	1,2
HC feucht	ppm C1	91	92	77	78	119	186
CO <sub>2</sub> trocken	% Vol.	1,038	0,814	0,649	0,457	0,330	0,208
CO trocken (Hintergrund)	ppm	3	3	3	2	2	3
NO <sub>x</sub> feucht (Hintergrund)	ppm	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
HC feucht (Hintergrund)	ppm C1	6	6	5	6	6	4
CO <sub>2</sub> trocken (Hintergrund)	% Vol.	0,042	0,041	0,041	0,040	0,040	0,040
Massendurchsatz des verdünnten Abgases G <sub>TOTW</sub>	kg/h	625,722	627,171	623,549	630,792	627,895	561,267
Kraftst. H/C-Verh. α	—	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
Kraftst. O/C-Verh. β		0	0	0	0	0	0

#### 2.3.1 Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor k<sub>w</sub>

Für die Konvertierung von CO und CO<sub>2</sub>-Trockenmessungen auf feuchter Basis ist der Trocken-/Feucht-Korrekturfaktor k<sub>w</sub> zu berechnen.

Für das verdünnte Abgas:

$$k_w = k_{w,e,2} = \left( \frac{(1 - k_{w1})}{1 + \frac{\alpha \times \% \text{CO}_2 \text{ [dry]}}{200}} \right)$$

Dabei ist:

$$k_{w1} = \left( \frac{1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]}{1\,000 + 1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]} \right)$$

$$DF = \frac{13,4}{\% \text{ conc}_{\text{CO}_2} + (\text{ppm conc}_{\text{CO}} + \text{ppm conc}_{\text{HC}}) \times 10^{-4}}$$

$$DF = \frac{13,4}{1,038 + (3\,681 + 91) \times 10^{-4}} = 9,465$$

$$k_{w1} = \left( \frac{1,608 \times [4,08 \times (1 - 1/9,465) + 4,08 \times (1/9,465)]}{1\,000 + 1,608 \times [4,08 \times (1 - 1/9,465) + 4,08 \times (1/9,465)]} \right) = 0,007$$

$$k_w = k_{w,e,2} = \left( \frac{(1 - 0,007)}{1 + \frac{1,85 \times 1,038}{200}} \right) = 0,984$$

$$\text{CO [wet]} = \text{CO [dry]} \times k_w = 3\,681 \times 0,984 = 3\,623 \text{ ppm}$$

$$\text{CO}_2 \text{ [wet]} = \text{CO}_2 \text{ [dry]} \times k_w = 1,038 \times 0,984 = 1,0219 \%$$

Tabelle 19

**Feuchtwerte CO und CO<sub>2</sub> für das verdünnte Abgas in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
DF	—	9,465	11,454	14,707	19,100	20,612	32,788
k <sub>w1</sub>	—	0,007	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006
k <sub>w</sub>	—	0,984	0,986	0,988	0,989	0,991	0,992
CO feucht	ppm	3 623	3 417	2 510	2 340	3 057	1 802
CO <sub>2</sub> feucht	%	1,0219	0,8028	0,6412	0,4524	0,3264	0,2066

Für die Verdünnungsluft:

$$k_{w,d} = 1 - k_{w1}$$

Dabei ist der Faktor k<sub>w1</sub> der gleiche, wie er bereits für das verdünnte Abgas berechnet wurde.

$$k_{w,d} = 1 - 0,007 = 0,993$$

$$\text{CO [wet]} = \text{CO [dry]} \times k_w = 3 \times 0,993 = 3 \text{ ppm}$$

$$\text{CO}_2 \text{ [wet]} = \text{CO}_2 \text{ [dry]} \times k_w = 0,042 \times 0,993 = 0,0421 \text{ \% Vol.}$$

Tabelle 20

**Feuchtwerte CO und CO<sub>2</sub> für die Verdünnungsluft in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
K <sub>w1</sub>	—	0,007	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006
K <sub>w</sub>	—	0,993	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
CO feucht	ppm	3	3	3	2	2	3
CO <sub>2</sub> feucht	%	0,0421	0,0405	0,0403	0,0398	0,0394	0,0401

2.3.2 HC-Emissionen

$$\text{HC}_{\text{mass}} = u \times \text{conc}_c \times G_{\text{TOTW}}$$

Dabei ist:

$$u = 0,000478 \text{ aus Tabelle 2}$$

$$\text{conc}_c = \text{conc} - \text{conc}_d \times (1 - 1/\text{DF})$$

$$\text{conc}_c = 91 - 6 \times (1 - 1/9,465) = 86 \text{ ppm}$$

$$\text{HC}_{\text{mass}} = 0,000478 \times 86 \times 625,722 = 25,666 \text{ g/h}$$

Tabelle 21

**HC-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
HC <sub>mass</sub>	25,666	25,993	21,607	21,850	34,074	48,963

2.3.3 NO<sub>x</sub>-Emissionen

Der Faktor K<sub>H</sub> für die Korrektur der NO<sub>x</sub>-Emissionen ist zu berechnen aus:

$$K_H = 0,6272 + 44,030 \times 10^{-3} \times H_a - 0,862 \times 10^{-3} \times H_a^2$$

$$K_H = 0,6272 + 44,030 \times 10^{-3} \times 4,08 - 0,862 \times 10^{-3} \times (4,08)^2 = 0,79$$

Tabelle 22

**Feuchtigkeitskorrekturfaktor K<sub>H</sub> der NO<sub>x</sub>-Emissionen in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
K <sub>H</sub>	0,793	0,791	0,791	0,790	0,791	0,792

$$\text{NO}_{x\text{mass}} = u \times \text{conc}_c \times K_H \times G_{\text{TOTW}}$$

Dabei ist:

$$u = 0,001587 \text{ aus Tabelle 2}$$

$$\text{conc}_c = \text{conc} - \text{conc}_d \times (1 - 1/\text{DF})$$

$$\text{conc}_c = 85 - 0 \times (1 - 1/9,465) = 85 \text{ ppm}$$

$$\text{NO}_{x\text{mass}} = 0,001587 \times 85 \times 0,79 \times 625,722 = 67,168 \text{ g/h}$$

Tabelle 23

**NO<sub>x</sub>-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
NO <sub>xmass</sub>	67,168	38,721	19,012	4,621	2,319	0,811

2.3.4 CO-Emissionen

$$\text{CO}_{\text{mass}} = u \times \text{conc}_c \times G_{\text{TOTW}}$$

Dabei ist:

$$u = 0,000966 \text{ aus Tabelle 2}$$

$$\text{conc}_c = \text{conc} - \text{conc}_d \times (1 - 1/\text{DF})$$

$$\text{conc}_c = 3\,622 - 3 \times (1 - 1/9,465) = 3\,620 \text{ ppm}$$

$$\text{CO}_{\text{mass}} = 0,000966 \times 3\,620 \times 625,722 = 2\,188,001 \text{ g/h}$$

Tabelle 24

**CO-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
CO <sub>mass</sub>	2 188,001	2 068,760	1 510,187	1 424,792	1 853,109	975,435

2.3.5 CO<sub>2</sub>-Emissionen

$$\text{CO}_{2\text{mass}} = u \times \text{conc}_c \times G_{\text{TOTW}}$$

Dabei ist:

$u = 15,19$  aus Tabelle 2

$$\text{conc}_c = \text{conc} - \text{conc}_d \times (1 - 1/\text{DF})$$

$$\text{conc}_c = 1,0219 - 0,0421 \times (1 - 1/9,465) = 0,9842 \text{ \% Vol.}$$

$$\text{CO}_{2\text{mass}} = 15,19 \times 0,9842 \times 625,722 = 9\,354,488 \text{ g/h}$$

Tabelle 25

**CO<sub>2</sub>-Emissionen (g/h) in den verschiedenen Prüfphasen**

Prüfphase	1	2	3	4	5	6
CO <sub>2mass</sub>	9 354,488	7 295,794	5 717,531	3 973,503	2 756,113	1 430,229

## 2.3.6 Spezifische Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) ist für alle einzelnen Bestandteile zu berechnen:

$$\text{Einzelnes Gas} = \frac{\sum_{i=1}^n (\text{Gas}_{\text{mass}_i} \times \text{WF}_i)}{\sum_{i=1}^n (P_i \times \text{WF}_i)}$$

Tabelle 26

**Emissionen (g/h) und Wichtungsfaktoren in den einzelnen Prüfphasen**

Prüfphase		1	2	3	4	5	6
HC <sub>mass</sub>	G/h	25,666	25,993	21,607	21,850	34,074	48,963
NO <sub>xmass</sub>	G/h	67,168	38,721	19,012	4,621	2,319	0,811
CO <sub>mass</sub>	G/h	2 188,001	2 068,760	1 510,187	1 424,792	1 853,109	975,435
CO <sub>2mass</sub>	G/h	9 354,488	7 295,794	5 717,531	3 973,503	2 756,113	1 430,229
Leistung P <sub>i</sub>	kW	13,15	9,81	6,52	3,25	1,28	0
Wichtungsfaktoren WF <sub>i</sub>	—	0,090	0,200	0,290	0,300	0,070	0,050

$$\text{HC} = \frac{25,666 \times 0,090 + 25,993 \times 0,200 + 21,607 \times 0,290 + 21,850 \times 0,300 + 34,074 \times 0,070 + 48,963 \times 0,050}{13,15 \times 0,090 + 9,81 \times 0,200 + 6,52 \times 0,290 + 3,25 \times 0,300 + 1,28 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 4,12 \text{ g/kWh}$$

$$\text{NO}_x = \frac{67,168 \times 0,090 + 38,721 \times 0,200 + 19,012 \times 0,290 + 4,621 \times 0,300 + 2,319 \times 0,070 + 0,811 \times 0,050}{13,15 \times 0,090 + 9,81 \times 0,200 + 6,52 \times 0,290 + 3,25 \times 0,300 + 1,28 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 3,42 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO} = \frac{2\,188,001 \times 0,090 + 2\,068,760 \times 0,200 + 1\,510,187 \times 0,290 + 1\,424,792 \times 0,300 + 1\,853,109 \times 0,070 + 975,435 \times 0,050}{13,15 \times 0,090 + 9,81 \times 0,200 + 6,52 \times 0,290 + 3,25 \times 0,300 + 1,28 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 271,15 \text{ g/kWh}$$

$$\text{CO}_2 = \frac{9\,354,488 \times 0,090 + 7\,295,794 \times 0,200 + 5\,717,531 \times 0,290 + 3\,973,503 \times 0,300 + 2\,756,113 \times 0,070 + 1\,430,229 \times 0,050}{13,15 \times 0,090 + 9,81 \times 0,200 + 6,52 \times 0,290 + 3,25 \times 0,300 + 1,28 \times 0,070 + 0 \times 0,050} = 887,53 \text{ g/kWh}$$

## Anlage 4

## 1. EINHALTUNG DER EMISSIONSSTANDARDS

Diese Anlage gilt nur für Fremdzündungsmotoren in Stufe II.

- 1.1 Die in Anhang I Abschnitt 4.2 festgelegten Abgasemissionsstandards der Stufe II gelten für die Emissionen der Motoren hinsichtlich ihrer Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) entsprechend dieser Anlage.
- 1.2 Für alle Motoren der Stufe II gilt Folgendes: Haben alle eine Motorfamilie repräsentierenden Prüfmotoren, wenn sie ordnungsgemäß nach den Verfahren dieser Richtlinie geprüft werden, in einer bestimmten Motorklasse Emissionen, die, wenn sie durch Multiplikation an den in dieser Anlage festgelegten Verschlechterungsfaktor (DF) angepasst sind, unter dem Emissionsstandard der Stufe II oder in gleicher Höhe liegen (gegebenenfalls Emissionsstandards der Motorfamilie (FEL)), so stimmt diese Familie mit den Emissionsstandards dieser Motorfamilie überein. Liegen die Emissionen von Prüfmotoren, wenn sie durch Multiplikation an den in diesem Abschnitt festgelegten Verschlechterungsfaktor angepasst sind, für eine bestimmte Motorklasse über dem Emissionsstandard (gegebenenfalls FEL), so gilt diese Klasse von Emissionsstandards als von dieser Familie nicht eingehalten.
- 1.3 Herstellern von Motoren in kleinen Serien steht es frei, Verschlechterungsfaktoren für HC + NO<sub>x</sub> und CO aus den Tabellen 1 oder 2 dieses Abschnitts anzuwenden oder die Verschlechterungsfaktoren für HC + NO<sub>x</sub> und CO nach dem unter 1.3.1 beschriebenen Verfahren zu berechnen. Für Technologien, die in den Tabellen 1 und 2 dieses Abschnitts nicht behandelt werden, muss der Hersteller das in Abschnitt 1.4 dieser Anlage beschriebene Verfahren anwenden.

Tabelle 1

**Zugewiesene Verschlechterungsfaktoren handgehaltener Motoren für HC + NO<sub>x</sub> und CO für Hersteller kleiner Serien**

Motorklasse	Zweitakt-Motoren		Viertakt-Motoren		Motoren mit Abgasnachbehandlung
	HC + NO <sub>x</sub>	CO	HC + NO <sub>x</sub>	CO	
SH:1	1,1	1,1	1,5	1,1	Die Verschlechterungsfaktoren sind nach der Formel in Absatz 1.3.1 zu berechnen
SH:2	1,1	1,1	1,5	1,1	
SH:3	1,1	1,1	1,5	1,1	

Tabelle 2

**Zugewiesene Verschlechterungsfaktoren nicht handgehaltener Motoren für HC + NO<sub>x</sub> und CO für Hersteller kleiner Serien**

Motorklasse	Motoren mit untengesteuertem Ventil		Motoren mit obengesteuertem Ventil		Motoren mit Abgasnachbehandlung
	HC + NO <sub>x</sub>	CO	HC + NO <sub>x</sub>	CO	
SN:1	2,1	1,1	1,5	1,1	Die Verschlechterungsfaktoren sind nach der Formel in Absatz 1.3.1 zu berechnen
SN:2	2,1	1,1	1,5	1,1	
SN:3	2,1	1,1	1,5	1,1	
SN:4	1,6	1,1	1,4	1,1	

- 1.3.1 Formel zur Berechnung der Verschlechterungsfaktoren für Motoren mit Abgasnachbehandlung

$$DF = [(NE * EDF) - (CC * F)] / (NE - CC)$$

Hierbei bedeuten:

DF = Verschlechterungsfaktor

NE = Emissionsmengen neuer Motoren vor dem Katalysator (g/kWh)

EDF = Verschlechterungsfaktor für Motoren ohne Katalysator gemäß Tabelle 1

CC = zum Zeitpunkt 0 in g/kWh konvertierte Menge

F = 0,8 für HC und 0,0 für NO<sub>x</sub> für Motoren der Klassen SN:3 und SN:4

F = 0,8 für CO für alle Motorklassen

- 1.4 Die Hersteller wenden für jeden reglementierten Schadstoff für alle Motorfamilien der Stufe II jeweils einen zugewiesenen oder berechneten Verschlechterungsfaktor an. Diese Verschlechterungsfaktoren sind für die Typgenehmigung und die Prüfung an der Fertigungsstraße anzuwenden.
- 1.4.1 Für Motoren, für die keine zugewiesenen Verschlechterungsfaktoren der Tabellen 1 oder 2 dieses Abschnitts zur Anwendung kommen, werden die Verschlechterungsfaktoren wie folgt bestimmt:
- 1.4.1.1 An mindestens einem ausgewählten Prüfmotor, der die Konfiguration repräsentiert, die voraussichtlich die HC + NO<sub>x</sub>-Emissionsstandards übersteigt (gegebenenfalls FEL), und dessen Bauweise der Produktion entspricht, ist nach der Anzahl von Stunden, die den stabilisierten Emissionen entspricht, das (vollständige) in dieser Richtlinie beschriebene Emissions-Prüfverfahren durchzuführen.
- 1.4.1.2 Wird mehr als ein Motor geprüft, ist der Mittelwert der Ergebnisse zu berechnen und im Vergleich zu dem geltenden Standard auf eine zusätzliche Dezimalstelle zu runden.
- 1.4.1.3 Nach der Alterung des Motors wird diese Emissionsprüfung erneut durchgeführt. Das Alterungsverfahren sollte so beschaffen sein, dass der Hersteller die während der Dauerhaltbarkeitsperiode des Motors zu erwartende Verschlechterung der Emissionen des in Betrieb befindlichen Motors vorhersagen kann. Dabei sind die Art des Verschleißes und sonstige unter typischer Nutzung durch den Verbraucher zu erwartende Verschlechterungsmechanismen, die die Emissionsleistung beeinträchtigen könnten, zu berücksichtigen. Wird mehr als ein Motor geprüft, ist der Mittelwert der Ergebnisse zu berechnen und im Vergleich zu dem geltenden Standard auf eine zusätzliche Dezimalstelle zu runden.
- 1.4.1.4 Am Ende der Dauerhaltbarkeitsperiode (durchschnittliche Emissionen, falls zutreffend) sind die Emissionen für jeden reglementierten Schadstoff durch die stabilisierten Emissionen (durchschnittliche Emissionen, falls zutreffend) zu dividieren und auf zwei Stellen aufzurunden. Die sich daraus ergebende Zahl ist der Verschlechterungsfaktor, es sei denn, sie beträgt weniger als 1,00. In diesem Fall ist der Verschlechterungsfaktor 1,0.
- 1.4.1.5 Nach dem Ermessen des Herstellers können zusätzliche Emissionsprüfpunkte zwischen dem Prüfpunkt der stabilisierten Emission und der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode eingeplant werden. Sind Zwischenprüfungen geplant, müssen die Prüfpunkte gleichmäßig über die Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode ( $\pm 2$  Stunden) verteilt sein, und einer dieser Prüfpunkte muss in der Mitte der vollen Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode ( $\pm 2$  Stunden) liegen.

Für jeden Schadstoff HC + NO<sub>x</sub> und CO ist zwischen den Datenpunkten eine gerade Linie zu ziehen, wobei die erste Prüfung zum Zeitpunkt Null eingezeichnet und die Methode der kleinsten Fehlerquadrate angewendet wird. Der Verschlechterungsfaktor ergibt sich aus den berechneten Emissionen am Ende der Dauerhaltbarkeitsperiode, geteilt durch die berechneten Emissionen zum Zeitpunkt Null.

- 1.4.1.6 Die berechneten Verschlechterungsfaktoren können andere Familien und Produktjahre umfassen, als diejenigen, aufgrund derer sie berechnet wurden, sofern der Hersteller vor der Typgenehmigung eine für die nationale Typgenehmigungsbehörde akzeptable Begründung dafür vorlegt, dass die betreffenden Motorfamilien aller Voraussicht nach ähnliche, auf der verwendeten Konstruktionsweise und Technologie basierende Emissions-Verschlechterungsmerkmale aufweisen.

Nachstehend eine nicht erschöpfende Liste der Zuordnung nach Konstruktionsweise und Technologie:

- Herkömmliche Zweitaktmotoren ohne Abgasnachbehandlung
- Herkömmliche Zweitaktmotoren mit einem Keramikatalysator mit dem gleichen aktiven Material und Füllstoff und der gleichen Anzahl von Zellen je cm<sup>2</sup>
- Herkömmliche Zweitaktmotoren mit einem Metallkatalysator mit dem gleichen aktiven Material und Füllstoff, dem gleichen Substrat und der gleichen Anzahl von Zellen je cm<sup>2</sup>
- Zweitaktmotoren mit einem in Schichten angeordneten Spülsystem

- Viertaktmotoren mit Katalysator (wie vorstehend definiert) mit der gleichen Ventiltechnik und einem identischen Schmiersystem
  - Viertaktmotoren ohne Katalysator mit der gleichen Ventiltechnik und einem identischen Schmiersystem
2. EMISSIONS-DAUERHALTBARKEITSPERIODEN FÜR MOTOREN DER STUFE II
- 2.1 Die Hersteller müssen zum Zeitpunkt der Typgenehmigung die für jede Motorfamilie geltende Kategorie der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode angeben. Diese Kategorie ist die Kategorie, der die voraussichtliche Nutzlebensdauer des Geräts, für das die Motoren nach Angabe des Herstellers bestimmt sind, am nächsten kommt. Die Hersteller müssen für jede Motorfamilie die Daten, durch die sich ihre Wahl der Kategorie der Dauerhaltbarkeitsperiode untermauern lässt, aufbewahren. Diese Daten sind der Typgenehmigungsbehörde auf Anfrage bereitzustellen.
- 2.1.1 Für handgehaltene Motoren wählen die Hersteller eine Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode aus der Tabelle 1 dieses Abschnitts aus.

Tabelle 1

**Kategorien der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden für handgehaltene Motoren (Stunden)**

Kategorie	1	2	3
Klasse SH:1	50	125	300
Klasse SH:2	50	125	300
Klasse SH:3	50	125	300

- 2.1.2 Für nicht handgehaltene Motoren wählen die Hersteller eine Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode aus der Tabelle 2 dieses Abschnitts aus.

Tabelle 2

**Kategorien der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden für nicht handgehaltene Motoren (Stunden)**

Kategorie	1	2	3
Klasse SN:1	50	125	300
Klasse SN:2	125	250	500
Klasse SN:3	125	250	500
Klasse SN:4	250	500	1 000

- 2.1.3 Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde zufriedenstellend nachweisen, dass die deklarierte Nutzlebensdauer angemessen ist. Die Daten zur Untermauerung der Wahl der Kategorie der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode für eine bestimmte Motorfamilie durch den Hersteller können die folgenden Punkte umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt:
- Übersichten über die Lebensspannen der Geräte, in die die betreffenden Motoren eingebaut sind;
  - Technische Bewertungen der im Betrieb gealterten Motoren, um festzustellen, wann sich die Leistung des Motors so weit verschlechtert, dass die Nützlichkeit und/oder Zuverlässigkeit bis zu einem Grad beeinträchtigt sind, der eine Überholung oder den Austausch des Motors erfordert;
  - Garantieerklärungen und Garantiefrieten;
  - Marketing-Unterlagen betreffend die Lebensdauer des Motors;
  - von Kunden erstellte Berichte über Störfälle; und
  - technische Bewertungen der Dauerhaltbarkeit in Stunden, bestimmter Motortechnologien, der Motorwerkstoffe und der Motorkonstruktionen.“

5. Anhang IV wird zu einem neuen Anhang V und wie folgt geändert:

Die derzeitigen Überschriften erhalten folgende Fassung:

**„TECHNISCHE MERKMALE DES VORGESCHRIEBENEN BEZUGSKRAFTSTOFFS FÜR DIE GENEHMIGUNGSPRÜFUNGEN UND DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION**

BEZUGSKRAFTSTOFF FÜR KOMPRESSIENZÜNDUNGSMOTOREN MOBILER MASCHINEN UND GERÄTE <sup>(1)</sup>“;

In der Tabelle wird in der Zeile „Neutralisationszahl“ das Wort „min.“ in Spalte 2 durch das Wort „max.“ ersetzt; folgende Tabelle und Fußnoten werden neu hinzugefügt:

**„BEZUGSKRAFTSTOFF FÜR FREMDZÜNDUNGSMOTOREN MOBILER MASCHINEN UND GERÄTE**

*Anmerkung:* Der Kraftstoff für Zweitaktmotoren ist ein Gemisch aus Schmieröl und dem nachstehend beschriebenen Benzin. Das Kraftstoff-Öl-Mischverhältnis muss der Empfehlung des Herstellers laut Anhang IV 2.7. entsprechen.

Parameter	Einheit	Grenzwerte <sup>(1)</sup>		Prüfmethode	Veröffentlichung
		Min.	Max.		
Research-Oktananzahl, ROZ		95,0	—	EN 25164	1993
Motor-Oktananzahl, MOZ		85,0	—	EN 25163	1993
Dichte bei 15 °C	kg/m <sup>3</sup>	748	762	ISO 3675	1995
Dampfdruck nach Reid	kPa	56,0	60,0	EN 12	1993
Destillation					
— Siedebeginn	°C	24	40	EN-ISO 3405	1988
— Bei 100 °C verdunstet	Vol. %	49,0	57,0	EN-ISO 3405	1988
— Bei 150 °C verdunstet	Vol. %	81,0	87,0	EN-ISO 3405	1988
— Siedeende	°C	190	215	EN-ISO 3405	1988
Rückstand	%	—	2	EN-ISO 3405	1988
Analyse d. Kohlenwasserstoffe:					
— Olefine	Vol. %	—	10	ASTM D 1319	1995
— Aromaten	Vol. %	28,0	40,0	ASTM D 1319	1995
— Benzol	Vol. %	—	1,0	EN 12177	1998
— Gesättigte Kohlenwasserst.	Vol. %	—	Rest	ASTM D 1319	1995
Kohlenstoff-Wasserstoff-Verh.		Bericht	Bericht		
Oxidationsbeständigkeit <sup>(2)</sup>	min	480	—	EN-ISO 7536	1996
Sauerstoffgehalt	Mass. %	—	2,4	EN 1601	1997
Abdampfrückstand	mg/ml	—	0,04	EN-ISO 6246	1997
Schwefelgehalt	mg/kg	—	100	EN-ISO 14596	1998
Kupferkorrosion bei 50 °C		—	1	EN-ISO 2160	1995
Bleigehalt	g/l	—	0,005	EN 237	1996
Phosphorgehalt	g/l	—	0,0013	ASTM D 3231	1994

<sup>(1)</sup> Die in der Spezifikation angegebenen Werte sind ‚tatsächliche Werte‘. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte kamen die Bestimmungen von ISO 4259 ‚Mineralölzerzeugnisse — Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren‘ zur Anwendung, und bei der Festlegung eines Mindestwertes wurde eine Mindstdifferenz von 2R über Null berücksichtigt; bei der Festlegung eines Höchst- und Mindestwertes beträgt die Mindstdifferenz 4R (R = Reproduzierbarkeit). Unbeschadet dieser statistischen Zwecken dienenden Messung sollte sich der Hersteller des Kraftstoffs trotzdem bemühen, dort, wo ein Höchstwert zu erreichen ist, einen Nullwert zu erreichen, und dort, wo Ober- und Untergrenzen angegeben sind, einen Mittelwert zu erreichen. Bestehen Zweifel, ob ein Kraftstoff die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, gelten die Bestimmungen von ISO 4259.

<sup>(2)</sup> Der Kraftstoff kann Oxidationsinhibitoren und Metalldeaktivatoren enthalten, die normalerweise zur Stabilisierung von Raffineriebenzinströmen Verwendung finden; es dürfen jedoch keine Waschmittel-Dispersionszusätze und Lösungsmittel zugesetzt sein.“

6. Anhang V wird Anhang VI.

7. Anhang VI wird Anhang VII und wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

— Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**PRÜFERGEBNISSE FÜR KOMPRESSIÖNSZÜNDUNGSMOTOREN“**

— Absatz 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2 Bei der angegebenen Motordrehzahl aufgenommene Leistung (nach Angaben des Herstellers):

Einrichtung	Bei verschiedenen Motordrehzahlen aufgenommene Leistung $P_{AE}$ (kW) <sup>(1)</sup> unter Berücksichtigung von Anlage 3 dieses Anhangs	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nenndrehzahl
Gesamt:		

<sup>(1)</sup> Darf 10 % der während der Prüfung gemessenen Leistung nicht überschreiten.“

— Abschnitt 1.4.2 erhält folgende Fassung:

„1.4.2 Motorleistung <sup>(1)</sup>

Bedingung	Leistung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nenndrehzahl
Bei der Prüfung gemessene Höchstleistung ( $P_M$ ) (kW) (a)		
Gesamte Leistungsaufnahme der motorgetriebenen Einrichtungen gemäß Abschnitt 1.3.2 oder Anhang III Abschnitt 2.8 ( $P_{AE}$ ) (kW) (b)		
Nettoleistung des Motors gemäß Anhang I Abschnitt 2.4 (kW) (c)		
$c = a + b$		

<sup>(1)</sup> Nichtkorrigierte Leistung, gemessen entsprechend den Bestimmungen von Anhang I Abschnitt 2.4.“

— Abschnitt 1.5 wird wie folgt geändert:

„1.5 Emissionswerte

1.5.1 Dynamometereinstellung (kW)

Teillast	Dynamometereinstellung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nennendrehzahl
10 (wenn zutreffend)		
25 (wenn zutreffend)		
50		
75		
100		

1.5.2 Ergebnisse der Emissionsprüfung nach dem Prüfzyklus:“

b) Eine neue Anlage 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„Anlage 2

#### PRÜFERGEBNISSE FÜR FREMDZÜNDUNGSMOTOREN

1. INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG(EN) (1):

1.1 Für die Prüfung verwendeter Bezugskraftstoff:

1.1.1 Oktanzahl:

1.1.2 Wenn wie bei Zweitaktmotoren dem Kraftstoff Schmiermittel zugesetzt ist, ist der prozentuale Anteil des Öls in der Mischung anzugeben.

1.1.3 Dichte des Benzins bei Viertaktmotoren und des Benzin-Öl-Gemischs bei Zweitaktmotoren . . .

1.2 Schmiermittel

1.2.1 Marke(n)

1.2.2 Typ(en)

1.3 Vom Motor angetriebene Einrichtungen (falls vorhanden)

1.3.1 Aufzählung und Einzelheiten

1.3.2 Bei der angegebenen Motordrehzahl aufgenommene Leistung (nach Angaben des Herstellers):

Einrichtung	Bei verschiedenen Motordrehzahlen aufgenommene Leistung $P_{AE}$ (kW) (1) unter Berücksichtigung von Anlage 3 dieses Anhangs	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nennendrehzahl
Gesamt		

(1) Darf 10 % der während der Prüfung gemessenen Leistung nicht überschreiten.

1.4 Motorleistung

1.4.1 Motordrehzahlen:

Leerlauf:  $\text{min}^{-1}$

Zwischendrehzahl:  $\text{min}^{-1}$

Nennendrehzahl:  $\text{min}^{-1}$

1.4.2 Motorleistung <sup>(2)</sup>

Bedingung	Leistung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nenn Drehzahl
Bei der Prüfung gemessene Höchstleistung ( $P_M$ ) (kW) (a)		
Gesamte Leistungsaufnahme der motorgetriebenen Einrichtungen gemäß Abschnitt 1.3.2 oder Anhang III Abschnitt 2.8 ( $P_{AE}$ ) (kW) (b)		
Nettoleistung des Motors gemäß Anhang I Abschnitt 2.4 (kW) (c)		
$c = a + b$		

## 1.5 Emissionswerte

## 1.5.1 Dynamometereinstellung (kW)

Teillast	Dynamometereinstellung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nenn Drehzahl (wenn zutreffend)
10 (wenn zutreffend)		
25 (wenn zutreffend)		
50		
75		
100		

## 1.5.2 Ergebnisse der Emissionsprüfung nach dem Prüfzyklus:

CO: g/kW

HC: g/kWh

NO<sub>x</sub>: g/kWh<sup>(1)</sup> Bei mehreren Stammmotoren für jeden einzeln anzugeben.<sup>(2)</sup> Nichtkorrigierte Leistung, gemessen entsprechend den Bestimmungen von Anhang I Abschnitt 2.4.“

c) Eine neue Anlage 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„Anlage 3

**HILFSEINRICHTUNGEN, DIE BEI DER PRÜFUNG ZUR BESTIMMUNG DER MOTORLEISTUNG ZU INSTALLIEREN SIND**

Nr.	Hilfseinrichtung	Bei Emissionsprüfung installiert
1	Einlasssystem	
	Ansaugleitung	Ja, serienmäßig
	Kurbelgehäuseentlüftung	Ja, serienmäßig
	Steuerung der Resonanzaufladung	Ja, serienmäßig
	Luftmengenmesser	Ja, serienmäßig
	Lufteinlasssystem	Ja (a)
	Luftfilter	Ja (a)
	Ansaugschalldämpfer	Ja (a)
	Drehzahlbegrenzer	Ja (a)

Nr.	Hilfseinrichtung	Bei Emissionsprüfung installiert
2	Luftvorwärmung der Ansaugleitung	Ja, serienmäßig. Sie ist im Rahmen des Möglichen in ihrer günstigsten Stellung zu betreiben
3	Abgasschalldämpferanlage Abgasfilter Auspuffkrümmer Abgasleitung Schalldämpfer Endrohr Auspuffbremse Auflader	Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja (b) Ja (b) Ja (b) Nein (c) Ja, serienmäßig
4	Kraftstoffpumpe	Ja, serienmäßig (d)
5	Vergaserausrüstung Vergaser Elektronisches Überwachungssystem, Luftmengenmesser Ausrüstung für Gasmotoren Druckreduzierer Verdampfer Mischer	Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig
6	Kraftstoffeinspritzung (Benzin und Dieselkraftstoff) Vorfilter Filter Pumpe Hochdruckleitung Einspritzdüse Lufteinlassventil Elektronisches Steuersystem, Luftstrommesser usw. Regler Atmosphärischer Lastbegrenzer	Ja, serienmäßig oder Prüfstands-ausrüstung Ja, serienmäßig oder Prüfstands-ausrüstung Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig (e) Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig
7	Flüssigkeitskühlung Kühler Lüfter Luftleiteinrichtung des Lüfters Wasserpumpe Thermostat	Nein Nein Nein Ja, serienmäßig (f) Ja, serienmäßig (g)
8	Luftkühlung Luftleiteinrichtung Gebläse Temperaturregelungseinrichtung	Nein (h) Nein (h) Nein

Nr.	Hilfseinrichtung	Bei Emissionsprüfung installiert
9	Elektrische Ausrüstung Generator Zündverteiler Spule Kabel Zündkerzen Elektronisches Kontrollsystem mit Klopfensensoren/Zündverstellung	Ja, serienmäßig (i) Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig
10	Lader Entweder direkt durch den Motor und/oder durch die Auspuffgase angetriebener Lader Ladeluftkühler Kühlmittelpumpe oder -lüfter vom Motor angetrieben Kühlmittelthermostat	Ja, serienmäßig Ja, serienmäßig oder Prüfstands-ausrüstung (j) (k) Nein (h) Ja, serienmäßig
11	Zusätzlicher Prüfstandslüfter	Ja, falls notwendig
12	Einrichtung zur Abgasreinigung	Ja, serienmäßig (l)
13	Startausrüstung	Prüfstands-ausrüstung
14	Schmierölpumpe	Ja, serienmäßig

- (a) Das komplette Einlasssystem ist entsprechend der beabsichtigten Verwendung einzubeziehen, wenn eine erhebliche Auswirkung auf die Motorleistung zu befürchten ist, bei nicht aufgeladenen Fremdzündungsmotoren; wenn der Hersteller darum ersucht.  
In anderen Fällen darf ein gleichwertiges System verwendet werden und sollte eine Nachprüfung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Druck an der Ansaugleitung um nicht mehr als 100 Pa von dem vom Hersteller für einen sauberen Luftfilter genannten oberen Grenzwert abweicht.
- (b) Das komplette Abgasschalldämpfersystem ist entsprechend der beabsichtigten Verwendung einzubeziehen, wenn eine erhebliche Auswirkung auf die Motorleistung zu befürchten ist, bei nicht aufgeladenen Fremdzündungsmotoren; wenn der Hersteller darum ersucht.  
In anderen Fällen darf ein gleichwertiges System eingebaut werden, sofern der gemessene Druck von dem vom Hersteller angegebenen oberen Grenzwert nicht mehr als 1 000 Pa abweicht.
- (c) Wenn der Motor eine Auspuffbremse hat, ist deren Klappe in vollständig geöffneter Stellung zu fixieren.
- (d) Der Kraftstoffförderdruck darf erforderlichenfalls nachgeregelt werden, um die bei dem betreffenden Verwendungszweck vorhandenen Drücke zu reproduzieren (insbesondere, wenn ein System mit Kraftstoffrückführung verwendet wird).
- (e) Der Luftdruckfühler ist der Geber für die luftdruckabhängige Regelung der Einspritzpumpe. Regler oder Einspritzanlage können weitere Einrichtungen enthalten, die die Menge des eingespritzten Kraftstoffs beeinflussen.
- (f) Die Umwälzung der Kühlflüssigkeit darf ausschließlich durch die Wasserpumpe des Motors bewirkt werden. Die Abkühlung der Kühlflüssigkeit darf über einen externen Kreislauf erfolgen, vorausgesetzt, dass der Druckverlust des externen Kreislaufs und der Druck am Pumpeneintritt im Wesentlichen dem des Kühlsystems des Motors entsprechen.
- (g) Der Thermostat darf vollständig geöffnet fest eingestellt sein.
- (h) Falls während der Prüfung der Lüfter oder das Gebläse angebracht ist, muss die dadurch verbrauchte Leistung zu dem Prüfungsergebnis addiert werden. Davon ausgenommen sind Motoren, bei denen solche Hilfseinrichtungen integraler Bestandteil sind (beispielsweise bei luftgekühlten Motoren direkt an der Kurbelwelle angebrachte Lüfter). Die Gebläse- und/oder Lüfterleistung ist bei den bei der Prüfung verwendeten Motordrehzahlen zu bestimmen. Dies kann entweder durch Berechnung der Standardcharakteristika oder durch in der Praxis bewährte Tests erfolgen.
- (i) Mindestleistung der Lichtmaschine: Die elektrische Leistung der Lichtmaschine ist auf den Wert zu beschränken, der für die Versorgung der für den Betrieb des Motors unverzichtbaren Hilfseinrichtungen unbedingt erforderlich ist. Muss eine Batterie angeschlossen werden, so hat diese vollständig geladen und in ordnungsgemäßen Zustand zu sein.
- (j) Ladeluftgekühlte Motoren sind mit Ladeluftkühlung zu prüfen, wobei es unerheblich ist, ob diese mit Flüssigkeit oder mit Luft betrieben wird; auf Wunsch des Herstellers darf ein luftgekühlter Kühler durch ein Prüfstandssystem ersetzt werden. In jedem Fall ist die Leistungsmessung bei allen Motordrehzahlen unter maximalem Druck- und minimalem Temperaturabfall für die den Ladeluftkühler durchlaufende Motorluft auf einem Prüfstandssystem, wie es der Hersteller angegeben hat, zu prüfen.
- (k) Dazu dürfen beispielsweise gehören: Abgasrückführung, Katalysator, Thermoreaktor, Nebenluftzufuhr und Kraftstoffverdampfungsschutz.
- (l) Die erforderliche Leistung für die elektrische oder andersartige Startausrüstung muss vom Prüfstandssystem bereitgestellt werden.“

8. Die Anhänge VII bis X werden Anhänge VIII bis XI.
9. Ein neuer Anhang XII mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„ANHANG XII

**MITTELWERTBILDUNGS- UND ANSPARVERFAHREN VON EMISSIONSRECHTEN AUF FREIWILLIGER BASIS <sup>(1)</sup>**

1. EINLEITUNG

- 1.1 Anstelle der Typgenehmigung aller Motoren nach den Grenzwerten von Anhang I Abschnitt 4.2.2.1 können die Hersteller auch die in diesem Anhang beschriebenen Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren von Emissionsrechten anwenden.
- 1.2 Das in diesem Anhang beschriebene Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren darf nur angewendet werden, um die Anforderungen der Stufe II für Fremdzündungsmotoren zu erfüllen.
- 1.3 Motoren, die die Emissionsgrenzwerte unter Anwendung des Mittelwertbildungs- und Ansparverfahrens von Emissionsrechten einhalten, müssen alle sonstigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, einschließlich der CO-Emissionswerte von Anhang I Abschnitt 4.2.2.1.
- 1.4 Hersteller, die das freiwillige Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren anwenden wollen, müssen damit in den folgenden Kalenderjahren beginnen:

Klasse	Anfangsjahr (Kalenderjahr)
SH:1	2005
SH:2	2005
SH:3	2007
SN:1	2004
SN:2	2004
SN:3	2007
SN:4	2005

- 1.5 Dem Hersteller ist es freigestellt, das freiwillige System entsprechend diesem Anhang für eine oder mehrere Klassen von Motoren anzuwenden.
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

*Mittelwertbildung:* Austausch von Emissionsrechten zwischen Motorfamilien innerhalb einer bestimmten Produktlinie des Herstellers.

*Ansparen:* Zurückhalten von Emissionsrechten durch den Hersteller, der die Emissionsrechte erwirbt, zur Verwendung im folgenden Kalenderjahr innerhalb des nach diesem Anhang zulässigen Rahmen.

*Familienemissionsgrenzwerte (FEL):* Vom Hersteller anstelle des Emissionsstandards für die Typgenehmigung bzw. Prüfung an der Fertigungsstraße deklarierte Emissionsmenge.

*Emissionsrechte:* Umfang der Emissionsunter- bzw. -überschreitung des geltenden HC- und NO<sub>x</sub>-Emissionsstandards durch eine Motorfamilie. FEL unterhalb des Standards ergeben ‚positive Rechte‘, FEL oberhalb des Standards hingegen ‚negative Rechte‘. Des Weiteren bezeichnen ‚Typgenehmigungsrechte‘ Emissionsrechte, die auf dem anrechnungsfähigen voraussichtlichen Produktionsvolumen der Motorfamilie beruhen. ‚Ange-sparte Emissionsrechte‘ sind Emissionsrechte, die innerhalb eines Kalenderjahres erworben werden und bis zum 30. April des Folgejahres gemeldet werden müssen. ‚Tatsächliche Emissionsrechte‘ beziehen sich auf Emissionsrechte, die auf dem bis zum Ende des Kalenderjahres aufgelaufenen anrechnungsfähigen Produktionsvolumen beruhen.

<sup>(1)</sup> Vor seinem Inkrafttreten wird die Kommission die Bestimmungen dieses Anhangs im Hinblick auf verwaltungstechnische Auswirkungen und den Wettbewerb zwischen großen und kleinen Herstellern überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

## 3. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 3.1 Ein Hersteller darf in die Berechnung von Rechten nur Motoren einbeziehen, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen und im entsprechenden Kalenderjahr gefertigt werden.
- 3.2 Innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Grenzen kann ein Hersteller für Motorfamilien mit Familienemissionsgrenzwerten (FEL) ober- oder unterhalb des geltenden Emissionsstandards die Typgenehmigung erlangen, sofern der nach Abschnitt 7 dieses Anhangs für den Hersteller vorausberechnete Saldo aus allen Transaktionen mit Rechten für alle Motorklassen, für die im Rahmen der Bestimmungen dieses Anhangs in einem bestimmten Kalenderjahr eine Typgenehmigung erteilt wurde, gleich oder größer als Null ist.
- 3.3 Der Hersteller einer Motorfamilie, deren FEL über dem geltenden Emissionsstandard liegt, muss mittels Mittelwertbildung oder Ansparen ausreichend viele Emissionsrechte erwerben, um den Fehlbetrag auszugleichen.
- 3.4 Durch eine Motorfamilie, deren FEL unter dem geltenden Emissionsstandard liegt, können positive Emissionsrechte für die Mittelwertbildung oder das Ansparen oder eine Kombination dieser Verfahren erworben werden.
- 3.5 Die Grenzwerte der Stufe I sind stets von allen Motorfamilien einzuhalten.

## 4. GELTENDE EMISSIONSSTANDARDS

Ein Hersteller, der das Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren für HC und NO<sub>x</sub> anwendet, muss folgende Standards (FEL) einhalten (in g/kWh):

## Klasse SH:1

Kalenderjahr	2005	2006	2007	ab 2008
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	238	175	113	50

## Klasse SH:2

Kalenderjahr	2005	2006	2007	ab 2008
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	196	148	99	50

## Klasse SH:3

Kalenderjahr	2007	2008	2009	ab 2010
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	143	119	96	72

## Klasse SN:1

Kalenderjahr	2004	2005	2006	ab 2007
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	50	50	50	50

## Klasse SN:2

Kalenderjahr	2004	2005	2006	ab 2007
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	40	40	40	40

## Klasse SN:3

Kalenderjahr	2004	2005	2006	ab 2007
Grenzwert (HC + NO <sub>x</sub> )	40	40	40	16,1

## Klasse SN:4

Kalenderjahr	2006	2007	2008	2009	ab 2010
Grenzwert NO <sub>x</sub>	18,0	16,6	15,0	13,6	12,1

## 5. MITTELWERTBILDUNG

- 5.1 Gemäß diesem Anhang müssen negative Emissionswerte von Motorfamilien mit FEL oberhalb des geltenden Emissionsstandards durch positive Emissionswerte von Motorfamilien mit FEL unterhalb des geltenden Emissionsstandards aufgewogen werden. Mit dieser Mittelwertbildung lässt sich feststellen, ob die Grenzwerte des Abschnitts 4 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 5.2 Die klassenübergreifende Mittelwertbildung von Emissionsrechten kann für alle Klassen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten Fremdzündungsmotoren erfolgen.
- 5.3 Zur Mittelwertbildung für ein bestimmtes Kalenderjahr können Emissionsrechte, die im selben Kalenderjahr von einer anderen Motorfamilie erworben worden sind, oder aus früheren Kalenderjahren übertragene Rechte verwendet werden.

## 6. ANSPAREN

- 6.1 Ab dem 1. Januar des ersten Jahres, in dem der Hersteller entsprechend diesem Anhang eine Typgenehmigung für eine Motorfamilie mit einem den geltenden Emissionsstandard unterschreitenden FEL erhält, kann der Hersteller für dieses Kalenderjahr Emissionsrechte zur Verwendung bei der Mittelwertbildung ansparen.
- 6.2 Der Hersteller darf tatsächliche Emissionsrechte erst nach dem Ende des Kalenderjahres und nachdem die Typgenehmigungsbehörde den Jahresabschlussbericht des Herstellers überprüft und als zufriedenstellend bestätigt hat, ansparen.

## 7. BERECHNUNG VON EMISSIONSRECHTEN UND EINHALTUNG DER EMISSIONSSTANDARDS

- 7.1 Bei jeder Motorfamilie ist der Stand der Typgenehmigungsemissionsrechte (positiv bzw. negativ) für HC und NO<sub>x</sub> nach folgender Gleichung zu berechnen und auf das nächste Gramm zu runden. In der gesamten Gleichung sind die gleichen Einheiten zu verwenden.

$$\text{Emissionsrechte} = \text{Produktion} \times (\text{Standard} - \text{FEL}) \times \text{Leistung} \times \text{EDP} \times \text{Lastfaktor}$$

Hierbei bedeuten:

Produktion = Anrechnungsfähige Produktion. Die Berechnung der für die erste Typgenehmigung verfügbaren Emissionsrechte beruht auf der voraussichtlichen Jahresproduktion. Die Ermittlung der tatsächlichen Rechte, anhand derer die Einhaltung der Vorgaben zum Jahresende bestimmt wird, erfolgt auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Produktionsvolumens.

Standard = Derzeit geltender Standard in Gramm je Kilowattstunde gemäß Abschnitt 4

FEL = Familienemissionsgrenzwert für die Motorfamilie in Gramm je Kilowattstunde

Leistung = Maximale Leistung des Stammmotors (in Kilowatt) in der jeweiligen Betriebsart, errechnet anhand des entsprechenden, in dieser Richtlinie beschriebenen Prüfverfahrens

EDP = Emissionsbeständigkeitszeit (in Stunden) entsprechend der EDP-Kategorie, für die die Typgenehmigung für die Motorfamilie erteilt wurde

Lastfaktor = 47 % (d. h. 0,47) für Prüfzyklus (G1) und Prüfzyklus (G2). (85 % (d. h. 0,85) für Prüfzyklus G3)

## 8. TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN

- 8.1 Der Hersteller, der das in diesem Anhang beschriebene freiwillige Mittelwertbildungs- und Ansparverfahren anwendet, ist verpflichtet,
- 8.1.1 sich in dem entsprechenden Kalenderjahr für seine gesamte Produktpalette nur an eine einzige nationale Typgenehmigungsbehörde zu richten. Es obliegt dem Hersteller, dafür Sorge zu tragen, dass seine Vertreter in der Gemeinschaft für ausgewählte Motoren nicht gesondert verfahren;
- 8.1.2 eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass, werden sämtliche Emissionsrechte für die Motorfamilien des Herstellers zusammengerechnet, er nach bestem Wissen und Gewissen ausschließt, dass bei den Motoren, für die das System zur Anwendung kommt, die Bestimmungen von Abschnitt 7 dieses Anhangs durch ihn nicht eingehalten werden;
- 8.1.3 für jede Motorfamilie einen FEL für HC und NO<sub>x</sub> anzugeben. Der FEL muss die gleiche Anzahl signifikanter Stellen wie der Emissionsstandard aufweisen;

- 8.1.4 der die entsprechende Genehmigung für die Mittelwertbildung erteilenden Typgenehmigungsbehörde für jede in das Mittelwertbildungs- und Ansparsverfahren einbezogene Motorfamilie Kopien der Typgenehmigungsbögen als Nachweis dafür vorzulegen, dass die Motoren mit einem Emissionsniveau unter dem angegebenen FEL genehmigt worden sind;
- 8.1.5 die Anzahl von Emissionsrechten, die für diese Familie entsprechend der Vorausberechnung erworben bzw. benötigt werden, das voraussichtliche Jahresabsatzvolumen und die zur Berechnung der Emissionsrechte nach Abschnitt 7 dieses Anhangs erforderlichen Werte anzugeben;
- 8.1.6 auf der Grundlage der voraussichtlichen Jahresproduktion für jede in das Ausgleich- und Ansparsystem einbezogene Motorfamilie Berechnungen nach Abschnitt 7 dieses Anhangs zum voraussichtlichen Stand der Emissionsrechte (positiv oder negativ) vorzulegen;
- 8.1.7 für den Fall, dass für die Motorfamilie ein negativer Stand der Emissionsrechte vorausberechnet wird, konkret die Herkunft der Rechte (aus Mittelwertbildung und Ansparen) zu nennen, die notwendig sind, um den Fehlbetrag entsprechend der voraussichtlichen Jahresproduktion abzudecken;
- 8.1.8 für den Fall, dass für die Motorfamilie ein positiver Stand der Emissionsrechte (durch Mittelwertbildung und Ansparen) vorausberechnet wird, konkret anzugeben, wo diese voraussichtlich zur Verfügung stehenden Rechte zum Einsatz kommen werden.
- 8.2 Alle im Einklang mit diesem Anhang erteilten Typgenehmigungen unterliegen der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs durch den Hersteller sowohl während als auch nach dem Kalenderjahr. Diese gelten bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahrs. Eine neue Typgenehmigung kann erst erteilt werden, nachdem der Hersteller einen Jahresabschlussbericht vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass die Bestimmungen dieses Anhangs erfüllt sind;
- 8.3 Es obliegt dem Hersteller, zur Zufriedenheit der nationalen Typgenehmigungsbehörde zu belegen, dass die Bedingungen, unter denen die Typgenehmigung erteilt wurde, erfüllt bzw. erlassen wurden.
9. FÜHRUNG DER UNTERLAGEN
- 9.1 Ein Hersteller, der die Möglichkeit der Mittelwertbildung und des Ansparens gemäß diesem Anhang nutzt, muss für jede Motorfamilie folgende sachgerecht angelegte und geordnete Unterlagen erstellen, führen und aufbewahren:
- die Identifizierungsnummer der Motorfamilie
  - den Familienemissionsgrenzwert (FEL) bzw. die FEL, sofern im Laufe des Kalenderjahres andere FEL eingeführt wurden
  - die maximale Leistung des Stammmotors in der jeweiligen Betriebsart
  - das voraussichtliche Produktionsvolumen für das Kalenderjahr
  - Unterlagen, anhand derer die Anzahl von Motoren ermittelt werden kann, die die für den jeweiligen FEL anrechnungsfähige Produktion gemäß Abschnitt 2 dieses Anhangs darstellt.
- 9.2 Ein Hersteller, der die Möglichkeit der Mittelwertbildung und des Ansparens gemäß diesem Anhang nutzt, muss sämtliche Unterlagen, die entsprechend diesem Abschnitt zu führen sind, über einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Fälligkeitsdatum des Jahresberichts aufbewahren. Die Unterlagen können je nach dem Aufbewahrensverfahren des Herstellers auf Papier oder übertragen auf Mikrofilm, ADP-Disketten usw. aufbewahrt werden, vorausgesetzt, es bleiben stets sämtliche für die Typgenehmigung verwendeten Informationen erhalten.
- 9.3 Auf Verlangen der Typgenehmigungsbehörde muss ihr der Hersteller die von ihm aufzubewahrenden Informationen vorlegen.
- 9.4 Die Typgenehmigungsbehörde kann die Typgenehmigung(en) für eine Motorfamilie entziehen, für die der Hersteller nicht die laut diesem Abschnitt erforderlichen Unterlagen aufbewahrt oder der Typgenehmigungsbehörde diese Informationen vorlegt.

## 10. JAHRESABSCHLUSSBERICHTE

- 10.1 Die Jahresabschlussberichte müssen folgende Angaben enthalten: die Motorfamilie, die Motorklasse, die tatsächliche Anzahl der in Verkehr gebrachten Motoren, die zur Berechnung der Emissionsrechte gemäß Abschnitt 7 dieses Anhangs erforderlichen Werte sowie die Anzahl der erworbenen/erforderlichen Rechte. Ferner ist von den Herstellern anzugeben, wie und wo überschüssige Emissionsrechte verteilt wurden (oder angespart werden sollen) bzw. wie und auf welche Weise Fehlbeträge an Emissionsrechten aufgefüllt wurden. Der Bericht muss als Nachweis dafür, dass die Gesamtemissionen aller tatsächlich hergestellten Motoren gleich oder größer als Null ist, eine Gesamtberechnung der Emissionsbilanzen enthalten. Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen von Anhang XII Abschnitt 4 muss außerdem eine Berechnung des mittleren HC- und NO<sub>x</sub>-FEL der Produktion enthalten sein.
- 10.2 Grundlage der Berechnung der für die Jahresabschlussberichte anrechnungsfähigen Produktion sind die Motoren, die in der EU in Verkehr gebracht wurden.
- 10.3 Die Jahresberichte sind der Typgenehmigungsbehörde bis zum 1. April des Jahres nach der Erteilung der Typgenehmigung vorzulegen.

Ausgehend vom Jahresabschlussbericht stellt die Typgenehmigungsbehörde einen neuen Typgenehmigungsbogen aus.

- 10.4 Versäumt es der Hersteller, innerhalb der angegebenen Frist einen Jahresabschlussbericht für einen Motor vorzulegen, der den Bestimmungen dieses Anhangs unterliegt, wird die Typgenehmigung aller Motorfamilien, die unter diesen Anhang fallen, automatisch entzogen.
- 10.5 Geht aus dem Jahresabschlussbericht hervor, dass der tatsächliche Gesamtsaldo negativ ist, wird das Minusguthaben auf das Folgejahr übertragen. Fällt für zwei oder mehr Jahre in Folge ein Minusguthaben an, kann die Typgenehmigungsbehörde dem Hersteller die Mittelwertbildungs- und Anspargenehmigung entziehen. Ist der Saldo vier Jahre in Folge negativ, muss die Typgenehmigungsbehörde die Mittelwertbildungs- und Anspargenehmigung für den Hersteller aussetzen.“
-

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen und aus diesen auslaufen**

(2001/C 180 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 46 endg. — 2001/0026(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Förderung nachhaltiger Verkehrsträger wie der Schifffahrt und insbesondere des Kurzstreckenseeverkehrs ist eingeführte politische Praxis in der Gemeinschaft.
- (2) Die Erleichterung des Seeverkehrs stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinschaft dar, mit der die Position der Schifffahrt im Verkehrssystem als Alternative und Ergänzung zu anderen Verkehrsträgern einer Transportkette von Tür zu Tür gestärkt werden soll.
- (3) Die im Seeverkehr vorgeschriebenen Dokumentationsverfahren gaben bereits Anlass zur Besorgnis und gelten als Hindernis bei der Entfaltung dieses Verkehrsträgers zu voller Leistungsfähigkeit.
- (4) Das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung von Fahrgast- und Frachtschifffahrt am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über die Erleichterung des Seeverkehrs („IMO FAL-Übereinkommen“), mit seinen späteren Änderungen, erbrachte eine Reihe Muster von standardisierten Formularen für die erleichterte Abfertigung von Schiffen, die bestimmte Berichtsförmlichkeiten zu erfüllen haben, wenn sie in einen Hafen einlaufen oder aus einem Hafen auslaufen.
- (5) Die meisten Mitgliedstaaten verwenden diese Abfertigungsformulare, setzen aber die im Rahmen der IMO geschaffenen Muster nicht einheitlich ein.
- (6) Einheitliche Formate der beim Einlaufen und Auslaufen eines Schiffes in einem Hafen verlangten Formulare dürften die Dokumentationsverfahren für Hafenaufenthalte erleichtern und wären von Vorteil für die Entwicklung der Seeschifffahrt in der Gemeinschaft.
- (7) Es empfiehlt sich daher, die Anerkennung der IMO-Abfertigungsformulare (nachfolgend „IMO FAL-Formulare“) auf

Gemeinschaftsebene einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten diese IMO Standard-FAL-Formulare mit den in ihnen enthaltenen Informationskategorien als ausreichenden Nachweis der Erfüllung von Meldepflichten anerkennen, für die diese Formulare jeweils bestimmt sind.

- (8) Die Anerkennung bestimmter IMO FAL-Formulare, insbesondere der Frachterklärung und — für Fahrgastschiffe — der Fahrgastliste, würde die Komplexität der Berichtsförmlichkeiten allerdings noch steigern, sei es, weil diese Formulare nicht alle erforderlichen Informationen enthalten können, sei es, weil bereits gut eingeführte Abfertigungspraktiken bestehen. Folglich sollte die Anerkennung dieser Formulare nicht zwingend vorgeschrieben werden.
- (9) Da der Seeverkehr eine weltumspannende Aktivität ist, dürfte die Einführung der IMO FAL-Formulare in der Gemeinschaft zu deren verstärkter Verwendung in der ganzen Welt führen.
- (10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Erleichterung des Seeverkehrs, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Ausmaßes der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (11) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Zweck dieser Richtlinie ist die Erleichterung des Seeverkehrs insbesondere zwischen in den Mitgliedstaaten gelegenen Häfen durch Standardisierung der Berichtsförmlichkeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Artikel 2****Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für die in Anhang I Teil A aufgeführten Berichtsförmlichkeiten in Bezug auf das Schiff, die Schiffsvorräte, die persönliche Habe der Besatzung, die Besatzungsliste und, bei für die Beförderung von höchstens 12 Fahrgästen zugelassenen Schiffen, die Fahrgastliste.

**Artikel 3****Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck:

- a) „IMO FAL-Übereinkommen“ das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung von Seereisen und Frachtschiffahrt am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über die Erleichterung des Seeverkehrs, mit späteren Änderungen;
- b) „IMO FAL-Formulare“ die standardisierten IMO-Muster-Abfertigungsformulare im A4-Format wie im IMO FAL-Übereinkommen vorgeschrieben;
- c) „Berichtsförmlichkeit“ die auf Verlangen eines Mitgliedstaats für Verwaltungs- oder Verfahrenszwecke beim Ein- bzw. beim Auslaufen eines Schiffes in einen bzw. aus einem Hafen mitzuteilende Information;
- d) „Schiff“ ein Seeschiff jedweder Art, das im Bereich der Seeschiffahrt betrieben wird;
- e) „Schiffsvorräte“ Güter — auch verbrauchbare —, die zum Gebrauch auf dem Schiff oder zum Verkauf an Fahrgäste und Besatzungsmitglieder bestimmt sind, sowie Treibstoff und Schmiermittel, nicht aber die Schiffsausrüstung und die Schiffsersatzteile;
- f) „Schiffsausrüstung“ Gegenstände, ausgenommen Schiffsersatzteile, die an Bord eines Schiffes zum dortigen Gebrauch befördert werden und beweglich, aber nicht verbrauchbar sind, einschließlich des Zubehörs wie Rettungsboote, Rettungsvorrichtungen, Möbel, Schiffsgeschütz und ähnliches;
- g) „Schiffsersatzteile“ Gegenstände, die zur Reparatur oder zum Ersatz von Teilen des Schiffes bestimmt sind, auf dem sie befördert werden;
- h) „Persönliche Habe der Besatzung“ Kleidungsstücke, Gegenstände des täglichen Gebrauchs und andere Artikel, einschließlich etwaiger Zahlungsmittel, die der Besatzung gehören und auf dem Schiff befördert werden;
- i) „Besatzungsmitglied“ jede Person, die auf einer Reise im Betrieb oder bei der Wartung eines Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt ist;
- j) „Fahrgast“ jede Person an Bord eines Schiffes außer Besatzungsmitgliedern und Kindern unter einem Jahr.

**Artikel 4****Anerkennung der Formulare**

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die in Artikel 2 aufgeführten Berichtsförmlichkeiten durch Informationen erfüllt werden, die vorgelegt werden gemäß den

- a) in Anhang I Teile B und C aufgeführten Spezifikationen und
- b) den entsprechenden in Anhang II mit Datenkategorien aufgeführten Musterformularen.

**Artikel 5****Änderungsverfahren**

Änderungen der Anhänge und Verweise auf Rechtsinstrumente der IMO zur Angleichung derselben an in Kraft getretene Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet.

**Artikel 6****Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist beträgt drei Monate.

**Artikel 7****Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

**Artikel 9****Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19, Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 98/74/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

## ANHANG I

## TEIL A

**Aufstellung der in Artikel 2 genannten Berichtsförmlichkeiten bezüglich der Ankunft oder Abfahrt von Schiffen in Gemeinschaftshäfen**

## 1. IMO FAL-Formular 1, Allgemeine Erklärung

Die Allgemeine Erklärung ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über das Schiff enthält.

## 2. IMO FAL-Formular 3, Erklärung über die Schiffsvorräte

Die Erklärung über die Schiffsvorräte ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Schiffsvorräte enthält.

## 3. IMO FAL-Formular 4, Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung

Die Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung ist das grundlegende Dokument, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die persönliche Habe der Besatzung enthält. Sie wird beim Auslaufen nicht verlangt.

## 4. IMO FAL-Formular 5, Besatzungsliste

Die Besatzungsliste ist das grundlegende Dokument, das Angaben für die Behörden eines Mitgliedstaats über die Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung enthält. Wenn die Behörden beim Auslaufen Informationen über die Besatzung des Schiffes verlangen, wird eine Kopie der bei Ankunft des Schiffes vorgelegten Besatzungsliste akzeptiert, sofern diese abermals unterzeichnet und die Angabe jeder Veränderung in Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung gegengezeichnet bzw. angegeben wird, dass keine derartige Änderung erfolgt ist.

## 5. IMO FAL-Formular 6, Fahrgastliste

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen ist die Fahrgastliste das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Fahrgäste enthält.

## TEIL B

**Unterzeichner**

## 1. IMO FAL-Formular 1, Allgemeine Erklärung

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder dem Agenten des Schiffes oder jedweder anderen durch den Kapitän gehörig befugten oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise ausgewiesenen Person datierte und unterzeichnete Allgemeine Erklärung.

## 2. IMO FAL-Formular 3, Erklärung über die Schiffsvorräte

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem Schiffsoffizier, der durch den Kapitän gehörig befugt ist und persönliche Sachkenntnis über die Schiffsvorräte besitzt, datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Erklärung über die Schiffsvorräte.

## 3. IMO FAL-Formular 4, Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung. Die Behörden des Mitgliedstaates können auch verlangen, dass jedes einzelne Besatzungsmitglied seine Unterschrift, oder, falls er/sie dazu nicht in der Lage ist, sein Zeichen neben die Erklärung über seine persönliche Habe setzt.

## 4. IMO FAL-Formular 5, Besatzungsliste

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Besatzungsliste.

5. IMO FAL-Formular 6, Fahrgastliste

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen akzeptieren die Behörden des Mitgliedstaates eine entweder vom Kapitän oder dem Schiffsagenten oder jedweder anderen durch den Kapitän gehörig befugten Person datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Fahrgastliste.

TEIL C

**Technische Spezifikationen**

1. Die Formate der IMO FAL-Formulare entsprechen so genau wie technisch möglich den Proportionen der in Anhang II aufgeführten Muster. Sie werden auf einzelnen Papierbogen in A4-Größe (210 × 297 mm) und Hochformat ausgedruckt. Mindestens ein Drittel der Rückseite der Formulare ist der amtlichen Verwendung durch die Behörden der Mitgliedstaaten vorzubehalten.

Zur Anerkennung der IMO FAL-Formulare werden die Formate und Aufmachungen der durch die IMO empfohlenen und reproduzierten standardisierten Abfertigungsformulare gemäß dem IMO FAL-Übereinkommen in seiner am 1. Mai 1997 geltenden Fassung den in Anhang II wiedergegebenen Formaten gleichgestellt.

2. Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren Informationen in jedweder lesbaren und verständlichen Form einschließlich mit Tinte oder nicht löschbarem Stift ausgefüllten bzw. mit automatischer Datenverarbeitungstechnik erstellten Formularen.
3. Unbeschadet der Methoden zur elektronischen Datenübermittlung akzeptieren die Mitgliedstaaten Angaben im Rahmen der Berichtsförmlichkeiten in elektronischer Form, deren Format auf dem Bildschirm des Endnutzers und beim Ausdruck den Mustern in Anhang II entspricht.

Im Falle der elektronischen Übermittlung eines Formulars kann das Bild auf dem Bildschirm des Endnutzers von der tatsächlichen A4-Größe abweichen, muss aber ihre Proportionen wiedergeben.

---

ANHANG II

**Muster der in Artikel 4 und Anhang I genannten IMO FAL-Formulare**

Aus Gründen der Reproduktion sind die Muster in diesem Anhang verglichen mit einem Bogen der Größe A4 im Maßstab 4:5 abgebildet.

## ALLGEMEINE IMO-ERKLÄRUNG

		<input type="checkbox"/> Einlaufen	<input type="checkbox"/> Auslaufen
1. Name und Bezeichnung des Schiffes		2. Einlauf/Auslaufhafen	3. Datum — Uhrzeit des Ein/Auslaufens
4. Staatszugehörigkeit des Schiffes	5. Name des Kapitäns	6. Hafen, aus dem das Schiff kommt/Bestimmungshafen	
7. Registernachweis (Hafen; Tag; Nummer)		8. Name und Anschrift des Schiffsagenten	
9. BRZ	10. NRZ		
11. Liegeplatz des Schiffes im Hafen (am Kai oder Ankerplatz)			
12. Kurz-Merkmale der Reise (vorige und nächste Anlaufhäfen; unterstreichen, wo verbleibende Fracht gelöscht wird)			
13. Kurze Beschreibung der Ladung			
14. Anzahl der Besatzungsmitglieder (einschl. Kapitän)	15. Anzahl der Fahrgäste:	16. Anmerkungen	
Anlagen (Anzahl der Ausfertigungen)			
17. Frachterklärung	18. Erklärung über die Schiffsvorräte		
19. Besatzungsliste	20. Fahrgastliste		
22. Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung (*)	23. Seegesundheitserklärung (*)	21. Datum und Unterschrift durch den Kapitän, einen befugten Agenten oder Offizier	

IMO-Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs

Für amtliche Zwecke

IMO FAL-  
Formular 1

(\*) Nur beim Einlaufen.









## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

(2001/C 180 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 798 endg./2 — 2001/0048(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Februar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Gemeinschaft.
- (2) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der transeuropäischen Netze verfolgen und weiterentwickeln kann, benötigt sie statistische Daten über die Beförderung von Gütern und Fahrgästen im Eisenbahnverkehr.
- (3) Die Kommission benötigt statistische Daten über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, um Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit auszuarbeiten und zu überwachen.
- (4) Statistische Daten über den Eisenbahnverkehr werden auch für das Europäische Beobachtungssystem für den Schienenverkehr benötigt, das in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft vorgesehen ist.
- (5) Bei der Erhebung von Gemeinschaftsstatistiken über alle Verkehrszweige sind einheitliche Konzepte und Standards zu verwenden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrszweigen zu gewährleisten.
- (6) Die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors im Zuge der Richtlinie 91/440/EWG<sup>(1)</sup> des Rates sowie die Tatsache, dass die Kommission und sonstige Benutzer von Gemeinschaftsstatistiken eine andere Art von Daten benötigen, hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Richtlinie 80/1177/EWG<sup>(2)</sup> des Rates betreffend die Erhebung von statistischen Daten bei spezifischen Verwaltungen von Haupteisenbahnnetzen überholt sind.

(7) Das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Eisenbahngesellschaften in einem marktwirtschaftlich organisierten Eisenbahnsektor erfordert, dass eindeutig festgelegt wird, welche statistischen Informationen von allen Eisenbahnunternehmen bereitzustellen und von Eurostat zu verbreiten sind.

(8) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann; diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen angewendet.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken<sup>(3)</sup> bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung.

(10) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(4)</sup> sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(11) Der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom<sup>(5)</sup> eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 des Beschlusses gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, allgemeingültige Regeln für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr aufzustellen.

### Artikel 2

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Europäischen Union. Jeder Mitgliedstaat legt Daten über den Verkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Die Mitgliedstaaten können folgende Eisenbahnunternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausklammern:

<sup>(1)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich oder hauptsächlich innerhalb industrieller oder ähnlicher Anlagen einschließlich Häfen operieren,
- Eisenbahnunternehmen, die hauptsächlich lokale Dienstleistungen für Touristen erbringen, z. B. historische Dampfeisenbahnen,
- sonstige Eisenbahnunternehmen, auf die zusammengenommen weniger als 2 % des gesamten Eisenbahngüter- oder -personenverkehrs im Meldeland, gemessen in Tonnenkilometern bzw. Personenkilometern, entfallen. Diese Schwelle kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 geändert werden.

### Artikel 3

#### Definitionen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:
- „Meldeland“ ist der Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt.
  - „Einzelstaatliche Stellen“ sind die statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind.
  - „Eisenbahnunternehmen“ ist jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt.
- (2) Nach dem Verfahren des Artikels 11 können die in Absatz 1 aufgeführten Definitionen geändert und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Definitionen festgelegt werden.

### Artikel 4

#### Datenerhebung

- (1) Die zu erhebenden Daten sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Datentypen:
- jährliche Statistiken über den Güterverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang A),
  - jährliche Statistiken über den Güterverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang B),
  - jährliche Statistiken über den Personenverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang C),
  - jährliche Statistiken über den Personenverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang D),
  - vierteljährliche Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang E),
  - regionale Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang F),
  - Statistiken über Verkehrsströme im Eisenbahnnetz (Anhang G),

- Unfallstatistiken (Anhang H).

(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, das von den Mitgliedstaaten als Alternative zur normalen, in den Anhängen A bzw. C dargestellten ausführlichen Berichterstattung angewendet werden kann. Die Regeln, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten entscheiden, für welche Unternehmen die vereinfachte Berichterstattung in Frage kommt, sind nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festzulegen.

(3) In den Anhängen sind für die betreffenden Datentypen folgende Angaben gemacht:

- die Liste der Variablen und die entsprechenden Messgrößen,
- die Bezugszeiträume und die Periodizität,
- die Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle,
- die Fristen für die Datenübermittlung,
- der erste Bezugszeitraum, für den Daten zu übermitteln sind,
- ggf. zusätzliche Anmerkungen.

(4) Gemäß Anhang I übermitteln die Mitgliedstaaten auch eine Liste der Eisenbahnunternehmen, für die Daten vorgelegt werden.

(5) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang J klassifiziert. Gefährliche Güter werden zusätzlich gemäß Anhang K klassifiziert.

(6) Der Inhalt der Anhänge kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 geändert werden.

### Artikel 5

#### Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten können öffentliche oder private Stellen benennen, die sich an der Erhebung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten beteiligen.

(2) Die erforderlichen Daten können erhoben werden, indem die nachstehenden Quellen beliebig kombiniert werden:

- obligatorische Erhebungen,
- administrative Daten einschließlich Daten, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden,
- statistische Schätzverfahren,
- Daten, die den Fachverbänden des Eisenbahnsektors zur Verfügung gestellt werden,
- Ad-hoc-Studien.

(3) Die nationalen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, um die Datenquellen zu koordinieren und die Qualität der Eurostat übermittelten Statistiken zu gewährleisten.

## Artikel 6

**Übermittlung der Statistiken an Eurostat**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die in Artikel 4 genannten Statistiken.
- (2) Die Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 4 genannten Statistiken werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt.

## Artikel 7

**Verbreitung**

- (1) Die in den Anhängen A bis H dieser Verordnung aufgeführten Daten werden von Eurostat verbreitet. Ein Eisenbahnunternehmen kann jedoch bei den nationalen Behörden beantragen, dass Daten, die eine indirekte Identifizierung des Unternehmens ermöglichen und die auf nationaler Ebene nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, nicht verbreitet werden oder so aufbereitet werden, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht beeinträchtigt. Die nationalen Behörden legen Eurostat derartige Anträge mit Erläuterungen vor.
- (2) Die in Anhang I aufgeführten Daten werden nicht verbreitet, es sei denn, nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 werden Sonderregelungen für ihre Verbreitung erlassen.

## Artikel 8

**Qualität der Statistiken**

- (1) Um die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Qualität der Statistiken in diesem Bereich zu unterstützen, wird Eurostat methodische Empfehlungen erarbeiten und veröffentlichen. Diese Empfehlungen berücksichtigen die am besten bewährten Verfahren von nationalen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Fachverbänden des Eisenbahnsektors.
- (2) Die Qualität der statistischen Daten wird von Eurostat bewertet. Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten Eurostat auf Anfrage über die bei der Erstellung der Statistiken verwendeten Methoden.

## Artikel 9

**Bericht**

Nach drei Jahren der Datenerhebung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen, die bei den nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten gewonnen wurden. Dieser Bericht enthält ebenfalls die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Qualitätsbewertung. Ferner wird auf den Nutzen der Verfügbarkeit von Statistiken in diesem Bereich, die Kosten der Erstellung derartiger Statistiken und die Belastung für die Unternehmen eingegangen.

## Artikel 10

**Durchführungsbestimmungen**

Nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 werden die Durchführungsbestimmungen für folgende Maßnahmen festgelegt:

- Änderung der Schwelle für den statistischen Erfassungsbereich des Eisenbahnverkehrs (Artikel 2),
- Änderung der Definitionen und Festlegung weiterer Definitionen (Artikel 3),
- Änderung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- Festlegung von Bestimmungen über die Anwendung der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- Modalitäten der Übermittlung von Daten an Eurostat (Artikel 6),
- Verbreitung der in Anhang I aufgeführten Daten (Artikel 7).

## Artikel 11

**Verfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(6)</sup> eingesetzt wurde.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>(7)</sup> unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

## Artikel 12

**Richtlinie 80/1177/EWG**

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse für das Jahr 2001 gemäß der Richtlinie 80/1177/EWG vor.
- (2) Die Richtlinie 80/1177/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

## Artikel 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(6)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## ANHANG A

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Beförderte Güter in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Tonnen</li> <li>— Tonnenkilometern</li> </ul> <p>Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anzahl</li> <li>— TEU (für Container und Wechsellaufbauten)</li> </ul>
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle A1: Beförderte Güter nach Beförderungsart</p> <p>Tabelle A2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang J)</p> <p>Tabelle A3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem und Transitverkehr) nach Be- und Entladeland</p> <p>Tabelle A4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang K)</p> <p>Tabelle A5: Beförderte Güter nach Art der Sendung</p> <p>Tabelle A6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— innerstaatlich</li> <li>— Empfang aus dem Ausland</li> <li>— Versand in das Ausland</li> <li>— Transitverkehr</li> </ul> </li> <li>2. Es ist nach folgenden Sendungen zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— vollständige Zugladungen</li> <li>— vollständige Wagenladungen</li> <li>— sonstige Sendungen</li> </ul> </li> <li>3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Container und Wechselbehälter</li> <li>— Sattelanhänger (unbegleitet)</li> <li>— Straßenfahrzeuge (begleitet)</li> </ul> </li> <li>4. Eurostat und die Mitgliedstaaten können Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten der Tabelle A3, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, treffen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten</li> <li>5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle A4 ggf. nicht beziehen</li> </ol>

## ANHANG B

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen — Tonnenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle B1: Beförderte Güter nach Beförderungsart Tabelle B2: In intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — Empfang aus dem Ausland — Versand in das Ausland — Transitverkehr

## ANHANG C

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle C1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)  Tabelle C2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)  Tabelle C3: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (endgültige konsolidierte Daten)  Tabelle C4: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (endgültige konsolidierte Daten, nur Zahl der Fahrgäste)
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C1, C2)  Vierzehn Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C3, C4))
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — grenzüberschreitend  2. Für die Tabellen C1 und C2 können die Mitgliedstaaten vorläufige Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen. Für die Tabellen C3 und C4 sind endgültige konsolidierte Daten vorzulegen, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise berücksichtigen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden

## ANHANG D

**JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle D1: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	Für Tabelle D1 können die Mitgliedstaaten analog zu Tabelle C1 Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen

## ANHANG E

**VIERTELJÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen — Tonnenkilometern  Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Quartal
Periodizität	Vierteljährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle E1: Beförderte Güter Tabelle E2: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2002
Anmerkungen	1. Die Tabellen E1 und E2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle E2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen  2. Diese Daten werden für die Unternehmen geliefert, die in den Anhängen A und C erfasst sind

## ANHANG F

## REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle F1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregionen (NUTS 2) Tabelle F2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregionen (NUTS 2) Tabelle F3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregionen (NUTS 2) Tabelle F4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregionen (NUTS 2)
Frist für die Datenübermittlung	Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen F1 und F2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen F3 und F4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an</li> <li>2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung</li> <li>3. Für die Tabellen F3 und F4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen beruhen</li> <li>4. Diese Daten werden für die Unternehmen geliefert, die in den Anhängen A und C erfasst sind</li> </ol>

## ANHANG G

## STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ

Liste der Variablen und Messgrößen	Güterverkehr: — Zahl der Züge  Personenverkehr: — Zahl der Züge
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle G1: Güterverkehr nach Netzabschnitten Tabelle G2: Personenverkehr nach Netzabschnitten
Frist für die Datenübermittlung	18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz (TEN) in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln Eurostat: <ul style="list-style-type: none"> <li>— die geographischen Koordinaten sowie andere Daten, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen</li> <li>— Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge</li> </ul> </li> <li>2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im Transeuropäischen Eisenbahnnetz quantifizieren zu können</li> </ol>

## ANHANG H

## UNFALLSTATISTIKEN

Liste der Variablen und Messgrößen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der Unfälle (Tabellen H1 und H2)</li> <li>— Zahl der Getöteten (Tabelle H3)</li> <li>— Zahl der Schwerverletzten (Tabelle H4)</li> </ul>
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle H1: Zahl der Unfälle nach der Art von Unfall</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach der Art von Unfall und der Kategorie von Personen</p> <p>Tabelle H4: Zahl der Schwerverletzten nach der Art von Unfall und der Kategorie von Personen</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Arten von Unfall: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen)</li> <li>— Entgleisungen</li> <li>— Unfälle an Bahnübergängen</li> <li>— Unfälle von Personen, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden</li> <li>— sonstige Unfälle</li> <li>— insgesamt</li> </ul> </li> <li>2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert</li> <li>— Zahl der Unfälle nach dem ersten Gedankenstrich, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden</li> </ul> </li> <li>3. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Kategorien von Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrgäste</li> <li>— Bedienstete (einschließlich für Rechnung der Eisenbahn arbeitende Personen)</li> <li>— sonstige Personen</li> <li>— insgesamt</li> </ul> </li> <li>4. Die Daten der Tabellen H1-H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert</li> <li>5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten Daten vorlegen, die auf den nationalen Definitionen beruhen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Definitionen beruhen</li> </ol>

## ANHANG I

## LISTE DER EISENBAHNUNTERNEHMEN

Liste der Variablen und Messgrößen	Siehe unten
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Siehe unten
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkung	<p>Die nachstehenden Angaben (Tabelle I1) werden für jedes Eisenbahnunternehmen bereitgestellt, für das Daten gemäß den Anhängen A-H vorgelegt werden.</p> <p>Diese Angaben dienen dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>— zu prüfen, welche Unternehmen in den Tabellen gemäß den Anhängen A-H erfasst sind</li><li>— den Erfassungsgrad der Anhänge A und C in bezug auf den gesamten Eisenbahnverkehr zu validieren</li></ul>

Tabelle II		
	Nähere Angaben zur Datenquelle	
I1.1	Meldeland	
I1.2	Bezugsjahr	
I1.3	Unternehmensbezeichnung	
I1.4	Land, in dem das Unternehmen ansässig ist	
	Art der Tätigkeiten	
I1.2.1	Güterverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
I1.2.2	Güterverkehr: innerstaatlich	ja/nein
I1.2.3	Personenverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
I1.2.4	Personenverkehr: innerstaatlich	ja/nein
I1.2.5	Personenverkehr: Untergrundbahn oder Stadt- oder Straßenbahnsystem	ja/nein
	Ausmaß der Beförderungstätigkeit	
I1.3.1	Güterverkehr insgesamt (Tonnen)	
I1.3.2	Güterverkehr insgesamt (Tonnenkilometer)	
I1.3.3	Personenverkehr insgesamt (beförderte Personen)	
I1.3.4	Personenverkehr insgesamt (Personenkilometer)	
	Daten in den Anhängen A-H erfasst	
	Anhang A	ja/nein
	Anhang B	ja/nein
	Anhang C	ja/nein
	Anhang D	ja/nein
	Anhang E	ja/nein
	Anhang F	ja/nein
	Anhang G	ja/nein
	Anhang H	ja/nein

## ANHANG J

## GÜTERSYSTEMATIK

Mit den nachstehenden Gütergruppen wird solange gearbeitet, bis nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 eine neue Systematik festgelegt ist.

Gütergruppen	Kapitel NST/R	Gruppen NST/R	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse, frische Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Andere Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohes Erdöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Hochofenstaub, Schwefelkiesabbrände
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Steine und Erden
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, Maschinen, Motoren, auch zerlegt, und Einzelteile
21		94	Metallwaren, einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Sonstige Waren

## ANHANG K

**GEFAHRGUTSYSTEMATIK**

1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
2. Gase
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1 Entzündbare feste Stoffe
- 4.2 Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2 Organische Peroxide
- 6.1 Giftige Stoffe
- 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

*Anmerkung:* Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, die in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind, die im Rahmen der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter und der nachfolgenden Änderungen <sup>(1)</sup> erlassen wurde.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Die letzten Änderungen enthält die Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 45).

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)**

(2001/C 180 E/08)

KOM(2001) 83 endg. — 2001/0046(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Februar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

im Einklang mit dem Verfahren von Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Statistiknutzer äußern zunehmenden Harmonisierungsbedarf, um über vergleichbare Daten für die gesamte Europäische Union verfügen zu können. Zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts sind statistische Standards erforderlich für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung von nationalen und Gemeinschaftsstatistiken, damit alle Teilnehmer am Binnenmarkt mit vergleichbaren statistischen Daten versorgt werden können. In diesem Zusammenhang sind Klassifikationen ein wichtiges Werkzeug zur Erhebung, Erstellung und Verbreitung von vergleichbaren Statistiken.
- (2) Die Regionalstatistik bildet einen Eckpfeiler des Europäischen Statistischen Systems. Die einschlägigen Daten werden für vielfältige Zwecke verwendet. Seit vielen Jahren beruht die europäische Regionalstatistik auf einer gemeinsamen regionalen Klassifikation, der „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ (im Folgenden NUTS genannt). Für diese regionale Klassifikation sollte nun ein Rechtsrahmen geschaffen und klare Vorschriften für ihre künftigen Änderungen festgelegt werden.
- (3) Für alle nach Gebietseinheiten gegliederten Statistiken der Mitgliedstaaten, die der Kommission übermittelt werden, ist somit die Klassifikation NUTS zugrunde zu legen, sofern anwendbar.
- (4) Bei ihren Analyse- und Verbreitungstätigkeiten verwendet die Kommission die Klassifikation NUTS für alle nach Gebietseinheiten klassifizierten Statistiken, sofern anwendbar.
- (5) Für die Regionalstatistik sind unterschiedliche Ebenen erforderlich, je nach ihrem Verwendungszweck. Für die europäische Regionalklassifikation NUTS sind drei Gliederungsebenen angemessen.
- (6) Informationen über die gebietliche Zusammensetzung der Regionen von NUTS-Ebene 3 sind erforderlich für die ordentliche Verwaltung der Klassifikation NUTS und sollten der Kommission daher regelmäßig übermittelt werden.
- (7) Die Regionen sind anhand objektiver Kriterien zu bestimmen, damit Unparteilichkeit gewährleistet ist, falls regionale Statistiken zu verschiedenen politischen Zwecken erstellt und verwendet werden.
- (8) Für die Nutzer der Regionalstatistik müssen die Daten im Zeitverlauf stabil sein. Die Klassifikation NUTS ist daher nur mindestens alle drei Jahre zu ändern. Das Vorhandensein einer Verordnung wird bereits im Laufe der Zeit eine größere Stabilität der Vorschriften gewährleisten.
- (9) Die Vergleichbarkeit der Regionalstatistik setzt voraus, dass die Regionen eine vergleichbare Bevölkerungszahl aufweisen. Um dies zu verwirklichen, sollten die Änderungen der Klassifikation NUTS zu einer homogeneren Regionalstruktur in Bezug auf die Bevölkerung führen.
- (10) Die Klassifikation NUTS darf nur in enger Beratung mit den Mitgliedstaaten geändert werden.
- (11) Nach den in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieses Rechtsakts von den Mitgliedstaaten nicht in angemessener Weise verwirklicht werden. Die Regionalstatistik lässt sich besser auf der Gemeinschaftsebene harmonisieren, und in diesem Rechtsakt geht es lediglich um die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen.
- (12) Die in dieser Verordnung festgelegte Klassifikation NUTS ersetzt die „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“, die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern erstellt wurde. Daher sind nun alle Verweise auf die „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ auf die in dieser Verordnung festgelegte Klassifikation NUTS zu beziehen.
- (13) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> handelt, sind sie nach dem Regelungsverfahren von Artikel 5 dieses Beschlusses zu erlassen.
- (14) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(2)</sup> eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde nach Artikel 3 des im vorigen Absatz genannten Beschlusses konsultiert —

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame statistische Klassifikation der Gebietseinheiten geschaffen, im Folgenden „NUTS“ genannt, um die Erstellung und Verbreitung vergleichbarer Regionalstatistiken in der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die in Anhang I festgelegte Klassifikation NUTS ersetzt die „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“, die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten erstellt wurde.

### Artikel 2

#### Struktur

(1) In der Klassifikation NUTS ist jede Region mit einem Code und einem Namen versehen. Sie unterteilt das Wirtschaftsgebiet der Gemeinschaft, wie in der Entscheidung 91/450/EWG der Kommission vom 26. Juli 1991 <sup>(1)</sup> festgelegt, in Gebietseinheiten, im Folgenden „Regionen“ genannt.

(2) Die Klassifikation NUTS ist hierarchisch aufgebaut. Sie unterteilt jeden Mitgliedstaat in Regionen der NUTS-Ebene 1, die wiederum in Regionen der NUTS-Ebene 2 unterteilt werden, die schließlich in Regionen der NUTS-Ebene 3 unterteilt werden.

(3) Bestimmte Regionen können jedoch mehrere Ebenen der NUTS darstellen.

(4) In einem Mitgliedstaat dürfen zwei verschiedene Regionen nicht durch den gleichen Namen gekennzeichnet sein. Wenn zwei Regionen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleich benannt sind, wird das Landeskenzeichen an den Namen der Region angefügt.

### Artikel 3

#### Klassifizierungskriterien

(1) Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Verwaltungseinheiten bilden das erste Kriterium zur Festlegung der Regionen.

„Verwaltungseinheit“ bezeichnet daher ein geographisches Gebiet mit einer Verwaltungsbehörde, die befugt ist, innerhalb des gesetzlichen und institutionellen Rahmens des Mitgliedstaats Verwaltungs- oder politische Entscheidungen zu treffen.

(2) Um die relevante NUTS-Ebene zu bestimmen, auf der eine gegebene Klasse von Verwaltungseinheiten in einem Mitgliedstaat einzuordnen ist, muss ihre Durchschnittsgröße zwischen folgenden Bevölkerungsgrenzen liegen:

Ebene	Untergrenze	Obergrenze
NUTS 1	3 Millionen	7 Millionen
NUTS 2	800 000	3 Millionen
NUTS 3	150 000	800 000

(3) Die für die Klassifikation NUTS verwendeten bestehenden Verwaltungseinheiten sind in Anhang II aufgeführt. Dieser kann von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 7 Punkt 2 geändert werden.

(4) Wenn für eine gegebene Ebene der NUTS keine den Größenkriterien von Punkt 2 entsprechenden Verwaltungseinheiten bestehen, wird diese NUTS-Ebene gebildet durch Aggregation einer angemessenen Zahl bestehender kleinerer Verwaltungseinheiten. Dabei sind geographische, sozioökonomische, historische, kulturelle und/oder andere relevante Kriterien zu berücksichtigen.

Die so aggregierten Einheiten werden im Folgenden „nicht-administrative Einheiten“ genannt. In einem Mitgliedstaat müssen die nichtadministrativen Einheiten für eine gegebene NUTS-Ebene innerhalb der Bevölkerungsgrenzen von Punkt 2 liegen.

Aufgrund besonderer Verwaltungs- und geographischer Bedingungen, die von der Kommission anzuerkennen sind, kann bei einzelnen nichtadministrativen Einheiten jedoch von diesen Grenzen abgewichen werden.

(5) Falls die Bevölkerung eines Mitgliedstaats unter der Obergrenze einer gegebenen NUTS-Ebene liegt, bildet er eine NUTS-Region auf dieser Ebene.

### Artikel 4

#### Bestandteile der NUTS

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Bestandteile der einzelnen Regionen der NUTS-Ebene 3 in Form von lokalen Verwaltungseinheiten.

Die bestehenden lokalen Verwaltungseinheiten sind im Anhang III aufgeführt. Dieser kann von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 7 Punkt 2 geändert werden.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten alle Änderungen der Bestandteile für das Vorjahr im von der Kommission geforderten elektronischen Datenformat.

(3) Falls Änderungen der lokalen Verwaltungseinheiten eine Änderung der Grenzen von NUTS 3 erforderlich machen, wird Artikel 5 angewandt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 29.8.1991.

*Artikel 5***Änderungen der NUTS**

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Änderungen der bestehenden Verwaltungseinheiten und alle übrigen Änderungen auf nationaler Ebene, die die in Artikel 3 festgelegten Klassifizierungskriterien beeinträchtigen können.
- (2) Änderungen der im Anhang I festgelegten Klassifikation NUTS können von der Kommission mindestens alle drei Jahre auf der Grundlage der in Artikel 3 festgelegten Kriterien nach dem Verfahren von Artikel 7 Punkt 2 angenommen werden.
- (3) Die Kommission ändert die nichtadministrativen Einheiten in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Punkt 4 nur dann, wenn die Änderung auf der betreffenden NUTS-Ebene die Standardabweichung der Größe (Bevölkerung) aller EU-Regionen verringert.
- (4) Die Änderungen der Klassifikation NUTS treten am ersten Tag eines Quartals zwei Jahre nach ihrer Annahme gemäß dem Verfahren von Artikel 7 Punkt 2 in Kraft.
- (5) Nachdem eine Änderung der NUTS angenommen ist, muss der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass die historischen Zeitreihen für die neue regionale Gliederung für die letzten fünf Jahre bereitgestellt werden.

*Artikel 6***Verwaltung**

Die Kommission ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um eine kohärente Verwaltung der Klassifikation NUTS sicher-

zustellen. Zu diesen Maßnahmen können insbesondere gehören:

- a) Entwurf und Aktualisierung von Erläuterungen zur NUTS;
- b) Untersuchung der Probleme, die sich aus der Einführung der NUTS in den Regionenklassifikationen der Mitgliedstaaten ergeben.

*Artikel 7***Verfahren**

- (1) Die Kommission wird unterstützt vom Ausschuss für das Statistische Programm, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzt wurde.
- (2) Soweit auf diesen Punkt verwiesen wird, gilt das Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates im Einklang mit Artikel 7 und Artikel 8 dieses Beschlusses.
- (3) Der in Artikel 5 Punkt 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG I

## Die NUTS-Klassifizierung (Code — Name)

## BELGIQUE/BELGIË

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
BE			
BE1	RÉG. BRUXELLES-CAP BRUSSELS HFDST. GEWEST		
BE10		Rég. Bruxelles-Cap Brussels Hfdst. gewest	
BE100			Rég. Bruxelles-Cap Brussels Hfdst. gewest
BE2	VLAAMS GEWEST		
BE21		Antwerpen	
BE211			Antwerpen (Arrondissement)
BE212			Mechelen
BE213			Turnhout
BE22		Limburg (B)	
BE221			Hasselt
BE222			Maaseik
BE223			Tongeren
BE23		Oost-Vlaanderen	
BE231			Aalst
BE232			Dendermonde
BE233			Eeklo
BE234			Gent (Arrondissement)
BE235			Oudenaarde
BE236			Sint-Niklaas
BE24		Vlaams Brabant	
BE241			Halle-Vilvoorde
BE242			Leuven
BE25		West-Vlaanderen	
BE251			Brugge
BE252			Diksmuide
BE253			Ieper
BE254			Kortrijk
BE255			Oostende
BE256			Roeselare
BE257			Tielt
BE258			Veurne
BE3	RÉGION WALLONNE		
BE31		Brabant Wallon	
BE310			Brabant Wallon
BE32		Hainaut	
BE321			Ath
BE322			Charleroi
BE323			Mons

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
BE324			Mouscron
BE325			Soignies
BE326			Thuin
BE327			Tournai
BE33		Liège	
BE331			Huy
BE332			Liège (Arrondissement)
BE333			Verviers
BE334			Waremme
BE34		Luxembourg (B)	
BE341			Arlon
BE342			Bastogne
BE343			Marche-en-Famenne
BE344			Neufchâteau
BE345			Virton
BE35		Namur	
BE351			Dinant
BE352			Namur (Arrondissement)
BE353			Philippeville

## DANMARK

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DK			
DK0	DANMARK		
DK00		Danmark	
DK001			København og Frederiksberg kommuner
DK002			Københavns amt
DK003			Frederiksborg amt
DK004			Roskilde amt
DK005			Vestsjællands amt
DK006			Storstrøms amt
DK007			Bornholms amt
DK008			Fyns amt
DK009			Sønderjyllands amt
DK00A			Ribe amt
DK00B			Vejle amt
DK00C			Ringkøbing amt
DK00D			Århus amt
DK00E			Viborg amt
DK00F			Nordjyllands amt

## DEUTSCHLAND

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE			
DE1	BADEN-WÜRTTEMBERG		
DE11		Stuttgart	
DE111			Stuttgart, Stadtkreis
DE112			Böblingen
DE113			Esslingen
DE114			Göppingen
DE115			Ludwigsburg
DE116			Rems-Murr-Kreis
DE117			Heilbronn, Stadtkreis
DE118			Heilbronn, Landkreis
DE119			Hohenlohekreis
DE11A			Schwäbisch Hall
DE11B			Main-Tauber-Kreis
DE11C			Heidenheim
DE11D			Ostalbkreis
DE12		Karlsruhe	
DE121			Baden-Baden, Stadtkreis
DE122			Karlsruhe, Stadtkreis
DE123			Karlsruhe, Landkreis
DE124			Rastatt
DE125			Heidelberg, Stadtkreis
DE126			Mannheim, Stadtkreis
DE127			Neckar-Odenwald-Kreis
DE128			Rhein-Neckar-Kreis
DE129			Pforzheim, Stadtkreis
DE12A			Calw
DE12B			Enzkreis
DE12C			Freudenstadt
DE13		Freiburg	
DE131			Freiburg im Breisgau, Stadtkreis
DE132			Breisgau-Hochschwarzwald
DE133			Emmendingen
DE134			Ortenaukreis
DE135			Rottweil
DE136			Schwarzwald-Baar-Kreis
DE137			Tuttlingen
DE138			Konstanz
DE139			Lörrach
DE13A			Waldshut

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE14		Tübingen	
DE141			Reutlingen
DE142			Tübingen, Landkreis
DE143			Zollernalbkreis
DE144			Ulm, Stadtkreis
DE145			Alb-Donau-Kreis
DE146			Biberach
DE147			Bodenseekreis
DE148			Ravensburg
DE149			Sigmaringen
DE2	BAYERN		
DE21		Oberbayern	
DE211			Ingolstadt, Kreisfreie Stadt
DE212			München, Kreisfreie Stadt
DE213			Rosenheim, Kreisfreie Stadt
DE214			Altötting
DE215			Berchtesgadener Land
DE216			Bad Tölz-Wolfratshausen
DE217			Dachau
DE218			Ebersberg
DE219			Eichstätt
DE21A			Erding
DE21B			Freising
DE21C			Fürstenfeldbruck
DE21D			Garmisch-Partenkirchen
DE21E			Landsberg a. Lech
DE21F			Miesbach
DE21G			Mühlendorf a. Inn
DE21H			München, Landkreis
DE21I			Neuburg-Schrobenhausen
DE21J			Pfaffenhofen a. d. Ilm
DE21K			Rosenheim, Landkreis
DE21L			Starnberg
DE21M			Traunstein
DE21N			Weilheim-Schongau
DE22		Niederbayern	
DE221			Landshut, Kreisfreie Stadt
DE222			Passau, Kreisfreie Stadt
DE223			Straubing, Kreisfreie Stadt
DE224			Deggendorf
DE225			Freyung-Grafenau
DE226			Kelheim
DE227			Landshut, Landkreis
DE228			Passau, Landkreis

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE229			Regen
DE22A			Rottal-Inn
DE22B			Straubing-Bogen
DE22C			Dingolfing-Landau
DE23		Oberpfalz	
DE231			Amberg, Kreisfreie Stadt
DE232			Regensburg, Kreisfreie Stadt
DE233			Weiden i. d. OPf., Kreisfreie Stadt
DE234			Amberg-Sulzbach
DE235			Cham
DE236			Neumarkt i. d. OPf.
DE237			Neustadt a. d. Waldnaab
DE238			Regensburg, Landkreis
DE239			Schwandorf
DE23A			Tirschenreuth
DE24		Oberfranken	
DE241			Bamberg, Kreisfreie Stadt
DE242			Bayreuth, Kreisfreie Stadt
DE243			Coburg, Kreisfreie Stadt
DE244			Hof, Kreisfreie Stadt
DE245			Bamberg, Landkreis
DE246			Bayreuth, Landkreis
DE247			Coburg, Landkreis
DE248			Forchheim
DE249			Hof, Landkreis
DE24A			Kronach
DE24B			Kulmbach
DE24C			Lichtenfels
DE24D			Wunsiedel i. Fichtelgebirge
DE25		Mittelfranken	
DE251			Ansbach, Kreisfreie Stadt
DE252			Erlangen, Kreisfreie Stadt
DE253			Fürth, Kreisfreie Stadt
DE254			Nürnberg, Kreisfreie Stadt
DE255			Schwabach, Kreisfreie Stadt
DE256			Ansbach, Landkreis
DE257			Erlangen-Höchstadt
DE258			Fürth, Landkreis
DE259			Nürnberger Land
DE25A			Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
DE25B			Roth
DE25C			Weißenburg-Gunzenhausen

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE26		Unterfranken	
DE261			Aschaffenburg, Kreisfreie Stadt
DE262			Schweinfurt, Kreisfreie Stadt
DE263			Würzburg, Kreisfreie Stadt
DE264			Aschaffenburg, Landkreis
DE265			Bad Kissingen
DE266			Rhön-Grabfeld
DE267			Haßberge
DE268			Kitzingen
DE269			Miltenberg
DE26A			Main-Spessart
DE26B			Schweinfurt, Landkreis
DE26C			Würzburg, Landkreis
DE27		Schwaben	
DE271			Augsburg, Kreisfreie Stadt
DE272			Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt
DE273			Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt
DE274			Memmingen, Kreisfreie Stadt
DE275			Aichach-Friedberg
DE276			Augsburg, Landkreis
DE277			Dillingen a. d. Donau
DE278			Günzburg
DE279			Neu-Ulm
DE27A			Lindau (Bodensee)
DE27B			Ostallgäu
DE27C			Unterallgäu
DE27D			Donau-Ries
DE27E			Oberallgäu
DE3	BERLIN		
DE30		Berlin	
DE300			Berlin
DE4	BRANDENBURG		
DE40		Brandenburg	
DE401			Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt
DE402			Cottbus, Kreisfreie Stadt
DE403			Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt
DE404			Potsdam, Kreisfreie Stadt
DE405			Barnim
DE406			Dahme-Spreewald
DE407			Elbe-Elster
DE408			Havelland
DE409			Märkisch-Oderland
DE40A			Oberhavel
DE40B			Oberspreewald-Lausitz

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE40C			Oder-Spree
DE40D			Ostprignitz-Ruppin
DE40E			Potsdam-Mittelmark
DE40F			Prignitz
DE40G			Spree-Neiße
DE40H			Teltow-Fläming
DE40I			Uckermark
DE5	BREMEN		
DE50		Bremen	
DE501			Bremen, Kreisfreie Stadt
DE502			Bremerhaven, Kreisfreie Stadt
DE6	HAMBURG		
DE60		Hamburg	
DE600			Hamburg
DE7	HESSEN		
DE71		Darmstadt	
DE711			Darmstadt, Kreisfreie Stadt
DE712			Frankfurt am Main, Kreisfreie Stadt
DE713			Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt
DE714			Wiesbaden, Kreisfreie Stadt
DE715			Bergstraße
DE716			Darmstadt-Dieburg
DE717			Groß-Gerau
DE718			Hochtaunuskreis
DE719			Main-Kinzig-Kreis
DE71A			Main-Taunus-Kreis
DE71B			Odenwaldkreis
DE71C			Offenbach, Landkreis
DE71D			Rheingau-Taunus-Kreis
DE71E			Wetteraukreis
DE72		Gießen	
DE721			Gießen, Landkreis
DE722			Lahn-Dill-Kreis
DE723			Limburg-Weilburg
DE724			Marburg-Biedenkopf
DE725			Vogelsbergkreis
DE73		Kassel	
DE731			Kassel, Kreisfreie Stadt
DE732			Fulda
DE733			Hersfeld-Rotenburg
DE734			Kassel, Landkreis
DE735			Schwalm-Eder-Kreis
DE736			Waldeck-Frankenberg
DE737			Werra-Meißner-Kreis

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE8	MECKLENBURG-VORPOMMERN		
DE80		Mecklenburg-Vorpommern	
DE801			<i>Greifswald, Kreisfreie Stadt</i>
DE802			<i>Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt</i>
DE803			<i>Rostock, Kreisfreie Stadt</i>
DE804			<i>Schwerin, Kreisfreie Stadt</i>
DE805			<i>Stralsund, Kreisfreie Stadt</i>
DE806			<i>Wismar, Kreisfreie Stadt</i>
DE807			<i>Bad Doberan</i>
DE808			<i>Demmin</i>
DE809			<i>Güstrow</i>
DE80A			<i>Ludwigslust</i>
DE80B			<i>Mecklenburg-Strelitz</i>
DE80C			<i>Müritz</i>
DE80D			<i>Nordvorpommern</i>
DE80E			<i>Nordwestmecklenburg</i>
DE80F			<i>Ostvorpommern</i>
DE80G			<i>Parchim</i>
DE80H			<i>Rügen</i>
DE80I			<i>Uecker-Randow</i>
DE9	NIEDERSACHSEN		
DE91		Braunschweig	
DE911			<i>Braunschweig, Kreisfreie Stadt</i>
DE912			<i>Salzgitter, Kreisfreie Stadt</i>
DE913			<i>Wolfsburg, Kreisfreie Stadt</i>
DE914			<i>Gifhorn</i>
DE915			<i>Göttingen</i>
DE916			<i>Goslar</i>
DE917			<i>Helmstedt</i>
DE918			<i>Northeim</i>
DE919			<i>Osterode am Harz</i>
DE91A			<i>Peine</i>
DE91B			<i>Wolfenbüttel</i>
DE92		Hannover	
DE921			<i>Hannover, Kreisfreie Stadt</i>
DE922			<i>Diepholz</i>
DE923			<i>Hameln-Pyrmont</i>
DE924			<i>Hannover, Landkreis</i>
DE925			<i>Hildesheim</i>
DE926			<i>Holzminden</i>
DE927			<i>Nienburg (Weser)</i>
DE928			<i>Schaumburg</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DE93		Lüneburg	
DE931			Celle
DE932			Cuxhaven
DE933			Harburg
DE934			Lüchow-Dannenberg
DE935			Lüneburg, Landkreis
DE936			Osterholz
DE937			Rotenburg (Wümme)
DE938			Soltau-Fallingbostenl
DE939			Stade
DE93A			Uelzen
DE93B			Verden
DE94		Weser-Ems	
DE941			Delmenhorst, Kreisfreie Stadt
DE942			Emden, Kreisfreie Stadt
DE943			Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt
DE944			Osnabrück, Kreisfreie Stadt
DE945			Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt
DE946			Ammerland
DE947			Aurich
DE948			Cloppenburg
DE949			Emsland
DE94A			Friesland
DE94B			Grafschaft Bentheim
DE94C			Leer
DE94D			Oldenburg, Landkreis
DE94E			Osnabrück, Landkreis
DE94F			Vechta
DE94G			Wesermarsch
DE94H			Wittmund
DEA	NORDRHEIN-WESTFALEN		
DEA1		Düsseldorf	
DEA11			Düsseldorf, Kreisfreie Stadt
DEA12			Duisburg, Kreisfreie Stadt
DEA13			Essen, Kreisfreie Stadt
DEA14			Krefeld, Kreisfreie Stadt
DEA15			Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
DEA16			Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt
DEA17			Oberhausen, Kreisfreie Stadt
DEA18			Remscheid, Kreisfreie Stadt
DEA19			Solingen, Kreisfreie Stadt
DEA1A			Wuppertal, Kreisfreie Stadt
DEA1B			Kleve
DEA1C			Mettmann

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEA1D			Neuss
DEA1E			Viersen
DEA1F			Wesel
DEA2		Köln	
DEA21			Aachen, Kreisfreie Stadt
DEA22			Bonn, Kreisfreie Stadt
DEA23			Köln, Kreisfreie Stadt
DEA24			Leverkusen, Kreisfreie Stadt
DEA25			Aachen, Landkreis
DEA26			Düren
DEA27			Erfkreis
DEA28			Euskirchen
DEA29			Heinsberg
DEA2A			Oberbergischer Kreis
DEA2B			Rheinisch-Bergischer-Kreis
DEA2C			Rhein-Sieg-Kreis
DEA3		Münster	
DEA31			Bottrop, Kreisfreie Stadt
DEA32			Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt
DEA33			Münster, Kreisfreie Stadt
DEA34			Borken
DEA35			Coesfeld
DEA36			Recklinghausen
DEA37			Steinfurt
DEA38			Warendorf
DEA4		Detmold	
DEA41			Bielefeld, Kreisfreie Stadt
DEA42			Gütersloh
DEA43			Herford
DEA44			Höxter
DEA45			Lippe
DEA46			Minden-Lübbecke
DEA47			Paderborn
DEA5		Arnsberg	
DEA51			Bochum, Kreisfreie Stadt
DEA52			Dortmund, Kreisfreie Stadt
DEA53			Hagen, Kreisfreie Stadt
DEA54			Hamm, Kreisfreie Stadt
DEA55			Herne, Kreisfreie Stadt
DEA56			Ennepe-Ruhr-Kreis
DEA57			Hochsauerlandkreis
DEA58			Märkischer Kreis
DEA59			Olpe
DEA5A			Siegen-Wittgenstein
DEA5B			Soest
DEA5C			Unna F

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEB	RHEINLAND-PFALZ		
DEB1		Koblenz	
DEB11			Koblenz, Kreisfreie Stadt
DEB12			Ahrweiler
DEB13			Altenkirchen (Westerwald)
DEB14			Bad Kreuznach
DEB15			Birkenfeld
DEB16			Cochem-Zell
DEB17			Mayen-Koblenz
DEB18			Neuwied
DEB19			Rhein-Hunsrück-Kreis
DEB1A			Rhein-Lahn-Kreis
DEB1B			Westerwaldkreis
DEB2		Trier	
DEB21			Trier, Kreisfreie Stadt
DEB22			Berncastel-Wittlich
DEB23			Bitburg-Prüm
DEB24			Daun
DEB25			Trier-Saarburg
DEB3		Rheinhausen-Pfalz	
DEB31			Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt
DEB32			Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
DEB33			Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
DEB34			Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt
DEB35			Mainz, Kreisfreie Stadt
DEB36			Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt
DEB37			Pirmasens, Kreisfreie Stadt
DEB38			Speyer, Kreisfreie Stadt
DEB39			Worms, Kreisfreie Stadt
DEB3A			Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
DEB3B			Alzey-Worms
DEB3C			Bad Dürkheim
DEB3D			Donnersbergkreis
DEB3E			Germersheim
DEB3F			Kaiserslautern, Landkreis
DEB3G			Kusel
DEB3H			Südliche Weinstraße
DEB3I			Ludwigshafen, Landkreis
DEB3J			Mainz-Bingen
DEB3K			Südwestpfalz
DEC	SAARLAND		
DEC0		Saarland	
DEC01			Stadtverband Saarbrücken
DEC02			Merzig-Wadern

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEC03			Neunkirchen
DEC04			Saarlouis
DEC05			Saarpfalz-Kreis
DEC06			Sankt Wendel
DED	SACHSEN		
DED1		Chemnitz	
DED11			Chemnitz, Kreisfreie Stadt
DED12			Plauen, Kreisfreie Stadt
DED13			Zwickau, Kreisfreie Stadt
DED14			Annaberg
DED15			Chemnitzer Land
DED16			Freiberg
DED17			Vogtlandkreis
DED18			Mittlerer Erzgebirgskreis
DED19			Mittweida
DED1A			Stollberg
DED1B			Aue-Schwarzenberg
DED1C			Zwickauer Land
DED2		Dresden	
DED21			Dresden, Kreisfreie Stadt
DED22			Görlitz, Kreisfreie Stadt
DED23			Hoyerswerda, Kreisfreie Stadt
DED24			Bautzen
DED25			Meißen
DED26			Niederschlesischer Oberlausitzkreis
DED27			Riesa-Großenhain
DED29			Sächsische Schweiz
DED28			Löbau-Zittau
DED2A			Weißeritzkreis
DED2B			Kamenz
DED3		Leipzig	
DED31			Leipzig, Kreisfreie Stadt
DED32			Delitzsch
DED33			Döbeln
DED34			Leipziger Land
DED35			Muldentalkreis
DED36			Torgau-Oschatz
DEE	SACHSEN-ANHALT		
DEE1		Dessau	
DEE11			Dessau, Kreisfreie Stadt
DEE12			Anhalt-Zerbst
DEE13			Bernburg
DEE14			Bitterfeld
DEE15			Köthen
DEE16			Wittenberg

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEE2		Halle	
DEE21			Halle/Saale, Stadtkreis
DEE22			Burgenlandkreis
DEE23			Mansfelder Land
DEE24			Merseburg-Querfurt
DEE25			Saalkreis
DEE26			Sangerhausen
DEE27			Weißenfels
DEE3		Magdeburg	
DEE31			Magdeburg, Kreisfreie Stadt
DEE32			Aschersleben-Staßfurt
DEE33			Bördekreis
DEE34			Halberstadt
DEE35			Jerichower Land
DEE36			Ohrekreis
DEE37			Stendal
DEE38			Quedlinburg
DEE39			Schönebeck
DEE3A			Wernigerode
DEE3B			Altmarkkreis Salzwedel
DEF	SCHLESWIG-HOLSTEIN		
DEF0		Schleswig-Holstein	
DEF01			Flensburg, Kreisfreie Stadt
DEF02			Kiel, Kreisfreie Stadt
DEF03			Lübeck, Kreisfreie Stadt
DEF04			Neumünster, Kreisfreie Stadt
DEF05			Dithmarschen
DEF06			Herzogtum Lauenburg
DEF07			Nordfriesland
DEF08			Ostholstein
DEF09			Pinneberg
DEF0A			Plön
DEF0B			Rendsburg-Eckernförde
DEF0C			Schleswig-Flensburg
DEF0D			Segeberg
DEF0E			Steinburg
DEF0F			Stormarn
DEG	THÜRINGEN		
DEG0		Thüringen	
DEG01			Erfurt, Kreisfreie Stadt
DEG02			Gera, Kreisfreie Stadt
DEG03			Jena, Kreisfreie Stadt
DEG04			Suhl, Kreisfreie Stadt
DEG05			Weimar, Kreisfreie Stadt

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
DEG06			<i>Eichsfeld</i>
DEG07			<i>Nordhausen</i>
DEG09			<i>Unstrut-Hainich-Kreis</i>
DEG0A			<i>Kyffhäuserkreis</i>
DEG0B			<i>Schmalkalden-Meiningen</i>
DEG0C			<i>Gotha</i>
DEG0D			<i>Sömmerda</i>
DEG0E			<i>Hildburghausen</i>
DEG0F			<i>Ilm-Kreis</i>
DEG0G			<i>Weimarer Land</i>
DEG0H			<i>Sonneberg</i>
DEG0I			<i>Saalfeld-Rudolstadt</i>
DEG0J			<i>Saale-Holzland-Kreis</i>
DEG0K			<i>Saale-Orla-Kreis</i>
DEG0L			<i>Greiz</i>
DEG0M			<i>Altenburger Land</i>
DEG0N			<i>Eisenach, Kreisfreie Stadt</i>
DEG0P			<i>Wartburgkreis</i>

## ΕΛΛΑΔΑ

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
GR			
GR1	ΒΟΡΕΙΑ ΕΛΛΑΔΑ		
GR11		Ανατολική Μακεδονία, Θράκη	
GR111			<i>Έβρος</i>
GR112			<i>Ξάνθη</i>
GR113			<i>Ροδόπη</i>
GR114			<i>Δράμα</i>
GR115			<i>Καβάλα</i>
GR12		Κεντρική Μακεδονία	
GR121			<i>Ημαθία</i>
GR122			<i>Θεσσαλονίκη</i>
GR123			<i>Κιλκίς</i>
GR124			<i>Πέλλα</i>
GR125			<i>Πιερία</i>
GR126			<i>Σέρρες</i>
GR127			<i>Χαλκιδική</i>
GR13		Δυτική Μακεδονία	
GR131			<i>Γρεβενά</i>
GR132			<i>Καστοριά</i>
GR133			<i>Κοζάνη</i>
GR134			<i>Φλώρινα</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
GR14		Θεσσαλία	
GR141			Καρδίτσα
GR142			Λάρισα
GR143			Μαγνησία
GR144			Τρίκαλα
GR2	ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΕΛΛΑΔΑ		
GR21		Ήπειρος	
GR211			Άρτα
GR212			Θεσπρωτία
GR213			Ιωάννινα
GR214			Πρέβεζα
GR22		Ιόνια Νησιά	
GR221			Ζάκυνθος
GR222			Κέρκυρα
GR223			Κεφαλληνία
GR224			Λευκάδα
GR23		Δυτική Ελλάδα	
GR231			Αιτωλοακαρνανία
GR232			Αχαΐα
GR233			Ηλεία
GR24		Στερεά Ελλάδα	
GR241			Βοιωτία
GR242			Εύβοια
GR243			Ευρυτανία
GR244			Φθιώτιδα
GR245			Φωκίδα
GR25		Πελοπόννησος	
GR251			Αργολίδα
GR252			Αρκαδία
GR253			Κορινθία
GR254			Λακωνία
GR255			Μεσσηνία
GR3	ΑΤΤΙΚΗ		
GR30		Αττική	
GR300			Αττική
GR4	ΝΗΣΙΑ ΑΙΓΑΙΟΥ, ΚΡΗΤΗ		
GR41		Βόρειο Αιγαίο	
GR411			Λέσβος
GR412			Σάμος
GR413			Χίος
GR42		Νότιο Αιγαίο	
GR421			Δωδεκάνησος
GR422			Κυκλάδες

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
GR43		Κρήτη	
GR431			Ηράκλειο
GR432			Λασιθί
GR433			Ρεθύμνη
GR434			Χανιά

## ESPAÑA

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ES			
ES1	NOROESTE		
ES11		Galicia	
ES111			A Coruña
ES112			Lugo
ES113			Ourense
ES114			Pontevedra
ES12		Principado de Asturias	
ES120			Asturias
ES13		Cantabria	
ES130			Cantabria
ES2	NORESTE		
ES21		País Vasco	
ES211			Álava
ES212			Guipúzcoa
ES213			Vizcaya
ES22		Comunidad Foral de Navarra	
ES220			Navarra
ES23		La Rioja	
ES230			La Rioja
ES24		Aragón	
ES241			Huesca
ES242			Teruel
ES243			Zaragoza
ES3	COMUNIDAD DE MADRID		
ES30		Comunidad de Madrid	
ES300			Madrid
ES4	CENTRO (E)		
ES41		Castilla y León	
ES411			Ávila
ES412			Burgos
ES413			León
ES414			Palencia
ES415			Salamanca
ES416			Segovia

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
ES417			<i>Soria</i>
ES418			<i>Valladolid</i>
ES419			<i>Zamora</i>
ES42		Castilla-La Mancha	
ES421			<i>Albacete</i>
ES422			<i>Ciudad Real</i>
ES423			<i>Cuenca</i>
ES424			<i>Guadalajara</i>
ES425			<i>Toledo</i>
ES43		Extremadura	
ES431			<i>Badajoz</i>
ES432			<i>Cáceres</i>
ES5	ESTE		
ES51		Cataluña	
ES511			<i>Barcelona</i>
ES512			<i>Girona</i>
ES513			<i>Lleida</i>
ES514			<i>Tarragona</i>
ES52		Comunidad Valenciana	
ES521			<i>Alicante/Alacant</i>
ES522			<i>Castellón/Castelló</i>
ES523			<i>Valencia/València</i>
ES53		Illes Balears	
ES530			<i>Illes Balears</i>
ES6	SUR		
ES61		Andalucía	
ES611			<i>Almería</i>
ES612			<i>Cádiz</i>
ES613			<i>Córdoba</i>
ES614			<i>Granada</i>
ES615			<i>Huelva</i>
ES616			<i>Jaén</i>
ES617			<i>Málaga</i>
ES618			<i>Sevilla</i>
ES62		Región de Murcia	
ES620			<i>Murcia</i>
ES63		Ceuta y Melilla	
ES631			<i>Ceuta</i>
ES632			<i>Melilla</i>
ES7	CANARIAS		
ES70		Canarias	
ES701			<i>Las Palmas</i>
ES702			<i>Santa Cruz de Tenerife</i>

## FRANCE

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FR			
FR1	ÎLE DE FRANCE		
FR10		Île de France	
FR101			Paris
FR102			Seine-et-Marne
FR103			Yvelines
FR104			Essonne
FR105			Hauts-de-Seine
FR106			Seine-Saint-Denis
FR107			Val-de-Marne
FR108			Val-d'Oise
FR2	BASSIN PARISIEN		
FR21		Champagne-Ardenne	
FR211			Ardennes
FR212			Aube
FR213			Marne
FR214			Haute-Marne
FR22		Picardie	
FR221			Aisne
FR222			Oise
FR223			Somme
FR23		Haute-Normandie	
FR231			Eure
FR232			Seine-Maritime
FR24		Centre	
FR241			Cher
FR242			Eure-et-Loir
FR243			Indre
FR244			Indre-et-Loire
FR245			Loir-et-Cher
FR246			Loiret
FR25		Basse-Normandie	
FR251			Calvados
FR252			Manche
FR253			Orne
FR26		Bourgogne	
FR261			Côte-d'Or
FR262			Nièvre
FR263			Saône-et-Loire
FR264			Yonne

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FR3	NORD — PAS-DE-CALAIS		
FR30		Nord — Pas-de-Calais	
FR301			<i>Nord</i>
FR302			<i>Pas-de-Calais</i>
FR4	EST		
FR41		Lorraine	
FR413			<i>Moselle</i>
FR411			<i>Meurthe-et-Moselle</i>
FR412			<i>Meuse</i>
FR414			<i>Vosges</i>
FR42		Alsace	
FR421			<i>Bas-Rhin</i>
FR422			<i>Haut-Rhin</i>
FR43		Franche-Comté	
FR431			<i>Doubs</i>
FR432			<i>Jura</i>
FR433			<i>Haute-Saône</i>
FR434			<i>Territoire de Belfort</i>
FR5	OUEST		
FR51		Pays de la Loire	
FR511			<i>Loire-Atlantique</i>
FR512			<i>Maine-et-Loire</i>
FR513			<i>Mayenne</i>
FR514			<i>Sarthe</i>
FR515			<i>Vendée</i>
FR52		Bretagne	
FR521			<i>Côtes-d'Armor</i>
FR522			<i>Finistère</i>
FR523			<i>Ille-et-Vilaine</i>
FR524			<i>Morbihan</i>
FR53		Poitou-Charentes	
FR531			<i>Charente</i>
FR532			<i>Charente-Maritime</i>
FR533			<i>Deux-Sèvres</i>
FR534			<i>Vienne</i>
FR6	SUD-OUEST		
FR61		Aquitaine	
FR611			<i>Dordogne</i>
FR612			<i>Gironde</i>
FR613			<i>Landes</i>
FR614			<i>Lot-et-Garonne</i>
FR615			<i>Pyrénées-Atlantiques</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FR62		Midi-Pyrénées	
FR621			Ariège
FR622			Aveyron
FR623			Haute-Garonne
FR624			Gers
FR625			Lot
FR626			Hautes-Pyrénées
FR627			Tarn
FR628			Tarn-et-Garonne
FR63		Limousin	
FR631			Corrèze
FR632			Creuse
FR633			Haute-Vienne
FR7	CENTRE-EST		
FR71		Rhône-Alpes	
FR711			Ain
FR712			Ardèche
FR713			Drôme
FR714			Isère
FR715			Loire
FR716			Rhône
FR717			Savoie
FR718			Haute-Savoie
FR72		Auvergne	
FR721			Allier
FR722			Cantal
FR723			Haute-Loire
FR724			Puy-de-Dôme
FR8	MÉDITERRANÉE		
FR81		Languedoc-Roussillon	
FR811			Aude
FR812			Gard
FR813			Hérault
FR814			Lozère
FR815			Pyrénées-Orientales
FR82		Provence-Alpes-Côte d'Azur	
FR821			Alpes-de-Haute-Provence
FR822			Hautes-Alpes
FR823			Alpes-Maritimes
FR824			Bouches-du-Rhône
FR825			Var
FR826			Vaucluse
FR83		Corse	
FR831			Corse-du-Sud

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
FR832	DÉPARTEMENTS D'OUTRE-MER		<i>Haute-Corse</i>	
FR9				
FR91			Guadeloupe	
FR910				<i>Guadeloupe</i>
FR92			Martinique	
FR920				<i>Martinique</i>
FR93			Guyane	
FR930				<i>Guyane</i>
FR94			Réunion	
FR940				<i>Réunion</i>

## IRELAND

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
IE	IRELAND			
IE0				
IE01			Border, Midland and Western	
IE011				<i>Border</i>
IE012				<i>Midland</i>
IE013				<i>West</i>
IE02			Southern and Eastern	
IE021				<i>Dublin</i>
IE022				<i>Mid-East</i>
IE023				<i>Mid-West</i>
IE024				<i>South-East (IRL)</i>
IE025				<i>South-West (IRL)</i>

## ITALIA

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
IT	NORD OVEST			
IT1				
IT11			Piemonte	
IT111				<i>Torino</i>
IT112				<i>Vercelli</i>
IT113				<i>Biella</i>
IT114				<i>Verbano-Cusio-Ossola</i>
IT115				<i>Novara</i>
IT116				<i>Cuneo</i>
IT117				<i>Asti</i>
IT118				<i>Alessandria</i>
IT12			Valle d'Aosta	
IT120				<i>Valle d'Aosta</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
IT13		Liguria	
IT131			<i>Imperia</i>
IT132			<i>Savona</i>
IT133			<i>Genova</i>
IT134			<i>La Spezia</i>
IT2	LOMBARDIA		
IT20		Lombardia	
IT201			<i>Varese</i>
IT202			<i>Como</i>
IT203			<i>Lecco</i>
IT204			<i>Sondrio</i>
IT205			<i>Milano</i>
IT206			<i>Bergamo</i>
IT207			<i>Brescia</i>
IT208			<i>Pavia</i>
IT209			<i>Lodi</i>
IT20A			<i>Cremona</i>
IT20B			<i>Mantova</i>
IT3	NORD EST		
IT31		Trentino-Alto Adige	
IT311			<i>Bolzano-Bozen</i>
IT312			<i>Trento</i>
IT32		Veneto	
IT321			<i>Verona</i>
IT322			<i>Vicenza</i>
IT323			<i>Belluno</i>
IT324			<i>Treviso</i>
IT325			<i>Venezia</i>
IT326			<i>Padova</i>
IT327			<i>Rovigo</i>
IT33		Friuli-Venezia Giulia	
IT331			<i>Pordenone</i>
IT332			<i>Udine</i>
IT333			<i>Gorizia</i>
IT334			<i>Trieste</i>
IT4	EMILIA-ROMAGNA		
IT40		Emilia-Romagna	
IT401			<i>Piacenza</i>
IT402			<i>Parma</i>
IT403			<i>Reggio nell'Emilia</i>
IT404			<i>Modena</i>
IT405			<i>Bologna</i>
IT406			<i>Ferrara</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
IT407	CENTRO (I)	Toscana	Ravenna	
IT408			Forlì-Cesena	
IT409			Rimini	
IT5				
IT51				
IT511				Massa-Carrara
IT512				Lucca
IT513				Pistoia
IT514				Firenze
IT515				Prato
IT516				Livorno
IT517				Pisa
IT518				Arezzo
IT519				Siena
IT51A				Grosseto
IT52				Umbria
IT521				Perugia
IT522				Terni
IT53				Marche
IT531				Pesaro e Urbino
IT532		Ancona		
IT533		Macerata		
IT534		Ascoli Piceno		
IT6	LAZIO	Lazio		
IT60				
IT601			Viterbo	
IT602			Rieti	
IT603			Roma	
IT604			Latina	
IT605		Frosinone		
IT7	ABRUZZO-MOLISE	Abruzzo		
IT71				
IT711			L'Aquila	
IT712			Teramo	
IT713		Pescara		
IT714		Chieti		
IT72		Molise		
IT721			Isernia	
IT722			Campobasso	
IT8	CAMPANIA	Campania		
IT80				
IT801			Caserta	
IT802			Benevento	
IT803			Napoli	

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3			
IT804	SUD	Puglia	<i>Avellino</i>			
IT805			<i>Salerno</i>			
IT9			Basilicata	<i>Foggia</i>		
IT91				<i>Bari</i>		
IT911				<i>Taranto</i>		
IT912				<i>Brindisi</i>		
IT913				<i>Lecce</i>		
IT914				Calabria	<i>Potenza</i>	
IT915					<i>Matera</i>	
IT92					<i>Cosenza</i>	
IT921					<i>Crotone</i>	
IT922					<i>Catanzaro</i>	
IT93				SICILIA	<i>Vibo Valentia</i>	
IT931					<i>Reggio di Calabria</i>	
IT932					Sicilia	<i>Trapani</i>
IT933						<i>Palermo</i>
IT934						<i>Messina</i>
IT935			<i>Agrigento</i>			
ITA			<i>Caltanissetta</i>			
ITA0			SARDEGNA	<i>Enna</i>		
ITA01	<i>Catania</i>					
ITA02	<i>Ragusa</i>					
ITA03	<i>Siracusa</i>					
ITA04	Sardegna	<i>Sassari</i>				
ITA05		<i>Nuoro</i>				
ITA06		<i>Oristano</i>				
ITA07		<i>Cagliari</i>				
ITA08						
ITA09						
ITB						
ITB0						
ITB01						
ITB02						
ITB03						
ITB04						

## LUXEMBOURG (GRAND-DUCHÉ)

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
LU	LUXEMBOURG (GRAND-DUCHÉ)	Luxembourg (Grand-Duché)	
LU0			
LU00			
LU000			<i>Luxembourg (Grand-Duché)</i>

## NEDERLAND

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
NL			
NL1	NOORD-NEDERLAND		
NL11		Groningen	
NL111			Oost-Groningen
NL112			Delfzijl en omgeving
NL113			Overig Groningen
NL12		Friesland	
NL121			Noord-Friesland
NL122			Zuidwest-Friesland
NL123			Zuidoost-Friesland
NL13		Drenthe	
NL131			Noord-Drenthe
NL132			Zuidoost-Drenthe
NL133			Zuidwest-Drenthe
NL2	OOST-NEDERLAND		
NL21		Overijssel	
NL211			Noord-Overijssel
NL212			Zuidwest-Overijssel
NL213			Twente
NL22		Gelderland	
NL221			Veluwe
NL222			Achterhoek
NL223			Arnhem/Nijmegen
NL224			Zuidwest-Gelderland
NL23		Flevoland	
NL230			Flevoland
NL3	WEST-NEDERLAND		
NL31		Utrecht	
NL310			Utrecht
NL32		Noord-Holland	
NL321			Kop van Noord-Holland
NL322			Alkmaar en omgeving
NL323			IJmond
NL324			Agglomeratie Haarlem
NL325			Zaanstreek
NL326			Groot-Amsterdam
NL327			Het Gooi en Vechtstreek
NL33		Zuid-Holland	
NL331			Agglomeratie Leiden en Bollenstreek
NL332			Agglomeratie 's-Gravenhage
NL333			Delft en Westland
NL334			Oost-Zuid-Holland
NL335			Groot-Rijnmond

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
NL336	ZUID-NEDERLAND	Zeeland	<i>Zuidoost-Zuid-Holland</i>	
NL34				
NL341				<i>Zeeuwsch-Vlaanderen</i>
NL342			<i>Overig Zeeland</i>	
NL4		Noord-Brabant		
NL41				
NL411				<i>West-Noord-Brabant</i>
NL412				<i>Midden-Noord-Brabant</i>
NL413				<i>Noordoost-Noord-Brabant</i>
NL414			<i>Zuidoost-Noord-Brabant</i>	
NL42		Limburg (NL)		
NL421				<i>Noord-Limburg</i>
NL422				<i>Midden-Limburg</i>
NL423				<i>Zuid-Limburg</i>
NL423				

## ÖSTERREICH

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
AT	ÖSTÖSTERREICH	Burgenland		
AT1				
AT11				<i>Mittelburgenland</i>
AT111			<i>Nordburgenland</i>	
AT112			<i>Südburgenland</i>	
AT113		Niederösterreich		
AT12				
AT121				<i>Mostviertel-Eisenwurzen</i>
AT122				<i>Niederösterreich-Süd</i>
AT123				<i>Sankt Pölten</i>
AT124			<i>Waldviertel</i>	
AT125			<i>Weinviertel</i>	
AT126			<i>Wiener Umland/Nordteil</i>	
AT127			<i>Wiener Umland/Südteil</i>	
AT13		SÜDÖSTERREICH	Wien	
AT130				
AT2	Kärnten			
AT21				
AT211				<i>Klagenfurt-Villach</i>
AT212			<i>Oberkärnten</i>	
AT213			<i>Unterkärnten</i>	
AT22	Steiermark			
AT221			<i>Graz</i>	
AT222			<i>Liezen</i>	
AT223			<i>Östliche Obersteiermark</i>	
AT224		<i>Oststeiermark</i>		

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3		
AT225	WESTÖSTERREICH	Oberösterreich	West- und Südsteiermark		
AT226			Westliche Obersteiermark		
AT3			Salzburg	Innviertel	
AT31				Linz-Wels	
AT311				Mühlviertel	
AT312				Steyr-Kirchdorf	
AT313				Traunviertel	
AT314				Tirol	Lungau
AT315					Pinzgau-Pongau
AT32					Salzburg und Umgebung
AT321					Vorarlberg
AT322				Innsbruck	
AT323			Osttirol		
AT33			Tiroler Oberland		
AT331			Tiroler Unterland		
AT332			Bludenz-Bregenzer Wald		
AT333			Rheintal-Bodenseegebiet		
AT334					
AT335					
AT34					
AT341					
AT342					

## PORTUGAL

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	
PT	CONTINENTE	Norte	Minho-Lima	
PT1			Cávado	
PT11			Ave	
PT111			Grande Porto	
PT112			Tâmega	
PT113			Entre Douro e Vouga	
PT114			Douro	
PT115			Centro (P)	Alto Trás-os-Montes
PT116				Baixo Vouga
PT117				Baixo Mondego
PT118		Pinhal Litoral		
PT12		Pinhal Interior Norte		
PT121		Dão-Lafões		
PT122		Pinhal Interior Sul		
PT123				
PT124				
PT125				
PT126				

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
PT127			<i>Serra da Estrela</i>
PT128			<i>Beira Interior Norte</i>
PT129			<i>Beira Interior Sul</i>
PT12A			<i>Cova da Beira</i>
PT13		Lisboa e Vale do Tejo	
PT131			<i>Oeste</i>
PT132			<i>Grande Lisboa</i>
PT133			<i>Península de Setúbal</i>
PT134			<i>Médio Tejo</i>
PT135			<i>Lezíria do Tejo</i>
PT14		Alentejo	
PT141			<i>Alentejo Litoral</i>
PT142			<i>Alto Alentejo</i>
PT143			<i>Alentejo Central</i>
PT144			<i>Baixo Alentejo</i>
PT15		Algarve	
PT150			<i>Algarve</i>
PT2	AÇORES		
PT20		Açores	
PT200			<i>Açores</i>
PT3	MADEIRA		
PT30		Madeira	
PT300			<i>Madeira</i>

## SUOMI/FINLAND

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FI			
FI1	MANNER-SUOMI		
FI13		Itä-Suomi	
FI131			<i>Etelä-Savo</i>
FI132			<i>Pohjois-Savo</i>
FI133			<i>Pohjois-Karjala</i>
FI134			<i>Kainuu</i>
FI14		Väli-Suomi	
FI141			<i>Keski-Suomi</i>
FI142			<i>Etelä-Pohjanmaa</i>
FI143			<i>Pohjanmaa</i>
FI144			<i>Keski-Pohjanmaa</i>
FI15		Pohjois-Suomi	
FI151			<i>Pohjois-Pohjanmaa</i>
FI152			<i>Lappi</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
FI16		Uusimaa	
FI161			Uusimaa
FI162			Itä-Uusimaa
FI17		Etelä-Suomi	
FI171			Varsinais-Suomi
FI172			Satakunta
FI173			Kanta-Häme
FI174			Pirkanmaa
FI175			Päijät-Häme
FI176			Kymenlaakso
FI177			Etelä-Karjala
FI2	ÅLAND		
FI20		Åland	
FI200			Åland

## SVERIGE

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SE			
SE0	SVERIGE		
SE01		Stockholm	
SE010			Stockholms län
SE02		Östra Mellansverige	
SE021			Uppsala län
SE022			Södermanlands län
SE023			Östergötlands län
SE024			Örebro län
SE025			Västmanlands län
SE04		Sydsverige	
SE041			Blekinge län
SE044			Skåne län
SE06		Norra Mellansverige	
SE061			Värmlands län
SE062			Dalarnas län
SE063			Gävleborgs län
SE07		Mellersta Norrland	
SE071			Västernorrlands län
SE072			Jämtlands län
SE08		Övre Norrland	
SE081			Västerbottens län
SE082			Norrbottnens län

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
SE09		Småland med öarna	
SE091			Jönköpings län
SE092			Kronobergs län
SE093			Kalmar län
SE094			Gotlands län
SE0A		Västsverige	
SE0A1			Hallands län
SE0A2			Västra Götalands län

## UNITED KINGDOM

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UK			
UKC	NORTH EAST		
UKC1		Tees Valley and Durham	
UKC11			Hartlepool and Stockton-on-Tees
UKC12			South Teesside
UKC13			Darlington
UKC14			Durham CC
UKC2		Northumberland and Tyne and Wear	
UKC21			Northumberland
UKC22			Tyneside
UKC23			Sunderland
UKD	NORTH WEST		
UKD1		Cumbria	
UKD11			West Cumbria
UKD12			East Cumbria
UKD2		Cheshire	
UKD21			Halton and Warrington
UKD22			Cheshire CC
UKD3		Greater Manchester	
UKD31			Greater Manchester South
UKD32			Greater Manchester North
UKD4		Lancashire	
UKD41			Blackburn with Darwen
UKD42			Blackpool
UKD43			Lancashire CC
UKD5		Merseyside	
UKD51			East Merseyside
UKD52			Liverpool
UKD53			Sefton
UKD54			Wirral

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKE	YORKSHIRE AND THE HUMBER		
UKE1		East Riding and North Lincolnshire	
UKE11			Kingston upon Hull, City of
UKE12			East Riding of Yorkshire
UKE13			North and North East Lincolnshire
UKE2		North Yorkshire	
UKE21			York
UKE22			North Yorkshire CC
UKE3		South Yorkshire	
UKE31			Barnsley, Doncaster and Rotherham
UKE32			Sheffield
UKE4		West Yorkshire	
UKE41			Bradford
UKE42			Leeds
UKE43			Calderdale, Kirklees and Wakefield
UKF	EAST MIDLANDS		
UKF1		Derbyshire and Nottinghamshire	
UKF11			Derby
UKF12			East Derbyshire
UKF13			South and West Derbyshire
UKF14			Nottingham
UKF15			North Nottinghamshire
UKF16			South Nottinghamshire
UKF2		Leicestershire, Rutland and Northamptonshire	
UKF21			Leicester
UKF22			Leicestershire CC and Rutland
UKF23			Northamptonshire
UKF3		Lincolnshire	
UKF30			Lincolnshire
UKG	WEST MIDLANDS		
UKG1		Herefordshire, Worcestershire and Warwickshire	
UKG11			Herefordshire, County of
UKG12			Worcestershire
UKG13			Warwickshire
UKG2		Shropshire and Staffordshire	
UKG21			Telford and Wrekin
UKG22			Shropshire CC
UKG23			Stoke-on-Trent
UKG24			Staffordshire CC
UKG3		West Midlands	
UKG31			Birmingham
UKG32			Solihull

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3						
UKG33	EAST OF ENGLAND		<i>Coventry</i>						
UKG34			<i>Dudley and Sandwell</i>						
UKG35			<i>Walsall and Wolverhampton</i>						
UKH			East Anglia		<i>Peterborough</i>				
UKH1					<i>Cambridgeshire CC</i>				
UKH11					<i>Norfolk</i>				
UKH12					<i>Suffolk</i>				
UKH13					Bedfordshire and Hertfordshire		<i>Luton</i>		
UKH14							<i>Bedfordshire CC</i>		
UKH2							<i>Hertfordshire</i>		
UKH21							Essex		<i>Southend-on-Sea</i>
UKH22									<i>Thurrock</i>
UKH23					<i>Essex CC</i>				
UKH3					LONDON		<i>Inner London - West</i>		
UKH31							<i>Inner London - East</i>		
UKH32							Outer London		<i>Outer London - East and North East</i>
UKH33									<i>Outer London - South</i>
UKI									<i>Outer London - West and North West</i>
UKI1			SOUTH EAST	Berkshire, Buckinghamshire and Oxfordshire			<i>Berkshire</i>		
UKI11					<i>Milton Keynes</i>				
UKI12					<i>Buckinghamshire CC</i>				
UKI2					<i>Oxfordshire</i>				
UKI21					Surrey, East and West Sussex		<i>Brighton and Hove</i>		
UKI22	<i>East Sussex CC</i>								
UKI23	<i>Surrey</i>								
UKI24	<i>West Sussex</i>								
UKI3	Hampshire and Isle of Wight				<i>Portsmouth</i>				
UKI31					<i>Southampton</i>				
UKI32					<i>Hampshire CC</i>				
UKI33					<i>Isle of Wight</i>				
UKI34			Kent		<i>Medway</i>				
UKI4					<i>Kent CC</i>				

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKK	SOUTH WEST		
UKK1		Gloucestershire, Wiltshire and North Somerset	
UKK11			<i>Bristol, City of</i>
UKK12			<i>North and North East Somerset, South Gloucestershire</i>
UKK13			<i>Gloucestershire</i>
UKK14			<i>Swindon</i>
UKK15			<i>Wiltshire CC</i>
UKK2		Dorset and Somerset	
UKK21			<i>Bournemouth and Poole</i>
UKK22			<i>Dorset CC</i>
UKK23			<i>Somerset</i>
UKK3		Cornwall and Isles of Scilly	
UKK30			<i>Cornwall and Isles of Scilly</i>
UKK4		Devon	
UKK41			<i>Plymouth</i>
UKK42			<i>Torbay</i>
UKK43			<i>Devon CC</i>
UKL	WALES		
UKL1		West Wales and The Valleys	
UKL11			<i>Isle of Anglesey</i>
UKL12			<i>Gwynedd</i>
UKL13			<i>Conwy and Denbighshire</i>
UKL14			<i>South West Wales</i>
UKL15			<i>Central Valleys</i>
UKL16			<i>Gwent Valleys</i>
UKL17			<i>Bridgend and Neath Port Talbot</i>
UKL18			<i>Swansea</i>
UKL2		East Wales	
UKL21			<i>Monmouthshire and Newport</i>
UKL22			<i>Cardiff and Vale of Glamorgan</i>
UKL23			<i>Flintshire and Wrexham</i>
UKL24			<i>Powys</i>
UKM	SCOTLAND		
UKM1		North Eastern Scotland	
UKM10			<i>Aberdeen City, Aberdeenshire and North East Moray</i>
UKM2		Eastern Scotland	
UKM21			<i>Angus and Dundee City</i>
UKM22			<i>Clackmannanshire and Fife</i>
UKM23			<i>East Lothian and Midlothian</i>
UKM24			<i>Scottish Borders, The</i>
UKM25			<i>Edinburgh, City of</i>
UKM26			<i>Falkirk</i>

CODE	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
UKM27			<i>Perth and Kinross and Stirling</i>
UKM28			<i>West Lothian</i>
UKM3		South Western Scotland	
UKM31			<i>East and West Dunbartonshire, Helensburgh and Lomond</i>
UKM32			<i>Dumfries and Galloway</i>
UKM33			<i>East Ayrshire and North Ayrshire Mainland</i>
UKM34			<i>Glasgow City</i>
UKM35			<i>Inverclyde, East Renfrewshire and Renfrewshire</i>
UKM36			<i>North Lanarkshire</i>
UKM37			<i>South Ayrshire</i>
UKM38			<i>South Lanarkshire</i>
UKM4		Highlands and Islands	
UKM41			<i>Caithness and Sutherland and Ross and Cromarty</i>
UKM42			<i>Inverness and Nairn and Moray, Badenoch and Strathspey</i>
UKM43			<i>Lochaber, Skye and Lochalsh and Argyll and the Islands</i>
UKM44			<i>Eilean Siar (Western Isles)</i>
UKM45			<i>Orkney Islands</i>
UKM46			<i>Shetland Islands</i>
UKN	NORTHERN IRELAND		
UKN0		Northern Ireland	
UKN01			<i>Belfast</i>
UKN02			<i>Outer Belfast</i>
UKN03			<i>East of Northern Ireland</i>
UKN04			<i>North of Northern Ireland</i>
UKN05			<i>West and South of Northern Ireland</i>

## ANHANG II

**Bestehende Verwaltungseinheiten**

NUTS-Ebene 1 für Belgien „regio/régions“ und für Deutschland „Länder“;

NUTS-Ebene 2 für Belgien „provincie/provinces“, für Deutschland „Regierungsbezirke“, für Spanien „comunidads autonomas“, für Frankreich „régions“, für Irland „regions“, für Italien „regioni“, für die Niederlande „provincies“ und für Österreich „Bundesländer“;

NUTS-Ebene 3 für Belgien „arrondissements“, für Dänemark „Amter“, für Deutschland „Kreise/kreisfreie Städte“, für Griechenland „nomoi“, für Spanien „provincias“, für Frankreich „départements“, für Irland „regional authority regions“, für Italien „provincia“ und für Schweden „län“.

## ANHANG III

**Bestehende lokale Verwaltungseinheiten**

Für Belgien „Gemeenten/Communes“, für Dänemark „Kommuner“, für Deutschland „Gemeinden“, für Griechenland „Demos/Koinotites“, für Spanien „Municipios“, für Frankreich „Communes“, für Irland „administrative counties“, für Italien „Comuni“, für Luxemburg „Communes“, für die Niederlande „Gemeenten“, für Österreich „Gemeinden“, für Portugal „Freguesias“, für Finnland „Kunnat“, für Schweden „Kommuner“ und für das Vereinigte Königreich „Wards“.

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

(2001/C 180 E/09)

KOM(2001) 101 endg. — 2001/0055(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verwaltung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Markts für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordern eine Gemeinsame Agrarpolitik und insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, die sich für jedes Erzeugnis unterschiedlich präsentieren können.
- (2) Die Gemeinsame Agrarpolitik dient der Verwirklichung der Ziele von Artikel 33 des Vertrags. Zu diesem Zweck können Instrumente eingeführt werden, mit denen sich die Marktentwicklung sowohl in der Gemeinschaft als auch auf Ebene des Außenhandels besser verfolgen lässt.
- (3) Die Verarbeitung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu Ethylalkohol steht in engem Zusammenhang zur ökonomischen Effizienz dieser Rohstoffe, zu deren Valorisierung sie in hohem Maße beitragen kann: Diese Verarbeitung ist nicht nur für die Wirtschaft bestimmter Gemeinschaftsregionen von besonderem wirtschaftlichen und sozialen Interesse, sie sichert auch einen nicht zu unterschätzenden Anteil der Einkommen der Erzeuger dieser Rohstoffe. Ferner ermöglicht sie die Verwertung von Erzeugnissen unzureichender Qualität sowie von konjunkturellen Produktionsüberschüssen, die in bestimmten Sektoren die Ursache vorübergehender wirtschaftlicher Probleme sein können.
- (4) Es ist angezeigt, eine erste gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol zu errichten.
- (5) Um angemessene Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und Störungen auf dem traditionellen Alkoholmarkt zu vermeiden, ist der Absatz von Alkohol, der aus für die Alkoholerzeugung geeigneten Erzeugnissen hergestellt wurde, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen oder anderen Sondermaßnahmen waren, an spezifische Verfahrensvorschriften gebunden, die in den für diese Erzeugnisse geltenden Verordnungen festgelegt sind.
- (6) Im Interesse einer besseren Marktübersicht und zur Aufstellung einer Marktbilanz für Agraralkohol ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission alle maßgeblichen Angaben übermitteln.
- (7) Ein einheitlicher Gemeinschaftsmarkt für Alkohol macht eine einheitliche Außenhandelsregelung erforderlich. Eine Handelsregelung, die Einfuhrabgaben vorsieht, dürfte den Gemeinschaftsmarkt grundsätzlich stabilisieren. Sie sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben.
- (8) Um die Handelsströme genau verfolgen zu können, sollte eine Ein- und Ausfuhrlicenzregelung mit Sicherheitsleistung ins Auge gefasst werden, die effektive Durchführung der Transaktionen, für die die Lizenzen beantragt wurden, gewährleistet.
- (9) Die Kommission sollte ermächtigt werden, die in internationalen Übereinkommen, die auf der Grundlage des Vertrags oder anderer Rechtsakte des Rates geschlossen wurden, vorgesehenen Zollkontingente zu eröffnen und zu verwalten.
- (10) Ergänzend zur genannten Handelsregelung sollte, soweit dies zum reibungslosen Funktionieren der Regelung erforderlich ist, die Inanspruchnahme oder, soweit die Marktlage dies erfordert, das Verbot der Inanspruchnahme des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs geregelt werden.
- (11) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf andere Schutzmaßnahmen an der Außengrenze der Gemeinschaft zu verzichten. Allerdings kann sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den Gemeinschaftsmarkt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Gemeinschaft in diesen Fällen in der Lage sein, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen mit den sich aus den betreffenden WTO-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.
- (12) Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, die Vertragsbestimmungen über die Prüfung staatlicher Beihilfen und das Verbot solcher Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, auch auf den Sektor Agraralkohol anzuwenden.

- (13) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> handelt, sollten sie nach dem in Artikel 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Verwaltungsausschussverfahren festgelegt werden.
- (14) Die gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol sollte gleichzeitig den Zielen der Artikel 39 und 131 des Vertrags in angemessener Weise Rechnung tragen.
- (15) Die gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol sollte auch den in Anwendung von Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags sowie insbesondere im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und in erster Linie dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse geschlossenen Abkommen Rechnung tragen.
- (16) Um das reibungslose Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, sollte die Kommission ermächtigt werden, Übergangsmaßnahmen festzulegen. Sie sollte ferner ermächtigt werden, in Ausnahmefällen vorübergehende Maßnahmen zur Lösung bestimmter praktischer Probleme zu treffen.
- (17) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Ethylalkoholmarkt in der Europäischen Union, mit Ausnahme des Spirituosensektors, sowohl mit Ethylalkohol landwirtschaftlichen als auch Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs uneingeschränkt versorgt wird. Daher ist bei der Durchführung dieser Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass keine Maßnahmen erlassen werden, die auf eine Diskriminierung zwischen diesen beiden Alkoholtypen hinauslaufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Erzeugnisse

- (1) Die mit dieser Verordnung errichtete gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gilt für folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, landwirtschaftlichen Ursprungs
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, landwirtschaftlichen Ursprungs
ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, landwirtschaftlichen Ursprungs

<sup>(1)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (2) Zum Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“: Flüssigkeit, die durch Destillation oder Osmose — nach Vergärung bestimmter Zucker unter Zusatz von Hefe oder anderer Gärungsmittel — von für die Alkoholerzeugung geeigneten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen wurde, ausgenommen Spirituosen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen <sup>(2)</sup>;
- b) „Ethylalkohol und Branntwein landwirtschaftlichen Ursprungs, vergällt“: Flüssigkeiten, denen absichtlich bestimmte Stoffe zugesetzt wurden, die sie zum Genuß für Menschen ungeeignet machen, ohne jedoch ihre Verarbeitungsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- c) „Für die Alkoholerzeugung geeignete landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse im Sinne der Kapitel 7, 8, 10, 11, 12, 23 und der Positionen 1701, 1702, 1703, 2008, 2009, 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur.

#### TITEL I

#### BINNENMARKT

##### Artikel 2

##### Definitionen

Das Verfahren der Gewinnung und die Produktmerkmale eines Alkohols, der aus einem bestimmten für die Alkoholerzeugung geeigneten Erzeugnis landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wird, können nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt werden.

##### Artikel 3

##### Informationsübermittlung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Informationen:

- vor Ende des Monats, der auf ein Quartal folgt, und für das betreffende Quartal: Angaben zur Agraralkoholproduktion, ausgedrückt in Hektoliter reiner Alkohol (HRA) und aufgeschlüsselt nach den für die Alkoholerzeugung verwendeten geeigneten Erzeugnissen,
- vor Ende März für das Vorjahr: Angaben zum Agraralkoholabsatz, ausgedrückt in Hektoliter reiner Alkohol (HRA) und aufgeschlüsselt nach Bestimmungssektoren (Spirituosen, Parfums/Kosmetika, Pharmaindustrie, Essigindustrie, andere industrielle Verwendungszwecke),

<sup>(2)</sup> ABL 160 vom 12.6.1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 (ABL L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

— vor Ende März für das Vorjahr: Angaben über die in ihrem Hoheitsgebiet am Ende des Vorjahres verfügbaren Agraralkoholbestände,

— vor Ende März: Angaben über die Produktion des laufenden Jahres (Schätzwerte).

(2) Auf der Grundlage dieser und anderer verfügbarer Informationen erstellt die Kommission eine gemeinschaftliche Bilanz des Agraralkoholmarktes für das Vorjahr und eine vorläufige Bilanz für das laufende Jahr.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten diese Bilanzen vor Ende April mit.

## TITEL II

### AUSSENHANDEL

#### Artikel 4

#### Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in die Gemeinschaft kann eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben werden. Gleichermaßen kann für die Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Drittländer eine Ausfuhrlizenz zur Auflage gemacht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller ungeachtet des Ortes seiner Niederlassung in der Gemeinschaft und unbeschadet der Maßnahmen in Anwendung von Artikel 6.

Erteilte Lizenzen sind gemeinschaftsweit gültig.

(3) Die Lizenzerteilung ist an die Leistung einer Sicherheit gebunden, die gewährleistet, dass der Ein- bzw. der Ausfuhrverpflichtung während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nachgekommen wird, und die, außer im Falle höherer Gewalt, ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ein- bzw. die Ausfuhrverpflichtung während der genannten Gültigkeitsdauer nicht oder nur teilweise erfüllt wird.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt.

(5) Nach demselben Verfahren kann die Kommission beschließen, die Regelung dieses Artikels auch auf in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern gestellte Erzeugnisse des KN-Code 2208 anzuwenden, die alle Eigenschaften eines neutralen Alkohols im Sinne von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aufweisen.

#### Artikel 5

#### Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung Anwendung.

#### Artikel 6

#### Zollkontingente

(1) Die Zollkontingente für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags oder einem anderen Rechtsakt des Rates geschlossenen Übereinkommen ergeben, werden nach Maßgabe der nach dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 festgelegten Modalitäten von der Kommission eröffnet und verwaltet.

(2) Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:

- a) Berücksichtigung der Anträge in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs (sog. „Windhundverfahren“);
- b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sog. „Verfahren der gleichzeitigen Prüfung“);
- c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sog. „Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller“).

Es können auch andere geeignete Verfahren festgelegt werden. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern vermieden wird.

(3) Das Verwaltungsverfahren trägt gegebenenfalls dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarktes und der Notwendigkeit der Erhaltung des Gleichgewichts dieses Marktes Rechnung, wobei die Verfahren zugrunde gelegt werden können, die bereits in der Vergangenheit auf Kontingente angewandt wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen, und zwar unbeschadet der Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen ergeben.

(4) Die Modalitäten gemäß Absatz 1 betreffen die Eröffnung der Kontingente auf Jahresbasis, erforderlichenfalls gestaffelt, und die Festlegung des anzuwendenden Verwaltungsverfahrens und umfassen gegebenenfalls

- a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft und des Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses;
- b) Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Nachweise;
- c) die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrlicenzen und ihre Gültigkeitsdauer.

## Artikel 7

**Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs**

Soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Ethylalkohol erforderlich ist, kann die Kommission die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs zur Herstellung der Erzeugnisse gemäß Anhang 1 des Vertrags nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 ganz oder teilweise ausschließen.

## Artikel 8

**Auslegung der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Die allgemeinen Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln für ihre Anwendung gelten auch für die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Soweit in dieser Verordnung oder in Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht anders geregelt, ist es verboten,

- a) Abgaben mit Zollwirkung zu erheben,
- b) mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anzuwenden.

## Artikel 9

**Dringlichkeitsmaßnahmen bei schwerwiegenden Marktstörungen**

(1) Ist der Gemeinschaftsmarkt für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse einfuhr- oder ausfuhrbedingt schwerwiegenden Störungen ausgesetzt oder von schwerwiegenden Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 33 des Vertrags in Frage stellen, so können auf den Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewendet werden, bis die bestehende oder drohende Störung behoben ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Marktlage die Anwendung dieser Maßnahmen rechtfertigt, werden insbesondere die Mengen berücksichtigt, für die Einfuhrlizenzen erteilt oder beantragt wurden, sowie die Angaben der Jahresbilanz.

Nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags erlässt der Rat die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und die unverzüglich anzuwenden sind. Bei An-

trag eines Mitgliedstaats beschließt die Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Antrags.

(3) Die Mitgliedstaaten können die von der Kommission beschlossene Maßnahme innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels wird den Verpflichtungen, die sich aus den gemäß Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben, Rechnung getragen.

## TITEL III

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## Artikel 10

**Staatliche Beihilfen**

Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags finden auf die Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

## Artikel 11

**Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten und Kommission**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung, insbesondere hinsichtlich Art und Format der zu übermittelnden Angaben, sowie die Fristen für die Mitteilung und Veröffentlichung der Angaben werden nach dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 festgelegt.

## Artikel 12

**Verwaltungsausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem auf der Grundlage von Artikel 174 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Wein (im folgenden „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG das in Artikel 4 dieses Beschlusses vorgesehene Verwaltungsverfahren Anwendung.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

*Artikel 13*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 14***Einhaltung des Vertrags und internationaler Verpflichtungen**

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird zugleich den in Artikel 33 und 131 des Vertrags festgelegten Zielen in geeigneter Weise Rechnung getragen.

## TITEL IV

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 15***Übergangsmaßnahmen**

Nach dem Verfahren des Artikels 12 erlässt die Kommission erforderlichenfalls Maßnahmen

a) zur Erleichterung des Übergangs zur Regelung dieser Verordnung,

b) zur Lösung bestimmter praktischer Probleme; diese Maßnahmen können mit ordnungsgemäßer Begründung von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 118 endg. — 2000/0070(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 113.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, einige Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, und (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(2)</sup> zu ändern. Diese Änderungen sind durch geänderte Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bedingt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

---

GEÄNDERTER VORSCHLAG

---

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 18.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Nachdem die französische Regierung dem Präsidenten des Rates eine Erklärung des Inhalts notifiziert hat, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die beiden französischen Zusatzrentensysteme ARRCO und AGIRC anwendbar sein soll, ist es zweckmäßig, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf diese Systeme durch Hinzufügung neuer Punkte in Anhang IV Teil C und Anhang VI zu erleichtern, damit vor allem dem Zusatzcharakter dieser beiden Systeme im Vergleich zu den Grundsystemen und dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Leistungen aus diesen Systemen nach der Anzahl der erworbenen Rentenpunkte berechnet werden und unabhängig von zurückgelegten Zeiten sind.
- (3) Es sollte klargestellt werden, dass die Leistungen aus dem österreichischen Vorruhestandsmodell nach den Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu gewähren sind.
- (4) Dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-275/96, Kuusijärvi/Riksförsäkringsverket <sup>(1)</sup>, sollte durch Änderung des Abschnitts „N. SCHWEDEN“ in Anhang VI Rechnung getragen werden.
- (5) Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sollte so geändert werden, dass dieser Absatz klar von Artikel 34 Absatz 4 getrennt wird und sich dann nicht mehr auf das Erstattungsverfahren bis zu einem Höchstbetrag beziehen kann, wenn die Kosten bei einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat entstanden sind, dessen Rechtsvorschriften keine Erstattungssätze vorsehen.
- (6) Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 muss geändert werden, damit der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates <sup>(2)</sup>, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Studenten ausgedehnt wurde, Rechnung getragen wird.
- (7) Angesichts der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 sollte Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geändert werden.
- (8) Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen ist eine Änderung der Rechtsvorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit durch einen verbindlichen, in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich und zweckmäßig.
- (9) Soweit Artikel 42 nicht einschlägig ist, sind die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse nur in Artikel 308 vorgesehen —
- (3) Es sollte klargestellt werden, dass die Leistungen aus dem österreichischen Sonderunterstützungsgesetz nach den Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu gewähren sind.
- Unverändert

<sup>(1)</sup> Slg. 1998, I-3419.

<sup>(2)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Die Anhänge IIa, IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Unverändert

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sehen die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats keine Erstattungssätze vor, so kann der zuständige Träger die Erstattung nach den für ihn maßgebenden Sätzen vornehmen, ohne dass das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.“

2. Artikel 93 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnenden Arbeitnehmern oder Selbständigen und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, sowie Sachleistungen, die nach den Artikeln 21 Absatz 2, 22, 22a, 22b, 25 Absätze 1, 3 und 4, 26, 31, 34a oder 34b der Verordnung gewährt wurden, erstattet der zuständige Träger dem aushelfenden Träger in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung der folgenden Vorschriften:

a) Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14d Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

b) Durchführungsverordnung: Artikel 34 Absätze 1, 4 und 5,

wird die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 1 gilt in Bezug auf die Änderungen an dem Abschnitt E. FRANKREICH in Anhang IV Teil C und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ab dem 1. Januar 2000.

Unverändert

## ANHANG

Die Anhänge IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IV Teil C Abschnitt „E. FRANKREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Alle Anträge auf Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach den Zusatzrentensystemen für Arbeitnehmer.“

Die Anhänge IIa, IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Abschnitt „O. Vereinigtes Königreich“ werden die Absätze c) und g) wie folgt geändert:

„c) Steuervergünstigung für Arbeitnehmerfamilien (Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, Abschnitt 123 Absatz 1 b), Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen (Nordirland), Abschnitt 122 Absatz 1 b), und Gesetz über Steuervergünstigungen von 1999)

g) Steuervergünstigung für Behinderte (Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, Abschnitt 123 Absatz 1 c), Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen (Nordirland), Abschnitt 122 Absatz 1 c), und Gesetz über Steuervergünstigungen von 1999)“

2. In Anhang IV Teil C Abschnitt „E. FRANKREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Alle Anträge auf Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach den Zusatzrentensystemen für Arbeitnehmer, ausgenommen Anträge auf Altersruhegeld oder auf Hinterbliebenenrente des Zusatzrentensystems des Fluggersonals der Zivilluftfahrt.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „E. FRANKREICH“ wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 3 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Die vorstehenden Voraussetzungen gelten auch dann, wenn die Vorschriften, die es einem außerhalb Frankreichs beschäftigten französischen Arbeitnehmer ermöglichen, sich entweder selbst oder über seinen Arbeitgeber freiwillig in einem französischen Zusatzrentensystem für Arbeitnehmer zu versichern, auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt werden.“

ii) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zur Berechnung des theoretischen Betrages gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung in den Grund- oder Zusatzrentensystemen, in denen die Altersrenten nach Punkten berechnet werden, berücksichtigt der zuständige Träger für jedes Versicherungsjahr, das nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurde, eine Anzahl von Punkten, die dem Quotienten aus der Anzahl von Punkten, die nach den angewendeten Rechtsvorschriften erworben wurden, und der diesen Punkten entsprechenden Anzahl an Jahren entspricht.“

iii) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Die für einen Arbeitnehmer oder früheren Arbeitnehmer geltenden französischen Rechtsvorschriften im Sinne von Titel III Kapitel 3 der Verordnung sind sowohl auf das oder die Grundrentensystem(e) als auch auf das oder die Zusatzrentensystem(e) anzuwenden, dem (denen) der Betroffene angeschlossen war.“

b) In Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz vom 30. November 1973 (SUG) gilt für die Anwendung der Verordnung als Rente bei Alter.“

c) Abschnitt „N. SCHWEDEN“ Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung des Artikels 72 der Verordnung werden zur Feststellung eines Anspruchs auf Erziehungsgeld die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als lägen ihnen die gleichen Durchschnittseinkommen zugrunde wie den schwedischen Versicherungszeiten, mit denen sie zusammengerechnet werden.“

3. Anhang VI wird wie folgt geändert:

Unverändert

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums**

(2001/C 180 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 94 endg. — 2001/0053(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Februar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 163 ist als Ziel der Gemeinschaft festgelegt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Politiken der Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden.
- (2) Gemäß Artikel 165 EG-Vertrag sollen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung koordinieren, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (3) In Artikel 166 EG-Vertrag ist die Aufstellung eines mehrjährigen Rahmenprogramms vorgesehen, in dem alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (nachstehend „FTE“ genannt) zusammengefasst werden.
- (4) Die Kommission hat im Laufe des Jahres 2000 eine Mitteilung über die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums<sup>(1)</sup> und eine andere über die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und die Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006)<sup>(2)</sup> vorgelegt. „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ war das Thema einer weiteren Mitteilung der Kommission im Jahr 2000<sup>(3)</sup>.
- (5) Die Europäischen Räte von Lissabon vom März 2000 und von Santa Maria de Feira vom Juni 2000 haben in ihren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf das Wirtschaftswachstum die zügige Entwicklung des Europäischen Raums der Forschung und Innovation gefordert.
- (6) Das Europäische Parlament<sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>, der Rat<sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>, der Wirtschafts- und Sozialausschuss<sup>(8)</sup> und der Ausschuss der Regionen<sup>(9)</sup> haben sich ebenfalls für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ausgesprochen.
- (7) Am 19. Oktober 2000 veröffentlichte die Kommission zusammen mit ihren Bemerkungen die Schlussfolgerungen der externen Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung<sup>(10)</sup>.
- (8) Es ist daher notwendig, für den Zeitraum 2002—2006 ein Rahmenprogramm zu beschließen, das eine strukturierende Wirkung auf die Forschung und technologische Entwicklung in Europa hat und das entscheidend zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beiträgt.
- (9) Gemäß Artikel 166 Absatz 1 EG-Vertrag sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und Prioritäten, der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm 2002—2006 sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmenbereiche festzulegen und die Grundzüge dieser Maßnahmen anzugeben, wobei die Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten sind.
- (10) Die Gemeinsame Forschungsstelle ist aufgefordert, einen Beitrag zur Durchführung des Rahmenprogramms zu leisten, insbesondere in den Bereichen, in denen sie objektives, unabhängiges Fachwissen bieten und eine Aufgabe bei der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken übernehmen kann.

<sup>(4)</sup> Entschließung vom 18. Mai 2000, PE 290.465, S. 48.

<sup>(5)</sup> Entschließung vom 15. Februar 2001.

<sup>(6)</sup> Entschließung vom 15. Juni 2000, ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

<sup>(7)</sup> Entschließung vom 16. November 2000, ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

<sup>(8)</sup> Stellungnahme vom 24. Mai 2000, ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70.

<sup>(9)</sup> Stellungnahme vom 12. April 2000, ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 18.

<sup>(10)</sup> KOM(2000) 659 endg. vom 19.10.2000.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 6 endg. vom 18.1.2000.

<sup>(2)</sup> KOM(2000) 612 endg. vom 4.10.2000.

<sup>(3)</sup> KOM(2000) 567 endg. vom 20.9.2000.

- (11) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms sind die Grundrechte und -prinzipien, insbesondere die, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten.
- (12) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“<sup>(1)</sup> und den Entschlüssen des Rates<sup>(2)</sup> und des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup> zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.
- (13) Die Kommission muss zum einen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006 berichten und zum anderen rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung, nachstehend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt, beschlossen.
- (2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 umfasst sämtliche Maßnahmen, die die Gemeinschaft nach Artikel 164 EG-Vertrag trifft.
- (3) In Anhang I sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt und die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben.

#### Artikel 2

- (1) Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm 2002—2006 beträgt 16,270 Milliarden EUR; in Anhang II ist der jeweilige Anteil für die einzelnen Maßnahmenbereiche festgelegt.
- (2) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden durch die Haushaltsordnung für den Gesamt-

haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und zusätzlich durch Anhang III geregelt.

#### Artikel 3

Bei allen Forschungstätigkeiten des Rahmenprogramms 2002—2006 müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden.

#### Artikel 4

Der Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 173 EG-Vertrag veröffentlicht.

#### Artikel 5

Bevor die Kommission ihren Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt, beauftragt sie unabhängige hochqualifizierte Sachverständige mit einer externen Bewertung der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

#### Artikel 6

Das Rahmenprogramm 2002—2006 ist offen für die Beteiligung:

- der Staaten des EWR entsprechend den in den Vereinbarungen des EWR festgelegten Bedingungen;
- den Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) entsprechend der in den Europaabkommen festgelegten Bedingungen beziehungsweise der Entscheidungen der Assoziationsräte;
- von Zypern, Malta, der Türkei auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;
- der Schweiz und von Israel auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 76.

<sup>(2)</sup> Entschließung vom 20. Mai 1999, ABl. C 201 vom 16.7.1999.

<sup>(3)</sup> Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

## ANHANG I

**WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN**

Die Maßnahmen des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (2002—2006) werden im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft durchgeführt, die im EG-Vertrag festgelegt sind:

- Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft
- Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Unterstützung aller Forschungsmaßnahmen, die aufgrund anderer Kapitel des EG-Vertrags für erforderlich gehalten werden.

Um seine Ziele besser erreichen zu können, folgt das Rahmenprogramm in seinem Aufbau nunmehr drei Schwerpunkten:

1. Bündelung der Forschung
2. Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums.

Die Tätigkeiten, die mit Blick auf die beiden letzten Schwerpunkte durchgeführt werden, sollen dem Europäischen Forschungsraum in verschiedenen eng mit der Forschung zusammenhängenden und ihn prägenden Dimensionen Gestalt geben und dabei helfen, die Voraussetzungen für sein Funktionieren zu schaffen bzw. zu stärken. Daher werden sie auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Fachgebieten erfolgen.

Die Tätigkeiten, die mit Blick auf den ersten Schwerpunkt durchgeführt werden und den größten Teil der Rahmenprogrammarbeiten ausmachen werden, sollen die Forschungsanstrengungen und -tätigkeiten europaweit zusammenführen. Für ihre Durchführung gilt Folgendes:

- In einer begrenzten Zahl von vorrangigen Themenbereichen werden ausschließlich wirksame Instrumente mit starkem Integrationseffekt eingesetzt (diese sind: Exzellenznetze, integrierte Projekte und Beteiligung der Union an gemeinsam von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsprogrammen im Sinne von Artikel 169 EGV).
- In Bereichen, die die Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union betreffen, werden Tätigkeiten durchgeführt, mit denen sich bestimmte spezielle Erfordernisse in den Politikbereichen der Europäischen Union erfüllen lassen; außerdem werden Tätigkeiten durchgeführt, mit denen auf neue und sich abzeichnende Erfordernisse reagiert wird.
- Die KMU-spezifischen Forschungsmaßnahmen werden auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Gebieten durchgeführt.

Die internationale Zusammenarbeit fällt unter die Maßnahmen, die zum ersten Schwerpunkt des Rahmenprogramms durchgeführt werden. Sie kann folgende Formen annehmen:

- In den vorrangigen Themenbereichen:
  - Initiativen, die Europa einen erstrangigen Platz bei den internationalen Forschungsarbeiten über Fragen von weltweiter Bedeutung sichern sowie die Kohärenz des Beitrags Europas zu solchen Arbeiten gewährleisten sollen
  - integrierte bilaterale Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern oder Gruppen von Drittländern
  - Beteiligung von Wissenschaftlern und Einrichtungen aus Drittländern<sup>(1)</sup> an Projekten und Netzen in Bereichen, die für diese Länder von besonderem Interesse sind
- Im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union spezielle Kooperationsmaßnahmen mit bestimmten Ländern oder Gruppen von Ländern.

Grundsätzlich und generell gilt als Regel für die Durchführung des größten Teils der Tätigkeiten des Rahmenprogramms, dass die Förderung auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die auf Wettbewerbsgrundlage durchgeführt werden, und auf einer Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Qualität dieser Vorschläge durch Sachverständigengutachten („peer review“) beruht.

<sup>(1)</sup> Drittländer: Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht mit dem Rahmenprogramm assoziiert sind. Die mit dem Rahmenprogramm assoziierten Länder, deren Einrichtungen und Wissenschaftler sich an den Tätigkeiten des Rahmenprogramms zu den gleichen Bedingungen beteiligen können wie die der Mitgliedstaaten der EU sind: die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Beitrittskandidaten, die Schweiz und Israel.

## 1. BÜNDELUNG DER EUROPÄISCHEN FORSCHUNG

### 1.1 **Vorrangige Themenbereiche der Forschung**

Die Maßnahmen dieses Teils des Rahmenprogramms sollen dazu beitragen, dass eine kritische Masse an Ressourcen entsteht und die Forschungskapazitäten in Europa in Bereichen, in denen es sich aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Europa oder für Politik und Gesellschaft als besonders wichtig erweist, weitgehend gebündelt werden.

Sieben vorrangige Themenbereiche wurden ausgewählt.

#### 1.1.1 **Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin**

##### Ziel

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologiebranche in Europa zu nutzen.

##### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Die auf der Analyse des menschlichen Genoms und der Genome von Modellorganismen (Tieren, Pflanzen, Mikroorganismen) beruhende Postgenomikforschung dürfte zu zahlreichen Anwendungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere zur Entwicklung neuer Diagnoseinstrumente und Behandlungsverfahren führen, mit denen bisher noch nicht beherrschbare Krankheiten bekämpft werden können und für die es gute Absatzmöglichkeiten gibt.

Diese Forschungsarbeiten erfordern jedoch große finanzielle Anstrengungen. In den Vereinigten Staaten werden die öffentlichen und privaten Forschungsmittel für die Postgenomikforschung ständig um erhebliche Beträge aufgestockt: fast 2 Mrd. USD öffentliche Mittel, die hauptsächlich von den NIH<sup>(1)</sup> verwaltet werden (deren Gesamtbudget 2001 um 14,4 % aufgestockt wird), und doppelt so viele Mittel der Industrie fließen jährlich in diesen Bereich.

Die Forschungsanstrengungen in Europa sind deutlich schwächer und weniger gut koordiniert. Die Einführung öffentlicher Forschungsprogramme im Bereich der Postgenomikforschung in verschiedenen Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt gesehen sind die bisherigen Forschungsanstrengungen in diesem Bereich jedoch nach wie vor unzureichend und zu weit gestreut.

Die Anstrengungen der Industrie in Europa bleiben ebenfalls erheblich hinter denen der amerikanischen Industrie zurück: 70 % der Genomikfirmen haben ihren Sitz in den Vereinigten Staaten, und ein beträchtlicher und noch wachsender Teil der privaten europäischen Investitionen fließt nach Amerika.

Wenn die Position der Europäischen Union in diesem Bereich verbessert werden und sie von den damit verbundenen erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen profitieren soll, dann müssen die Investitionen spürbar erhöht und die Forschungstätigkeiten in Europa gebündelt werden.

##### Geplante Maßnahmen

Die diesbezüglichen Maßnahmen der Gemeinschaft werden folgende Aspekte betreffen:

- Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik:
  - Genexpression und Proteomik,
  - strukturelle Genomik,
  - vergleichende Genomik und Populationsgenetik,
  - Bioinformatik,
- Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien und der medizinischen Biotechnologie:
  - Technologie-Plattformen zur Entwicklung neuer Diagnose-, Präventiv- und Therapieinstrumente,
  - Förderung der innovativen Forschung in neu gegründeten Genomikunternehmen.
- Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin in folgenden Bereichen:
  - bei der Bekämpfung von Krebs, degenerativen Krankheiten des Nervensystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und seltenen Krankheiten,

<sup>(1)</sup> National Institutes of Health.

- gegen Arzneimittelresistenz,
- bei der Erforschung der Entwicklung des Menschen, des Gehirns und der Alterung.

Für die Bekämpfung der drei mit Armut zusammenhängenden Infektionskrankheiten (Aids, Malaria und Tuberkulose), die Gegenstand einer vorrangigen Bekämpfungsaktion auf Ebene der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft sind, wird ein breites angelegtes Konzept entwickelt.

### 1.1.2 **Technologien für die Informationsgesellschaft**

#### Ziel

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und den Zielen der *e*-Europa-Initiative besteht das Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich darin, die Entwicklung der Technologien und Anwendungen für den Aufbau der Informationsgesellschaft in Europa zu fördern, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und es den Bürgern in sämtlichen Regionen der EU zu ermöglichen, uneingeschränkten Nutzen aus der Entwicklung der Wissensgesellschaft zu ziehen.

#### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Jetzt zu Beginn des 21. Jahrhunderts verändern die Informations- und Kommunikationstechnologien die Wirtschaft und Gesellschaft von Grund auf und schaffen neue Produktions-, Handels- und Kommunikationsstrukturen. Die Anstrengungen im Bereich dieser Technologien in Europa sind nach wie vor unzureichend und bleiben weit hinter denen der Vereinigten Staaten zurück. Wenn man die privaten und öffentlichen Mittel zusammenrechnet, stellen die Vereinigten Staaten dreimal mehr Mittel für diese Branche zur Verfügung als Europa.

Andererseits ist diese Branche mit einem jährlichen Umsatz von 2 000 Mrd. EUR zum zweitgrößten Wirtschaftszweig in der EU geworden. Sie stellt in Europa mehr als 2 Mio. Arbeitsplätze, und die Zahl steigt ständig.

Industrielle und handelspolitische Erfolge wie der Mobilfunk in Europa dank der GSM-Norm werden sich nur wiederholen, wenn durch konzertierte Maßnahmen eine kritische Masse an Forschungsmitteln in diesen Bereich investiert wird, indem alles daran gesetzt wird, dass die öffentlichen und privaten Anstrengungen auf europäischer Ebene gebündelt werden.

#### Ziel der „intelligenten Umgebung“ (*ambient intelligence*)

Wenn eine möglichst große Wirkung auf die Wirtschaft und Gesellschaft erzielt werden soll, müssen sich die Anstrengungen auf die künftige Generation dieser Technologien konzentrieren: Computer, Schnittstellen und Netze werden viel besser in den Alltag integriert sein und durch einfache und „natürliche“ Interaktionen Zugang zu einer Vielzahl von Diensten und Anwendungen bieten. Die Vision der „intelligenten Umgebung“ (*ambient intelligence*) sieht den Benutzer, also den Menschen, im Zentrum der künftigen Entwicklung der Wissensgesellschaft.

Schwerpunkte der Gemeinschaftsmaßnahmen werden die technologischen Prioritäten sein, mit denen sich diese Vision verwirklichen lässt. Im Rahmen der Maßnahmen sollen gezielte Initiativen durchgeführt — wie die Entwicklung der nächsten Generationen mobiler Kommunikationssysteme —, und die Wissenschaftskreise sollen zur Mitarbeit aufgerufen werden. Dabei sollen mittel- und langfristige Ziele erreicht werden, aber gleichzeitig soll genügend Spielraum bleiben, um auf einen neuen Bedarf auf dem Markt wie auch seitens der öffentlichen Politik reagieren zu können.

#### Geplante Maßnahmen

Technologische Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen sind:

#### *Integrierende Forschung in Technologiefeldern, die für die Bürger und die Wirtschaft von vorrangiger Bedeutung sind*

Forschungsarbeiten zur Lösung der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme ergänzend zum erwarteten Fortschritt bei der Entwicklung von Grundlagentechnologien und darauf aufbauend; Schwerpunkte sind daher:

- die Systeme der „intelligenten Umgebung“, die jedem — unabhängig vom Alter und den Umständen — den Zugang zur Informationsgesellschaft ermöglichen, sowie interaktive und intelligente Systeme für die Bereiche Gesundheit, Mobilität und Sicherheit, Freizeit, Erhalt des kulturellen Erbes und Umweltüberwachung;
- der elektronische und mobile Geschäftsverkehr sowie die Technologien zur Erhöhung der Sicherheit von Transaktionen und Infrastrukturen, die neuen Arbeitsinstrumente und -methoden, die Technologien für Ausbildung und Erziehung und die Systeme für Wissensanhäufung, integrierte Unternehmensverwaltung und *e*-Regierung;

- die groß angelegten dezentralen Plattformen und Systeme, darunter Systeme auf der Grundlage von GRID, mit denen sich komplexe Probleme in Bereichen wie Umwelt, Energie, Gesundheit, Verkehr und industrielle Entwicklung wirksam lösen lassen;

#### *Kommunikations- und Informationsverarbeitungsinfrastrukturen*

Systeme für den Zugang, die Übertragung, Speicherung, Verteilung und Ortung von Information zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Netzfähigkeit und Informationsverarbeitung, wobei die Forschungsanstrengungen im Bereich der Kommunikations- und Recheninfrastruktur in erster Linie Folgendes betreffen:

- die neuen Generationen der kabellosen und mobilen Kommunikationssysteme und -netze, die Satellitenkommunikationssysteme; volloptische Technologien, Zusammenschaltung und Verwaltung von Kommunikationsnetzen, die notwendig sind für die Entwicklung von Systemen, Infrastrukturen und Diensten, insbesondere audiovisueller Dienste;
- Software-Technologien und -architekturen, die multifunktionelle Dienste ermöglichen, und dezentrale Systeme; Technik und Kontrolle von komplexen und großen Systemen, um deren Zuverlässigkeit und Robustheit sicherzustellen.

#### *Komponenten und Mikrosysteme*

Miniaturkomponenten und kostengünstigere Komponenten auf der Grundlage neuer Materialien mit erweiterten Funktionen, wobei sich die Anstrengungen auf Folgendes konzentrieren:

- die Entwicklung und Herstellung von Mikro- und Optoelektronik- sowie Photonikkomponenten,
- Nanoelektronik, Mikrotechnik und Mikrosysteme sowie multidisziplinäre Forschung im Bereich der neuen Materialien und Quantensysteme, neue Modelle und Konzepte zur Informationsverarbeitung.

#### *Informationsverwaltung und Schnittstellen*

Forschung im Bereich der Instrumente für die Informationsverwaltung und der Schnittstellen, die überall und zu jedem Zeitpunkt leichtere Interaktionen mit auf Wissen beruhenden Diensten und Anwendungen ermöglichen; die Anstrengungen betreffen:

- die Systeme zur Darstellung und Verwaltung von Wissen auf der Basis von Kontext und Semantik, darunter auch kognitive Systeme, sowie Instrumente zur Erstellung, Organisation, Aufteilung und Verbreitung numerischen Inhalts;
- die Multisensorik Schnittstellen, die über die Sprache, über Gesten und die verschiedenen Sinne den natürlichen Ausdruck eines Menschen verstehen und analysieren können, die virtuellen Umgebungen sowie mehrsprachigen und multikulturellen Systeme, die grundlegende Voraussetzung für die Schaffung einer Wissensgesellschaft in ganz Europa sind.

### **1.1.3 Nanotechnologien, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren**

#### *Ziel*

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die vor allem im Hinblick auf Ökoeffizienz für die Entwicklung und Verwendung von Spitzentechnologien für im Wesentlichen auf Wissen und Intelligenz beruhende Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

#### *Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert*

Die verarbeitende Industrie in Europa stellt Güter her und leistet Dienste in einem Gesamtwert von derzeit rund 4 000 Mrd. EUR pro Jahr. Auf einem immer stärker wettbewerbsorientierten Weltmarkt muss die europäische Industrie wettbewerbsfähig bleiben und gleichzeitig die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung erfüllen. Dazu sind erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklung und Verbreitung der neuesten Technologien erforderlich: Nanotechnologie, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren.

In die Nanotechnologie, die an der Schnittstelle von Quantentechnik, Materialtechnik und Molekularbiologie angesiedelt ist und ein Schlüsselbereich der nächsten industriellen Revolution sein dürfte, investieren die Konkurrenten der Europäischen Union große Summen (500 Mio. USD öffentliche Mittel in den Vereinigten Staaten im Jahr 2001, was einer Verdopplung des bisherigen Budgets und dem Fünffachen der derzeitigen europäischen Investitionen entspricht).

In Europa sind zwar umfangreiche Kenntnisse in bestimmten Bereichen wie der Nanoverarbeitung und der Nanochemie vorhanden, die Europäer müssen aber mehr in diesen Bereich investieren und die Investitionen besser koordinieren.

Im Bereich der Materialien sollen intelligente Materialien entwickelt werden, die bei ihrer Anwendung etwa in den Bereichen Verkehr, Energie und Biomedizin einen hohen Mehrwert erbringen dürften und für die es einen potenziellen Markt von zweistelligen Milliardenbeträgen (in EUR) gibt.

Die Entwicklung flexibler, integrierter und umweltfreundlicher Produktionssysteme erfordert zudem erhebliche Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet des Einsatzes neuer Technologien für Fertigung und Verwaltung.

#### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

##### *Nanotechnologie:*

- langfristig angelegte interdisziplinäre Forschung zur Erweiterung des Kenntnisstands, Prozesssteuerung und Entwicklung von Forschungsinstrumenten;
- supramolekulare Architekturen und Makromoleküle;
- Nanobiotechnologie;
- Ingenieurtechniken im Nanomaßstab zur Entwicklung von Materialien und Komponenten;
- Entwicklung von Steuer- und Kontrollgeräten und -instrumenten;
- Anwendungen in Bereichen wie Medizin, Chemie, Energietechnik, Optik, Umwelttechnik.

##### *Intelligente Materialien:*

- Aufbau von Grundlagenkenntnissen,
- Technologien für die Produktion und Verarbeitung neuer Materialien,
- Hilfstech.

##### *Neue Produktionsverfahren:*

- Entwicklung flexibler und intelligenter Fertigungssysteme, gestützt auf modernste virtuelle Fertigungstechnologie, interaktive Entscheidungsunterstützungssysteme und Hochpräzisionstechnik;
- Systemforschung für die Abfallbehandlung und -entsorgung und zur Risikobewältigung;
- Entwicklung neuer Konzepte zur Optimierung des Lebenszyklus von Systemen, Produkten und Diensten der Industrie.

#### 1.1.4 **Luft- und Raumfahrt**

##### Z i e l

Die beiden Ziele der Maßnahmen in diesem Bereich sind: durch die Bündelung der Forschungsanstrengungen die Position der europäischen Industrie in der Raumfahrt gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt auszubauen; einen Beitrag dazu zu leisten, dass das Potenzial der europäischen Forschung in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

##### B e g r ü n d u n g d e r A n s t r e n g u n g u n d e u r o p ä i s c h e r M e h r w e r t

In der Luft- und Raumfahrt, bei denen es sich in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht um zwei unterschiedliche, jedoch in ihrer industriellen und politischen Dimension und durch die beteiligten Akteure verwandte Bereiche handelt, haben die Europäer ökonomische und kommerzielle Erfolge vorzuweisen. Die Vereinigten Staaten investieren dennoch je nach Sektor drei- bis sechsmal mehr in diesen Bereich.

In einem von zunehmender Konkurrenz geprägtem Umfeld werden im Luftverkehr in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich weltweit rund 14 000 neue Flugzeuge erforderlich sein, was einem Auftragsvolumen von 1 000 Mrd. EUR entspricht. Die Bündelung der industriellen Kapazitäten und der Entwicklungstätigkeiten, auf die der europäische Erfolg in diesem Bereich zurückgeht, muss durch ähnliche Integrationsanstrengungen in der Forschung in vorrangigen Bereichen und zu vorrangigen Themen wiederholt werden.

Im Hinblick darauf wird im Bericht „Vision 2020“<sup>(1)</sup> führender europäischer Industrieller dieser Branche empfohlen, die europäischen, einzelstaatlichen und privatwirtschaftlichen Forschungsanstrengungen zu optimieren und sie auf eine gemeinsame Vision und einen strategischen Forschungsplan auszurichten.

<sup>(1)</sup> „European aeronautics: a vision for 2020“ (Bericht der Gruppe hochrangiger Berater).

In der Raumfahrt hat die Europäische Union die Aufgabe, anknüpfend an die Mitteilung der Kommission „Ein neues Kapitel der europäischen Raumfahrt“<sup>(1)</sup> die Forschung zu unterstützen, die es den Märkten und der Gesellschaft ermöglichen, von der Raumfahrt zu profitieren.

#### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

##### *Luftfahrt*

Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Luftfahrtforschung werden Forschung und technologische Entwicklung im Hinblick auf Folgendes betreffen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in den Bereichen Fluggeräte für den gewerblichen Luftverkehr, Motoren und Ausrüstung;
- Verminderung der Umweltbelastung und der Belästigung (CO<sub>2</sub>-Emissionen, NO<sub>x</sub>, Lärm);
- Erhöhung der Sicherheit des Fluggeräts angesichts des stark zunehmenden Flugverkehrs;
- Erhöhung der Kapazität und der Sicherheit der Luftverkehrssysteme zur Unterstützung der Verwirklichung des „Einheitlichen europäischen Luftraums“ (Luftverkehrskontroll- und managementsysteme).

##### *Raumfahrt*

Die Gemeinschaft wird ihre Tätigkeiten im Raumfahrtbereich, die im Bestreben, die erforderlichen sehr umfangreichen Investitionen optimal zu koordinieren, in enger Abstimmung mit der ESA, den anderen Raumfahrtbehörden und der Industrie durchgeführt werden, auf Folgendes ausrichten:

- das Galileo-Projekt für den Bereich der Satellitennavigation;
- die GMES-Plattform für die Überwachung der Umwelt und die Umweltsicherheit;
- die Spitzenforschung zur Integration von weltraum- und bodengestützten Kommunikationssystemen.

#### 1.1.5 **Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken**

##### Z i e l

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zur Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel und zur Bewältigung der ernährungsbedingten Risiken durch den Einsatz der Biotechnologie sowie zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken beizutragen, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.

##### B e g r ü n d u n g d e r A n s t r e n g u n g u n d e u r o p ä i s c h e r M e h r w e r t

Die Lebensmittelkrisen der letzten Zeit und besonders die BSE-Krise haben die Komplexität der Fragen der Lebensmittelsicherheit wie auch ihre meist internationale und grenzüberschreitende Dimension zutage gebracht. Aufgrund der Schaffung des europäischen Binnenmarktes für die Landwirtschaft und Lebensmittel müssen wir uns mit den Problemen, die in diesem Bereich auftreten, befassen und daher diesbezügliche Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene durchführen. Im Hinblick darauf wird demnächst die Europäische Lebensmittelbehörde geschaffen.

Bürger und Verbraucher erwarten von der Forschung, dass sie garantieren hilft, dass die im Handel erhältlichen Lebensmittel und Produkte sicher und gesund sind und ohne Bedenken verzehrt werden können.

Das setzt voraus, dass möglichst umfassende, genaue und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Neben dem Gesundheitsschutz allgemein geht es dabei um den Erfolg eines Wirtschaftszweigs, der einen Jahresumsatz von rund 600 Mrd. EUR vorweisen kann und 2,6 Mio. Arbeitsplätze bietet.

Für Europa geht es auch darum, einen wesentlichen Beitrag zu den Forschungsanstrengungen im Bereich der Fragen, die sich heute weltweit stellen, sowie gestützt auf genaueste und lückenlose Kenntnisse einen kohärenten Beitrag zur internationalen Diskussion dieser Fragen leisten zu können.

Das gilt für die verschiedenen Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Umweltveränderungen auf die Gesundheit, die den europäischen Bürgern zunehmend Anlass zur Sorge geben und oft auf internationaler Ebene auftreten. Wenn neben all diesen Gründen die vorhandenen exzellenten Kenntnisquellen in komplexen Bereichen genutzt werden sollen, müssen die betreffenden Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene so durchgeführt werden, dass eine effektive Koordinierung der einzelstaatlichen Aktivitäten gewährleistet ist.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 597.

### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

Gegenstand der Maßnahmen der Gemeinschaft wird die Erforschung verschiedener Aspekte der Bewältigung der ernährungsbedingten Risiken und des Zusammenhangs von Gesundheit und Ernährung sein:

- Methoden zur Analyse und zum Nachweis chemischer Kontaminanten und pathogener Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Parasiten, neue Erreger wie Prionen);
- Auswirkungen der Tiernahrung und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in der Tiernahrung auf die menschliche Gesundheit;
- Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, insbesondere für genetisch veränderte Organismen, darunter solche, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind;
- sicherere Herstellungsverfahren und gesündere Lebensmittel, darunter solche, die auf Biotechnologie und auf Methoden der biologischen Landwirtschaft beruhen;
- Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und der genetisch bedingten Anfälligkeit;
- Auswirkungen der Ernährung auf die Gesundheit, insbesondere von Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten;
- umweltbedingte Gesundheitsrisiken, wobei besonders die Kumulierungsrisiken, die Übertragungswege auf den Menschen, die langfristigen Auswirkungen und die Auswirkungen schwacher Dosen sowie die Auswirkungen auf Risikogruppen, besonders Kinder, hervorgehoben werden.

#### 1.1.6 **Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen** <sup>(1)</sup>

##### Z i e l

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen und einen umfassenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.

##### B e g r ü n d u n g d e r A n s t r e n g u n g u n d e u r o p ä i s c h e r M e h r w e r t

Die Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung setzt insbesondere Folgendes voraus:

- die Entwicklung und Verbreitung von Technologien, die eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen, eine Reduzierung der Abfallerzeugung und der Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit ermöglichen;
- bessere Kenntnisse der Mechanismen der globalen Veränderungen, insbesondere des Klimawandels, und Verbesserung unserer Prognosefähigkeiten in diesem Bereich.

Wie im Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ <sup>(2)</sup> aufgezeigt wurde, sind die beiden in erster Linie betroffenen Bereiche der Technologie die Energie und der Verkehr, die für über 80 % des gesamten Ausstoßes an Treibhausgasen und über 90 % des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> für sich genommen verantwortlich sind.

Aufgrund des Kyoto-Protokolls ist die Europäische Union verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 um 8 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken.

Wenn dieses kurzfristige Ziel erreicht werden soll, müssen jene Technologien in großem Maßstab eingesetzt werden, die sich derzeit noch in der Entwicklungsphase befinden.

Zusätzlich zu diesem Ziel setzt die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf lange Sicht, also in den nächsten Jahrzehnten, voraus, dass die geeignetsten Energiequellen und -träger entwickelt und wirtschaftlich gemacht werden. Dazu sind längerfristig umfassende Forschungsanstrengungen nötig.

Mittel- und langfristig sind auch Forschungsanstrengungen zur Entwicklung eines umweltfreundlichen europäischen Verkehrssystems nötig, das zu einem vorrangigen Ziel der EU im derzeit bei der Kommission in Ausarbeitung befindlichen Weißbuch über die Gemeinsame Verkehrspolitik werden soll.

Für die Erforschung des Klimawandels werden derzeit weltweit rund 2 Mrd. EUR im Jahr zur Verfügung ausgegeben. Europa leistet einen Beitrag von rund 500 Mio. EUR im Vergleich zu 900 Mio. EUR, die die Vereinigten Staaten zur Verfügung stellen.

<sup>(1)</sup> Die vorrangigen Ziele der kerntechnischen Forschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt.

<sup>(2)</sup> KOM(2000) 769.

Die Europäische Union ist Vertragspartei internationaler Übereinkommen in den verschiedenen, die globalen Veränderungen betreffenden Bereichen, wie des Kyoto-Protokolls über Klimaänderungen oder der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und die Wüstenbildung. Sie sieht es als ihre Pflicht, einen erheblichen und kohärenten Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, die über große internationale Forschungsprogramme zu diesen Themen durchgeführt werden.

Die Gemeinschaft kann helfen, den europäischen Beitrag zu den internationalen Anstrengungen in angemessener Weise zu koordinieren.

#### *G e p l a n t e M a ß n a h m e n*

##### *Technologien für die nachhaltige Entwicklung*

Die kurz- und mittelfristig angelegten Anstrengungen der Gemeinschaft werden sich auf eine begrenzte Zahl von großen Maßnahmen in folgenden Bereichen konzentrieren:

- erneuerbare Energien, Energieeinsparungen und Energieeffizienz, insbesondere in Städten, sowie schadstofffreier Verkehr durch die Entwicklung neuer Fahrzeugkonzepte vor allem für den Straßenverkehr sowie alternativer Kraftstoffe;
- intelligenter Verkehr, insbesondere in Form von Technologien, die eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln, deren Verbindung und verstärkte Interoperabilität, beispielsweise durch Innovationen beim Logistikkettenmanagement (vor allem für Container).

Längerfristig werden die Maßnahmen vorrangig folgende Schwerpunkte haben:

- Brennstoffzellen für ortsfeste Anlagen und für den Verkehr,
- Wasserstofftechnologie,
- neue Photovoltaiktechnologien und neuartige Nutzungsmöglichkeiten der Biomasse.

##### *Globale Veränderungen*

Die Maßnahmen der Gemeinschaft betreffen vorrangig folgende Aspekte:

- Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf das Klima und Emissionsmechanismen sowie Wirkung der Kohlenstoffsinken (Meere, Wälder, Böden),
- Wasserkreislauf,
- biologische Vielfalt, Schutz der genetischen Ressourcen und Funktionieren der terrestrischen und aquatischen Ökosysteme und Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der Menschen und den Ökosystemen;
- Mechanismen der durch den Klimawandel bedingten Wüstenbildung und Naturkatastrophen,
- weltweite Klimabeobachtungssysteme.

#### **1.1.7 *Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft***

##### *Z i e l*

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften zu mobilisieren, um mit koordinierten Arbeiten die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen Bürgern und Institutionen genauer zu erkunden und zu bewältigen.

##### *Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert*

Auf dem Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 und von Nizza im November 2000 wurde für die Union ein neues ehrgeiziges Ziel festgelegt: „das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.“

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat von Lissabon insbesondere hervorgehoben, dass „die Menschen (...) Europas wichtigstes Gut“ sind. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass die europäischen Erziehungs- und Ausbildungssysteme „sich auf den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung einstellen“ müssen.

Der Strukturwandel Europas hin zu einer Wissenswirtschaft und -gesellschaft und deren dauerhafte Entwicklung im Interesse der Lebensqualität der Bürger werden sich umso einfacher vollziehen, wenn Klarheit über die Prozesse besteht und diese unter Kontrolle sind. Das erfordert erhebliche Forschungsanstrengungen zu den Problemen bei der Gewährleistung eines integrierten und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der sich auf die Grundwerte der Gerechtigkeit und Solidarität stützt, durch welche sich das europäische Gesellschaftsmodell auszeichnet. Im Hinblick darauf müssen die Forschung in den Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften vor allem dazu beitragen, dass eine exponentiell anwachsende Informations- und Wissensflut bewältigt und genutzt werden kann und die in diesem Bereich wirkenden Prozesse verstanden werden.

In Europa stellt sich diese Frage besonders im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Demokratie und neuer Formen des Regierens sowie allgemein. Es geht um das Verhältnis zwischen Bürgern und Institutionen in einem komplexen Politik- und Entscheidungsumfeld, das durch die übereinandergelagerten — nationalen, regionalen und europäischen — Entscheidungsebenen und die zunehmende Bedeutung der Bürgergesellschaft und ihrer Repräsentanten in der politischen Debatte gekennzeichnet ist.

Solche Fragen sind eindeutig von europäischer Bedeutung, oder sind bereits für sich genommen von einer Bedeutung, die durch eine Untersuchung unter Berücksichtigung globaler Aspekte noch ausgebaut werden kann.

Diese europäische Dimension wird erst allmählich in der einzelstaatlichen Forschung berücksichtigt. Sie hat noch nicht den ihr gebührenden Stellenwert.

Die europäische Ebene bietet sich für die Behandlung dieser Aspekte an. Eine auf europäischer Ebene durchgeführte Maßnahme ermöglicht es darüber hinaus, die notwendige Kohärenz der Methoden sicherzustellen und den Reichtum an unterschiedlichen Konzepten in Europa und die Vielfalt optimal zu nutzen.

#### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

Schwerpunkte der Maßnahmen der Gemeinschaft werden folgende Themen sein:

##### *Wissensgesellschaft*

- Verbesserung der Wissenserzeugung, -weitergabe und -nutzung in Europa;
- Optionen und Entscheidungen für die Entwicklung einer Wissensgesellschaft, die im Einklang mit den Zielen steht, welche sich die Union auf den Europäischen Räten von Lissabon und Nizza gesteckt hat, insbesondere im Bereich der Verbesserung der Lebensqualität, der Beschäftigungspolitik und des Arbeitsmarktes, der lebensbegleitenden Erziehung und Ausbildung, der Verstärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung;
- Unterschiedlichkeit der Dynamik des Übergangs zu einer Wissensgesellschaft auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;

##### *Bürgerschaft, Demokratie und neue Formen des Regierens*

- Folgen der europäischen Einigung und der Erweiterung der EU für die Demokratie, die Legitimität und das Funktionieren der Institutionen;
- Neufestlegung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche und neue Formen des Regierens;
- Fragen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Lösung von Konflikten und der Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit;
- Entstehung neuer Formen der Bürgerschaft und Identität, Formen und Auswirkungen der kulturellen Vielfalt in Europa.

Operationeller Schwerpunkt der Maßnahme der Gemeinschaft wird die Unterstützung folgender Tätigkeiten sein:

- grenzüberschreitende vergleichende Forschungsarbeiten und Studien und koordinierte Entwicklung von Statistiken und Qualitäts- und Mengenindikatoren;
- interdisziplinäre Studien zur Untermauerung der öffentlichen Politik,
- Aufbau und Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und Daten- sowie Wissensbanken auf europäischer Ebene.

#### 1.2 **Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union**

Die Maßnahmen in diesem Bereich haben Folgendes zum Ziel:

- Deckung des wissenschaftlichen und technologischen Bedarfs im Zusammenhang mit der Politik der Gemeinschaft und der Europäischen Union in sämtlichen Bereichen, einschließlich vorrangiger Themenbereiche, die nicht den Einsatz der drei großen Instrumente erfordern, die in den vorrangigen Bereichen angewandt werden, jedoch besondere Maßnahmen und Förderformen verlangen;

- flexibles und schnelles Handeln im Hinblick auf einen bestimmten neu den entstehenden Bedarf an wissenschaftlichen und technologischen Aktivitäten und auf unvorhersehbare bedeutende Entwicklungen sowie auf bestimmte spezielle Erfordernisse, die sich besonders auf bereichsübergreifenden und interdisziplinären Gebieten in Pionierbereichen der Forschung abzeichnen, darunter auch in Bereichen, die mit vorrangigen Themenbereichen im Zusammenhang stehen.

Diese Maßnahmen betreffen folgende Bereiche und Themen:

#### 1.2.1 **Maßnahmen auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen**

Sie werden für zwei Forschungsarten verwendet, die ergänzt werden können:

- die für die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung der Anwendung der Politik der Gemeinschaft und der EU erforderliche Forschung;
- Forschung zur Förderung der Umsetzung der gemeinsamen Politiken wie der Gemeinsamen Agrar- oder Fischereipolitik;
- Forschung zur Unterstützung der politischen Ziele der EU, wie sie beispielsweise im 6. Umweltaktionsprogramm <sup>(1)</sup> oder im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ <sup>(2)</sup> definiert sind;
- Forschung im Hinblick auf die Ziele der EU, die der Europäische Rat formuliert hat, beispielsweise die auf der Ratstagung von Lissabon und Feira festgelegten Ziele für die Wirtschaftspolitik, im Bereich der Informationsgesellschaft und e-Europa, der Unternehmens-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, der Erziehung und Ausbildung, einschließlich der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden;
- für andere Politiken der Gemeinschaft oder der EU erforderliche Forschung in Bereichen wie Gesundheit, insbesondere Volksgesundheit, Regionalentwicklung, Handel, auswärtige Beziehungen und Entwicklungshilfe oder Justiz und Innenpolitik.
- Forschungstätigkeiten in bestimmten neuen, interdisziplinären und multidisziplinären Bereichen oder Spitzenforschungsbereichen, um vor allem die europäische Forschung für unerwartete und bedeutende Entwicklungen zu wappnen, darunter in Bereichen, die die mit vorrangigen Themenbereichen im Zusammenhang stehen.

Für die Tätigkeiten in diesen Bereichen sind folgende Bedingungen, Grundsätze und Mechanismen vorgesehen:

- Die Tätigkeiten werden im Wesentlichen in folgender Form durchgeführt:
  - Spezielle gezielte Projekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist;
  - Vernetzung von Forschungstätigkeiten, die auf nationaler Ebene in Bereichen durchgeführt werden, in denen die Erreichung der Ziele eine Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten erfordert.

In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf die in den vorrangigen Themenbereichen verwendeten Instrumente zurückgegriffen werden, wie die Exzellenznetze oder gegebenenfalls sogar integrierte Projekte;

- Die Auswahl der Forschungsthemen, -bereiche und -gegenstände wird von der Kommission auf der Grundlage der Bewertung einer internen Benutzergruppe vorgenommen. Sie wird sich dabei auch auf das Gutachten einer externen Beratergruppe stützen, die sich aus Experten der Wissenschaft und der Industrie auf höchstem Niveau zusammensetzt.
- Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten kann nach einem Verfahren in zwei Phasen vorgegangen werden: offene Aufforderungen zur Interessenbekundung, an der sich sämtliche Einzelpersonen und Einrichtungen in der EU beteiligen können und die der genauen Ermittlung und Beurteilung des Bedarfs dienen; Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu Themen, die auf der Grundlage der Aufforderungen zur Interessenbekundung ausgewählt wurden;
- Unter den Vorhaben, deren wissenschaftliche und technologische Qualität von Sachverständigen als gut bewertet wurde („peer review“), wird die Kommission diejenigen auswählen, die am geeignetsten dazu sind, die Politiken zu unterstützen, die sie durchführt;
- Die Tätigkeiten werden im Einklang mit ihrem Konzept und ihrem Ziel auf der Basis von jährlichen Entscheidungen durchgeführt.

<sup>(1)</sup> KOM(2001) 31.

<sup>(2)</sup> KOM(2000) 769.

Diese Tätigkeiten umfassen zudem insbesondere:

— *KMU-spezifische Forschungstätigkeiten*

Die KMU nehmen im Wesentlichen über die Maßnahmen, die in den vorrangigen Themenbereichen durchgeführt werden, am Rahmenprogramm teil.

Diese KMU-spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollten den traditionellen oder neuen europäischen KMU helfen, ihre technologischen Kapazitäten auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken.

Diese Maßnahmen, die in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden können, werden folgende Form haben:

— *Kollektivforschungsmaßnahmen:*

Mittelfristige groß angelegte Forschungsmaßnahmen, die von Fachforschungszentren für Industrieverbände oder Unternehmensgruppen in ganzen Industriezweigen durchgeführt werden, die in Europa von KMU dominiert werden;

— *Kooperationsforschungsmaßnahmen:*

Forschungsmaßnahmen, die von Forschungszentren für eine bestimmte Zahl von KMU aus verschiedenen europäischen Ländern zu Themen von gemeinsamem Interesse oder von KMU der Hochtechnologiebranche in Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Hochschulen durchgeführt werden.

— *spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit*

Diese speziellen Tätigkeiten, die zur Untermauerung der Außen- bzw. Entwicklungspolitik der Union durchgeführt werden, betreffen insbesondere die Zusammenarbeit mit

- den Drittstaaten im Mittelmeerraum,
- Russland und den GUS-Staaten,
- den Entwicklungsländern.

### 1.2.2 *Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle* <sup>(1)</sup>

Im Einklang mit ihrer Aufgabe, die Politik der Europäischen Union mit wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten zu unterstützen, wird sich die GFS auf Aktivitäten in für die Festlegung und Umsetzung von Strategien vorrangigen Themenbereichen in den einzelnen Politikfeldern konzentrieren. Die Maßnahmen werden eine ausgeprägte europäische Ausrichtung haben und sich auf sämtliche Fachkompetenzen stützen.

Die Tätigkeiten werden von der GFS in ihren Bereichen besonderer Kompetenz durchgeführt, für die sie über besondere, wenn nicht einzigartige Einrichtungen verfügt, sowie in Bereichen, in denen es ihre Neutralität in Bezug auf nationale oder private Interessen ihr ermöglicht, die Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzipierung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik sowie mit der Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben — für die in bestimmten Fällen die Kommission zuständig ist — optimal durchzuführen.

Die GFS wird in enger Zusammenarbeit und in Netzen mit Wissenschaftlern, nationalen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Europa tätig werden.

Ein wichtiger gemeinsamer Nenner der prioritären Maßnahmen der GFS ist die Sicherheit der Bürger unter verschiedensten Gesichtspunkten: Gesundheit, Umwelt, nukleare Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Betrugsbekämpfung.

In diesem Zusammenhang wurden zwei spezielle Forschungsbereiche ausgewählt (ein dritter wird durch die Tätigkeiten im Rahmen der Euratom-Maßnahmen abgedeckt):

— *Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit:*

Lebensmittelsicherheit und -qualität, insbesondere der Kampf gegen BSE; genetisch veränderte Organismen; chemische Erzeugnisse; biomedizinische Anwendungen (insbesondere Entwicklung eines Referenzsystems für diesen Bereich).

<sup>(1)</sup> Die Tätigkeiten der GFS im Bereich der Kernforschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt. Die GFS wird ferner im Rahmen der Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums Maßnahmen durchführen und kann an sämtlichen auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführten Forschungsaktivitäten des Rahmenprogramms, an Aktivitäten in den vorrangigen Themenbereichen und im Bereich „Planung im Vorgriff auf den künftigen wissenschaftlichen und technologischen Bedarf der Europäischen Union“ teilnehmen. In Verbindung mit diesen Tätigkeiten wird sie auch in begrenztem Umfang Sondierungsforschung betreiben.

— *Umwelt und nachhaltige Entwicklung:*

Klimawandel (Kohlenstoffkreislauf, Modelle, Auswirkungen) und Technologien für die nachhaltige Entwicklung (erneuerbare Energieträger, Instrumente zur Bündelung verschiedener Politiken); Schutz der Umwelt in Europa; Aufbau von Netzen und Entwicklung von Referenzmessungen; technische Unterstützung des GMES.

Ferner werden drei allgemein ausgerichtete Aktivitäten durchgeführt:

— *Wissenschaftliche und technologische Zukunftsforschung:*

Technoökonomische Zukunftsforschung auf der Grundlage der Tätigkeiten europäischer Netze;

— *Referenzmaterialien und -messungen<sup>(1)</sup>:*

Referenzbüro der Gemeinschaft für zertifizierte Referenzmaterialien; Validierung und Beschreibung chemischer Messverfahren.

— *Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung:*

Antipersonenminen-Suche; Vorbeugung von natürlichen und technologischen Risiken; Netze zur Gewährleistung der Sicherheit im Internet in der Europäischen Union; Betrugsbekämpfungstechnologien.

## 2. AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

### 2.1 **Forschung und Innovation**

#### Ziel

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in sämtlichen Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und von Technologie sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

#### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Die Schwäche Europas gegenüber anderen Ländern, wenn es darum geht, die Ergebnisse der Forschung und wissenschaftlicher und technologischer Durchbrüche zum industriellen, ökonomischen und kommerziellen Erfolg zu führen, ist einer der offenkundigsten Schwachpunkte Europas. Maßnahmen der Innovationsförderung auf europäischer Ebene können helfen, das Leistungsniveau Europas insgesamt zu verbessern und die europäischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, indem die Anstrengungen von Unternehmen und Innovatoren darum, auf europäischer Ebene und auf den Weltmärkten tätig zu werden, unterstützt und die in anderen Regionen gemachten Erfahrungen und erlangten Kenntnisse den Akteuren des gesamten Gebiets der EU durch Initiativen auf diesem Niveau zur Verfügung gestellt werden.

#### Geplante Maßnahmen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich ergänzen die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Innovation, die im Bereich der „Bündelung der Forschung“ durchgeführt werden.

Bei diesen Tätigkeiten wird es sich um Maßnahmen zur allgemeinen Innovationsförderung handeln, die die nationalen und regionalen Maßnahmen ergänzen und mit ihnen verbunden werden, damit die Anstrengungen in diesem Bereich besser miteinander abgestimmt werden können.

Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen folgenden Zwecken:

- Vernetzung der Akteure des europäischen Innovationssystems und Durchführung von Analysen und Studien zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der guten Praxis;
- Maßnahmen zur Förderung der überregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Innovation und der Unterstützung der Gründung von Technologieunternehmen sowie Ausarbeitung regionaler Strategien in diesem Bereich;
- Maßnahmen zur Erprobung neuer Instrumente und neuer Ansätze der technologischen Innovation;
- Schaffung und Konsolidierung von Informationsdiensten, insbesondere elektronischen Informationsdiensten, beispielsweise Cordis, sowie von Innovationsförderungsdiensten (Technologietransfer, Schutz des geistigen Eigentums, Zugang zu Risikokapital);

<sup>(1)</sup> Die Metrologietätigkeiten im Kernforschungsbereich sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt.

- Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens (Analysen der Markttrends, der Anwendungen und Märkte sowie Verarbeitung und Verbreitung von Informationen, die als Entscheidungshilfen für Wissenschaftler, Unternehmer (insbesondere KMU) und Anleger dienen können);
- Analyse und Bewertung der Innovationstätigkeiten, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprojekte durchgeführt werden, und Auswertung der Erfahrungen mit der Innovationspolitik;

Einige dieser Maßnahmen werden mit den Maßnahmen verknüpft, die die EIB (insbesondere über den EIF) im Rahmen ihrer Initiative „Innovation 2000“ und der Strukturfonds durchführt.

## 2.2 Humanressourcen und Mobilität

### Ziel

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen verschiedenen Sektoren, durch die Förderung der Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten und der Attraktivität aller Regionen der Gemeinschaft für Wissenschaftler aus Drittstaaten die Entwicklung einer Fülle von europäischen Humanressourcen von Weltrang zu unterstützen. Dabei muss das Potenzial sämtlicher Teile der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt werden, indem die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität ist ein einfaches, besonders wirksames und leistungsfähiges Mittel, um die Spitzenkapazitäten sowie deren Verteilung in den verschiedenen Regionen der EU insgesamt zu verbessern. Dadurch kann die Qualität der Ausbildung von Wissenschaftlern deutlich erhöht, die Weitergabe und Nutzung des Wissens unterstützt und ein Beitrag zur Schaffung von attraktiven Exzellenzpolen von Weltrang in ganz Europa geleistet werden. Eine EU-weite Maßnahme in diesem Bereich, wie allgemein im Bereich der Humanressourcen, hilft beim Aufbau einer kritischen Masse, die zwangsläufig erheblichen Einfluss hat.

### Gepplante Maßnahmen

Diese Tätigkeiten, die in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden, werden insbesondere Folgendes betreffen:

- Kollektivförderung von Hochschulen, Wissenschaftszentren, Unternehmen und Netzen, die Wissenschaftler aus Europa und Drittstaaten aufnehmen;
- Einzelförderung von europäischen Wissenschaftlern zu Zwecken der Mobilität innerhalb von Europa oder mit einem Drittstaat sowie von Spitzenforschern aus Drittstaaten, die nach Europa kommen wollen;
- Strukturen für die Rückkehr in das Herkunftsland und die Herkunftsregion sowie die berufliche (Wieder-)Eingliederung, insbesondere in Verbindung mit der Bewilligung einer Kollektiv- oder Einzelförderung;
- Finanzielle Beteiligung an nationalen oder regionalen Programmen zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern, an denen sich sämtliche Wissenschaftler aus anderen europäischen Staaten beteiligen können;
- Unterstützung herausragender europäischer Forschungsteams, insbesondere für Spitzenforschungstätigkeiten oder interdisziplinäre Forschung;
- Wissenschaftspreise für Spitzenleistungen, die ein Wissenschaftler erbracht hat, der Fördermittel im Rahmen des Mobilitätsprogramms der EU erhalten hat.

## 2.3 Forschungsinfrastrukturen

### Ziel

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetztes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Die Entwicklung eines europäischen Konzepts im Bereich der Forschungsinfrastruktur und die Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich auf Ebene der EU können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des europäischen Forschungspotenzials und seiner Nutzung leisten: sie trägt zur Gewährleistung eines erweiterten Zugangs zur vorhandenen Infrastruktur in verschiedenen Mitgliedstaaten und zur Verstärkung der Komplementarität der vorhandenen Anlagen bei; sie fördert die Entwicklung oder Schaffung von Infrastrukturen, die europaweite Dienste sicherstellen, sowie Bauentscheidungen, die für Europa wie auch für die regionale technologische Entwicklung optimal sind.

### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

Diese Tätigkeiten werden in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich in vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt. Besondere Beachtung wird dem Bedarf der europäischen Forschung in sämtlichen Bereichen und Disziplinen nach einer sehr leistungsfähigen und gut genutzten Kommunikationsinfrastruktur (vor allem auf der Grundlage von Architekturen des GRID-Typs) sowie nach elektronischen Veröffentlichungsdiensten geschenkt. Diese Tätigkeiten, die mit Hilfe der wissenschaftlichen Beratung durch die Europäische Wissenschaftsstiftung festgelegt und durchgeführt werden, sollen Folgendes fördern:

- grenzüberschreitender Zugang zur Forschungsinfrastruktur;
- mit Hilfe von Infrastrukturen oder Infrastrukturkonsortien europäischer Dimension Durchführung integrierter Initiativen, die die Leistung von Diensten auf europäischer Ebene ermöglichen und neben dem grenzüberschreitenden Zugang die Schaffung und das Funktionieren von Kooperationsnetzen und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte mit dem Ziel zum Gegenstand haben können, die Leistung der betreffenden Infrastruktur zu steigern;
- Durchführbarkeitsstudien und Vorarbeiten zur Einrichtung neuer Infrastrukturen von europäischer Bedeutung;
- Optimierung der europäischen Infrastrukturen durch die begrenzte Förderung der Entwicklung neuer Infrastrukturen. Diese Unterstützung kann zu einer Beteiligung der EIB oder der Strukturfonds an der Finanzierung der Infrastrukturen hinzukommen, wobei mit Hilfe von Durchführbarkeitsstudien systematisch geprüft wird, ob eine solche Beteiligung in Frage kommt.

## 2.4 Wissenschaft/Gesellschaft

### Z i e l

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eingeführt wird.

### B e g r ü n d u n g d e r A n s t r e n g u n g u n d e u r o p ä i s c h e r M e h r w e r t

Der Fragenkomplex Wissenschaft/Gesellschaft muss aufgrund der starken europäischen Dimension weitgehend auf europäischer Ebene behandelt werden. Die europäische Dimension erklärt sich dadurch, dass sich die Fragen sehr häufig auf europäischer Ebene stellen (wie es das Beispiel der Lebensmittelsicherheit gezeigt hat); ferner ist es wichtig, von den in verschiedenen Ländern vorhandenen, oft komplementären Erfahrungen und Kenntnissen profitieren zu können; schließlich müssen die auf die kulturelle Vielfalt Europas zurückzuführenden verschiedenen Standpunkte zu diesen Fragen berücksichtigt werden.

### G e p l a n t e M a ß n a h m e n

Im Einklang mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger in Europa“<sup>(1)</sup> werden die Maßnahmen in diesem Bereich auf dem gesamten Gebiet der Wissenschaft und Technologie vorzugsweise folgende Themen behandeln:

- Die Forschung der Gesellschaft näher bringen: Wissenschaft und modernes Regieren (Governance); wissenschaftlicher Rat; Einbeziehung der Gesellschaft in das wissenschaftliche Handeln; Zukunftsforschung;
- Den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt verantwortlich nutzen: Risiko; Fachkenntnisse; Sachverständigengutachten; Vorsorgeprinzip; europäisches Referenzsystem; Ethik;
- Den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft stärken: neue Formen des Dialogs; wissenschaftliche Kenntnisse der Bürger; Interesse der Jugend für die wissenschaftliche Laufbahn; Frauen in Wissenschaft und Forschung.

Unterstützt werden soll Folgendes:

- Vernetzung und Schaffung struktureller Verbindungen zwischen den betreffenden Einrichtungen und den Aktivitäten auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene;
- Austausch von Erfahrung und bewährten Methoden;
- spezielle Forschungsarbeiten;

<sup>(1)</sup> SEK(2000) 1973.

- öffentlichkeitswirksame Initiativen wie Preise und Wettbewerbe;
  - Einrichtung von Daten- und Informationsbanken sowie — vor allem statistische und methodologische — Studien zu verschiedenen Themen.
3. STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

#### Ziel

Die Maßnahmen in diesem Bereich haben zum Ziel, zu einer besseren Koordinierung und einer kohärenten Gestaltung der Politik und der Aktivitäten im Bereich der Forschung und der Innovationsförderung in Europa beizutragen.

#### Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert

Die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erfordert an erster Stelle eine bessere Kohärenz und Koordinierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten und -politiken auf einzelstaatlicher, regionaler und europäischer Ebene. Die Maßnahme der Gemeinschaft kann zur Förderung diesbezüglicher Anstrengungen sowie zur Schaffung einer Informations-, Wissens- und Analysenbasis beitragen, die zur Durchführung dieses Vorhabens unerlässlich ist.

#### Geplante Maßnahmen

Diese Maßnahmen, die in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen durchgeführt werden, sollen folgendermaßen aussehen:

- Maßnahmen zur finanziellen Förderung im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten, die in Europa auf einzelstaatlicher wie auch auf europäischer Ebene durchgeführt werden:
  - Öffnung der einzelstaatlichen Programme für Teilnehmer aus anderen Ländern;
  - Vernetzung der auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene durchgeführten Forschungstätigkeiten;
  - Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Rahmen der verschiedenen europäischen Kooperationsformen, beispielsweise der Tätigkeiten der Europäischen Wissenschaftsstiftung;
  - Zusammenarbeit mit Facheinrichtungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Europa, darunter CERN, ELMB, ESO oder ESA, und gemeinsame Initiativen <sup>(1)</sup>.

Diese Maßnahmen werden im allgemeinen Kontext der Anstrengungen zur Optimierung des Funktionierens der europäischen Wissenschafts- und Technologiezusammenarbeit insgesamt und zur Gewährleistung der Komplementarität der einzelnen Komponenten, darunter COST und Eureka, durchgeführt.

- Maßnahmen zur Förderung einer kohärenten Entwicklung der Forschungs- und Innovationspolitik in Europa:
  - Analysen und Studien, Arbeiten auf dem Gebiet der Zukunftsforschung, Statistik und der wissenschaftlichen und technologischen Indikatoren;
  - Einrichtung von Facharbeitsgruppen und Gremien für die Konzertation, politische Erörterung und Unterstützung ihrer Arbeit;
  - Unterstützung des Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene;
  - Förderung der Kartierung der herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa;
  - Unterstützung der Arbeiten, die zur Verbesserung des rechtlichen und administrativen Umfelds der Forschung und Innovation in Europa erforderlich sind.

---

<sup>(1)</sup> CERN: Europäische Organisation für Kernforschung; EMBL: Europäisches Labor für Molekularbiologie; ESO: Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre; ESA: Europäische Raumfahrtbehörde.

## ANHANG II

**GESAMTHÖCHSTBETRAG, ANTEILE UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG**

Der Gesamthöchstbetrag und die Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche im Sinne von Artikel 164 EG-Vertrag belaufen sich auf:

	Mio. EUR
Erster Maßnahmenbereich <sup>(1)</sup>	13 570
Zweiter Maßnahmenbereich <sup>(2)</sup>	600
Dritter Maßnahmenbereich <sup>(3)</sup>	300
Vierter Maßnahmenbereich <sup>(4)</sup>	1 800
Gesamthöchstbetrag <sup>(*)</sup>	16 270
<b>(*) Vorläufige Aufteilung:</b>	
1. Bündelung der Forschung <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>	12 770
— Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	2 000
— Technologien für die Informationsgesellschaft	3 600
— Nanotechnologien, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren	1 300
— Luft- und Raumfahrt	1 000
— Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	600
— Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen	1 700
— Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft	225
— Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union <sup>(7)</sup>	2 345
2. Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	3 050
— Forschung und Innovation	300
— Humanressourcen	1 800
— Forschungsinfrastrukturen	900
— Wissenschaft/Gesellschaft	50
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	450
— Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	400
— Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	50
Insgesamt	16 270 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“, ausgenommen die internationale Zusammenarbeit; Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschungsinfrastruktur und zum Thema Wissenschaft/Gesellschaft unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ sowie Tätigkeiten unter der Überschrift „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“.

<sup>(2)</sup> Tätigkeiten für die internationale Zusammenarbeit unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“, in den vorrangigen Themenbereichen und zur Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Union.

<sup>(3)</sup> Tätigkeiten zum Thema „Forschung und Innovation“ unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ in Ergänzung zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Innovation, die im Rahmen der Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“ durchgeführt werden.

<sup>(4)</sup> Tätigkeiten auf dem Gebiet der Humanressourcen und der Förderung der Mobilität unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“.

<sup>(5)</sup> Mindestens 15 % der den Tätigkeiten unter dieser Überschrift zugewiesenen Finanzmittel sollen KMU zugute kommen.

<sup>(6)</sup> Davon insgesamt 600 Mio. EUR für die internationale Zusammenarbeit.

<sup>(7)</sup> Davon 715 Mio. EUR für die Tätigkeiten der GFS.

<sup>(8)</sup> Dazu kommen 1 230 Mio. EUR für das Euratom-Rahmenprogramm, die vorläufig wie folgt aufgeteilt werden: Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle: 150 Mio. EUR; kontrollierte Kernfusion: 700 Mio. EUR (davon sind 200 Mio. EUR für die Beteiligung am ITER Vorhaben vorgesehen); weitere Tätigkeiten: 50 Mio. EUR; Tätigkeiten der GFS: 330 Mio. Euro (davon 110 Mio. EUR für Abfallbehandlung und -lagerung).

## ANHANG III

## INSTRUMENTE UND EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beteiligt sich die Gemeinschaft über spezifische Programme finanziell an Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung, darunter auch an Demonstrationsmaßnahmen, die in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms sowie in anderen Bereichen und zu anderen Themen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Tätigkeiten, die auch Maßnahmen zur Innovationsförderung umfassen, erfolgt über folgende Instrumente:

## 1. INSTRUMENTE

## 1.1 Instrumente für die Bündelung der Forschung

1.1.1 *Exzellenznetze*

*Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms*

Mit der Unterstützung von Netzen sollen Spitzenleistungen in Europa dadurch gefördert werden, dass die Kapazitäten, die in diesem Bereich in Hochschulen, Forschungszentren oder der Industrie in mehreren Mitgliedstaaten vorhanden sind, eng und dauerhaft miteinander verbunden werden, so dass eine kritische Masse an Kompetenzen in Form von „virtuellen Exzellenzzentren“ entsteht.

Dies soll über ein gemeinsames Arbeitsprogramm erreicht werden, das einen Großteil der Tätigkeiten der vernetzten Wissenschaftler und Einrichtungen erfasst. Diese Wissenschaftler und Einrichtungen müssen in ausreichendem Maße unabhängig sein oder unabhängig werden, um ihre Tätigkeiten schrittweise mit denen anderen Wissenschaftlern und Einrichtungen zusammenführen zu können.

Die gemeinsamen Arbeitsprogramme, die mit Mitteln in Höhe von mehreren Millionen Euro im Jahr ausgestattet sind, werden nach bestimmten Forschungsthemen und -gegenständen festgelegt. Ziele oder Ergebnisse werden hingegen nicht vorgegeben. Zur Durchführung dieser Programme müssen die spezifischen Arbeitsprogramme für die betreffenden Bereiche schrittweise zusammengeführt, die Tätigkeiten genau aufgeteilt, Personal in erheblichem Umfang ausgetauscht und elektronische Informations- und Kommunikationsnetze sowie virtuelle und interaktive Arbeitsformen intensiv eingesetzt werden. Die Programme beinhalten unbedingt nachprüfbar Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse.

Die Exzellenznetze werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Beteiligung von Wissenschaftlern aus anderen europäischen Ländern, die nicht einer assoziierten Rechtsperson zugehören, wird über Maßnahmen zur Förderung der Mobilität unterstützt. Darüber hinaus können Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa an diesen Netzen teilnehmen.

1.1.2 *Integrierte Projekte*

*Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms*

Diese Projekte, die mit Mitteln in Höhe von bis zu mehreren Zehnmillionen EUR ausgestattet sind, werden von Konsortien durchgeführt, bei denen Hochschulen und Industrie häufig eng zusammenarbeiten.

Für die Tätigkeiten, die gegebenenfalls „risikoreiche“ Forschungsarbeiten umfassen können, werden in jedem Fall genau definierte Ziele hinsichtlich der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse oder der Produkte, Verfahren oder Leistungen festgelegt. Die integrierten Projekte können sich in bestimmten Fällen aus „Clustern“ zusammensetzen, die im Hinblick auf dasselbe Ziel zwar unterschiedliche Aspekte behandeln, aber in einer einzigen Maßnahme zusammengefasst sind. Sie werden von der Industrie und öffentlichen Forschungseinrichtungen auf der Grundlage eines regelmäßig aktualisierten Zeitplans durchgeführt.

Ihre Durchführung beinhaltet unbedingt nachprüfbar Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse sowie zur Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der betreffenden Technologien sowie der Faktoren, die für eine erfolgreiche Verwertung ausschlaggebend sind.

Diese Tätigkeiten werden vorzugsweise auf der Grundlage globaler Finanzierungspläne durchgeführt, die umfangreiche öffentliche und private Fördermittel sowie andere Formen der Zusammenarbeit oder der Finanzierung, insbesondere Eureka oder die Instrumente der EIB und des EIF, vorsehen.

Die integrierten Projekte werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Teilnehmen können an ihnen Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa. Zur Förderung der Teilnahme von KMU sind spezielle Maßnahmen vorgesehen.

Die Exzellenznetze und die integrierten Projekte werden von den Mitwirkenden sehr selbständig verwaltet. Letztere haben insbesondere die Möglichkeit,

- andere Partner in ihre Tätigkeiten einzubeziehen,
- kleinere Projekte zu den einzelnen Bestandteilen ihres Arbeitsprogramms festzulegen und hierfür Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen,
- den Inhalt dieser Programme dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

Die Durchführung der von den Exzellenznetzen und im Rahmen der integrierten Projekte umgesetzten Arbeitsprogramme wird in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen.

#### 1.1.3 **Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen**

*Finanzielle Beteiligung an nationalen Programmen, die auf der Grundlage von Artikel 169 EG-Vertrag gemeinsam durchgeführt werden, in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms*

Die betreffenden Programme werden genau festgelegt und von den Regierungen oder nationalen Forschungseinrichtungen durchgeführt. Für die gemeinsame Durchführung muss auf eine spezielle Struktur zurückgegriffen werden. Dies kann über harmonisierte Arbeitsprogramme und mit Hilfe gemeinsamer, paralleler oder aufeinander abgestimmter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen. Gegebenenfalls werden in diesem Rahmen gemeinsame Infrastrukturen aufgebaut oder genutzt werden.

Die Gemeinschaft kann sich finanziell an den gemeinsam durchgeführten Programmen beteiligen. Wenn sich andere europäische Länder an den Programmen beteiligen können, kann die Gemeinschaft die Teilnahme von Wissenschaftlern, Teams oder Einrichtungen auch aus diesen Ländern unterstützen.

#### 1.1.4 **Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen unter der Überschrift „Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ sind in Anhang I beschrieben.

#### 1.2 **Instrumente zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in folgenden Bereichen sind in Anhang I beschrieben:

- Forschung und Innovation,
- Humanressourcen und Mobilität,
- Forschungsinfrastrukturen,
- Wissenschaft/Gesellschaft.

#### 1.3 **Instrumente zur Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sind in Anhang I beschrieben.

### 2. EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft beteiligt sich unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie der entsprechenden internationalen Regelungen, insbesondere des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, finanziell an der Durchführung der Maßnahmen, die mit Hilfe der genannten Instrumente umgesetzt werden. Die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung des Rahmenprogramms müssen im Einzelfall angepasst werden, besonders dann, wenn eine Beteiligung aus anderen öffentlichen Quellen vorgesehen ist, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der EIB und dem EIF.

Bei der Beteiligung einer Einrichtung aus strukturschwachen Regionen kann für ein Projekt, das schon in den Genuss der Höchstfördersatzes des Gemeinschaftsrahmens kommt, gemäß der Verordnung Nr. 1266/1999 des Rates<sup>(1)</sup> oder einen Gesamtkostenzuschuss unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung ein zusätzlicher Beitrag aus den Strukturfonds gewährt werden.

Im Fall der Beteiligung einer Einrichtung aus den Beitrittskandidaten kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Kofinanzierung, mit Ausnahme der Finanzierungen für Studien, Konferenzen und öffentliche Aufträge. Je nach Art der Instrumente kann die Gemeinschaft einen Globalzuschuss oder einen Zuschuss zu den Budgets für jede Phase bei der Anwendung der Instrumente zahlen.

<sup>(1)</sup> ABL L 161 vom 26.6.1999.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft infolge öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder öffentlicher Ausschreibungen beschlossen wird.

Die Gemeinschaft kann auch veranlasst werden, einen Zuschuss zum Kapital zu zahlen, das zur Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen erforderlich ist.

Die Kommission führt die Forschungstätigkeiten in einer Weise durch, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch wirkungsvolle Kontrollen und im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen gewährleistet ist.

Die Entscheidungen über die spezifischen Programme zur Umsetzung des Rahmenprogramms dürfen nicht von den in folgender Tabelle aufgeführten Regeln abweichen.

Instrumente	Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
Bündelung der Forschung <sup>(1)</sup>	
1. Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen	Die Gemeinschaft kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Durchführung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms einen Globalzuschuss gewähren
2. Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Forschungsbudgets dieser Projekte zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht
3. Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für gemeinsam durchgeführte Tätigkeiten zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Sie kann für die Teilnahme von Wissenschaftlern und Einrichtungen aus Drittländern an diesen Tätigkeiten einen Globalzuschuss zur Verfügung stellen
4. Finanzielle Beteiligung an der Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der EU, einschließlich an KMU-spezifischen Maßnahmen und speziellen Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets dieser Tätigkeiten zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht und für das gesamte Budget der GFS aufkommen
Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung des Zusammenwirkens von Forschung und Innovation	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zum Ausbau der Humanressourcen und zur Förderung der Mobilität	Bei den Stipendien und den Fördermitteln für Spitzenleistungen handelt es sich um Globalleistungen
3. Finanzielle Beteiligung an Unterstützungsmaßnahmen für Forschungsinfrastrukturen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für die technischen Vorarbeiten, einschließlich für Durchführbarkeitsstudien, zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Sie kann auf der Grundlage der Ergebnisse der integrierten Initiativen einen Globalzuschuss zu Tätigkeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Zugangs und der Entwicklung von Netzen zahlen. Sie kann ferner einen Zuschuss zu den Budgets für die Entwicklung neuer Infrastrukturen leisten, der maximal 10 % Gesamtkosten entspricht
4. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Initiativen zahlen
Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Koordinierungstätigkeiten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Tätigkeiten zahlen
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung einer kohärenten Entwicklung der Forschungspolitik	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen

<sup>(1)</sup> Im Fall der drei Maßnahmenkategorien unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“ kann die Teilnahme von Einrichtungen und Wissenschaftlern aus Drittstaaten durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gedeckt werden.

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums**

(2001/C 180 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 94 endg. — 2001/0054(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Februar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 EAG-Vertrag kann ein mehrjähriges Rahmenprogramm beschlossen werden, das alle Forschungs-, Demonstrations- sowie Ausbildungsmaßnahmen im Kernenergiebereich umfasst und über Forschungs- und Ausbildungsprogramme durchgeführt wird.
- (2) Die Kommission hat im Laufe des Jahres 2000 eine Mitteilung über die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums<sup>(1)</sup> und eine andere über die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und die Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006)<sup>(2)</sup> vorgelegt. „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ war das Thema einer weiteren Mitteilung der Kommission im Jahr 2000<sup>(3)</sup>.
- (3) Die Europäischen Räte von Lissabon vom März 2000 und von Santa Maria de Feira vom Juni 2000 haben in ihren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf das Wirtschaftswachstum die zügige Entwicklung des Europäischen Raums der Forschung und Innovation gefordert.
- (4) Das Europäische Parlament<sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>, der Rat<sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>, der Wirtschafts- und Sozialausschuss<sup>(8)</sup> und der Ausschuss der

Regionen<sup>(9)</sup> haben sich ebenfalls für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ausgesprochen.

- (5) Am 19. Oktober 2000 veröffentlichte die Kommission zusammen mit ihren Bemerkungen die Schlussfolgerungen der externen Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung<sup>(10)</sup>.
- (6) Es ist daher notwendig, für den Zeitraum 2002—2006 ein neues Rahmenprogramm zu beschließen, das zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beiträgt.
- (7) Das Rahmenprogramm 2002—2006 legt die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und Prioritäten der vorgesehenen Maßnahmen fest und gibt die Grundzüge dieser Maßnahmen an, die unter Beachtung der Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- (8) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Rahmenprogramms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(11)</sup> dienender Beitrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im EAG-Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (9) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) ist aufgefordert, einen Beitrag zur Durchführung des Rahmenprogramms zu leisten, insbesondere in den Bereichen, in denen sie objektives, unabhängiges Fachwissen bieten und eine Aufgabe bei der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken übernehmen kann.
- (10) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms sind die Grundrechte und -prinzipien, insbesondere die, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 6 endg. vom 18.1.2000.

<sup>(2)</sup> KOM(2000) 612 endg. vom 4.10.2000.

<sup>(3)</sup> KOM(2000) 567 endg. vom 20.9.2000.

<sup>(4)</sup> Entschließung vom 18. Mai 2000, PE 290.465, S. 48.

<sup>(5)</sup> Entschließung vom 15. Februar 2001.

<sup>(6)</sup> Entschließung vom 15. Juni 2000, ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

<sup>(7)</sup> Entschließung vom 16. November 2000, ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

<sup>(8)</sup> Stellungnahme vom 24. Mai 2000, ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70.

<sup>(9)</sup> Stellungnahme vom 12. April 2000, ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 18.

<sup>(10)</sup> KOM(2000) 659 endg. vom 19.10.2000.

<sup>(11)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

- (11) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“<sup>(1)</sup> und den Entschlüssen des Rates<sup>(2)</sup> und des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup> zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.
- (12) Die Kommission muss zum einen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006 berichten und zum anderen rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt.
- (13) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung wurde von der Kommission gehört und hat seine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kerntechnik, nachstehend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt, beschlossen.
- (2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 umfasst sämtliche Tätigkeiten der Forschung, technologischen Entwicklung, internationalen Zusammenarbeit, Verbreitung und Verwertung sowie Ausbildung auf den folgenden Gebieten:
- Abfallbehandlung und -lagerung
  - kontrollierte Kernfusion
  - weitere Euratom-Tätigkeiten
  - die Euratom-Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.
- (3) Im Anhang sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt und die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben.

#### Artikel 2

- (1) Der als finanzielle Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Rahmenprogramms beläuft sich für den Zeitraum 2002—2006 auf 1 230 Millionen EUR; hiervon sind 150 Millionen EUR für die Abfallbehandlung und -lagerung, 700 Millionen EUR für die kontrollierte Kernfusion, 50 Millionen EUR für weitere Euratom-Tätigkeiten und 330 Millionen EUR für die Euratom-Tätigkeiten der GFS vorgesehen.

- (2) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geregelt und gegebenenfalls zusätzlich durch das (die) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e), das (die) der Rat zur Durchführung dieses Beschlusses erlässt.

#### Artikel 3

Bei allen Forschungstätigkeiten des Rahmenprogramms 2002—2006 müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden.

#### Artikel 4

Der Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 7 EAG-Vertrag veröffentlicht.

#### Artikel 5

Bevor die Kommission ihren Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt, beauftragt sie unabhängige hochqualifizierte Sachverständige mit einer externen Bewertung der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

#### Artikel 6

Das Rahmenprogramm 2002—2006 ist offen für die Beteiligung:

- der Staaten des EWR entsprechend den in den Vereinbarungen des EWR festgelegten Bedingungen;
- den Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) entsprechend der in den Europaabkommen festgelegten Bedingungen beziehungsweise der Entscheidungen der Assoziationsräte;
- von Zypern, Malta und der Türkei auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;
- der Schweiz und von Israel auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 76.

<sup>(2)</sup> Entschließung vom 20. Mai 1999, ABl. C 201 vom 16.7.1999.

<sup>(3)</sup> Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

## ANHANG

## WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE

## 1. VORRANGIGE THEMENBEREICHE DER FORSCHUNG

1.1 **Abfallbehandlung und -lagerung**

Die mit Kernspaltung gewonnene Energie liefert heute 35 % der Elektrizität in der Union. Sie ist ein Thema, das bei der Debatte über die Bekämpfung des Klimawandels und die Verringerung der Abhängigkeit Europas im Energiebereich zur Sprache kommt. Die zurzeit Elektrizität erzeugenden Kraftwerke werden noch mindestens zwanzig Jahre lang in Betrieb sein.

Auf längere Sicht könnten neue Technologien der sicheren Nutzung der Kernspaltungsenergie entwickelt werden, mit denen sich der Energiebedarf Europas in den kommenden Jahrzehnten auf eine Art und Weise decken ließe, die den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung gerecht würde.

Die Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energieerzeugung wirft die Frage des Umgangs mit den Abfällen auf, insbesondere die der industriellen Verwirklichung technischer Lösungen für die Entsorgung langlebiger Abfälle.

Die öffentliche Hand wie auch die Privatwirtschaft in Europa forschen intensiv auf dem Gebiet der Behandlung und der Lagerung nuklearer Abfälle. Durch ihren Koordinierungseffekt trägt die Tätigkeit der Europäischen Union dazu bei, eine kritische Masse aufzubauen und Kohärenz der Konzepte der für die Abfallentsorgung zuständigen Stellen und der betreffenden Industrieunternehmen zu erreichen.

Mit ihrer Tätigkeit geht die Europäische Union das unmittelbare Problem der Lagerung der Abfälle und die längerfristige Frage der Eindämmung der von ihnen ausgehenden Belastung an. Daher betrifft ihre Tätigkeit folgende Aspekte:

- Forschungsarbeiten über die Techniken der Langzeitlagerung in tiefen geologischen Schichten einschließlich der Vernetzung der Tätigkeiten, die an unterschiedlichen Standorten in den drei großen Arten geologischer Formationen unternommen werden.
- Forschungsarbeiten zur Eindämmung der Belastung durch die Abfälle, insbesondere dank der Verwirklichung neuer Reaktorkonzepte, bei denen weniger Abfälle anfallen, und der Entwicklung von Technologien, mit denen sich die mit den Abfällen verbundenen Risiken durch die Verfahren der Trennung und Transmutation verringern lassen.

1.2 **Kontrollierte Kernfusion**

Die kontrollierte Kernfusion stellt eine der Optionen für die langfristige, auf Dauer tragbare Energieversorgung dar, insbesondere für die zentralisierte Lieferung von Grundlaststrom.

Wegen der Komplexität der physikalischen Grundkenntnisse und der zu bewältigenden technologischen Probleme muss die Entwicklung hin zu einer möglichen Nutzung der Kernfusion für die Energieerzeugung zwangsläufig in einem mehrstufigen Prozess erfolgen, wobei jede Stufe Voraussetzung für die nächste ist und sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann.

Durch das von der Europäischen Union geführte Forschungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion, das sämtliche europäische Arbeiten in sich vereint, konnte Europa weltweit zum Vorreiter im Bereich der Forschung über die Fusion mit magnetischem Einschluss werden.

Aufgrund des Stands der Forschungsarbeiten und der insbesondere am europäischen Tokamak JET erzielten Ergebnisse dürfen wir nunmehr an den Übergang zum nächsten Schritt denken: an den „Next Step“, einer Anlage, die unter Bedingungen, die mit denen eines energieerzeugenden Reaktors vergleichbar sind, Fusionsreaktionen hervorbringen kann.

Da die Arbeiten zur Erstellung eines detaillierten Entwurfs für den „Next Step“ im Rahmen des internationalen Projekts ITER abgeschlossen sind, kann jetzt eine Entscheidung über den Projektstart und den Bau der Anlage gefällt werden.

Mit dieser Anlage soll gezeigt werden, dass die Erzeugung von Fusionsenergie wissenschaftlich und technisch machbar ist. Die genauen Modalitäten für die Durchführung des Projekts werden vom Ergebnis der zurzeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geführten Verhandlungen und seinen weiteren Entwicklungen abhängen. Ausschlaggebend werden in erster Linie die Entscheidungen über den Beitrag Europas zum ITER-Projekt und über den Standort der Anlage sein. Zudem muss ein angemessener rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Die Beteiligung der Europäischen Union an der ITER-Initiative erfordert die Durchführung eines Begleitprogramms mit folgendem Inhalt:

- Betrieb der JET-Anlage auf eine Art, bei der die Vorteile der zurzeit laufenden Nachrüstungen ausgenutzt werden können, sowie eventuelle Mitwirkung an den Forschungsmaßnahmen, die für den erfolgreichen Rückbau des JET am Ende seiner Lebensdauer notwendig sind.
- Fortsetzung der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Fusionsphysik und Fusionstechnologie, darunter: Untersuchung und Bewertung alternativer Systeme des magnetischen Einschlusses insbesondere mit der Fortsetzung des Baus des Stellarators Wendelstein 7-X und der Nutzung von Anlagen, die bei den Euratom-Arbeitsgemeinschaften bereits vorhanden sind; koordinierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der technologischen Forschung, insbesondere Forschungsarbeiten zu den Werkstoffen für die Fusion.

Die Verwirklichung des „Next Step“ wird beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen mobilisieren. Sobald eine Entscheidung über den Bau von ITER gefällt worden ist, müssen die gegenwärtigen Anstrengungen der europäischen Partner von Euratom auf dem Gebiet der Fusion entsprechend angepasst werden.

## 2. WEITERE TÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DER SICHERUNGSMASSNAHMEN

Auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Unterstützung der Politik der EU in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Quantifizierung der mit niedrigen Expositionswerten verbundenen Risiken
- Studien über innovative Konzepte für neue, sicherere Verfahren zur Nutzung der Kernenergie
- Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

## 3. TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Im Einklang mit ihrer Aufgabe, die Politik der Europäischen Union mit wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten zu unterstützen, wird die GFS den Schwerpunkt bei ihren Arbeiten auf folgende Bereiche legen:

### 3.1 Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen

Behandlung und Lagerung von Abfällen, insbesondere Techniken der Trennung und Transmutation langlebiger Aktinide; Strahlenschutz; Sicherheit der heutigen Reaktoren (mit Schwerpunkt auf den Reaktoren der Beitrittskandidaten) sowie der Reaktoren der neuen Generation; Überwachung von Spaltmaterialien und Arbeiten im Zusammenhang mit ihrer Nichtverbreitung; Überwachung der Arbeiten zum Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen.

### 3.2 Referenzmessungen und -materialien

Metrologie der Radionuklide, insbesondere solcher mit niedriger Aktivität, und Ringversuche der vernetzten Spitzenforschungslaboratorien; Wechselwirkungen von Neutronen und Material im Hinblick auf die Aufstellung von Ausgangsdaten für Untersuchungen über die Transmutation von Abfällen und zur Entwicklung neuer Systeme.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

(2001/C 180 E/13)

KOM(2001) 111 endg. — 2001/0052(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Februar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 des Rates <sup>(1)</sup> ist Titel I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates <sup>(2)</sup> geändert worden und sind die Bestimmungen über die Verarbeitungsbeihilferegelung für getrocknete Pflaumen aus „Prunes d'Ente“ und getrocknete Feigen entsprechend angepasst worden, ohne ihren Inhalt zu ändern. Diese Regelung, die bisher in den Artikeln 2 bis 6 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2201/96 aufgeführt war, gründet sich nunmehr auf Artikel 6a derselben Verordnung. Es empfiehlt sich, den Text von Artikel 31 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2201/96, in dem die Liste der Ausgaben enthalten ist, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert werden, zu berichtigen, um dieser neuen Lage Rechnung zu tragen.
- (2) In demselben Artikel 31 muss der Verweis auf die nunmehr aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 729/70 <sup>(3)</sup> durch den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(4)</sup> ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 31*

Die gemäß Artikel 2, Artikel 6a, Artikel 7, Artikel 9 Absätze 4 und 5 und Artikel 10 Absatz 3 getätigten Ausgaben gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (\*).

(\*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

(2) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 9).

(3) ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbL. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

(4) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

**Gänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über  
gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 124 endg. — 2000/0195(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Februar 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 242.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut Artikel 3 des Vertrags umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie.
- (2) Gemäß Titel VIII des Vertrags, insbesondere Artikel 127, ergänzt die Gemeinschaft erforderlichenfalls die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt.
- (3) Gemäß Titel VIII des Vertrags, insbesondere Artikel 128, werden die Verfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hinarbeiten, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. Im einzelnen legt der Rat Leitlinien fest, um das Ziel der Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie zu erreichen, und er kann Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Der Rat und die Kommission legen dem Europäischen Rat einen gemeinsamen Jahresbericht über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft vor.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg wurde eine umfassende Strategie für die Beschäftigung eingeführt, die europäische Beschäftigungsstrategie. Diese umfasst die Koordinierung der beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage vereinbarter beschäftigungspolitischer Leitlinien (der Luxemburg-Prozess) und die Fortführung bzw. Weiterentwicklung einer koordinierten makroökonomischen Politik und eines leistungsfähigen Binnenmarkts. Dabei geht es darum, die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum, eine neue Dynamik und ein Klima des Vertrauens zur Neubelebung der Beschäftigung zu schaffen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strategie auch darum, die gesamte Politik der Gemeinschaft, sei es die Vorgabe des politischen Rahmens oder unterstützende Maßnahmen, systematischer für die Beschäftigung zu mobilisieren.

(5) Der Europäische Rat von Lissabon hat für die Union ein neues strategisches Ziel vereinbart, nämlich, eine wettbewerbsfähige und dynamische wissensbasierte Wirtschaft aufzubauen, die fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen und damit wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen. Zu diesem Zweck hat er ein neues Spektrum von Zielvorgaben und Benchmarks festgelegt und diese in eine neue offene Koordinierungsmethode auf allen Ebenen eingeführt, die mit einer verstärkten Leitungs- und Koordinierungsrolle für den Europäischen Rat einhergeht, um eine kohärentere strategische Lenkung und wirksamere Überwachung der Fortschritte sicherzustellen. Darüber hinaus hat er dazu aufgefordert, dass die Halbzeitbewertung des Luxemburg-Prozesses diesem dadurch einen neuen Impuls geben sollte, dass man den Leitlinien konkretere Ziele setzt, durch die engere Verknüpfungen mit anderen einschlägigen Politikbereichen geschaffen werden.

(5a) Eine besondere Stärke der europäischen Beschäftigungsstrategie besteht darin, dass die Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigungspolitik zusammenarbeiten, während es ihnen weiterhin freisteht, Entscheidungen gemäß landeseigenen Besonderheiten zu treffen. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass sie aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten lernen, auch hinsichtlich der Art und Weise, in der sie Sozialpartner, lokale und regionale Behörden und die breite Öffentlichkeit einbeziehen.

(6) Laut Artikel 129 kann der Rat Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen beschließen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Das Europäische Parlament hat stets Gemeinschaftsunternehmungen zur Beschäftigungsförderung seine volle Unterstützung zukommen lassen.
- (8) Der Europäische Rat hat festgelegt, dass vergleichbare und zuverlässige statistische Angaben und Indikatoren im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt festgelegt bzw. gesammelt werden sollten.
- (9) Durch den Beschluss des Rates 2000/98/EG vom 24. Januar 2000 ist der Beschäftigungsausschuss auf der Grundlage von Artikel 130 des Vertrags zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingesetzt worden <sup>(1)</sup>.
- (10) In diesem Beschluss ist ein finanzieller Bezugsrahmen eingesetzt worden, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (11) Der Beschluss des Rates 98/171/EG vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts, der derzeit derartige Aktivitäten vorsieht, gilt ab 31. Dezember 2000 nicht mehr <sup>(2)</sup>.
- (12) Durch den vorliegenden Beschluss sollen die auf der Grundlage des Ratsbeschlusses 98/171/EG eingeleiteten Aktivitäten weitergeführt und ausgebaut werden.
- (13) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission <sup>(3)</sup> übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses gemäß dem in Artikel 3 des erwähnten Beschlusses vorgesehenen Beratungsverfahren erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

**Festlegung von Gemeinschaftstätigkeiten**

- (1) Vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 werden Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt durchgeführt.
- (2) Diese Tätigkeiten tragen auch zur Entwicklung der koordinierten Beschäftigungsstrategie bei, und zwar durch Analyse, Überwachung und Unterstützung der Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeiten in diesem Bereich durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (7) Das Europäische Parlament, das in der Vergangenheit Gemeinschaftsunternehmungen im Bereich der Beschäftigung seine volle Unterstützung hat zukommen lassen, spielt in der europäischen Beschäftigungspolitik eine wichtige Rolle und wird gemäß den Vertragsbestimmungen angehört.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 2

**Ziele**

(1) Bei den Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses handelt es sich um Aktivitäten, die unmittelbar mit der Durchführung des Beschäftigungstitels des EGV in Zusammenhang stehen. Hauptsächlich geht es um Entwicklung, Planung, Überwachung, Follow-up und Evaluierung der europäischen Beschäftigungsstrategie, wobei das Schwergewicht eindeutig auf den Zukunftsaussichten liegen soll.

(2) Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Analyse- und Forschungsarbeiten sowie der Überwachung der Arbeitsmarktpolitik anzuregen, vorbildliche Verfahren ausfindig zu machen und Austauschmaßnahmen sowie den Transfer von Informationen und Erfahrungen zu fördern, die inhaltliche Aussage der europäischen Beschäftigungsstrategie und den entsprechenden Ansatz weiter zu entwickeln, und auf diesem Gebiet eine aktive Informationspolitik zu betreiben.

(2) Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Analyse- und Forschungsarbeiten sowie der Überwachung der Arbeitsmarktpolitik anzuregen, vorbildliche Verfahren ausfindig zu machen und Austauschmaßnahmen sowie den Transfer von Informationen und Erfahrungen zu fördern, die inhaltliche Aussage der europäischen Beschäftigungsstrategie und den entsprechenden Ansatz weiter zu entwickeln, darunter Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und einschlägigen lokalen und regionalen Behörden und eine aktive und transparente Informationspolitik umzusetzen.

## Artikel 3

**Gemeinschaftsmaßnahmen**

(1) Zwecks Verwirklichung der in Artikel 2 erwähnten Ziele umfassen die Gemeinschaftsmaßnahmen die folgenden Aktivitäten:

1. Aktivitäten, die im Rahmen der vereinbarten Zielsetzung, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Grundlage für eine stärker strategiegestützte Vorgehensweise bei der Beschäftigungspolitik in der EU legen, und zwar durch Analyse und Bewertung von Beschäftigungstrendfaktoren und politischen Rahmenbedingungen sowie Bewertung von strategischen Optionen und Auswirkungen von Gemeinschaftsmaßnahmen. Die Analyse soll möglichst weitgehend geschlechtsspezifisch erfolgen.
2. Aktivitäten, die den Mitgliedstaaten Unterstützung für eine Evaluierung ihrer nationalen Aktionspläne bieten sollen. Eine spezielle Evaluierungsrunde wird bis zum fünften Jahrestag des Luxemburger Beschäftigungsgipfels am Ende des ersten Umsetzungszeitraums für die Leitlinien abgeschlossen.

Unverändert

2. Aktivitäten, die den Mitgliedstaaten Unterstützung für eine kohärente und koordinierte Evaluierung ihrer nationalen Aktionspläne bieten sollen, darunter der Weise, in der die Sozialpartner und einschlägige lokale und regionale Behörden in ihre Umsetzung einbezogen worden sind. Eine spezielle Evaluierungsrunde wird bis zum fünften Jahrestag des Luxemburger Beschäftigungsgipfels am Ende des ersten Umsetzungszeitraums für die Leitlinien abgeschlossen.

- 2a. Eine quantitative und qualitative Evaluierung der Auswirkungen der europäischen Beschäftigungsstrategie insgesamt sowie Untersuchungen der Übereinstimmung der europäischen Beschäftigungsstrategie mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik sowie anderen Politikbereichen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Aktivitäten, die die Zusammenlegung und den Austausch von Erfahrungen in den Mitgliedstaaten fördern sollen, sowohl im Hinblick auf die Säulen der beschäftigungspolitischen Leitlinien als auch auf einzelne Leitlinien, wie sie jährlich für die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Eine Verstärkung dieses Austauschs hilft den Mitgliedstaaten bei der Weiterführung ihrer beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse.
4. Aktivitäten, die zur Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung, dienen sollen.
5. Die fachliche und wissenschaftliche Arbeit, die für die Entwicklung gemeinsamer Indikatoren, die Verbesserung und Vervollständigung der statistischen Angaben und das Benchmarking von Leistungen sowie den Informationsaustausch über vorbildliche Verfahren erforderlich ist, insofern sich diese Arbeit kostengünstiger auf Gemeinschaftsebene durchführen lässt als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten.
6. Prospektive Analysen über Politikbereiche, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind für die zukunftsorientierte Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie, durch vorausschauende Analysen, die Erschließung neuer Forschungsbereiche und die Einbeziehung der Beschäftigungsauswirkungen gemeinschaftlicher Maßnahmen.
7. Aktivitäten, mit denen die Bemühungen verschiedener Präsidenschaften der Europäischen Union unterstützt werden sollen, vorrangige Elemente der Strategie und spezielle Veranstaltungen von großer internationaler Bedeutung oder von allgemeinem Interesse für die Union und die Mitgliedstaaten in den Vordergrund zu rücken.

(2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt die Kommission die statistischen Angaben, Studien und Projektberichte, die von internationalen Organisationen, wie z. B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bezogen werden können.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Aktivitäten, die die Zusammenlegung und den Austausch von Erfahrungen in den Mitgliedstaaten, darunter auf lokaler und regionaler Ebene, fördern sollen, sowohl im Hinblick auf die Säulen der beschäftigungspolitischen Leitlinien als auch auf einzelne Leitlinien, wie sie jährlich für die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Eine Verstärkung dieses Austauschs hilft den Mitgliedstaaten bei der Weiterführung ihrer beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse.

Unverändert

6. Prospektive Analysen über Politikbereiche, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind für die zukunftsorientierte Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie, darunter Studien über Strategien und Initiativen der lokalen Beschäftigung, durch vorausschauende Analysen, die Erschließung neuer Forschungsbereiche und die Einbeziehung der Beschäftigungsauswirkungen gemeinschaftlicher Maßnahmen.

Unverändert

(2) Im Rahmen der oben angeführten Aktivitäten soll den Bemühungen der Mitgliedstaaten Aufmerksamkeit zuteil werden, was die Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Beschäftigung und auf den Arbeitsmärkten betrifft; dazu gehören Bemühungen zur kontinuierlichen Eingliederung von Männern und Frauen in das Arbeitsleben und zur Förderung familienfreundlicher Beschäftigungsmaßnahmen.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt die Kommission die statistischen Angaben, Studien und Projektberichte, die von internationalen Organisationen, wie z. B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bezogen werden können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 4

Unverändert

**Outputs**

Die Outputs der in Artikel 3 erwähnten Aktivitäten unterscheiden sich je nach Art der betreffenden Aktivität. Darunter fallen der Bericht „Beschäftigung in Europa“ und sonstige Veröffentlichungen, Arbeitsdokumente, dem Rat und der Kommission vorzulegende Berichte — insbesondere der gemeinsame Beschäftigungsbericht —, nationale Seminare, zum Beispiel zur Vorbereitung der nationalen Aktionspläne, Seminare zur Beschäftigungspolitik oder die Organisation wichtiger internationaler Veranstaltungen zu prioritären Themen oder von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse. Interneteinrichtungen sollen verstärkt genutzt werden, und zwar zur Verbreitung der Ergebnisse (Veröffentlichung im Internet, Internet-Chats und -Seminare), und als Instrument und zwar von Informationsaustausch.

(1) Die Outputs der in Artikel 3 erwähnten Aktivitäten unterscheiden sich je nach Art der betreffenden Aktivität. Darunter fallen der Bericht „Beschäftigung in Europa“ und sonstige Veröffentlichungen, Arbeitsdokumente, dem Rat und der Kommission vorzulegende Berichte — insbesondere der gemeinsame Beschäftigungsbericht —, nationale Seminare, zum Beispiel zur Vorbereitung der nationalen Aktionspläne, Seminare zur Beschäftigungspolitik oder die Organisation wichtiger internationaler Veranstaltungen zu prioritären Themen oder von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse. Zur verbesserten Verbreitung der Ergebnisse soll auch eine verstärkte Nutzung von Interneteinrichtungen gehören (Veröffentlichung im Internet, Internet-Chats und -Seminare), und zwar zur Förderung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit.

(2a) Zwecks Stärkung der Transparenz stellt die Kommission sicher, dass die Evaluierung der nationalen Aktionspläne für die Beschäftigung und der jährliche Beschäftigungsbericht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Artikel 5

Unverändert

**Kohärenz und Komplementarität**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen und die übrigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen (wie zum Beispiel das Programm zur sozialen Eingliederung und das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsvorhaben) aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Die Ergebnisse anderer Gemeinschaftsinitiativen könnten in die Aktionen im Rahmen dieses Beschlusses eingehen und die Ergebnisse der in diesem Beschluss erwähnten Aktivitäten könnten als Inputs für andere Gemeinschaftsinitiativen dienen.

Die Kommission trägt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass globale Übereinstimmung mit sonstigen Maßnahmen, Instrumenten und Aktionen der Union und der Gemeinschaft besteht, insbesondere den relevanten Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Gleichstellung von Männern und Frauen, soziale Integration, Kultur, allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugendpolitik und bei den Außenbeziehungen der Gemeinschaft.

## Artikel 6

Unverändert

**Beteiligung von Drittländern (Erweiterung)**

(1) Die Tätigkeiten sollen der Beteiligung der folgenden Länder offen stehen:

- der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums;
- der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer (MOEL), entsprechend den Bedingungen, die in den Europaabkommen und den Zusatzprotokollen sowie in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt worden sind;
- Zyperns, Maltas und der Türkei auf der Grundlage von mit diesen Ländern abzuschließenden bilateralen Abkommen;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— sonstiger Länder im Mittelmeerraum im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Staaten.

(2) Die Kosten für die Beteiligung nach Absatz 1 werden entweder von den betreffenden Ländern oder aus den entsprechenden Linien des Gemeinschaftshaushalts für die Durchführung der Kooperations-, Assoziations- oder Partnerschaftsabkommen mit diesen Ländern getragen.

*Artikel 7***Durchführung**

(1) Die Kommission führt die Tätigkeiten gemäß diesem Beschluss durch.

(2) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (im folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet).

(3) Wird auf diesen Absatz verwiesen, so wird das in Artikel 3 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG festgelegte Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 angewendet.

(4) Der Vertreter der Kommission hört den Ausschuss insbesondere zu folgenden Punkten an:

- den allgemeinen Leitlinien für die Durchführung des Programms;
- den jährlichen Haushaltsplänen und der Verteilung der Mittel unter den Maßnahmen;
- dem jährlichen Arbeitsplan für die Durchführung der Programmaktionen und den Vorschlägen der Kommission für Auswahlkriterien für finanzielle Beihilfen.

(5) Um die Kohärenz und Komplementarität dieses Programms mit anderen in Artikel 5 erwähnten Maßnahmen sicherzustellen, informiert die Kommission den Ausschuss regelmäßig über andere einschlägige Gemeinschaftsunternehmungen. Gegebenenfalls sorgt die Kommission für eine regelmäßige und strukturierte Zusammenarbeit dieses Ausschusses mit den für andere entsprechende Strategien, Instrumente und Aktionen eingerichteten Ausschüssen.

*Artikel 8***Herstellung von Verbindungen**

Die Kommission stellt die erforderlichen Verbindungen zum Beschäftigungsausschuss sowie zu den Sozialpartnern im Rahmen der in diesem Beschluss erwähnten Aktivitäten her.

Die Kommission informiert die europäischen Sozialpartner auf Antrag über das Ergebnis ihrer Durchführungsaktivitäten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 9***Finanzierung**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 auf 55 Millionen Euro.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.
- (3) Die Kommission kann zu ihrem Nutzen und dem der Begünstigten auf technische und/oder administrative Hilfeleistungen sowie auf Unterstützungsausgaben zurückgreifen.

*Artikel 10***Evaluierung und Berichterstattung**

- (1) Die Kommission legt Leistungsindikatoren für die Aktionen fest, überwacht die erreichten Zwischenergebnisse und führt unabhängige Evaluierungen im dritten Jahr (Halbzeit-Evaluierung) und zu Beginn des letzten Jahres der Programmlaufzeit (Ex-post-Evaluierung) durch. Bei den Evaluierungen untersucht man insbesondere die erreichten Auswirkungen und die Effizienz des Ressourceneinsatzes und gibt entscheidungsorientierte Empfehlungen für Anpassungen und die eventuelle Erweiterung des Programms.
- (2) Die Kommission macht die Aktionsergebnisse und Evaluierungsberichte öffentlich bekannt.
- (3) Unter Berücksichtigung der Evaluierungen kann die Kommission eine Erweiterung des Programms vorschlagen.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Zwischenbericht und bis spätestens 31. Dezember 2006 einen Abschlussbericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten vor. In diese Berichte nimmt sie Angaben auf über die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des Programms und über die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Programmen, Aktionen und Initiativen sowie über die einschlägigen Evaluierungsergebnisse.

*Artikel 11***Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 131 endg. — 2000/0132(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 163.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 96/22/EG des Rates <sup>(1)</sup> tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verabreichung von Stoffen mit unter anderem östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung an Nutztiere verboten wird. Ausschließlich für therapeutische Zwecke oder tierzüchterische Behandlungen bei Nutztieren können diese Stoffe aufgrund der Artikel 4, 5 und 7 zugelassen werden.
- (2) Aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 96/22/EG sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, dass die Einfuhr von Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, denen Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a) verabreicht wurden, aus Drittländern untersagt wird, es sei denn, bei der Verabreichung wurden die Bestimmungen und Erfordernisse der Artikel 4, 5 und 7 der Richtlinie beachtet; dieses Verbot gilt auch für die Einfuhr von Fleisch von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a) nicht eingeführt werden dürfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Aufgrund der Ergebnisse eines Streitbeilegungsverfahrens, das von den Vereinigten Staaten von Amerika und von Kanada vor die Welthandelsorganisation (WTO) gebracht wurde (Hormonstreit) <sup>(1)</sup>, und aufgrund der Empfehlungen des WTO-Schlichtungsgremiums vom 13. Februar 1998 gab die Kommission entsprechend den Auflagen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen <sup>(2)</sup> (SPS-Übereinkommen) in der Auslegung durch das Berufungsgremium im Hormonstreit unverzüglich eine zusätzliche Risikobewertung der sechs Hormone (17  $\beta$ -Östradiol, Testosteron, Progesteron, Trenbolonacetat, Zeranol und Melengestrolacetat), deren Verabreichung zur Wachstumsförderung durch die Richtlinie 96/22/EG verboten wird, in Auftrag.
- (4) Gleichzeitig hat die Kommission eine Reihe spezifischer wissenschaftlicher Studien und Forschungsvorhaben über die sechs der vorgenannten Hormone finanziert, um sich möglichst viele der noch fehlenden wissenschaftlichen Informationen über diese Hormone zu beschaffen, wie in den oben genannten Berichten des WTO-Schlichtungsgremiums und des Berufungsgremiums festgestellt wurde. Ferner hat die Kommission an die USA, Kanada und andere Drittländer, die die Verabreichung dieser sechs Hormone zur Wachstumsförderung zulassen, gezielte Forderungen gerichtet und einen öffentlichen Aufruf <sup>(3)</sup> an alle interessierten Unternehmen einschließlich der Industrie gerichtet, alle einschlägigen neueren wissenschaftlichen Daten und Informationen vorzulegen, die bei der ergänzenden Risikobewertung zu berücksichtigen sind.
- (5) Einer Aufforderung der Kommission entsprechend legte der Wissenschaftliche Ausschuss für Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit (SCVPH) am 30. April 1999 ein Gutachten mit der Bewertung möglicher Risiken für die menschliche Gesundheit durch Hormonrückstände in Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(4)</sup> vor. In den Hauptschlussfolgerungen dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass erstens bei einer übermäßigen Aufnahme von Hormonrückständen und ihrer Metaboliten sowie in Anbetracht der inhärenten Eigenschaften der Hormone und der Ergebnisse der epidemiologischen Studien eine Gefährdung der Verbraucher besteht, wobei die Beweise für die sechs untersuchten Hormone unterschiedlich schlüssig sind; zweitens, dass bei den sechs Hormonen endokrine, entwicklungsphysiologische, immunologische, neurobiologische, immunotoxische, gentoxische und karzinogene Auswirkungen denkbar sind, wobei unter den verschiedenen möglichen Risikogruppen Kinder vor der Pubertät am stärksten gefährdet sind und drittens, dass in Anbetracht der inhärenten Eigenschaften der Hormone und der Ergebnisse von epidemiologischen Studien für keinen der sechs Stoffe Schwellenwerte oder die zulässige Tagesdosis (ADI) festgesetzt werden können, wenn diese Stoffe Rindern zur Wachstumsförderung verabreicht werden.

<sup>(1)</sup> WT/DS26/R/USA und WT/DS48/R/CAN (Panel-Berichte), und AB-1997-4 (Bericht der Berufungsinanz).

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. C 56 vom 26.2.1999, S. 17.

<sup>(4)</sup> Dokument der Kommission XXIV/B3/SC4 vom 30. April 1999.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6) Für 17  $\beta$ -Östradiol insbesondere folgerte der SCVPH aufgrund des umfangreichen wissenschaftlichen Beweismaterials neueren Datums, dass diese Hormonsubstanz uneingeschränkt als karzinogen anzusehen ist, da sie sowohl tumorauslösende als auch tumorfördernde Auswirkungen hat. Allerdings lassen die derzeit verfügbaren Daten keine quantitative Risikoeinschätzung zu.
- (7) Für die übrigen fünf Hormone (Testosteron, Progesteron, Trenbolonacetat, Zeranol und Melengestrolacetat) stellt der Wissenschaftliche Ausschuss fest, dass es beim derzeitigen Stand der Kenntnisse trotz der verfügbaren toxikologischen und epidemiologischen Einzelinformationen nicht möglich ist, eine quantitative Risikoabschätzung vorzunehmen.
- (8) Nach Vorlage des Gutachtens des SCVPH vom 30. April 1999 wurden der Kommission neueste wissenschaftliche Informationen zu einigen der sechs untersuchten Hormone vom britischen Arzneimittelausschuss (United Kingdom's Veterinary Products Committee — Oktober 1999), dem Ausschuss für Tierarzneimittel der EG (Dezember 1999) und dem Gemeinsamen Sachverständigenausschuss FAO/WHO über Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) (Februar 2000) vorgelegt. Diese neuesten wissenschaftlichen Informationen wurden dem SCVPH zugeleitet, der diese prüfte und am 3. Mai 2000 eine Stellungnahme abgab, wonach sie keine überzeugenden Daten und Argumente enthielten, die eine Revision der Schlussfolgerungen in seinem Gutachten vom 30. April 1999 erforderten.
- (9) So kann insbesondere 17  $\beta$ -Östradiol möglicherweise an alle Nutztieren verabreicht werden, was eine entsprechend hohe Aufnahme von Rückständen in allen Bevölkerungsgruppen und insbesondere den Hochrisikogruppen bedeutet, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unbedingt zu vermeiden ist. Zudem können die Rückstände infolge der Verwendung dieses Stoffes derzeit mit den verfügbaren routinemäßigen Analysemethoden nicht nachgewiesen werden.
- (10) Übereinstimmend mit Artikel 5 Absätze 1 und 7 des SPS-Übereinkommens muss in Anbetracht der Ergebnisse der vorerwähnten Risikobewertung und der sonstigen verfügbaren Informationen gefolgert werden, dass zur Erreichung eines angemessenen Gesundheitsschutzniveaus in der Gemeinschaft aufgrund der Risiken, die sich für die menschliche Gesundheit durch Rückstände im Fleisch von Tieren ergeben, denen diese Hormone zur Wachstumsförderung verabreicht wurden, das Verbot der Verabreichung von 17  $\beta$ -Östradiol gemäss der Richtlinie 96/22/EG unbefristet und das Verbot der übrigen fünf Hormone (Testosteron, Progesteron, Trenbolonacetat, Zeranol and Melengestrolacetat) vorläufig beibehalten werden muss. Dieses befristete Verbot sollte solange gelten, wie die Gemeinschaft umfassendere wissenschaftliche Informationen aus allen verfügbaren Quellen einholt, die den derzeitigen Kenntnisstand über diese Stoffe gemäss Artikel 5 Absatz 7 des SPS-Übereinkommens erhellen und können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Allerdings kann die Verabreichung einiger dieser Stoffe zu therapeutischen Zwecken oder tierzüchterischen Behandlungen unter strikter Einhaltung der Auflagen der Richtlinie 96/22/EG, die erlassen wurde, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhüten, weiterhin zugelassen werden, ausgenommen 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate, deren Verabreichung zu therapeutischen Zwecken in Anbetracht der Ergebnisse der Risikobewertung nur an andere Tiere als Nutztiere zugelassen werden kann.
- (12) Generell gibt es alternative Behandlungen und Strategien zur Verabreichung von 17  $\beta$ -Östradiol für therapeutische Zwecke oder tierzüchterische Behandlungen; die Kommission wird den tatsächlichen Bedarf an 17  $\beta$ -Östradiol für die Behandlung einzelner Tiere unter spezifischen und eng begrenzten Bedingungen zusammen mit den zuständigen Behörden feststellen, um vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geeignete Alternativlösungen zu entwickeln.
- (13) Um die wirksame Durchführung der Richtlinie 96/22/EG sicherzustellen, sind Vorkehrungen für die Anpassung ihrer Anhänge und gegebenenfalls der darin aufgeführten Stoffe zu treffen.
- (14) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (15) Der Gemeinschaft steht unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit kein anderes Mittel zur Verfügung, um den angemessenen Gesundheitsschutzgrad gegenüber der Gefährdung durch Rückstände dieser Hormone in Fleisch zu erreichen, das den internationalen Handel wesentlich weniger beschränken würde und die Richtlinie 96/22/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 96/22/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Inverkehrbringen der in Anhang II genannten Stoffe zur Verabreichung an Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch und anderen Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu anderen als den in Artikel 4 Nummer 2 vorgesehenen Zwecken verboten wird.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die in Anhang II genannten Stoffe und vorläufig für die in Anhang III angeführten Stoffe Folgendes verboten wird:

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) die Verabreichung — gleich in welcher Form — der genannten Stoffe an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur;
- b) das Halten von unter Buchstabe a) genannten Tieren, sofern sie nicht unter amtlicher Aufsicht stehen, die Vermarktung oder die Schlachtung im Hinblick auf den menschlichen Verzehr von Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, denen die in Anhang II und Anhang III genannten Stoffe verabreicht wurden oder in denen das Vorhandensein solcher Stoffe festgestellt worden ist, es sei denn, sie wurden nachweislich gemäß Artikel 4 oder 5 behandelt;
- c) die Vermarktung — im Hinblick auf den menschlichen Verzehr — von Tieren der Aquakultur, denen die in Anhang II und III genannten Stoffe verabreicht wurden, sowie von Verarbeitungserzeugnissen aus diesen Tieren;
- d) die Vermarktung von Fleisch von unter Buchstabe b) genannten Tieren;
- e) die Verarbeitung von unter Buchstabe d) genanntem Fleisch.“

## 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „17  $\beta$ -Östradiol“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten untersagen die Verabreichung von 17  $\beta$ -Östradiol und seinen esterartigen Derivaten zur Wachstumsförderung, für therapeutische Zwecke und tierzüchterische Behandlung, ausgenommen therapeutische Behandlung von anderen als Nutztieren unter tierärztlicher Aufsicht.“

## 3. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Artikel 3 Buchstabe a) und unbeschadet des Artikels 2 die Verabreichung von Tierarzneimitteln mit östrogenen (ausgenommen 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate), androgenen oder gestagenen Wirkung an Nutztiere zur tierzüchterischen Behandlung zulassen, sofern diese Arzneimittel nach den Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG zugelassen sind.“

## 4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fleisch oder Erzeugnisse von Tieren, denen gemäß den Ausnahmegestimmungen dieser Richtlinie Stoffe mit östrogenen (ausgenommen 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate), androgenen oder gestagenen Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten verabreicht worden sind, dürfen im Hinblick auf den menschlichen Verzehr nur vermarktet werden, wenn die betreffenden Tiere mit Tierarzneimitteln behandelt wurden, die den Erfordernissen des Artikels 6 genügen, und sofern die vorgesehene Wartefrist vor der Schlachtung der Tiere eingehalten wurde.“

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

„Fleisch oder Erzeugnisse von Tieren, denen gemäß den Ausnahmegestimmungen dieser Richtlinie Stoffe mit östrogenen (ausgenommen 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate), androgenen oder gestagenen Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten verabreicht worden sind, dürfen im Hinblick auf den menschlichen Verzehr nur vermarktet werden, wenn die betreffenden Tiere mit Tierarzneimitteln behandelt wurden, die den Erfordernissen des Artikels 6 genügen, und sofern die für das betreffende Mittel vorgesehene Wartefrist vor der Schlachtung der Tiere eingehalten wurde.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „Artikel 2 und 3 Buchstabe a)“ durch „Artikel 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a) wird „nach Artikel 2“ durch „nach Artikel 2 und 3“ ersetzt.

Unverändert

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) wird „Artikel 2 Buchstabe a)“ durch „Anhang II, Gruppe A“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) wird „Artikel 3 Buchstabe a)“ durch „Anhang II, Gruppe B und Anhang III“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Satzteil „nach dem Verfahren des Artikels 33 derselben Richtlinie“ durch den Satzteil „nach dem Verfahren des Artikels 11, Buchstabe b) Absatz 2“ ersetzt.

7. Folgende Artikel 11a und 11b werden eingefügt:

*„Artikel 11a*

(1) Die Bestimmungen in den Anhängen können gemäß dem Verfahren des Artikels 11 Buchstabe b) Absatz 2 aufgehoben und/oder geändert werden.

(2) Im Hinblick auf die in Anhang III genannten Stoffe wird die Gemeinschaft zusätzliche Informationen einholen und die Maßnahmen regelmäßig überprüfen.

(2) Im Hinblick auf die in Anhang III genannten Stoffe wird die Gemeinschaft zusätzliche Informationen einholen, wobei sie neuere wissenschaftliche Daten aus Quellen jeder Art berücksichtigt, und die Maßnahmen regelmäßig überprüfen.

*Artikel 11b*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 68/361/EWG des Rates (\*) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss (nachstehend „der Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(\*) ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.“

Unverändert

8. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

*„Artikel 14a*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die 17  $\beta$ -Östradiol betreffen, gelten nicht für Nutztiere, denen nachweislich 17  $\beta$ -Östradiol für therapeutische Zwecke oder tierzüchterische Behandlung vor dem 1. Juli 2001 verabreicht wurde.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

9. Der Anhang der Richtlinie 96/22/EG wird Anhang I und die Anhänge II und III, deren Text sich im Anhang der vorliegenden Richtlinie befindet, werden angefügt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

„ANHANG II

Unverändert

Nicht zugelassene Stoffe:

Gruppe A:

- Thyrostatika,
- 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate
- Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester.

Gruppe B:

- Beta-Agonisten

## ANHANG III

Stoffe, die vorläufig nicht zugelassen werden:

Stoffe mit östrogenen (ausgenommen 17  $\beta$ -Östradiol und seine esterartigen Derivate), androgenen oder gestagenen Wirkung.“

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt**

(2001/C 180 E/16)

KOM(2001) 110 endg. — 2001/0058(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ersten Maßnahmen, die im Rahmen des durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates<sup>(1)</sup> eingerichteten strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt eine Gemeinschaftsunterstützung erhalten, wurden ab dem Jahr 2000 von der Kommission beurteilt und genehmigt.
- (2) Angesichts der Erfahrungen, die in der Zwischenzeit bei der Beurteilung und Genehmigung der im Rahmen des ISPA zu finanzierenden Maßnahmen gewonnen wurden, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 geändert werden.
- (3) Die Kofinanzierung der Maßnahmen, insbesondere die Kofinanzierung mit internationalen Finanzinstituten, sowie die Verwendung privater Finanzierungsmittel sind für die Funktionsweise des ISPA von wesentlicher Bedeutung. In manchen Fällen ist der Zugang zu anderen Finanzierungsquellen als der Gemeinschaftsunterstützung unverzichtbar, damit die begünstigten Länder die Kofinanzierung von Maßnahmen sicherstellen können, die den Förderbedingungen und den Zielen des ISPA in vollem Umfang entsprechen.
- (4) Um gemeinsame Kofinanzierungen mit internationalen Finanzinstituten und/oder privaten Finanzierungsquellen zu ermöglichen oder zu erleichtern, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, nach Prüfung jedes Einzelfalls von den allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme an die im Rahmen des ISPA kofinanzierten Ausschreibungen sowie Bau- und Lieferaufträgen abzuweichen.
- (5) Nach Artikel 114 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Eu-

ropäischen Gemeinschaften<sup>(2)</sup> kann in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß den spezifischen Vorschriften der für den Bereich der Zusammenarbeit geltenden Basisrechtsakte entsprechend den einschlägigen Genehmigungsverfahren eine Beteiligung von Staatsangehörigen dritter Staaten an den Ausschreibungen beschlossen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 ist ein solcher Basisrechtsakt.

- (6) Es empfiehlt sich diesbezüglich die Anlehnung an einige Bestimmungen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa<sup>(3)</sup> errichteten Programms PHARE gelten.
- (7) Der Begriff der förderfähigen Ausgaben muss präzisiert werden, um die Kofinanzierung der ISPA-Maßnahmen durch andere ausländische Finanzierungsquellen zu ermöglichen.
- (8) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 sollten darüber hinaus im Hinblick auf den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(4)</sup> angepasst werden.
- (9) Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 308 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 6a wird eingefügt.

„Artikel 6a

**Beteiligung an Auftragsvergaben**

- (1) Im Falle von Maßnahmen, bei denen die Gemeinschaft die einzige ausländische Finanzierungsquelle ist, steht die Teilnahme an Ausschreibungen sowie Bau- und Lieferaufträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Länder zu gleichen Bedingungen offen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Kofinanzierungen.

Bei Kofinanzierungen kann jedoch die Teilnahme von Drittländern an den Ausschreibungen sowie Bau- und Lieferaufträgen von der Kommission nach einer Prüfung jedes einzelnen Falls genehmigt werden.“

2. In Artikel 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Falle der Kofinanzierung einer Maßnahme durch internationale Finanzinstitute können für die Berechnung der förderfähigen Gesamtausgaben für die Maßnahme diejenigen Ausgaben berücksichtigt werden, die den Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 7 entsprechen, jedoch nach den Verfahren anderer ausländischer Finanzierungsquellen als der Gemeinschaftsunterstützung getätigt und von diesen Finanzinstituten getragen werden.“

3. In Artikel 14 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusam-

mensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt). Die Europäische Zentralbank entsendet einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten**

(2001/C 180 E/17)

KOM(2001) 113 endg. — 2001/0062(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 119 Absatz 1 Unterabsatz 2 EG-Vertrag gewährt der Rat auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses für den Fall, dass ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, einen gegenseitigen Beistand. In Artikel 119 wird nicht festgelegt, mit welchem Instrument der gegenseitige Beistand geleistet wird.
- (2) Die Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat muss früh genug erfolgen können, um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und unter geordneten Wechselkursbedingungen wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Zahlungsbilanzkrise und zur Unterstützung seiner Konvergenzanstrengungen vorzunehmen.
- (3) Jede Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat soll daran gebunden werden, dass dieser zur Wiederherstellung oder Gewährleistung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreift, die der Schwere der Situation und ihrer Entwicklung angemessen sind.
- (4) Es müssen im voraus geeignete Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls einen mittelfristigen finanziellen Beistand vor allem dann leisten können, wenn die Umstände eine sofortige Aktion erfordern.
- (5) Zur Finanzierung des gewährten Beistands muss die Gemeinschaft ihre Kreditmöglichkeiten nutzen können, um selbst Mittel aufzunehmen, die sie dann den betreffenden Mitgliedstaaten in Form von Darlehen zur Verfügung stellt. Ein derartiges Vorgehen ist notwendig, um die im

Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft und insbesondere die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften in der gesamten Gemeinschaft zu verwirklichen.

- (6) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates <sup>(1)</sup> wurde zu diesem Zweck ein einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten eingeführt.
- (7) Seit 1. Januar 1999 können die an der einheitlichen Währung beteiligten Mitgliedstaaten den mittelfristigen finanziellen Beistand nicht mehr in Anspruch nehmen. Gleichwohl muss das System des finanziellen Beistands beibehalten werden, um nicht nur dem etwaigen Bedarf der derzeitigen Mitgliedstaaten zu entsprechen, für die im Hinblick auf die Teilnahme an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eine Ausnahmeregelung gilt, sondern auch dem Bedarf neuer Mitgliedstaaten, solange diese die einheitliche Währung noch nicht eingeführt haben.
- (8) Durch die Einführung der einheitlichen Währung hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten, die das System in Anspruch nehmen können, erheblich verringert. Dies rechtfertigt eine Herabsetzung des Plafonds von derzeit 16 Mrd. EUR. Der Plafond für die Darlehensvergabe muss indes auf einem hinreichend hohen Niveau gehalten werden, damit in angemessener Weise auf einen gleichzeitigen Bedarf mehrerer Mitgliedstaaten reagiert werden kann. Die Senkung des Darlehensplafonds von 16 Mrd. EUR auf 12 Mrd. EUR scheint geeignet, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.
- (9) Angesichts des offenkundigen Missverhältnisses zwischen der Zahl der potentiellen Darlehensempfänger in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und der Zahl der Länder, die die Darlehen finanzieren müssten, ist die direkte Finanzierung der Darlehen durch die übrigen Mitgliedstaaten schwer beizubehalten. Es empfiehlt sich daher, diese Darlehen ausschließlich durch Inanspruchnahme des Kapitalmarkts oder der Finanzinstitutionen zu finanzieren, die angesichts ihres inzwischen erreichten Entwicklungs- und Reifestadiums zu dieser Finanzierung in der Lage sein dürften.
- (10) Außerdem müssen die Modalitäten der Inanspruchnahme des Systems im Lichte der gewonnenen Erfahrungen präzisiert und die Entwicklung der internationalen Finanzmärkte sowie die bei Nutzung dieser Finanzierungsquellen gegebenen Möglichkeiten und technischen Sachzwänge berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 8.7.1988.

- (11) Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens oder einer geeigneten Finanzierungsfazität, die durchschnittliche Laufzeit, den Gesamtbetrag und die Höhe der aufeinanderfolgenden Tranchen liegt beim Rat. Allerdings empfiehlt es sich, die Merkmale der zu gewährenden Tranchen, insbesondere Währung, Laufzeit und Verzinsung, in einer Vereinbarung zwischen dem Empfängermitgliedstaat und der Kommission festzulegen. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, das die von dem betreffenden Mitgliedstaat gewünschten Darlehensmerkmale zu einer Finanzierung führen würden, die mit den durch die Kapitalmärkte oder Finanzinstitutionen bedingten technischen Sachzwängen nicht vereinbar ist, so hat sie andere Finanzierungsmodalitäten vorzuschlagen.
- (12) Um die kraft dieser Verordnung gewährten Darlehen zu finanzieren, muss die Kommission ermächtigt werden, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen. Durch die Entwicklung der auf diesen Märkten bzw. von diesen Institutionen angewandten Finanzierungsmethoden ist die Nutzung derivativer Produkte, insbesondere von Devisen- und Zinsswaps, inzwischen allgemein verbreitet. Um die Finanzierungskosten für die gewährten Darlehen zu senken, muss die Kommission auch solche Finanzprodukte nutzen können.
- (13) Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 eingeführte System des finanziellen Beistands ist entsprechend anzupassen. Im Interesse der Klarheit ist es angezeigt, die besagte Verordnung zu ersetzen.
- (14) Der EG-Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung vor, welche vorsieht, dass die Darlehen der Gemeinschaft ausschließlich über eine Inanspruchnahme der Kapitalmärkte zu gewähren sind und keinesfalls durch andere Mitgliedstaaten finanziert werden dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein gemeinschaftliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, aufgrund dessen einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewährt werden können. Nur die Mitgliedstaaten, für die im Hinblick auf die Teilnahme an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 EG-Vertrag gilt, können dieses gemeinschaftliche System in Anspruch nehmen.

Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gewährt werden können, ist auf 12 Mrd. EUR begrenzt.

(2) Die Kommission wird zu diesem Zweck ermächtigt, in Anwendung einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 3 und

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen und Devisen- bzw. Zinsswaps abzuschließen, um diese Anleihen umzuwandeln.

#### Artikel 2

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, an wirtschaftspolitische Bedingungen geknüpfte Finanzierungsquellen außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, so konsultiert er zuvor die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, um unter anderem zu prüfen, welche Möglichkeiten das Gemeinschaftssystem des mittelfristigen finanziellen Beistands bietet. Diese Konsultation findet im Wirtschafts- und Finanzausschuss statt.

#### Artikel 3

(1) Das System des mittelfristigen finanziellen Beistands kann vom Rat angewandt werden auf Initiative:

- a) der Kommission, die aufgrund von Artikel 119 EG-Vertrag im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat tätig wird, der eine Gemeinschaftsfinanzierung in Anspruch nehmen möchte;
- b) eines Mitgliedstaats, der von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist.

(2) Der Rat entscheidet nach Prüfung der Lage des Mitgliedstaats, der den mittelfristigen finanziellen Beistand in Anspruch nehmen möchte, und des zur Unterstützung seines Antrags unterbreiteten Sanierungsprogramms oder flankierenden Programms grundsätzlich auf derselben Tagung über:

- a) die Gewährung eines Darlehens oder einer angemessenen Finanzierungsfazität, ihren Betrag und ihre durchschnittliche Laufzeit;
- b) die wirtschaftspolitischen Bedingungen, an die der mittelfristige finanzielle Beistand geknüpft ist, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen oder zu gewährleisten;
- c) die Einzelheiten des Darlehens oder der Finanzierungsfazität, dessen/deren Auszahlung beziehungsweise Ziehung grundsätzlich in aufeinanderfolgenden Tranchen erfolgt, wobei die Freigabe der einzelnen Tranchen von einer Prüfung der Ergebnisse abhängt, die bei der Durchführung des Programms im Verhältnis zu den Zielvorgaben erreicht wurden.

#### Artikel 4

Werden während der Laufzeit des finanziellen Beistands Kapitalverkehrsbeschränkungen in Anwendung von Artikel 120 EG-Vertrag eingeführt oder wiedereingeführt, so werden die Bedingungen und Einzelheiten des finanziellen Beistands nach Artikel 119 EG-Vertrag überprüft.

*Artikel 5*

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zu prüfen, ob die Wirtschaftspolitik des Mitgliedstaats, der ein Darlehen der Gemeinschaft empfangen hat, dem Sanierungsprogramm oder flankierenden Programm und den etwaigen sonstigen vom Rat gemäß Artikel 3 festgelegten Bedingungen entspricht. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung beschließt die Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses über die sukzessive Auszahlung der Tranchen.

Der Rat entscheidet über etwaige Anpassungen der ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Bedingungen.

*Artikel 6*

Die im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands gewährten Darlehen können zur Konsolidierung eines von der Europäischen Zentralbank im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierungsfazilität gewährten Beistands verwendet werden.

*Artikel 7*

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

Sind die von der Gemeinschaft aufgenommenen Anleihen Gegenstand eines Devisen- oder Zinsswaps, so ist das einem solchen Geschäft innewohnende kommerzielle Risiko auf ein Mindestmaß zu begrenzen, indem ein Geschäftspartner mit erstklassiger Bonität („credit rating“) gewählt wird.

Sind die Anleihen in der Währung eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, denominiert, zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates abgeschlossen werden.

Die Merkmale der aufeinanderfolgenden Tranchen, die die Gemeinschaft im Rahmen des Systems des finanziellen Beistands auszahlt, sind zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission zu vereinbaren. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die von dem Mitgliedstaat gewünschten Merkmale eine Gemeinschaftsfinanzierung zur Folge hätten, die mit den durch die Finanzmärkte bedingten technischen Sachzwängen nicht zu vereinbaren oder geeignet wäre, das Ansehen der Gemeinschaft als Darlehensnehmer an diesen Märkten zu schädigen, so behält sie sich vor, diese Merkmale abzulehnen und eine Alternativlösung vorzuschlagen.

Erhält ein Mitgliedstaat ein Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit und beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so trifft die Kommission die notwendigen Vorkehrungen.

(2) Auf Antrag des Schuldnermitgliedstaats kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Zinssatzes

der Darlehen gestatten, eine Refinanzierung oder Neuregelung der Finanzierungsbedingungen ihrer gesamten ursprünglichen Anleihen oder eines Teils derselben vornehmen.

Die Refinanzierungen oder Neuregelungen müssen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden und dürfen zu keiner Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, oder Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(3) Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluss und bei der Durchführung jeder Transaktion entstehen, werden von dem Empfängermitgliedstaat getragen.

(4) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss wird laufend über die Abwicklung der in Absatz 1 Unterabsatz 3 und in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Geschäfte unterrichtet.

*Artikel 8*

Für die Anwendung des Plafonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Darlehenstransaktionen zu dem Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, bewertet. Die Rückzahlungstransaktionen werden zu dem Wechselkurs des Tages bewertet, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist.

*Artikel 9*

Die Entscheidungen des Rates gemäß den Artikeln 3 und 5 werden auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Wirtschafts- und Finanzausschuss anhört, mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

*Artikel 10*

Die Kommission trifft die für die Verwaltung der Darlehen erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 11*

Der Rat prüft alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds des eingeführten Systems nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für seine Einführung maßgeblich war.

*Artikel 12*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 wird aufgehoben.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am [. . .] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Gänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik

(2001/C 180 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 137 endg. — 1999/0010(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

nach Kenntnisnahme von dem Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des Vertrags,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Regelmäßige Gemeinschaftsstatistiken zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen aus Unternehmen und Privathaushalten werden von der Gemeinschaft benötigt, um den Stand der Umsetzung der drei Prinzipien der Abfallpolitik — Abfallvermeidung, Maximierung der Verwertung und sichere Beseitigung — überwachen zu können.
- (2) Die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung sind zu definieren, damit die Ergebnisse der Abfallstatistik vergleichbar sind.
- (3) Im Rahmen der Abfallpolitik wurde eine Reihe von Prinzipien aufgestellt, die von den abfallerzeugenden Einheiten sowie der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind. Zur Einhaltung dieser Prinzipien muss das Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen des Abfallflusses registriert werden: bei der Erzeugung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung.
- (4) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken <sup>(3)</sup>.
- (5) Zur Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse müssen die Abfallstatistiken der festgelegten Aufschlüsselung entsprechen; sie sollten zudem in einer angemessenen Form und innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf des Bezugsjahres vorgelegt werden.
- (6) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Errichtung eines Bezugsrahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfall, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Statistiken die Begriffe zur Beschreibung

von Abfall und Abfallbewirtschaftung zu definieren sind. Sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

- (7) Die Mitgliedstaaten benötigen gegebenenfalls eine Übergangszeit zur Anpassung oder Einrichtung ihrer Abfallstatistik.
- (8) Bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup>; sie sollten durch die Anwendung des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses eingesetzt werden.
- (9) Der Ausschuss für das Statistische Programm wurde von der Kommission angehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung; hiervon ausgenommen sind radioaktive Abfälle, soweit sie bereits unter andere Rechtsvorschriften fallen.
- (3) Die Statistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:
  - a) Abfallaufkommen gemäß Anhang I;
  - b) Abfallverwertung und -beseitigung gemäß Anhang II.

Bei der Erstellung der Statistiken beachten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Übereinstimmung zwischen dem durch die Entscheidung 94/3/EG <sup>(5)</sup> der Kommission eingeführten Europäischen Abfallkatalog (EAK) und der substanzbezogenen Aggregation gemäß Anhang III dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.

## Artikel 2

**Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Abfall“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates <sup>(1)</sup> in der geänderten Fassung;
- b) „getrennt gesammelte Fraktionen von Abfällen“ Hausmüll und ähnliche Abfälle, die von Behörden, Organisationen ohne Erwerbszweck und von privaten Unternehmen, die im Bereich der organisierten Abfallsammlung tätig sind, in homogenen Fraktionen selektiv gesammelt werden;
- c) „Recycling“ die stoffliche Verwertung im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 94/62/EG <sup>(2)</sup>;
- d) „Verwertung“ die Verfahren nach Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung <sup>(3)</sup>;
- e) „Beseitigung“ die Verfahren nach Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung <sup>(4)</sup>;
- f) „Verwertungs- oder Beseitigungsanlage“ eine Anlage, für die eine Genehmigung oder eine Registrierung nach den Artikeln 9, 10 oder 11 der Richtlinie 75/442 EWG des Rates erforderlich ist;
- g) „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG <sup>(5)</sup>;
- h) „ungefährliche Abfälle“ Abfälle, die nicht unter Buchstabe g) fallen;
- i) „Deponie“ eine Abfallbeseitigungsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe g) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates <sup>(6)</sup>;
- j) „Kapazität der Abfallverbrennungsanlage“ die maximale Abfallverbrennungskapazität in Tonnen pro Jahr oder in Giga-joule;
- k) „Kapazität der Abfallrecyclinganlage“ die maximale Abfallrecyclingkapazität in Tonnen pro Jahr;
- l) „Kapazität der Deponie“ die (am Ende des entsprechenden Bezugsjahres) verbleibende künftige Deponiekapazität in Kubikmetern;
- m) „Kapazität einer anderen Beseitigungsanlage“ die Abfallbeseitigungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr.

## Artikel 3

**Datenerhebung**

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen unter Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit die erforderlichen Daten für die Beschreibung der Merkmale, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind. Dies geschieht mit Hilfe folgender Mittel:

- Erhebungen <sup>(7)</sup>,
- administrative oder sonstige Quellen,
- statistische Schätzungen oder
- eine Kombination dieser Mittel.

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen Behörden und die Kommission unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.

(2) Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, werden Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maße zum Abfallaufkommen bei.

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln statistische Ergebnisse in der Aufschlüsselung, die in den Anhängen I und II vorgesehen ist. Da die wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen im Zusammenhang mit den Abfallbewirtschaftungssystemen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann die Entscheidung eines einzelnen Mitgliedstaates, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, akzeptiert werden, sofern sie in den in den Anhängen I und II genannten Qualitätsberichten begründet wird. Auf jeden Fall ist für jeden Posten der Abschnitte 2 Nummer 3 und 8 Nummer 1 des Anhangs I die Gesamtabfallmenge zu ermitteln.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mit dem Erfassungsgrad und den Qualitätszielen gemäß Abschnitt 7 Nummer 1 der Anhänge I und II in Einklang stehen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten in einem geeigneten Format und innerhalb der jeweiligen in den Anhängen I und II festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums.

(6) Die Verarbeitung vertraulicher Daten sowie die Übermittlung derartiger Daten gemäß Artikel 3 Absatz 5 erfolgen gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die statistische Geheimhaltung.

<sup>(7)</sup> Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist die Frage, ob solche Erhebungen obligatorisch sind oder nicht von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

**Artikel 4****Übergangszeit**

(1) Während der Übergangszeit, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, kann die Kommission auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Abweichungen von den Bestimmungen des Abschnitts 5 der Anhänge I und II zulassen, wenn bei den nationalen statistischen Systemen größere Anpassungen erforderlich sind.

(2) Diese Abweichung kann nur für die Daten des ersten Bezugsjahres zugelassen werden.

**Artikel 5****Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen**

(1) Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Datenerfassung zu bewerten und die Kosten und Vorteile einer Datenerhebung sowie den damit verbundenen Aufwand für die Wirtschaft abzuschätzen.

(2) Das Pilotstudienprogramm der Kommission muss unter Berücksichtigung der Berichtspflichten nach der Verordnung 259/93<sup>(1)</sup> des Rates mit dem Inhalt der Anhänge I und II in Einklang stehen, insbesondere mit den Aspekten, die den Erfassungsbereich und den Erfassungsgrad der Abfallstatistiken, die Abfallkategorien für die Einstufung der Abfälle, die Bezugsjahre und die Periodizität betreffen.

(3) Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten der Pilotstudien.

(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat darüber, inwieweit Statistiken über die Tätigkeiten und Merkmale erstellt werden können, die von den Pilotstudien über die Ein- und Ausfuhr von Abfällen erfasst werden. Die Kommission kann eine Empfehlung für einen neuen Anhang abgeben.

(5) Die Pilotstudien sollten innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Bezugsjahr durchgeführt werden.

**Artikel 6****Durchführungsmaßnahmen**

Die zur Durchführung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt. Sie betreffen Folgendes:

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

- a) Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse;
- b) Maßnahmen zur Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Spezifikationen;
- c) Maßnahmen zur Erstellung der Statistiken gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4;
- d) Maßnahmen zur Festlegung der Kriterien für die Qualitätsbewertung und des Inhalts der Berichte über die Qualität gemäß Abschnitt 7 der Anhänge I und II;
- e) binnen 2 Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung zu treffende Maßnahmen zur Festlegung des geeigneten Formats, in dem die Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.
- f) Maßnahmen zur Erstellung der Liste der den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 eingeräumten Übergangszeiten und Abweichungen.
- g) Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Pilotstudien gemäß Artikel 5 Absatz 4, Anhang I Abschnitt 2 Nummer 4 und Anhang II Abschnitt 8 Nummer 3.

**Artikel 7****Komitologie**

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 89/382/EWG, Euratom<sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>(3)</sup> vorgesehene Verfahren unter Beachtung des Artikels 7 Absatz 3 sowie des Artikels 8 des Beschlusses. Der nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Die Kommission übermittelt dem mit der Richtlinie 91/156/EWG<sup>(4)</sup> über Abfälle eingesetzten Ausschuss zur Anpassung von EG-Rechtsvorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt die Maßnahmen, die dem Ausschuss für das statistische Programm unterbreitet worden sind.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 78 vom 26.03.1991, S. 32.

**Artikel 8****Bericht**

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

(2) Soweit es zweckmäßig ist, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Vor-

schlag zur Abschaffung sich überschneidender Berichtspflichten.

**Artikel 9****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG I

**ABFALLAUFKOMMEN****Abschnitt 1***Erfassungsbereich*

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte C bis Q, außer Abteilung 12, der NACE Rev. 1 <sup>(1)</sup> fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft (Abschnitt A) und Fischerei (Abschnitt B) ab, die nicht unter diesen Anhang fallen.

Dieser Anhang erfasst auch

- Abfälle aus Haushalten;
- Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.

**Abschnitt 2***Abfallkategorien*

1. Die Aggregation der Abfallkategorien, für die Statistiken zum Abfallaufkommen zu erstellen sind, leitet sich vom Europäischen Abfallkatalog (EAK) ab.
2. Jeder Posten im EAK ist dem in Nummer 3 aufgeführten substanzbezogenen Abfallverzeichnis zuzuordnen. Die Umwandlungstabelle für den Übergang zwischen dem EAK und der substanzbezogenen Aggregation ist in Anhang III enthalten.
3. Für folgende Abfallkategorien sind Statistiken zu erstellen:

<b>Aggregatenverzeichnis (Seite 1)</b>			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.1	Verbrauchte Lösemittel	Ungefährlich
2	01.1	Verbrauchte Lösemittel	Gefährlich
3	01.2	Säuren, Laugen und Salze	Ungefährlich
4	01.2	Säuren, Laugen und Salze	Gefährlich
5	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
6	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
7	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Ungefährlich

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1.

Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
8	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Gefährlich
9	02	Chemische Reaktionsrückstände	Ungefährlich
10	02	Chemische Reaktionsrückstände	Gefährlich
11	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Ungefährlich
12	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Gefährlich
13	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Ungefährlich
14	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Gefährlich
15	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
16	05	Medizinische und biologische Abfälle	Gefährlich
17	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
18	06	Metallische Abfälle	Gefährlich
19	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
20	07.2	Abfälle aus Papier und Karton	Ungefährlich
21	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
22	07.4	Abfälle aus Kunststoff	Ungefährlich
23	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
24	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
25	07.6	Textilabfälle	Gefährlich
26	08	Ausrangierte Geräte	Ungefährlich
27	08	Ausrangierte Geräte	Gefährlich
28	08.1	Ausrangierte Fahrzeuge	Ungefährlich
29	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Ungefährlich
30	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Gefährlich
31	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich

**Aggregatenverzeichnis (Seite 2)**

Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
32	10.1	Haushaltsmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
33	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
34	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
35	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
36	12.1, 12.2, 12.3, 12.5	Mineralische Abfälle (außer kontaminierte Böden und Baggergut)	Ungefährlich
37	12.1, 12.2, 12.3, 12.5	Mineralische Abfälle (außer kontaminierte Böden und Baggergut)	Gefährlich
38	12.6	Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut	Gefährlich
39	12.4	Verbrennungsrückstände	Ungefährlich

Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
40	12.4	Verbrennungsrückstände	Gefährlich
41	13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Ungefährlich
42	13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Gefährlich

4. Unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> stellt die Kommission ein Programm für Pilotstudien auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind und Aufschluss darüber geben sollen, ob es sich empfiehlt, den Eintrag „Verpackungsabfälle“ (EAK-Stat, 2. Fassung) in das vorstehende Verzeichnis aufzunehmen. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien beschließt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung.

### Abschnitt 3

#### *Merkmale*

1. Merkmale für die Abfallkategorien:

Für jede in Abschnitt 2 Nummer 3 aufgeführte Abfallkategorie ist die erzeugte Abfallmenge zu erheben.

2. Regionale Merkmale:

Bevölkerung oder Wohnstätten, die einem Entsorgungsnetz für gemischten Hausmüll und ähnliche Abfälle (NUTS-II-Ebene) angeschlossen sind.

### Abschnitt 4

#### *Meldeeinheit*

- Als Meldeeinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1 000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien „Schlamm“ sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.
- Als Meldeeinheit für die regionalen Merkmale sollte der Prozentsatz der Bevölkerung oder der Wohnstätten gelten.

### Abschnitt 5

#### *Erstes Bezugsjahr und Periodizität*

- Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.
- Die Daten werden von den Mitgliedstaaten für jedes dritte Jahr nach dem ersten Bezugsjahr geliefert.

### Abschnitt 6

#### *Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat*

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres zu übermitteln.

### Abschnitt 7

#### *Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken*

- Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindest-erfassungsgrad wird nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.
- Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die gesammelten Daten an. Darzulegen sind die Schätzungen, Aggregationen oder Ausschlüsse und die Art und Weise, in der sich diese Verfahren auf die Verteilung der in Abschnitt 2 Nummer 3 aufgelisteten Abfallkategorien nach Wirtschaftszweigen und Haushalten gemäß Abschnitt 8 auswirken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

3. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 auf.

### Abschnitt 8

#### Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 Nummer 1 aufgeführten Merkmale werden erfasst für:
- 1.1 Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 1:

Nummer des Postens	NACE Rev. 1 Code	Bezeichnung
1	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2	DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung
3	DB + DC	Textil- und Bekleidungs- + Ledergewerbe
4	DD	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
5	DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
6	DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung und Kernbrennstoffe
7	DG + DH	Chemische Industrie + Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
8	DI	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
9	DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
10	DK + DL + DM	Maschinenbau + Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik + Fahrzeugbau
11	DN außer 37	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
12	E	Energieversorgung, Wasserversorgung
13	F	Baugewerbe
14	G—Q (außer 90 und 51.57)	Dienstleistungen: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern + Gastgewerbe + Verkehr und Nachrichtenübermittlung + Kredit- und Versicherungsgewerbe + Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen + Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung + Erziehung und Unterricht + Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen + Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen + Private Haushalte + Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
15	37	Recycling
16	51.57	Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen
17	90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

#### 1.2 Haushalte

18		Abfallaufkommen aus Haushalten
----	--	--------------------------------

2. Bei den statistischen Einheiten für die Wirtschaftszweige handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten (FE) gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93<sup>(1)</sup> des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaates.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, kann auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE Rev. 1 auswirkt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 2.

## ANHANG II

## ABFALLVERWERTUNG UND -BESEITIGUNG

## Abschnitt 1

## Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu erstellen, die eines der Verfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten NACE-Rev. 1-Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.
2. Anlagen, in denen sich die Abfallbehandlung darauf beschränkt, dass an der Betriebsstätte angefallene Abfälle vor Ort recycelt werden, fallen nicht unter diesen Anhang.

## Abschnitt 2

## Abfallkategorien

Für folgende Abfallkategorien sind für jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 Statistiken zu erstellen:

<b>Verbrennung</b>			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
4	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
5	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
6	05	Medizinische und biologische Abfälle	Gefährlich
7	10.1	Gemischter Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
8	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
9	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
10	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
11	06 + 07 + 08 + 09 + 12 + 13	Sonstige Abfälle (Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Tierische und pflanzliche Abfälle + Mineralische Abfälle + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
12	06 + 07 + 08 + 09 + 12 + 13	Sonstige Abfälle (Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Tierische und pflanzliche Abfälle + Mineralische Abfälle + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

<b>Recycling</b>			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
2	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
3	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
4	06	Metallische Abfälle	Gefährlich
5	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
6	07.2	Abfälle aus Papier und Karton	Ungefährlich
7	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
8	07.4	Abfälle aus Kunststoff	Ungefährlich
9	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
10	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
11	07.6	Textilabfälle	Gefährlich
12	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
13	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
14	12	Mineralische Abfälle	Gefährlich
15	01 + 02 + 03 + 05 + 08 + 10 + 11 + 13	Sonstige Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle + Medizinische und biologische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Gemischte gewöhnliche Abfälle + gewöhnliche Schlämme + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
16	01 + 02 + 03 + 05 + 08 + 10 + 11 + 13	Sonstige Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle + Medizinische und biologische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Gemischte gewöhnliche Abfälle + gewöhnliche Schlämme + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

<b>Beseitigung (anders als durch Verbrennung)</b>			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
4	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
5	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
6	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
7	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
8	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
9	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
10	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
11	12	Mineralische Abfälle	Gefährlich
12	05 + 06 + 07 + 08 + 13	Sonstige Abfälle (Medizinische und biologische Abfälle + Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
13	05 + 06 + 07 + 08 + 13	Sonstige Abfälle (Medizinische und biologische Abfälle + Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Gefährlich

### Abschnitt 3

#### Merkmale

Die Merkmale, für die die Statistiken über Verwertungs- und Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 zu erstellen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Zahl und Kapazität der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren je Region</b>		
Nummer des Postens	Code	Bezeichnung
1	2 00	Zahl der Anlagen, auf NUTS-2-Ebene
2	2 10	Kapazität in Einheiten je nach Verfahren gemäß Artikel 2 auf NUTS-2-Ebene
<b>Pro Verwertungs- und Beseitigungsverfahren behandelte Abfälle einschließlich Einfuhr</b>		
3	2 20	Gesamtmenge der behandelten Abfälle je nach Abfallkategorie, ausgenommen Recycling von Abfällen am Ort des Abfallaufkommens, auf NUTS-1-Ebene

#### **Abschnitt 4**

##### *Meldeeinheit*

Als Meldeeinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1 000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien „Schlamm“ sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.

#### **Abschnitt 5**

##### *Erstes Bezugsjahr und Periodizität*

1. Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.
2. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten nach folgendem Schema:
  - a) Für jedes Jahr nach dem Bezugsjahr für die Anlagen gemäß Abschnitt 8 Nummer 2, die eines der unter Verbrennung (Posten Nummer 1 und 2) und Beseitigung (Posten Nummer 4 und 5) aufgeführten Verfahren anwenden, sofern diese Anlagen unter die Wirtschaftszweige gemäß den Unterteilungen der NACE Rev. 1, Position E, 75 und 90 fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.
  - b) Für jedes dritte Jahr nach dem Bezugsjahr für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, die eines der Verfahren nach Anhang II Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang 1 Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten NACE-Rev. 1-Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.

#### **Abschnitt 6**

##### *Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat*

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des als Bezugszeitraum zugrunde gelegten Kalenderjahres zu übermitteln.

#### **Abschnitt 7**

##### *Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken*

1. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jede Verfahrensart gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.
2. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 Nummer 2 erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die gesammelten Daten an.
3. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 auf.

#### **Abschnitt 8**

##### *Erstellung der Ergebnisse*

1. Die Ergebnisse sind für jedes der nachstehend angegebenen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren unter Berücksichtigung von Merkmal 2 20 des Abschnitts 3 sowie der speziellen in Abschnitt 2 aufgeführten Abfallkategorien zu erfassen.
2. Verzeichnis der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren; die Codes beziehen sich auf die Codes der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten und durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission angepassten Fassung <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Nummer des Postens	Code	Arten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
<b>Verbrennung</b>		
1	R1	Verbrennung mit energetischer Verwendung: Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
2	D10	Verbrennung, soweit nicht unter R1 erfasst:
<b>Recycling (einschließlich Kompostierung)</b>		
3	R2 + R3 + R4 + R5 + R6 + R7 + R8 + R9 + R10 + R11	Recycling: Wiedergewinnung/Regenerierung von Lösemitteln + Recycling/Wiedergewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) + Recycling/Wiedergewinnung von Metallen und Metallverbindungen + Recycling/Wiedergewinnung von anderen anorganischen Stoffen + Regenerierung von Säuren und Basen + Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen + Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen + Öl-Raffination und andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl + Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie + Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
<b>Beseitigung</b>		
4	D10 + D3 + D4 + D5 + D12	Endgültige Ablagerung (verschiedene Arten der Deponierung): Ablagerung auf Deponie + Verpressung + Oberflächenaufbringung (Ableitung flüssiger Abfälle in natürliche oder künstliche Lagunen) + speziell angelegte Deponien + Dauerlagerung
5	D2 + D6 + D7	Andere endgültige Beseitigungsverfahren: Behandlung im Boden + Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen + Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

- Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Sammlung von Daten über die Abfallmengen, die durch vorbereitende Tätigkeiten gemäß den Anhängen II.A und II.B der Richtlinie des Rates 75/442/EWG in der Fassung der Entscheidung der Kommission 96/350/EG <sup>(1)</sup> bedingt sind, zu bewerten. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudien erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
- Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates <sup>(2)</sup> betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, kann auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE Rev. 1 auswirkt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

## ANHANG III

## UMWANDLUNGSTABELLE

in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 2 Nummer 2 und Anhang II Abschnitt 2 EAK-Stat Rev.2 (substanzbezogene statistische Abfallnomenklatur)/Europäischer Abfallkatalog (EAK)

01 Chemische Verbindungen	01.1 Verbrauchte Lösemittel	01.11 Halogenierte Lösemittel	1 Gefährlich	04.01.03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase				
				07.01.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.02.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.03.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.04.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.05.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.06.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				07.07.03	organische halogenhaltige Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
				14.01.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe				
				14.01.02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische				
				14.01.04	wässrige halogenhaltige Lösemittelgemische				
				14.01.06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten				
				14.02.01	andere halogenierte Lösemittel- und -gemische				
				14.02.03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten				
				14.03.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe				
				14.03.02	andere halogenierte Lösemittel				
				14.03.04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten				
				14.04.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe				
				14.04.02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische				
				14.04.04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten				
				14.05.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe				
				14.05.02	andere halogenierte Lösemittel- und -gemische				
				14.05.04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten				
						01.12 Nicht halogenierte Lösemittel	0 Ungefährlich	02.03.03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
							1 Gefährlich	07.01.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
								07.02.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.03.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				

				07.04.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.05.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.06.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.07.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				14.01.03	andere Lösemittel und -gemische
				14.01.05	wässrige halogenfreie Lösemittelgemische
				14.01.07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				14.02.02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				14.02.04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
				14.03.03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				14.03.05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
				14.04.03	andere Lösemittel und -gemische
				14.04.05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
				14.05.03	andere Lösemittel und -gemische
				14.05.05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
				20.01.13	Lösemittel
01.2	Säuren, Laugen oder Salzlösungen	01.21	Säuren	0	Ungefährlich
				1	Gefährlich
				11.01.04	zyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
				20.01.14	Säuren
				06.01.01	Schwefelsäure und schweflige Säure
				06.01.02	Salzsäure
				06.01.03	Flusssäure
				06.01.04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
				06.01.05	Salpetersäure und salpetrige Säure
				06.01.99	Abfälle a.n.g.
				09.01.04	Fixierlösungen
				09.01.05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
				10.01.09	Schwefelsäure
				11.01.03	zyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
				11.01.05	saure Beizlösungen
				11.01.06	Säuren a.n.g.
				16.06.06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
		01.22	Laugen	0	Ungefährlich
				1	Gefährlich
				20.01.15	Laugen
				06.02.01	Calciumhydroxid
				06.02.02	Natriumcarbonat
				06.02.03	Ammoniak
				06.02.99	Abfälle a.n.g.

				09.01.01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
				09.01.02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
				09.01.03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
				11.01.01	zyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
				11.01.02	zyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
				11.01.07	Laugen a.n.g.
				11.03.01	zyanidhaltige Abfälle
				19.02.01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
		01.23	Lösungen von Salzen	0	Ungefährlich
				06.03.02	Bezeichnung Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
				06.03.04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
				06.03.06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte Verbindungen enthalten
				06.03.08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
				10.06.05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
		01.24	Andere salzhaltige Abfälle	0	Ungefährlich
				01.04.04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
				01.05.02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
				01.05.03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
				01.05.99	Abfälle a.n.g.
				05.05.01	schwefelhaltige Abfälle
				05.07.02	schwefelhaltige Abfälle
				06.03.01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
				06.03.03	festе Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
				06.03.05	festе Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
				06.03.07	Phosphate und verwandte festе Salze
				06.03.09	festе Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
				06.03.10	festе Salze, die Ammonium enthalten
				06.03.12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
				06.03.99	Abfälle a.n.g.
				06.04.01	Metalloxide
				06.04.99	Abfälle a.n.g.
				06.06.01	schwefelhaltige Abfälle
				11.02.01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
				06.03.11	Salze und Lösungen, zyanidhaltig
				06.04.02	Metallsalze (außer 06 03 00)
				06.04.03	arsenhaltige Abfälle
				06.04.04	quecksilberhaltige Abfälle
					1 Gefährlich

				06.04.05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
				10.03.08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
				10.03.10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
				11.01.08	Phosphatierschlämme
				11.02.02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)
				11.03.02	andere Abfälle
01.3	Gebrauchte Öle	01.31	Gebrauchte Motoröle	1	Gefährlich
				13.02.01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
				13.02.02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
				13.02.03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
		01.32	Andere gebrauchte Öle	0	Ungefährlich
				01.05.01	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle
				05.01.02	Entsalzungsschlämme
				05.01.06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
				12.02.02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
				12.02.03	Polierschlämme
				12.02.99	Abfälle a.n.g
				1	Gefährlich
				05.01.03	Schlammige Tankrückstände
				05.01.04	Saure Alkylschlämme
				12.01.06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
				12.01.07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
				12.01.08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
				12.01.09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
				12.01.10	synthetische Bearbeitungsöle
				12.01.11	Bearbeitungsschlämme
				12.01.12	verbrauchte Wachse und Fette
				13.01.01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
				13.01.02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
				13.01.03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
				13.01.04	chlorierte Emulsionen
				13.01.05	nichtchlorierte Emulsionen
				13.01.06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
				13.01.07	andere Hydrauliköle
				13.01.08	Bremsflüssigkeiten
				13.03.01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
				13.03.02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
				13.03.03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten

	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	01.41	Verbrauchte chemische Katalysatoren	0	Ungefährlich	<p>13.03.04 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsmittel oder -flüssigkeiten</p> <p>13.03.05 mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsmittel</p> <p>13.06.01 Abfälle a.n.g.</p> <p>05.03.01 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>05.03.02 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>06.12.01 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>06.12.02 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.01.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.01.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.02.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.02.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.03.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.03.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.04.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.04.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.05.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.05.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.06.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.06.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>07.07.05 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig</p> <p>07.07.06 andere verbrauchte Katalysatoren</p> <p>10.01.10 verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NO<sub>x</sub>-Entfernung</p> <p>19.01.09 verbrauchte Katalysatoren z. B. aus der NO<sub>x</sub>-Wäsche</p>	
02	Abfälle chemischer Zubereitungen	02.1	Nicht spezifikationsgerechte chemische Abfälle	02.11	Abfälle agro-chemischer Produkte	1	Gefährlich	<p>02.01.05 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft</p> <p>06.13.01 anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel</p> <p>20.01.19 Pestizide</p>
				02.12	Ungebrauchte Arzneimittel	0	Ungefährlich	<p>18.01.05 gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte</p> <p>20.01.18 Medikamente</p>
				02.13	Abfälle von Farben, Lacken, Tinten und Klebstoffen	0	Ungefährlich	<p>03.01.99 Abfälle a.n.g</p> <p>04.02.13 Farbstoffe und Pigmente</p> <p>08.01.03 Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis</p> <p>08.01.04 Farben in Pulverform</p> <p>08.01.05 ausgehärtete Farben und Lacke</p> <p>08.01.08 wässrige Schlämme, die Farbe und Lack enthalten</p> <p>08.01.09 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)</p> <p>08.01.10 wässrige Suspensionen, die Farbe und Lack enthalten</p>

				08.01.99	Abfälle a.n.g
				08.02.01	Alte Überzugspuder
				08.02.99	Abfälle a.n.g
				08.03.03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
				08.03.04	Getrocknete Druckfarben
				08.03.07	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
				08.03.08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
				08.03.09	verbraucher Toner (einschl. Kartuschen)
				08.03.99	Abfälle a.n.g
				08.04.03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
				08.04.04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
				08.04.07	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
				08.04.08	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
				08.04.99	Abfälle a.n.g
			1 Gefährlich	08.01.01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.01.02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				08.01.06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.01.07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				08.03.01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.03.02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				08.03.05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.03.06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				08.04.01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.04.02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				08.04.05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
				08.04.06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
				20.01.12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
		02.14	0 Ungefährlich	02.03.02	Abfälle von Konservierungsstoffen
		Andere Abfälle chemischer Zubereitungen		02.06.02	Abfälle von Konservierungsstoffen
				02.07.03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
				03.03.03	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche

				03.03.04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen	
				06.06.99	Abfälle a.n.g	
				06.07.99	Abfälle a.n.g	
				06.08.01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen	
				06.09.99	Abfälle a.n.g	
				06.10.01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln	
				06.11.99	Abfälle a.n.g	
				06.13.99	Abfälle a.n.g	
				09.01.07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
				16.05.01	Industriegase in Hochdruckastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)	
				20.01.16	Waschmittel	
				20.01.22	Aerosole	
			1 Gefährlich	03.02.01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	
				03.02.02	chlororganische Holzkonservierungsmittel	
				03.02.03	metallorganische Holzkonservierungsmittel	
				03.02.04	anorganische Holzkonservierungsmittel	
				05.07.01	quecksilberhaltige Schlämme	
				18.02.04	gebrauchte Chemikalien	
				20.01.17	Fotochemikalien	
	02.2	Ungebrauchte Sprengstoffe	02.21	Abfälle von Sprengstoffen und pyrotechnischen Artikeln	1 Gefährlich	
			02.22	Munitionsabfälle	1 Gefährlich	
	02.3	Gemischte chemische Abfälle	02.31	Kleine Mengen chemischer Abfälle	0 Ungefährlich	
			02.32	Andere gemischte chemische Abfälle zur Behandlung	0 Ungefährlich	
			02.33	Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt		
				16.04.02	Feuerwerkskörper	
				16.04.03	andere verbrauchte Sprengstoffe	
				16.04.01	Munition	
				16.05.02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver	
				16.05.03	Bezeichnung andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g.	
				19.02.02	Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung	
03	Andere chemische Abfälle	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	03.11	Teere und kohlehaltige Abfälle	0 Ungefährlich
				05.06.02	Asphalt	
				05.06.99	Abfälle a.n.g	
				06.13.03	Ruß	
				10.03.02	verbrauchte Anoden	

				11.02.03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
			1 Gefährlich	05.01.07	Säureteere	
				05.01.08	andere Teere	
				05.06.01	Säureteere	
				05.06.03	andere Teere	
				05.08.02	Säureteere	
				05.08.03	andere Teere	
				10.03.01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
		03.12	Öle/wässrige Emulsionen oder Schlämme	1 Gefährlich	13.04.01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
					13.04.02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
					13.04.03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
					13.05.01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
					13.05.02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
					13.05.03	Schlämme aus Einlaufschächten
					13.05.04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
					13.05.05	andere Emulsionen
					16.07.01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
					16.07.04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
					16.07.05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
		03.13	Chemische Reaktionsrückstände	0 Ungefährlich	03.03.02	Bodensatz und SulfitSchlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
					04.01.04	chromhaltige Gerbbrühe
					04.01.05	chromfreie Gerbbrühe
					07.01.99	Abfälle a.n.g
					07.02.99	Abfälle a.n.g
					07.03.99	Abfälle a.n.g
					07.04.99	Abfälle a.n.g
					07.05.99	Abfälle a.n.g
					07.06.99	Abfälle a.n.g
					07.07.99	Abfälle a.n.g
				1 Gefährlich	07.01.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					07.01.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
					07.01.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
					07.02.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					07.02.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
					07.02.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
					07.03.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

				07.03.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.03.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.04.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.04.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.04.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.05.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.05.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.05.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.06.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.06.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.06.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.07.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				07.07.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				07.07.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				19.04.03	nicht verglaste Festphase
		03.14	0	19.09.03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
		Verbrauchte Filter- und Aufsaugmaterialien	Ungefährlich	19.09.04	verbrauchte Aktivkohle
				19.09.05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
				19.09.06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
			1	05.04.01	verbrauchte Filtertone
			Gefährlich	05.08.01	verbrauchte Filtertone
				06.07.02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
				06.13.02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06.07.02)
				07.01.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.01.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.02.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.02.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.03.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.03.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.04.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

				07.04.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.05.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.05.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.06.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.06.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.07.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				07.07.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
				19.01.05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
				19.08.06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
				19.08.07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
03.2	Schlämme von Industrieabwässern	03.21	Schlämme aus industriellen Verfahren und aus der Abwasserbehandlung	0	Ungefährlich
				03.03.05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
				04.01.06	chromhaltige Schlämme
				04.01.07	chromfreie Schlämme
				04.02.99	Abfälle a.n.g
				05.01.01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				06.05.01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.01.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.02.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.03.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.04.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.05.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.06.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				07.07.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
				11.02.04	Schlämme a.n.g
				19.06.01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
				19.06.02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
				19.06.99	Abfälle a.n.g
				19.07.01	Deponiesickerwasser
		03.22	Schlämme, Kohlenwasserstoffe enthaltend	0	Ungefährlich
				05.01.99	Abfälle a.n.g
				05.05.99	Abfälle a.n.g
				05.07.99	Abfälle a.n.g
				05.08.99	Abfälle a.n.g

				1 Gefährlich	05.08.04 12.03.01 12.03.02 16.07.02 16.07.03 16.07.06 19.08.03	wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung wässrige Waschflüssigkeiten Abfälle aus der Dampfentfettung Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
04 Radioaktive Abfälle	04.1 Nuklearabfälle 04.2 Verbrauchte Ionisierungsquellen 04.3 Radioaktiv kontaminierte Geräte und Produkte 04.4 Radioaktiv kontaminierte Böden	04.11 Nuklearabfälle 04.21 Verbrauchte Ionisierungsquellen 04.31 Radioaktiv kontaminierte Geräte und Produkte 04.41 Radioaktiv kontaminierte Böden				
05 Medizinische und biologische Abfälle	05.1 Infizierte medizinische Abfälle 05.2 Nichtinfizierte medizinische Abfälle 05.3 Abfälle aus genetischer Forschung	05.11 Infizierte Abfälle aus der Humanmedizin 05.12 Infizierte Abfälle aus der Tiermedizin 05.21 Nichtinfizierte Abfälle aus der Humanmedizin 05.22 Nichtinfizierte Abfälle aus der Tiermedizin 05.31 Abfälle aus genetischer Forschung	0 Ungefährlich 1 Gefährlich 0 Ungefährlich 1 Gefährlich	18.01.02 18.01.03 18.01.01 18.02.01 18.02.02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden spitze Gegenstände spitze Gegenstände andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
06 Metallische Abfälle	06.1 Eisenschrott ausgenommen Verpackungen	06.11 Eisenabfälle und -schrott	0 Ungefährlich	10.12.06 12.01.01 12.01.02 17.04.05 19.01.02	verworfenen Formen eisenhaltige Späne und Abschnitte andere eisenhaltige Teilchen Eisen und Stahl eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen	

	06.2 Nichteisenabfälle und -schrott	06.21 Edelmetallabfälle	1 Gefährlich	09.01.06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
		06.22 Aluminiumverpackungsabfälle			
		06.23 Andere Aluminiumabfälle	0 Ungefährlich	17.04.02	Aluminium
		06.24 Kupferabfälle	0 Ungefährlich	17.04.01	Kupfer, Bronze, Messing
				17.04.08	Kabel
		06.25 Bleiabfälle	0 Ungefährlich	17.04.03	Blei
		06.26 Andere metallische Abfälle	0 Ungefährlich	12.01.03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
				12.01.04	Andere NE-metallhaltige Teilchen
				17.04.04	Zink
				17.04.06	Zinn
	06.3 Gemischte metallische Abfälle	06.31 Gemischte metallische Verpackungsabfälle	0 Ungefährlich	15.01.04	Metall
				20.01.05	Kleinmetall (Getränkedosen etc.)
				20.01.06	Andere Metalle
		06.32 Andere gemischte metallische Abfälle	0 Ungefährlich	10.10.99	Abfälle a.n.g
				17.04.07	Gemischte Metalle
07 Nichtmetallische Abfälle	07.1 Glasabfälle	07.11 Verpackungen aus Glas	0 Ungefährlich	20.01.02	Glas
		07.12 Andere Glasabfälle	0 Ungefährlich	10.11.02	Altglas
				17.02.02	Glas
	07.2 Abfälle von Papieren und Kartons	07.21 Verpackungen aus Papier oder Karton	0 Ungefährlich	15.01.01	Papier und Pappe
		07.22 Verbundverpackungen aus Karton			
		07.23 Andere Abfälle aus Papier und Karton	0 Ungefährlich	03.03.06	Faser- und Papierschlämme
				03.03.99	Abfälle a.n.g
				20.01.01	Papier und Pappe
	07.3 Gummiabfälle	07.31 Gebrauchte Reifen	0 Ungefährlich	16.01.03	Altreifen
		07.32 Andere Gummiabfälle			
	07.4 Kunststoffabfälle	07.41 Kunststoffverpackungen	0 Ungefährlich	15.01.02	Kunststoff
		07.42 Andere Abfälle aus Kunststoffen	0 Ungefährlich	02.01.04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
				12.01.05	Kunststoffteile
				16.02.07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
				17.02.03	Kunststoff
				20.01.03	Kunststoffkleinteile
				20.01.04	andere Kunststoffe

	07.5 Holzabfälle	07.51 Holzverpackungen	0 Ungefährlich	15.01.03	Holz
		07.52 Sägemehl- abfälle und Holzspäne	0 Ungefährlich	03.01.02 03.01.03	Sägemehl Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
		07.53 Andere Holzabfälle	0 Ungefährlich	03.01.01 03.03.01 17.02.01 20.01.07	Rinden und Korkabfälle Rinde Holz Holz
	07.6 Textilabfälle	07.61 Gebrauchte Kleidung			
		07.62 Sonstige Textilien	0 Ungefährlich	04.02.01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzli- chen Ursprungs
				04.02.02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
				04.02.03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
				04.02.04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Tex- tilfasern vor dem Spinnen
				04.02.05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vor- wiegend pflanzlichen Ursprungs
				04.02.06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vor- wiegend tierischen Ursprungs
				04.02.07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vor- wiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
				04.02.08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Tex- tilfasern
				04.02.09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprä- gnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
				04.02.12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
				15.02.01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtü- cher und Schutzkleidung
				20.01.10	Bekleidung
				20.01.11	Textilien
			1 Gefährlich	04.02.11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		07.63 Lederabfälle	0 Ungefährlich	04.01.08 04.01.09 04.01.99	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub etc.) Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Abfälle a.n.g
08 Ausrangierte Geräte	08.1 Ausrangierte Kraftfahr- zeuge	08.11 Ausrangierte Personen- kraftwagen	0 Ungefährlich	20.03.05	Fahrzeugwracks
		08.12 Andere aus- rangierte Kraftfahr- zeuge	0 Ungefährlich	16.01.04	aufgegebene Fahrzeuge
	08.2 Ausrangierte elektrische und elektro- nische Ge- räte	08.21 Ausran- gierte große Haushalts- geräte			

		08.22	Ausrangierte kleine Haushaltsgeräte				
		08.23	Andere ausrangierte elektrische und elektronische Haushaltsgeräte	0	Ungefährlich	09.01.09	Einwegkameras mit Batterien
						09.01.10	Einwegkameras ohne Batterien
						16.02.02	andere gebrauchte elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
						20.01.24	elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
	08.3	08.31	Sperrige Haushaltsgeräte				
	08.4	08.41	Batterien und Akkumulatoren	0	Ungefährlich	16.06.04	Alkalibatterien
						16.06.05	andere Batterien und Akkumulatoren
						20.01.20	Batterien
				1	Gefährlich	16.02.01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
						16.06.01	Bleibatterien
						16.06.02	Ni-Cd-Batterien
						16.06.03	Quecksilbertrockenzellen
		08.42	Verbrauchte Katalysatoren	0	Ungefährlich	16.01.01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
						16.01.02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
		08.43	Andere ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen	0	Ungefährlich	16.01.99	Abfälle a.n.g
						16.02.03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
						16.02.05	andere gebrauchte Geräte
						20.01.23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
				1	Gefährlich	20.01.21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
09	09.1	09.11	Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	0	Ungefährlich	02.01.02	Abfälle aus Tiergewebe
						02.02.01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
						02.02.02	Abfälle aus Tiergewebe
						04.01.01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
						04.01.02	Äschereiabfälle
						04.02.10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
		09.12	Pflanzliche Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	0	Ungefährlich	02.01.01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
						02.01.03	Abfälle aus Pflanzengewebe
						02.03.01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
						02.03.04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
						02.03.99	Abfälle a.n.g
						02.04.99	Abfälle a.n.g

					02.07.01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanische Zerkleinerung des Rohmaterials			
					02.07.05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
		09.13	Gemischte Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	0	Ungefährlich	02.01.99	Abfälle a.n.g		
						02.02.03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
						02.02.99	Abfälle a.n.g		
						02.05.01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
						02.05.99	Abfälle a.n.g		
						02.06.01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
						02.07.04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
						20.01.08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen und Restaurants)		
						20.01.09	Öle und Fette		
	09.2	Grünabfälle	09.21	Grünabfälle	0	Ungefährlich	02.01.07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
							20.02.01	kompostierbare Abfälle	
	09.3	Gülle und Stallmist	09.31	Gülle und Stallmist	0	Ungefährlich	02.01.06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	
10	Gemischte gewöhnliche Abfälle	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	10.11	Hausmüll	0	Ungefährlich	20.03.01	gemischte Siedlungsabfälle
				10.12	Abfälle aus der Straßenreinigung	0	Ungefährlich	20.03.02	Marktabfälle
								20.03.03	Straßenreinigungsabfälle
		10.2	Gemischte und undifferenzierte Stoffe	10.21	Gemischte Verpackungen	0	Ungefährlich	15.01.06	gemischte Materialien
				10.22	Andere gemischte und undifferenzierte Stoffe	0	Ungefährlich	02.06.99	Abfälle a.n.g
								02.07.99	Abfälle a.n.g
								09.01.08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
								09.01.99	Abfälle a.n.g
								10.01.99	Abfälle a.n.g
								10.06.99	Abfälle a.n.g
								10.07.99	Abfälle a.n.g
								10.08.99	Abfälle a.n.g
								11.04.01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
								12.01.13	Press- und Stanzabfälle
								12.01.99	Abfälle a.n.g
								12.02.01	verbraucher Sandstrahl
								15.01.05	Verbundverpackungen
								16.03.01	Anorganische Fehlchargen
								16.03.02	Organische Fehlchargen

					16.07.07	Feste Abfälle von Schiffsladungen		
					16.07.99	Abfälle a.n.g.		
					18.01.04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)		
					18.02.03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		
					19.04.04	Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern		
	10.3	Sortierungsrückstände	10.31	Kraftfahrzeug-Schredderabfälle	0	Ungefährlich	16.01.05	Schredderrückstände von Fahrzeugen
			10.32	Andere Sortierungsrückstände	0	Ungefährlich	03.03.07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
							16.02.08	Schredderabfälle
							19.05.01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
							19.05.02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
							19.05.03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
							19.05.99	Abfälle a.n.g.
							19.08.01	Sieb- und Rechenrückstände
11	Gewöhnliche	Schlämme						
	11.1	Schlämme aus der Abwasserbehandlung	11.11	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	0	Ungefährlich	19.08.05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
			11.12	Biologisch abbaubare Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer	0	Ungefährlich	02.02.04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
							02.03.05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
							02.04.03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
							02.05.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
							02.06.03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
							05.02.02	Abfälle aus Kühlkolonnen
							05.02.99	Abfälle a.n.g.
							05.06.04	Abfälle aus Kühlkolonnen
							19.08.04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
							19.08.99	Abfälle a.n.g.
	11.2	Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser	11.21	Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser	0	Ungefährlich	05.02.01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung
							19.09.02	Schlämme aus der Wasserklärung
							19.09.99	Abfälle a.n.g.

	11.3 Nicht verunreinigtes Baggergut	11.31 Nicht verunreinigtes Baggergut	0 Ungefährlich	17.05.02	Hafenaushub
	11.4 Senkgrubeneinhalte	11.41 Senkgrubeneinhalte	0 Ungefährlich	20.03.04	Versitzgrubenschlamm
12 Mineralische Abfälle	12.1 Bauschutt	12.11 Beton-, Ziegel- und Gipsabfälle	0 Ungefährlich	10.12.99	Abfälle a.n.g
				10.13.03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
				10.13.99	Abfälle a.n.g
				17.01.01	Beton
				17.01.02	Ziegel
				17.01.04	Baustoffe auf Gipsbasis
		12.12 Abfälle von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien für Straßenbeläge	0 Ungefährlich	17.03.01	Asphalt, teerhaltig
				17.03.02	Asphalt, teerfrei
				17.03.03	Teer und teerhaltige Produkte
			1 Gefährlich	17.06.01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
		12.13 Gemischter Bauschutt	0 Ungefährlich	17.06.02	anderes Isoliermaterial
				17.07.01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
	12.2 Asbestabfälle	12.21 Asbestabfälle	0 Ungefährlich	10.13.02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
				16.02.04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
				16.02.06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie
				17.01.05	Baustoffe auf Asbestbasis
			1 Gefährlich	06.07.01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
	12.3 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien	12.31 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien	0 Ungefährlich	01.01.01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
				01.01.02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
				01.02.01	Abfälle aus der Nachbereitung von metallhaltigen Mineralien
				01.02.02	Abfälle aus der Nachbereitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
				01.03.01	Waschberge
				01.03.02	Grob- und Feinstäube
				01.03.03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
				01.03.99	Abfälle a.n.g
				01.04.01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
				01.04.02	Abfälle von Sand und Ton
				01.04.03	Grob- und Feinstäube
				01.04.05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
				01.04.06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
				01.04.99	Abfälle a.n.g
				01.05.04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen

				02.04.01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
				08.02.02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
				10.11.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
				10.12.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
				10.13.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
				17.05.01	Erde und Steine
				19.01.99	Abfälle a.n.g
				19.08.02	Abfälle aus Sandfängern
				19.09.01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
				20.02.02	Erde und Steine
				20.02.03	andere nicht kompostierbare Abfälle
12.4	Verbrennungsrückstände	12.41	Rückstände aus der Rauchgasreinigung	0	Ungefährlich
				10.01.05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
				10.01.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.01.07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
				10.01.08	andere Schlämme aus der Gasreinigung
				10.02.03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.02.04	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.03.11	Feinstaub
				10.03.13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.03.14	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.07.03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.07.05	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.08.03	Feinstaub
				10.08.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.08.06	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.11.04	Feinstaub
				10.11.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.11.07	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.12.02	Feinstaub
				10.12.05	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.13.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.13.07	Schlämme aus der Gasreinigung
			1	10.04.04	Gefährlich Feinstaub
				10.04.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.04.07	Schlämme aus der Gasreinigung
				10.05.03	Feinstaub
				10.05.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
				10.05.06	Schlämme aus der Gasreinigung

				10.06.03	Feinstaub	
				10.06.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10.06.07	Schlämme aus der Gasreinigung	
				19.01.06	wässrige flüssige Abfälle aus der Rauchgasreinigung und andere wässrige Abfälle	
				19.01.07	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				19.04.02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung	
		12.42	Schlacken und Aschen aus thermischer Behandlung und Verbrennung	06.09.02	phosphorhaltige Schlacke	
			0	Ungefährlich	10.01.01	Rost- und Kesselasche
					10.01.02	Flugasche aus Kohlefeuerung
					10.01.03	Flugasche aus Torffeuerung
					10.01.11	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
					10.02.01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
					10.02.02	unverarbeitete Schlacke
					10.02.05	andere Schlämme
					10.03.12	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub)
					10.03.99	Abfälle a.n.g
					10.05.04	andere Teilchen und Staub
					10.06.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
					10.06.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
					10.06.04	andere Teilchen und Staub
					10.07.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
					10.07.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
					10.07.04	andere Teilchen und Staub
					10.08.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
					10.08.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
					10.08.04	andere Teilchen und Staub
					10.09.03	Ofenschlacke
					10.10.03	Ofenschlacke
					10.10.04	Ofenstaub
					10.11.05	andere Teilchen und Staub
					10.12.03	andere Teilchen und Staub
					10.12.04	feste Abfälle aus der Gasreinigung
					19.01.01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
					19.01.08	Pyrolyseabfälle
			1	Gefährlich	10.01.04	Flugasche aus Ölfeuerung
					10.03.03	Krätzen
					10.03.04	Schlacken aus der Erstsammelze/weiße Krätze
					10.03.09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
					10.04.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

				10.04.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
				10.04.03	Calciumarsenat
				10.04.05	andere Teilchen und Staub
				10.05.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
				10.05.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
				19.01.03	Flugasche
				19.01.04	Kesselstaub
12.5	Verschiedene mineralische Abfälle	12.51	Abfälle künstlicher Mineralien	0	Ungefährlich
				02.04.02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
				02.07.02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
				06.09.01	Phosphorgips
				06.11.01	Gips aus der Titandioxid-Herstellung
				08.02.03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
				10.02.99	Abfälle a.n.g
				10.03.05	Aluminiumstaub
				10.04.99	Abfälle a.n.g
				10.05.99	Abfälle a.n.g
				10.11.03	alte Glasfasermaterialien
				10.11.99	Abfälle a.n.g
				10.13.04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
				10.13.06	andere Teilchen und Staub
				17.01.03	Fliesen und Keramik
		12.52	Abfälle aus feuerfesten Materialien	0	Ungefährlich
				10.01.12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.02.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.03.06	verbrauchter Kohlenstoff u. feuerfeste Materialien aus d. Elektrolyse
				10.04.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.05.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.06.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.07.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.08.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
				10.09.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
				10.09.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
				10.09.04	Ofenstaub
				10.09.99	Abfälle a.n.g

					10.10.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
					10.10.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
					10.11.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
					10.12.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
					10.13.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
			1 Gefährlich		10.03.07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
					19.01.10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
	12.6 Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut	12.61 Kontaminierte Böden und kontaminierter Bauschutt	1 Gefährlich		05.01.05	verschüttetes Öl
		12.62 Verunreinigtes Baggergut				
13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	13.11 Verfestigte oder stabilisierte Abfälle	0 Ungefährlich		19.03.01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
					19.03.02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
					19.03.03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
	13.2 Verglaste Abfälle	13.21 Verglaste Abfälle	0 Ungefährlich		19.04.01	verglaste Abfälle

Anmerkung: Der Einordnung in Posten für gefährliche Abfälle liegt die Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994, zugrunde <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren**

(2001/C 180 E/19)

KOM(2001) 133 endg. — 2001/0063(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten <sup>(1)</sup> und Artikel 4 der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten <sup>(2)</sup> wurden die Sätze und die Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren eingehend geprüft.
- (2) Der erste einschlägige Bericht der Kommission vom 13. September 1995 <sup>(3)</sup> machte eher auf gewisse Schwierigkeiten bei der Durchführung der Richtlinien aufmerksam und enthielt keine spezifischen Lösungsvorschläge.
- (3) Der zweite Bericht der Kommission vom 15. Mai 1998 <sup>(4)</sup> befasste sich mit der Prüfung notwendiger technischer Änderungen, die sich hauptsächlich auf die Anpassung der Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten bezogen, sah aber keine Änderungen der Verbrauchsteuersätze und -strukturen vor. Diesem, dem Rat am 18. Mai 1998 übermittelten Bericht war ein Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie <sup>(5)</sup> beigefügt.
- (4) Die Vorschläge der Kommission gingen weitgehend in die Richtlinie 1999/81/EG des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der Richtlinie 92/80/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten und der Richtlinie 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer ein.
- (5) Eine Analyse der Änderungen bei den Preisen und den Verbrauchsteuersätzen für Tabakwaren in der Gemeinschaft zeigt, dass es noch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen können.
- (6) Eine stärkere Annäherung der Steuersätze der Mitgliedstaaten wäre ein Beitrag zur Verringerung der Steuerhinterziehung und des Schmuggels in der Gemeinschaft. Durch die Einführung eines in Euro ausgedrückten festen Mindestbetrags zusätzlich zur Mindestinzidenz der Verbrauchsteuer von 57 % des Kleinverkaufspreises von Zigaretten der gängigsten Preisklasse wird dafür gesorgt, dass auf diese Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erhoben wird. Mitgliedstaaten mit einem jetzt schon hohen Verbrauchsteuerniveau sollte bei der Festsetzung der Steuersätze mehr Spielraum eingeräumt werden.
- (7) Der EG-Vertrag verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. Sowohl Zigaretten als auch Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten schädigen die Gesundheit des Verbrauchers. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabakwaren, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Rauchgewohnheiten der Verbraucher. Daher müssen die Mindestsätze für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten näher an den Mindestsatz für Zigaretten herangeführt werden.
- (8) Um zu vermeiden, dass der Wert der gemeinschaftlichen Mindestsätze der Verbrauchsteuer auf Zigarren, Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und anderen Rauchtobak sinkt, ist eine stufenweise Anhebung der als fester Betrag ausgedrückten spezifischen Mindestverbrauchsteuer erforderlich.
- (9) Jegliche Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen sollte so angelegt sein, dass Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen unterschiedlichen Kategorien von Tabakwaren der gleichen Gruppe vermieden werden und damit der Zugang zu den Inlandsmärkten der Mitgliedstaaten erleichtert wird.
- (10) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollte die in der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer <sup>(6)</sup> enthaltene Definition von Zigarren und Zigarillos dahin gehend angepasst werden, dass eine bestimmte Art von Zigarren, die in vielerlei Hinsicht einer Zigarette ähnelt, verbrauchsteuerlich als Zigarette behandelt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8, geändert durch die Richtlinie 1999/81/EG (AbI. L 211 vom 11.8.1999, S. 47).

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10, geändert durch die Richtlinie 1999/81/EG (AbI. L 211 vom 11.8.1999, S. 47).

<sup>(3)</sup> KOM(95) 285 endg.

<sup>(4)</sup> KOM(98) 320 endg.

<sup>(5)</sup> ABl. C 203 vom 30.6.1998, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40, geändert durch die Richtlinie 1999/81/EG.

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten über wirksamere Mittel für die Reaktion auf unlautere Praktiken bei der Preisgestaltung und das Auftauchen von Erzeugnissen verfügen, die den Markt stören; dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass den Mitgliedstaaten gestattet wird, auf Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer zu erheben, sofern diese die Verbrauchsteuer auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse nicht übersteigt.
- (12) Es ist ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung vorzusehen; ein Abstand von vier Jahren zwischen den einzelnen Überprüfungen wäre angemessener und ließe Zeit zur Beurteilung der mit dieser Richtlinie eingeführten Änderungen.
- (13) Die Richtlinien des Rates 92/79/EWG, 92/80/EWG und 95/59/EG sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 92/79/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

##### „Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat wendet eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer plus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 57 % des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und 70 Euro je 1 000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse an.

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57 % gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens 100 Euro je 1 000 Zigaretten beträgt.

Die globale Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten wird alljährlich auf der Grundlage von Zigaretten der am 1. Januar gängigsten Preisklasse festgesetzt.“

2. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

##### „Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der letzten Prüfung nimmt der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der globalen Mindestverbrauchsteuer gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 sowie der Struktur der Verbrauchsteuern gemäß Artikel 16 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November

1995 (\*) über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer vor und beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen.

(\*) Abl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40.“

#### Artikel 2

Die Richtlinie 92/80/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze hinzugefügt:

„Ab dem 1. Januar 2002 beträgt die globale Verbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten mindestens 33 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 28 Euro je kg.

Ab dem 1. Januar 2003 beträgt die globale Verbrauchsteuer mindestens die folgenden Sätze oder Beträge:

- a) für Zigarren und Zigarillos: 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 11 Euro je 1 000 Stück oder je kg;
- b) für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten: 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 31 Euro je kg;
- c) für anderen Rauchtak: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 20 Euro je kg.

Ab dem 1. Januar 2004 beträgt die globale Verbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten mindestens 39 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 34 Euro je kg.“

2. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

##### „Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der jeweils letzten Prüfung durch den Rat nimmt dieser anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuer vor und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dem realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen.“

*Artikel 3*

Die Richtlinie 95/59/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhalten die Nummern 3 und 4 folgenden Wortlaut:

„(3) Tabakrollen, die mit entripptem Mischtabak gefüllt sind und ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe sowie ein Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, aufweisen, wobei das äußere Deckblatt das Erzeugnis vollständig umhüllt — gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück —, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 1,2 g oder mehr beträgt und das Deckblatt spiralenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30° aufgelegt ist;

(4) Tabakrollen, die mit entripptem Mischtabak gefüllt sind und ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak aufweisen, das das Erzeugnis vollständig umhüllt — gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück —, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g oder mehr und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt.“

2. Artikel 16 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten eine Mindestverbrauchssteuer erheben, sofern diese die Verbrauch-

steuer auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse nicht übersteigt.“

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

(2001/C 180 E/20)

KOM(2001) 139 endg. — 2001/0076(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab.
- (2) Die Gemeinschaft ist über die Zunahme von Umweltstraftaten und deren Wirkungen besorgt, die in steigendem Maße über die Grenzen der Staaten hinausgehen, in denen die Straftaten begangen werden. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene Reaktion.
- (3) Maßnahmen, die das Gemeinschaftsrecht und/oder Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts verletzen, sollten überall in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten mit wirksamen, abschreckenden und angemessenen Sanktionen geahndet werden.
- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden Sanktionsregelungen nicht ausreichen, um die vollständige Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durchzusetzen. Diese Beachtung kann und sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadenersatzpflichten zum Ausdruck kommt.
- (5) Gemeinschaftliche Regeln über strafrechtliche Sanktionen ermöglichen in und unter den Mitgliedstaaten die Verwendung von Ermittlungsmethoden und Verfahren der Zusammenarbeit, die effizienter sind als die den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Instrumente.
- (6) Die Übertragung des Sanktionsverfahrens auf Justizbehörden statt auf Verwaltungsbehörden bedeutet, dass die Ermittlungen und die Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzvorschriften Behörden obliegen, die von den für Betriebs- und Emissionsgenehmigungen zuständigen Behörden unabhängig sind.
- (7) Um einen wirksamen Umweltschutz zu erreichen, sind Sanktionen mit einem stärkeren Abschreckungseffekt erforderlich, insbesondere gegen umweltbelastende Tätigkeiten, die in der Regel oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Umweltqualität führen.
- (8) Diese Tätigkeiten sollten daher überall in der Gemeinschaft als Straftaten gelten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden. Diese Straftaten sollten mit Strafen, in schweren Fällen auch mit Freiheitsentzug, bewehrt sein.
- (9) Die Beihilfe und Anstiftung zu solchen Tätigkeiten sollte ebenfalls eine Straftat darstellen, damit ein wirksamer Umweltschutz zu erreichen ist. Das gilt auch für Unterlassungen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, weil sie dieselben Wirkungen haben können wie aktives Tun und daher entsprechenden Strafen unterliegen sollten.
- (10) Auch juristische Personen sollten überall in der Gemeinschaft mit wirksamen, abschreckenden und angemessenen Sanktionen belegt werden können, da Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht in großem Umfang im Interesse oder zum Vorteil juristischer Personen begangen werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten, damit sie die Wirkung der Richtlinie bewerten kann.
- (12) Dieser Rechtsakt achtet die Grundrechte und Grundsätze wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zweck**

Zweck dieser Richtlinie ist eine wirksamere Anwendung des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft durch die gemeinschaftsweite Festlegung eines Mindestkatalogs von Straftaten.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) bedeutet „juristische Person“ eine Rechtspersönlichkeit, die diesen Status nach dem einzelstaatlichen Recht hat, ausgenommen Staaten und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer Hoheitsrechte und für internationale Organisationen des öffentlichen Rechts handeln.
- b) bedeuten „Tätigkeiten“ aktives Verhalten und pflichtwidriges Unterlassen, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

## Artikel 3

**Straftaten**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Tätigkeiten Straftaten darstellen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden und die im Anhang aufgeführten Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft und/oder Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung solcher Vorschriften der Gemeinschaft verletzen:

- a) Ableitung von Kohlenwasserstoffen, Altölen oder Klärschlamm in Gewässer;
- b) Ablagerung, Ableitung oder Beseitigung einer Menge von Stoffen in die Atmosphäre, in den Boden oder in Gewässer und Behandlung, Beseitigung, Lagerung und Beförderung sowie Aus- oder Einfuhr gefährlicher Abfallstoffe;
- c) Beseitigung von Abfällen auf dem oder im Boden oder in Gewässern einschließlich des Betriebes einer Abfalldéponie;
- d) Besitz, Entnahme, Beschädigung oder Tötung von sowie Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten oder Teilen davon;
- e) erhebliche Schädigung geschützter Lebensräume;
- f) Handel mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- g) Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden.

## Artikel 4

**Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Straftaten gemäß Artikel 3 sowie Beihilfe und Anstiftung zu diesen Straftaten

wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

- a) Hinsichtlich natürlicher Personen sollen die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen vorsehen, einschließlich des Freiheitsentzuges in schwerwiegenden Fällen.
- b) Hinsichtlich natürlicher und juristischer Personen sollen die Mitgliedstaaten in angemessenen Fällen Maßnahmen zum Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, vorübergehende oder ständige Verbote von Handelstätigkeiten, oder die richterliche Aufsicht beziehungsweise eine richterlich angeordnete Auflösung vorsehen.

## Artikel 5

**Berichterstattung**

Alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission in Form eines Berichts über die Durchführung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Berichte übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gemeinschaftsbericht.

## Artikel 6

**Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens (1. September 2003) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

## Artikel 8

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

**LISTE DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT <sup>(1)</sup>**

Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung <sup>(2)</sup>;

Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen <sup>(3)</sup>;

Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung <sup>(4)</sup>;

Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle <sup>(5)</sup>;

Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft <sup>(6)</sup>;

Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen <sup>(7)</sup>;

Richtlinie 77/537/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern <sup>(8)</sup>;

Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion <sup>(9)</sup>;

Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten <sup>(10)</sup>;

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten <sup>(11)</sup>;

Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe <sup>(12)</sup>;

Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates vom 20. Januar 1981 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen <sup>(13)</sup>;

Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse <sup>(14)</sup>;

Die Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus <sup>(15)</sup>;

Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse <sup>(16)</sup>;

<sup>(1)</sup> Die nachfolgenden Rechtsvorschriften schließen die Abänderungen der Rechtsvorschriften ein, die bis 1. März 2001 verabschiedet worden sind.

<sup>(2)</sup> ABl. 1970, L 76, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. 1972, L 190, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. 1975, L 194, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. 1975, L 194, S. 39.

<sup>(6)</sup> ABl. 1976, L 129, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. 1976, L 262, S. 201.

<sup>(8)</sup> ABl. 1977, L 220, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. 1978, L 54, S. 19.

<sup>(10)</sup> ABl. 1979, L 33, S. 36.

<sup>(11)</sup> ABl. 1979, L 103, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. 1980, L 20, S. 43.

<sup>(13)</sup> ABl. 1981, L 39, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. 1982, L 81, S. 29.

<sup>(15)</sup> ABl. 1983, L 91, S. 30.

<sup>(16)</sup> ABl. 1984, L 74, S. 49.

Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen <sup>(1)</sup>;

Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen <sup>(2)</sup>;

Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorocyclohexan <sup>(3)</sup>;

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft <sup>(4)</sup>;

Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG <sup>(5)</sup>;

Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen <sup>(6)</sup>;

Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft <sup>(7)</sup>;

Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll <sup>(8)</sup>;

Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll <sup>(9)</sup>;

Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen <sup>(10)</sup>;

Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(11)</sup>;

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser <sup>(12)</sup>;

Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle <sup>(13)</sup>;

Richtlinie 92/43 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen <sup>(14)</sup>;

Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie <sup>(15)</sup>;

Verordnung (EWG) 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft <sup>(16)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. 1983, L 291, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1984, L 188, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. 1984, L 274, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. 1986, L 181, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. 1986, L 181, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. 1988, L 36, S. 33.

<sup>(7)</sup> ABl. 1988, L 336, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. 1989, L 163, S. 32.

<sup>(9)</sup> ABl. 1989, L 203, S. 50.

<sup>(10)</sup> ABl. 1990, L 117, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. 1990, L 117, S. 15.

<sup>(12)</sup> ABl. 1991, L 135, S. 40.

<sup>(13)</sup> ABl. 1991, L 377, S. 20.

<sup>(14)</sup> ABl. 1992, L 206, S. 7.

<sup>(15)</sup> ABl. 1992, L 409, S. 11.

<sup>(16)</sup> ABl. 1993, L 30, S. 1.

Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) <sup>(1)</sup>;

Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG <sup>(2)</sup>;

Richtlinie 94/63/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen <sup>(3)</sup>;

Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle <sup>(4)</sup>;

Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) <sup>(5)</sup>;

Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) <sup>(6)</sup>;

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung <sup>(7)</sup>;

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen <sup>(8)</sup>;

Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte <sup>(9)</sup>;

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels <sup>(10)</sup>;

Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG <sup>(11)</sup>;

Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG <sup>(12)</sup>;

Richtlinie 99/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen <sup>(13)</sup>;

Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien <sup>(14)</sup>;

Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG <sup>(15)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 237, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. 1994, L 100, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. 1994, L 365, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. 1994, L 365, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. 1995, L 157, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. 1996, L 243, S. 31.

<sup>(7)</sup> ABl. 1996, L 257, S. 26.

<sup>(8)</sup> ABl. 1997, L 10, S. 13.

<sup>(9)</sup> ABl. 1997, L 59, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. 1997, L 61, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. 1998, L 350, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. 1998, L 350, S. 58.

<sup>(13)</sup> ABl. 1999, L 85, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. 1999, L 182, S. 1.

<sup>(15)</sup> ABl. 1999, L 121, S. 13.

Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG <sup>(1)</sup>;

Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. September 2000 über Altautos <sup>(2)</sup>;

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände <sup>(3)</sup>;

Richtlinie, 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(4)</sup>;

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(5)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2000, L 44, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2000, L 269, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. 2000, L 332, S. 81.

<sup>(4)</sup> ABl. 2000, L 327, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. 2000, L 244, S. 1.

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen**

(2001/C 180 E/21)

KOM(2001) 149 endg. — 2001/0075(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Nummern 16 bis 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß den Abstimmungsregeln in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Finanzielle Vorausschau 2000—2006 muss angepasst werden, um den Ausführungsbedingungen im Jahr 2000 Rechnung zu tragen.
- (2) Auf Grund einer Verzögerung bei der Annahme gewisser Programme für die strukturpolitischen Maßnahmen konnte ein Betrag in Höhe von 6 152,3 Mio. EUR aus der für die Strukturfonds vorgesehenen Mittelausstattung weder im Jahr 2000 gebunden noch auf 2001 übertragen werden. Gemäß Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung muss dieser Betrag unter Erhöhung der entsprechenden Ausgabenhöchstbeträge bei den Mitteln für Verpflichtungen auf die folgenden Jahre übertragen werden.
- (3) Der Haushaltsvollzug im Jahr 2000 lässt nicht erkennen, dass in diesem Stadium eine Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen notwendig ist. Der diesbezügliche Stand wird bei jeder der kommenden Anpassungen überprüft werden —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Die jährlichen Obergrenzen der Teilrubrik „Strukturfonds“ (Mittel für Verpflichtungen) in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau werden um folgende Beträge, ausgedrückt in Millionen EUR zu jeweiligen Preisen, angehoben:

2002	2003	2004	2005	2006
1 157	1 286	1 427	1 216	1 067

*Artikel 2*

Die Tabelle der Finanziellen Vorausschau für EU-15 und der Finanzrahmen für EU-21 nach technischer Anpassung für 2002 an die Entwicklung des BSP und der Preise und die in diesem Beschluss vorgesehenen Anpassungen sind dem Anhang zu entnehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.



TABELLE 2: FINANZRAHMEN EU-21, ANGEPASST ZU PREISEN 2002

Nach Anpassung (Ausführung) im Jahr 2001

Mio. EUR — Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise			Preise 2002			
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41 738	44 530	46 587	46 449	45 377	44 497	44 209
GAP-Ausgaben (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37 352	40 035	41 992	41 843	40 761	39 870	39 572
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 386	4 495	4 595	4 606	4 616	4 627	4 637
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32 678	32 720	33 925	33 413	32 792	32 566	31 955
Strukturfonds	30 019	30 005	31 136	30 624	30 110	29 884	29 278
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 789	2 682	2 682	2 677
3. INTERNE POLITIKBEREICHE (1)	6 031	6 272	6 558	6 676	6 793	6 910	7 038
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4 627	4 735	4 873	4 884	4 895	4 905	4 916
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4 638	4 776	5 012	5 119	5 225	5 332	5 439
6. RESERVEN	906	916	676	426	426	426	426
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	213	213	213	213	213
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	213	213	213	213
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3 174	3 240	3 328	3 328	3 328	3 328	3 328
Landwirtschaft	529	540	555	555	555	555	555
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 109	1 109	1 109	1 109
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 664	1 664	1 664	1 664
8. ERWEITERUNG			6 851	9 588	12 327	15 075	17 813
Landwirtschaft			1 698	2 154	2 600	3 109	3 608
Strukturpolitische Maßnahmen			3 980	6 187	8 405	10 612	12 819
Interne Politikbereiche			778	810	842	874	906
Verwaltungsausgaben			395	437	480	480	480
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93 792	97 189	107 810	109 883	111 163	113 039	115 124
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91 322	94 730	104 475	107 920	107 085	107 935	110 314
davon Erweiterung			4 397	7 125	9 440	12 146	15 097
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,10 %	1,09 %	1,10 %	1,11 %	1,07 %	1,05 %	1,05 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,18 %	0,17 %	0,16 %	0,20 %	0,22 %	0,22 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

(1) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 und S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000—2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000—2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/22)

KOM(2001) 156 endg. — 2000/0314(CNS)

*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. März 2001)*

1. Folgender Erwägungsgrund 17a wird eingefügt:

„(17a) Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Azoren ist in sehr starkem Maße von der Produktion von Milchprodukten abhängig. Das Zusammenwirken dieser Abhängigkeit mit anderen, durch die äußerste Randlage bedingten Nachteilen und das Fehlen tragfähiger Alternativen für die Erzeugungstätigkeit behindert die wirtschaftliche Entwicklung. Unter Berücksichtigung des durch die dortige Erzeugung gedeckten örtlichen Verbrauchs der Inselgruppe sollte daher für einen Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 von einigen die Erzeugung einschränkenden Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchprodukte abgewichen werden, um dem Entwicklungsstand und den Bedingungen der örtlichen Erzeugung Rechnung zu tragen. Auch wenn diese Maßnahme eine Abweichung von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag darstellt, ist sie doch auf die Milchproduzenten der Inselgruppe begrenzt und gemessen an der wirtschaftlichen Dimension der Gesamtquote Portugals als marginal anzusehen. Sie dürfte es aber während ihrer Laufzeit ermöglichen, die sektorale Umstrukturierung auf den Azoren fortzusetzen, ohne den Markt für Milchprodukte zu stören und ohne das reibungslose Funktionieren der Zusatzabgabenregelung auf Ebene Portugals und der Gemeinschaft merklich zu beeinträchtigen.“

2. In Titel II (Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung) Kapitel III (Maßnahmen für Erzeugnisse von den Azoren) Abschnitt 1 (Tierhaltung und Milchprodukte) werden nach Artikel 21 folgende Artikel 21a bis 21c eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Für einen Übergangszeitraum während der Wirtschaftsjahre 1999/2000, 2000/01, 2001/02 und 2002/03 werden zum Zwecke der Aufteilung der zu erhebenden Zusatzabgabe auf die Erzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 <sup>(2)</sup> bei den auf den Azoren ansässigen und dort tätigen Erzeugern im Sinne

von Artikel 9 Buchstabe c) der genannten Verordnung als Beitrag zur Mengenüberschreitung nur die von ihnen vermarkteten Mengen angesehen, die ihre Referenzmenge, erhöht um den nach Unterabsatz 3 bestimmten Prozentsatz, überschreiten.

Die Zusatzabgabe ist für die Mengen zu entrichten, die die so erhöhte Referenzmenge überschreiten, nachdem die ungenutzten Mengen innerhalb der sich aus dieser Erhöhung ergebenden Marge unter den in Unterabsatz 1 genannten Erzeugern anteilig zur Referenzmenge, über die jeder dieser Erzeuger verfügt, neu zugewiesen worden sind.

Der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz ist gleich dem Verhältnis zwischen der Menge von 73 000 Tonnen und der Summe der am 31. März 2000 in den einzelnen Betrieben verfügbaren Referenzmengen. Er ist nur auf Referenzmengen anwendbar, über die der jeweilige Erzeuger am 31. März 2000 verfügte.

(2) Die vermarkteten Milch- oder Milchäquivalenzmengen, die über die Referenzmengen hinausgehen, jedoch innerhalb des Prozentsatzes gemäß Absatz 1 nach der dort genannten Neuzuweisung liegen, werden bei der Berechnung einer etwaigen Überschreitung Portugals gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 nicht berücksichtigt.

Artikel 21b

Die Portugiesische Republik teilt der Kommission die in Anwendung von Artikel 21a getroffenen Maßnahmen vor deren Inkrafttreten mit.

Artikel 21c

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren von Artikel 29 Absatz 2 erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21a.“

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 301.

<sup>(2)</sup> ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2000 (ABl. L 90 vom 12.4.2000, S. 4).

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungen <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/23)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 159 endg. — 2000/0080(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 19. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 207.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Gemeinschaft werden immer mehr Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die Nährstoffkonzentrate enthalten und zur Ergänzung der Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung dargeboten werden.
- (2) Für diese Erzeugnisse gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die den freien Verkehr mit diesen Erzeugnissen behindern, zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar beeinträchtigen können. Daher müssen Gemeinschaftsvorschriften über diese als Lebensmittel in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse erlassen werden.
- (3) Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Gesunderhaltung erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die im Rahmen allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.

---

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Infolge ihrer besonderen Art der Lebensführung oder aus anderen Gründen entscheiden sich die Verbraucher mitunter dafür, die Zufuhr bestimmter Nährstoffe durch Nahrungsergänzungen zu ergänzen.
- (5) Um ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten und ihre Wahl zu erleichtern, müssen die Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, sicher und mit einer sachgerechten, geeigneten Kennzeichnung versehen sein.
- (6) Nahrungsergänzungen können eine breite Palette von Nährstoffen und anderen Zutaten enthalten, unter anderem Vitamine, Mineralien, Aminosäuren, essentielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen- und Kräuterextrakte.

Diese Richtlinie soll zunächst jedoch nur für Nahrungsergänzungen gelten, die Vitamine und Mineralien enthalten.

- (7) Diese Richtlinie soll zunächst nur für Nahrungsergänzungen gelten, die Vitamine und Mineralien enthalten. Nahrungsergänzungen, zu deren Zutaten Vitamine und Mineralien zählen, müssen den spezifischen Vorschriften dieser Richtlinie über Vitamine und Mineralien entsprechen.

- (8) Spezifische Vorschriften über andere Nährstoffe oder andere Stoffe mit Ernährungsfunktion oder physiologischer Wirkung, die als Zutaten von Nahrungsergänzungen Verwendung finden, sind zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen, sofern ausreichende und angemessene wissenschaftliche Daten hierüber vorliegen. Bis zum Erlass derartiger Gemeinschaftsvorschriften und unbeschadet des EG-Vertrags können die nationalen Bestimmungen über Nährstoffe oder andere Stoffe mit Ernährungsfunktion oder physiologischer Wirkung, die als Zutaten von Nahrungsergänzungen Verwendung finden und für die keine Gemeinschaftsvorschriften erlassen wurden, weiterhin Anwendung finden.

- (7) In Nahrungsergänzungen sollten nur Vitamine und Mineralien zugelassen werden, die in der Ernährung normalerweise vorkommen, als Bestandteil der Ernährung verzehrt und als essentielle Nährstoffe betrachtet werden, was jedoch nicht bedeutet, dass sie darin vorkommen müssen. Eine mögliche Kontroverse darüber, um welche essentielle Nährstoffe es sich dabei handelt, sollte vermieden werden. Daher ist die Ausarbeitung einer Positivliste dieser Vitamine und Mineralien angebracht.

- (9) In Nahrungsergänzungen sollten nur Vitamine und Mineralien zugelassen werden, die in der Ernährung normalerweise vorkommen, als Bestandteil der Ernährung verzehrt werden, was jedoch nicht bedeutet, dass sie darin vorkommen müssen. Eine mögliche Kontroverse darüber, um welche essentielle Nährstoffe es sich dabei handelt, sollte vermieden werden. Daher ist die Ausarbeitung einer Positivliste dieser Vitamine und Mineralien angebracht.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (8) Die chemischen Stoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen als Vitamin- und Mineralquellen verwendet werden, müssen sicher und auch für die Verwertung durch den Körper verfügbar sein. Daher sollte auch für diese Stoffe eine Positivliste erstellt werden. Die Stoffe, die der Wissenschaftliche Ausschuss für Lebensmittel anhand der genannten Kriterien für die Verwendung von Lebensmitteln für Kleinkinder und Säuglinge und von anderen Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, gebilligt hat, können auch bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden.
- (9) Um mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, ist gegebenenfalls eine schnelle Überarbeitung der Listen erforderlich. Diese Überarbeitungen stellen technische Durchführungsmaßnahmen dar, deren Erlass zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung der Kommission übertragen werden sollte.
- (10) Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralien kann nachteilige Wirkungen haben, weshalb sichere Höchstmengen für diese in Nahrungsergänzungen enthaltenen Stoffe erforderlich sind. Diese Mengen müssen die Gewähr dafür bieten, dass der normale Gebrauch der Erzeugnisse gemäß den Anweisungen des Herstellers für den Verbraucher sicher ist.
- (11) Deshalb sollten bei der Festsetzung dieser sicheren Höchstmengen sowohl die sicheren Höchstmengen an Vitaminen oder Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden, als auch die Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung und die Tatsache, dass im Falle bestimmter Nährstoffe die sicheren Höchstmengen in etwa der empfohlenen Einnahmemenge entsprechen, berücksichtigt werden. Der zuletzt genannte Aspekt ist besonders wichtig, wenn aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten erwiesen ist, dass eine zu hohe Zufuhr der betreffenden Vitamine und Mineralien nachteilige Wirkungen verursachen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Es existiert ein breites Spektrum von Vitaminpräparaten und Mineralstoffen, die bei der Herstellung der derzeit in einigen Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Nahrungsergänzungen verwendet werden und die nicht vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ bewertet wurden und demzufolge nicht in den Positivlisten aufgeführt sind. Diese sollten dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ zur dringlichen Bewertung vorgelegt werden, sobald die Betroffenen die entsprechenden Unterlagen unterbreiten.
- (11) Die chemischen Stoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen als Vitamin- und Mineralquellen verwendet werden, müssen sicher und auch für die Verwertung durch den Körper verfügbar sein. Daher sollte auch für diese Stoffe eine Positivliste erstellt werden. Die Stoffe, die der Wissenschaftliche Ausschuss für Lebensmittel anhand der genannten Kriterien für die Verwendung von Lebensmitteln für Kleinkinder und Säuglinge und von anderen Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, gebilligt hat, können auch bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden.
- (12) Um mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, ist gegebenenfalls eine schnelle Überarbeitung der Listen erforderlich. Diese Überarbeitungen stellen technische Durchführungsmaßnahmen dar, deren Erlass zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung der Kommission übertragen werden sollte.
- (13) Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralien kann nachteilige Wirkungen haben, weshalb sichere Höchstmengen für diese in Nahrungsergänzungen enthaltenen Stoffe erforderlich sind. Diese Mengen müssen die Gewähr dafür bieten, dass der normale Gebrauch der Erzeugnisse gemäß den Anweisungen des Herstellers für den Verbraucher sicher ist.
- (14) Deshalb sollten bei der Festsetzung dieser sicheren Höchstmengen sowohl die sicheren Höchstmengen an Vitaminen oder Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden, als auch die Zufuhr dieser Nährstoffe aus der normalen Ernährung und die Tatsache, dass im Falle bestimmter Nährstoffe die sicheren Höchstmengen in etwa der empfohlenen Einnahmemenge entsprechen, berücksichtigt werden. Der zuletzt genannte Aspekt ist besonders wichtig, wenn aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten erwiesen ist, dass eine zu hohe Zufuhr der betreffenden Vitamine und Mineralien nachteilige Wirkungen verursachen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (12) Nahrungsergänzungen werden von den Verbrauchern zur Ergänzung der Zufuhr aus der Ernährung gekauft. Damit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird, sollten Vitamine und Mineralien, wenn sie auf dem Etikett von Nahrungsergänzungen angegeben sind, in signifikanter Menge im Erzeugnis enthalten sein.
- (13) Die Annahme spezieller Mindest- und Höchstmengen für in Nahrungsergänzungen enthaltene Vitamine und Mineralien auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und einer angemessenen wissenschaftlichen Beratung stellt eine Durchführungsmaßnahme dar, mit der die Kommission betraut werden sollte.
- (14) Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, enthält allgemeine Etikettierungsvorschriften und Definitionen, die nicht wiederholt zu werden brauchen. Die vorliegende Richtlinie kann somit auf die erforderlichen zusätzlichen Vorschriften beschränkt werden.
- (15) Die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln <sup>(3)</sup> gilt nicht für Nahrungsergänzungen. Informationen über den Nährstoffgehalt von Nahrungsergänzungen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Käufer eine sachkundige Wahl treffen und sie sachgerecht und sicher verwenden kann. In Anbetracht der Art der Erzeugnisse sollten sich diese Informationen auf die tatsächlich darin enthaltenen Nährstoffe beschränken und zwingend vorgeschrieben sein.
- (16) Wegen des besonderen Charakters von Nahrungsergänzungen sollten die für die Überwachung zuständigen Stellen zusätzlich zu den üblichen Mitteln über weitere Instrumente verfügen, damit die effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse erleichtert wird.
- (17) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> handelt, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren angenommen werden —

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Nahrungsergänzungen werden von den Verbrauchern zur Ergänzung der Zufuhr aus der Ernährung gekauft. Damit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird, sollten Vitamine und Mineralien, wenn sie auf dem Etikett von Nahrungsergänzungen angegeben sind, in signifikanter Menge im Erzeugnis enthalten sein.
- (16) Die Annahme spezieller Mindest- und Höchstmengen für in Nahrungsergänzungen enthaltene Vitamine und Mineralien auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und einer angemessenen wissenschaftlichen Beratung stellt eine Durchführungsmaßnahme dar, mit der die Kommission betraut werden sollte.
- (17) Die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup> enthält allgemeine Etikettierungsvorschriften und Definitionen, die nicht wiederholt zu werden brauchen. Die vorliegende Richtlinie sollte somit auf die erforderlichen zusätzlichen Vorschriften beschränkt werden.
- (18) Die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln <sup>(2)</sup> gilt nicht für Nahrungsergänzungen. Informationen über den Nährstoffgehalt von Nahrungsergänzungen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Käufer eine sachkundige Wahl treffen und sie sachgerecht und sicher verwenden kann. In Anbetracht der Art der Erzeugnisse sollten sich diese Informationen auf die tatsächlich darin enthaltenen Nährstoffe beschränken und zwingend vorgeschrieben sein.
- (19) Wegen des besonderen Charakters von Nahrungsergänzungen sollten die für die Überwachung zuständigen Stellen zusätzlich zu den üblichen Mitteln über weitere Instrumente verfügen, damit die effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse erleichtert wird.
- (20) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> handelt, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren angenommen werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie gilt für Nahrungsergänzungen, die verpackt als Lebensmittel in den Verkehr gebracht und als solche aufgemacht werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, die unter die Richtlinie 89/398/EWG des Rates <sup>(1)</sup> fallen;
- b) Arzneimittel, die unter die Richtlinie 65/65/EWG des Rates <sup>(2)</sup> fallen.

*Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) „Nahrungsergänzungen“ sind Lebensmittel, die aus Einfach- oder Mehrnährstoff-Konzentraten der in Buchstabe b) definierten Nährstoffe bestehen, in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden und dazu bestimmt sind, die Zufuhr dieser Nährstoffe im Rahmen der normalen Ernährung zu ergänzen.
- b) „Nährstoffe“ sind die folgenden Stoffe:
  - i) die in Anhang I unter Punkt 1 aufgeführten Vitamine,
  - ii) die in Anhang I unter Punkt 2 aufgeführten Mineralien.
- c) „in dosierter Form“ bedeutet in Form von z. B. Kapseln, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeutel, Flüssigampullen und Flaschen mit Tropfeinsätzen

- a) „Nahrungsergänzungen“ sind Lebensmittel, die aus Einfach- oder Mehrfach-Konzentraten aus Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit Ernährungsfunktion oder physiologischer Wirkung bestehen, in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden und dazu bestimmt sind, die Zufuhr dieser Nährstoffe im Rahmen der normalen Ernährung zu ergänzen.

Unverändert

- c) „in dosierter Form“ bedeutet in Form von z. B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeutel, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnliche Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.

Spezifische Vorschriften über andere Stoffe mit Ernährungsfunktion oder physiologischer Wirkung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

*Artikel 3*

Unverändert

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diejenigen Nahrungsergänzungen, die die unter Artikel 2 Buchstabe b) aufgeführten Nährstoffe enthalten, in der Gemeinschaft nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diejenigen Nahrungsergänzungen, die die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Nährstoffe enthalten, in der Gemeinschaft nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 22 vom 9.2.1965, S. 369.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 4

(1) Nur die in Anhang I aufgeführten Vitamine und Mineralien sowie die in Anhang II aufgeführten Vitaminformulierungen und zugelassenen Mineralstoffe dürfen für die Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden.

(2) Die Reinheitskriterien für die Stoffe, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(3) Änderungen der Listen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 5

(1) Für Vitamine und Mineralien, die in Nahrungsergänzungen enthalten sind, werden Höchstmengen, bezogen auf die vom Hersteller empfohlene tägliche Verzehrsmenge, festgesetzt, wobei folgenden Mengen Rechnung zu tragen ist:

- a) den sicheren Höchstmengen an Vitaminen und Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt werden,
- b) den Referenzmengen für die Vitamin- und Mineralzufuhr für die Bevölkerung, sofern diese annähernd den sicheren Höchstmengen entsprechen, sowie
- c) den Mengen an Vitaminen und Mineralien, die im Rahmen der Ernährung aus anderen Quellen zugeführt werden.

(2) Um zu gewährleisten, dass Nahrungsergänzungen Vitamine und Mineralien in signifikanten Mengen enthalten, sind pro herstellerseitig empfohlener täglicher Verzehrsmenge entsprechende Mindestmengen festzusetzen.

(3) Die Mindest- und Höchstmengen, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Unverändert

(2) Die Reinheitskriterien für die in Anhang II aufgeführten Stoffe werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen, sofern sie nicht aufgrund von Absatz 3 gelten.

(3) Für die in Anhang II aufgeführten Stoffe gelten die Reinheitskriterien, die durch Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf ihre Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln zu anderen als den von dieser Richtlinie erfassten Zwecken festgelegt wurden.

(4) Für diejenigen Stoffe des Anhangs II, für die keine Reinheitskriterien durch Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wurden, gelten bis zum Erlass solcher Vorschriften allgemein anerkannte Reinheitskriterien, die von internationalen Gremien empfohlen werden. Nationale Bestimmungen mit strengeren Reinheitskriterien dürfen beibehalten werden.

(5) Änderungen der Listen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Unverändert

- a) den sicheren Höchstmengen an Vitaminen und Mineralien, die durch eine wissenschaftliche Risikobewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt werden, wobei die unterschiedlichen Bedürfnisse einzelner Bevölkerungsgruppen Berücksichtigung finden,

## Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6*

(1) Die Verkehrsbezeichnung der Erzeugnisse, die unter diese Richtlinie fallen, ist mit dem Zusatz „Ergänzung“ sowie der Bezeichnung der Klasse des Nährstoffs (bzw. der Nährstoffe) zu versehen, der (die) für das Erzeugnis charakteristisch ist (sind). Die Bezeichnung der Nährstoffklasse kann durch die spezielle Bezeichnung des Nährstoffs (bzw. der Nährstoffe), das (die) für das Erzeugnis charakteristisch ist (sind), ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Die Kennzeichnung, die Aufmachung und die Werbung dürfen Nahrungsergänzungen keine Eigenschaften zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Humanerkrankung zuschreiben oder auf diese Eigenschaften hinweisen.

(3) Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 79/112/EWG muss die Kennzeichnung die folgenden, zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- a) die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses,
- b) einen Warnhinweis bezüglich möglicher Gesundheitsrisiken bei einer Überschreitung der täglichen empfohlenen Verzehrsmenge in Portionen,
- c) einen Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungen nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten.

(4) Ist die Form der Aufmachung der in Arzneibüchern festgelegten Form der Aufmachung eines pharmazeutischen Erzeugnisses ähnlich, so ist der Hinweis „Dies ist kein Arzneimittel“ auf dem Etikett anzubringen.

*Artikel 7*

Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungen darf keinen Hinweis enthalten, mit dem behauptet oder suggeriert wird, dass die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen im Rahmen einer geeigneten, abwechslungsreichen Ernährung nicht möglich sei.

*Artikel 8*

(1) Die Menge des Nährstoffs (der Nährstoffe), der (die) in Artikel 2 Buchstabe b) genannt und in dem Erzeugnis enthalten ist (sind), ist in numerischer Form auf dem Etikett anzugeben. Es sind die in Anhang I angegebenen Einheiten zu verwenden.

(3) Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2000/13/EG muss die Kennzeichnung die folgenden, zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- Unverändert
- c) einen Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungen nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten,
- d) einen Hinweis darauf, dass die Produkte außerhalb der Reichweite von Kindern zu lagern sind.

Entfällt

Unverändert

Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungen darf keinen Hinweis enthalten, mit dem behauptet oder suggeriert wird, dass die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen im Rahmen einer geeigneten, abwechslungsreichen Ernährung generell nicht möglich sei. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen der Kennzeichnung über die Notwendigkeit einer Ergänzung der Ernährung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu informieren, sofern diese durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten begründet ist.

Unverändert

(1) Die Menge des Nährstoffs (der Nährstoffe), der (die) in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannt und in dem Erzeugnis enthalten ist (sind), ist in numerischer Form auf dem Etikett anzugeben. Es sind die in Anhang I angegebenen Einheiten zu verwenden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Angabe der Nährstoffmengen hat pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge des Erzeugnisses, die auf dem Etikett angegeben ist, und pro Einzeldosis zu erfolgen. Die angegebenen Mengen entsprechen den Mengen, die im verzehrfertigen Erzeugnis enthalten sind.

Unverändert

(3) Informationen über Vitamine und Mineralien sind auch als Prozentsatz der im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG genannten Referenzwerte anzugeben.

*Artikel 9*

(1) Die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Werte sind Durchschnittswerte, die auf der Analyse des Erzeugnisses durch den Hersteller beruhen.

Die Vorschriften für die Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes im Hinblick insbesondere auf Unterschiede zwischen den angegebenen Werten und denjenigen, die bei offiziellen Überprüfungen ermittelt werden, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

(2) Der in Artikel 8 Absatz 3 genannte Prozentsatz der Referenzwerte für Vitamine und Mineralien kann auch in graphischer Form angegeben werden.

Vorschriften für die Durchführung dieses Absatzes können nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

*Artikel 10*

Um eine effiziente amtliche Überwachung der Nahrungsergänzungen zu erleichtern, erstattet der Hersteller des Erzeugnisses oder, falls das Erzeugnis in einem Drittland hergestellt wird, der Einführer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bei dem Inverkehrbringen Meldung, indem er ihr ein Modell des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts übermittelt.

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, dies vorzuschreiben, sofern sie der Kommission nachweisen können, dass eine Meldung für die effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse auf ihrem Staatsgebiet nicht erforderlich ist.

*Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Aufmachung oder Kennzeichnung untersagen oder beschränken, wenn diese der vorliegenden Richtlinie und den etwaigen aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere der Artikel 28 und 30, berührt Absatz 1 nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen, die in Ermangelung von aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen gelten.

*Artikel 12*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat mit eingehender Begründung anhand neuer Informationen oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Informationen nach dem Erlass dieser Richtlinie oder einer der Gemeinschaftsbestimmungen zu ihrer Durchführung fest, dass ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es den genannten Bestimmungen entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit.

(2) Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuss. Anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, dass die vorliegende Richtlinie oder die Gemeinschaftsbestimmungen zu ihrer Durchführung geändert werden müssen, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zum Erlass dieser Änderungen das in Artikel 13 Absatz 2 genannte Verfahren ein. Der Mitgliedstaat, der die Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann sie in diesem Fall beibehalten, bis die Änderungen erlassen worden sind.

*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 69/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup> eingerichteten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Regelungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.

*Artikel 14*

Vor dem Erlass von Vorschriften, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, ist der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss anzuhören.

<sup>(1)</sup> ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Mai 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden dergestalt angewandt, dass

- a) der Verkehr mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab dem 1. Juni 2002 zugelassen wird;
- b) der Verkehr mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens ab dem 1. Juni 2004 untersagt wird.

Bei dem Erlass der Vorschriften gemäß Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 16*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 17*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

## ANHANG I

**Vitamine und Mineralien, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden dürfen**

## 1. Vitamine

Vitamin A ( $\mu\text{g RE}$ )  
 Vitamin D ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin E (mg  $\alpha$ -TE)  
 Vitamin K ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin B1 (mg)  
 Vitamin B2 (mg)  
 Niacin (mg NE)  
 Pantothersäure (mg)  
 Vitamin B6 ( $\mu\text{g}$ )  
 Folsäure ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin B12 ( $\mu\text{g}$ )  
 Biotin ( $\mu\text{g}$ )  
 Vitamin C (mg)

## 2. Mineralstoffe

Calcium (mg)  
 Magnesium (mg)  
 Eisen (mg)  
 Kupfer ( $\mu\text{g}$ )  
 Jod ( $\mu\text{g}$ )  
 Zink (mg)  
 Mangan (mg)  
 Natrium (mg)  
 Kalium (mg)  
 Selen ( $\mu\text{g}$ )  
 Chrom ( $\mu\text{g}$ )  
 Molybdän ( $\mu\text{g}$ )  
 Fluor (mg)  
 Chlor (mg)  
 Phosphor (mg)

## ANHANG II

**Vitamine und Mineralstoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungen verwendet werden dürfen**

## 1. Vitamine

VITAMIN A  
 — Retinol  
 — Retinylacetat  
 — Retinylpalmitat  
 — Beta-Carotin  
 VITAMIN D  
 — Cholecalciferol  
 — Ergocalciferol  
 VITAMIN E  
 — D-alpha-Tocopherol  
 — DL-alpha-Tocopherol  
 — D-alpha-Tocopherylacetat  
 — DL-alpha-Tocopherylacetat  
 — D-alpha-Tocopherylsäuresuccinat  
 VITAMIN K  
 — Phylloquinon (Phytomenadion)  
 VITAMIN B1  
 — Thiaminhydrochlorid  
 — Thiaminmononitrat  
 VITAMIN B2  
 — Riboflavin  
 — Riboflavin 5'-phosphate, Natrium  
 NIACIN  
 — Nicotinsäure  
 — Nicotinamid

## PANTOTHENSÄURE

— Calcium-D-pantothenat  
 — Natrium-D-pantothenat  
 — D-Panthenol

## VITAMIN B6

— Pyridoxinhydrochlorid  
 — Pyridoxin-5'-phosphat

## FOLSÄURE

— Pteroylmonoglutaminsäure

## VITAMIN B12

— Cyanocobalamin  
 — Hydroxocobalamin

## BIOTIN

— D-Biotin

## VITAMIN C

— L-Ascorbinsäure  
 — Natrium-L-ascorbat  
 — Calcium-L-ascorbat  
 — Kalium-L-ascorbat  
 — L-Ascorbyl 6-palmitat

## 2. Mineralstoffe

Calciumcarbonat  
 Calciumchlorid  
 Calciumsalze der Zitronensäure  
 Calciumgluconat  
 Calciumglycerophosphat  
 Calciumlactat

---

Calciumsalze der Orthophosphorsäure	Zinklactat
Calciumhydroxid	Zinkoxid
Calciumoxid	Zinkcarbonat
Magnesiumacetat	Zinksulphat
Magnesiumcarbonat	Mangancarbonat
Magnesiumchlorid	Manganchlorid
Magnesiumsalze der Zitronensäure	Mangancitrat
Magnesiumsagluconat	Manganguconat
Magnesiumglycerophosphat	Manganglycerophosphat
Magnesiumsalze der Orthophosphorsäure	Mangansulphat
Magnesiumlactat	Natriumbicarbonat
Magnesiumhydroxid	Natriumcarbonat
Magnesiumoxid	Natriumchlorid
Magnesiumsulphat	Natriumcitrat
Eisencarbonat	Natriumgluconat
Eisencitrat	Natriumlactat
Eisenammoniumcitrat	Natriumhydroxid
Eisengluconat	Natriumsalze der Orthophosphorsäure
Eisenfumarat	Kaliumbicarbonat
Eisennatriumdiphosphat	Kaliumcarbonat
Eisenlactat	Kaliumchlorid
Eisensulphat	Kaliumcitrat
Eisendiphosphat (Eisenpyrophosphat)	Kaliumgluconat
Eisensaccharat	Kaliumglycerophosphat
elementares Eisen (Carbonyl + elektrolytisch + wasserstoffreduziert)	Kaliumlactat
Kupfercarbonat	Kaliumhydroxid
Kupfercitrat	Kaliumsalze der Orthophosphorsäure
Kupfergluconat	Natriumselenat
Kupfersulphat	Natriumhydrogenselenit
Kupferlysinkomplex	Natriumselenit
Natriumiodid	Chrom (III) Chlorid
Natriumiodat	Chrom (III) Sulphat
Kaliumiodid	Ammoniummolybdat (Molybdän (VI))
Kaliumiodat	Natriummolybdat (Molybdän (VI))
Zinkacetat	Kaliumfluorid
Zinkchlorid	Natriumfluorid
Zinkcitrat	
Zinkgluconat	

---

## Vorschlag für einen Beschluss des Rates Sonderfinanzhilfe für das Kosovo

(2001/C 180 E/24)

KOM(2001) 81 endg. — 2001/0045(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört.
- (2) Am 10. Juni 1999 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1244 (1999) <sup>(1)</sup>, um bis zur Einigung über eine endgültige Regelung die Schaffung eines hohen Maßes an Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien zu unterstützen.
- (3) Auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) hat die internationale Gemeinschaft eine internationale Friedenssicherungsgruppe (KFOR) und eine zivile Übergangsverwaltung unter Leitung der Vereinten Nationen im Kosovo (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo — UNMIK) eingesetzt.
- (4) Die UNMIK umfasst vier Abteilungen („Säulen“); die Europäische Union (EU) hat die Leitung <sup>(2)</sup> der vierten Abteilung übernommen, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau zuständig ist.
- (5) Die UNMIK hat Maßnahmen ergriffen, um die wichtigsten politischen Parteien und Volksgruppen im Kosovo in ihre Tätigkeit einzubeziehen, und tut dies auch weiterhin.
- (6) Die UNMIK und insbesondere ihre Abteilung IV haben bei der Errichtung eines institutionellen, rechtlichen und politischen Rahmens, der der Schaffung einer gesunden, marktorientierten Wirtschaft dient, erhebliche Fortschritte erzielt. Die UNMIK hat ein funktionierendes Banken- und Zahlungsverkehrssystem geschaffen und die Entwicklung des Privatsektors gefördert. Auch bei der Entwicklung der Steuerbasis und der Kontrolle der Ausgaben ist die UNMIK vorangekommen.
- (7) Die UNMIK hat eine Zentrale Finanzbehörde errichtet, die transparente und auf dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht beruhende Verfahren für die Verwaltung des kosovarischen Haushalts gewährleisten soll.
- (8) Auf der Grundlage von Schätzungen der UNMIK, die im Einvernehmen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) vorgelegt wurden, braucht das Kosovo externe Hilfen, um bei der Errichtung einer gesunden Marktwirtschaft und einer Zivilverwaltung weitere Fortschritte zu erzielen. Bis Ende 2001 würden externe Sonderfinanzhilfen von rund 90 Mio. EUR benötigt.
- (9) Die UNMIK hat um eine Sonderfinanzhilfe nachgesucht; die internationale Gemeinschaft erachtet die Bereitstellung von externer Budgethilfe, gerecht zwischen den Gebern aufgeteilt, als wichtig, um die verbleibenden Finanzierungsbedürfnisse zu decken, die im von UNMIK für Kosovo erstellten Budget identifiziert wurden.
- (10) Das Kosovo ist nicht in der Lage, im Inland oder auf dem internationalen Finanzmarkt Kredite aufzunehmen; es kommt nicht für eine Mitgliedschaft bei den internationalen Finanzinstitutionen in Frage und kann deren herkömmliche Hilfsprogramme daher nicht in Anspruch nehmen.
- (11) Wenngleich die Wirtschaftstätigkeit nach dem Konflikt wieder recht rasch in Gang gekommen ist, ist doch der wirtschaftliche Entwicklungsstand des Kosovo niedrig; sein Pro-Kopf-BIP ist Schätzungen zufolge niedriger als das anderer Länder dieser Region und gehört zu den niedrigsten in Europa.
- (12) Der gegenwärtige niedrige Entwicklungsstand der Wirtschaft des Kosovo ist das Ergebnis einer langjährigen Vernachlässigung wie auch der konfliktbedingten Schäden, die nicht rasch zu beseitigen sind, sondern vielmehr über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg verlässliche Hilfen erfordern, um tragfähige Institutionen zu errichten und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen.
- (13) Die Gemeinschaft hielt es für angezeigt, einen Beitrag zur finanziellen Entlastung des Kosovo unter den außergewöhnlich schwierigen Umständen zu leisten und hat bereits im Jahr 2000 eine Finanzhilfe über einen Betrag von 35 Mio. EUR in Form von verlorenen Zuschüssen zur Verfügung gestellt <sup>(3)</sup>.
- (14) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, in Verbindung mit anderen Gebern, in Form von verlorenen Zuschüssen, die zur Unterstützung der Bevölkerung des Kosovo über die UNMIK zur Verfügung gestellt werden soll, bleibt die angemessene Maßnahme.

<sup>(1)</sup> S/RES/1244 (1999), vom UN-Sicherheitsrat auf seiner 4011. Sitzung vom 10. Juni 1999 angenommene Entschließung.

<sup>(2)</sup> International civil presence in Kosovo: Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 10 of Security Council Resolution 1244 (1999), S/672, 12. Juni 1999, II. 5.

<sup>(3)</sup> Beschluss des Rates 2000/140/EG vom 14. Februar 2000 (ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 28—29).

- (15) Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde ist die Finanzhilfe Bestandteil der für Hilfen an das Kosovo insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel für das Jahr 2001 und daher davon abhängig, dass die Mittel im Gesamthaushalt zur Verfügung stehen.
- (16) Die Sonderfinanzhilfe sollte von der Europäischen Kommission verwaltet werden.
- (17) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für diesen Beschluss vor —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

(1) Zusätzlich zu der vom Rat am 14. Februar 2000 bereits entschiedenen Finanzhilfe (2000/140/CE) stellt die Gemeinschaft der UNMIK eine Sonderfinanzhilfe in Form von verlorenen Zuschüssen von bis zu 30 Mio. EUR zur Verfügung, um die Finanzlage im Kosovo zu erleichtern, zur Einrichtung und Aufrechterhaltung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu unterstützen.

(2) Die Kommission verwaltet die Hilfe in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Einklang mit Vereinbarungen und Absprachen zwischen dem IWF und der UNMIK bzw. anderen international anerkannten Behörden des Kosovo.

#### Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit der UNMIK nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftlichen Auflagen zu vereinbaren, an die die Finanzhilfe geknüpft wird. Diese Auflagen müssen mit etwaigen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 im Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie in Verbindung mit IWF und Weltbank, ob die Wirtschaftspolitik im Kosovo den Zielen und wirtschaftspolitischen Auflagen dieser Finanzhilfe entspricht.

#### Artikel 3

(1) Die Hilfe wird der UNMIK in mindestens zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 wird der erste Teilbetrag auf der Grundlage einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen der UNMIK und der Gemeinschaft freigegeben.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 werden der zweite Teilbetrag und mögliche weiteren Teilbeträge freigegeben, sofern die wirtschaftspolitischen Auflagen nach Artikel 2 Absatz 2 erfolgreich erfüllt sind, jedoch frühestens drei Monate nach Freigabe des vorangegangenen Teilbetrags.

(3) Die Mittel werden der UNMIK über die Zentrale Finanzbehörde ausschließlich zur Unterstützung des kosovarischen Haushaltsbedarfs zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 4

Sämtliche Kosten, die der Gemeinschaft durch Beschluss und Durchführung der Maßnahme entstehen, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, sind von der UNMIK zu tragen, sofern angemessen.

#### Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung und gibt eine Bewertung ihrer Durchführung ab.

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/25)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 142 endg. — 2000/0033(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 150 E vom 30.5.2000, S. 73.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es müssen Maßnahmen zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes gefördert werden.

(2) Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sind für einen Großteil des gesamten Stromverbrauchs verantwortlich; wirksamste Maßnahme zur Senkung des Stromverbrauchs dieser Geräte ist die Verringerung des Verbrauchs im Ruhezustand („Stand-by“); die verschiedenen Modelle auf dem Markt in der Gemeinschaft weisen sehr unterschiedliche Verbrauchsraten im Ruhezustand auf.

(3) Einige Mitgliedstaaten schicken sich an, Vorschriften über die Kennzeichnung stromsparender Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik zu erlassen. Derartige Vorschriften könnten Handelshemmnisse in der Gemeinschaft bilden. Es ist wünschenswert, diese Initiativen zu harmonisieren, um negative Auswirkungen für die Industrie zu begrenzen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(2) Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sind für einen Großteil des gesamten Stromverbrauchs verantwortlich; wirksamste Maßnahme zur Senkung des Stromverbrauchs dieser Geräte ist die Verringerung des Verbrauchs im Ruhezustand („Stand-by“); die verschiedenen Modelle auf dem Markt in der Gemeinschaft weisen sehr unterschiedliche Verbrauchsraten im Ruhezustand auf. Es gibt allerdings auch noch andere Maßnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs dieser Geräte, wie z. B. die Möglichkeit, Geräte ganz auszuschalten, wenn sie nicht benötigt werden. Die Kommission sollte prüfen, welche Maßnahmen sinnvoll sind, um auch diese Einsparpotenziale zu nutzen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Bei den Vorschlägen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit sowie Umwelt- und Verbraucherschutz sollte von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden. Die vorliegende Verordnung gewährleistet ein hohes Niveau des Schutzes der Umwelt und der Verbraucher, wobei auf eine spürbare Verbesserung der Energieeffizienz dieser Geräte abgezielt wird.

(5) Der Erlass solcher Maßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Die Bestimmungen der Verordnung gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus, entsprechen demnach Artikel 5 des Vertrags.

(6) Artikel 174 des Vertrags fordert die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Beide Ziele sind Bestandteil der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Stromerzeugung und Stromverbrauch sind verantwortlich für 30 % der vom Menschen verursachten Kohlendioxid-Emissionen (CO<sub>2</sub>) und machen etwa 35 % des Primärenergieverbrauchs in der Gemeinschaft aus. Diese Prozentsätze weisen eine steigende Tendenz auf.

(7) Mit der Entscheidung 89/364/EWG des Rates vom 5. Juni 1989 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung <sup>(1)</sup> wird im übrigen das doppelte Ziel verfolgt, die Verbraucher zur Verwendung von möglichst verbrauchsgünstigen elektrischen Geräten zu bewegen und eine weitere Erhöhung der Effizienz von elektrischen Geräten und Maschinen zu erreichen.

(8) Im Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, am 10. Dezember 1997 in Kioto vereinbart, wird gefordert, dass die Gemeinschaft ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2012 um 8 % vermindert. Zur Erreichung dieses Ziels sind energischere Maßnahmen zur Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Gemeinschaft erforderlich.

(9) Mit der Entscheidung 91/565/EWG <sup>(2)</sup> des Rates wurde ein Programm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE) aufgelegt. Daran schloss sich die Entscheidung 96/737/EG <sup>(3)</sup> an, mit der ein neues Mehrjahresprogramm (das Programm SAVE II) aufgelegt wurde, um das ursprüngliche SAVE-Programm fortzusetzen und effizienter zu gestalten.

(6) Artikel 174 des Vertrags fordert die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Beide Ziele sind Bestandteil der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Stromerzeugung und Stromverbrauch sind verantwortlich für 30 % der vom Menschen verursachten Kohlendioxid-Emissionen (CO<sub>2</sub>) und machen etwa 35 % des Primärenergieverbrauchs in der Gemeinschaft aus, etwa 10 % des Stromverbrauchs werden durch Ruheverluste von Elektrogeräten verursacht. Diese Prozentsätze weisen eine steigende Tendenz auf.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 9.6.1989, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (10) Der Beschluss Nr. 2179/98/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ nannte als wichtigste Priorität bei der Integration der Umweltschutzforderungen im Energiebereich die Energieeffizienzkennzeichnung von Geräten.
- (11) In seiner Entschliessung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(2)</sup> fordert der Rat zur verstärkten Nutzung der Kennzeichnung von Geräten auf.
- (12) Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik mit hoher Energieeffizienz sind, wenn überhaupt, nur geringfügig teurer und amortisieren sich durch Energieeinsparungen binnen
- (13) Im Interesse des internationalen Handels sollten die Energieeffizianzforderungen, Kennzeichnungen und Testverfahren so weit wie möglich harmonisiert werden.
- (14) Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik werden weltweit gehandelt. Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein Abkommen über die Koordinierung von Programmen zur Kennzeichnung mit Stromsparzeichen ausgehandelt, das als Energy-Star-Programm bekannt ist. Das Abkommen wurde mit dem Beschluss des Rates . . . vom . . . abgeschlossen und würde den internationalen Handel mit diesen Geräten erleichtern. Mit dieser Verordnung wird das vorstehend genannte Abkommen in der Gemeinschaft umgesetzt.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (12) Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik mit hoher Energieeffizienz sind, wenn überhaupt, nur geringfügig teurer und amortisieren sich durch Energieeinsparungen binnen einiger Monate. Das Ziel der Energieeinsparung und der Reduzierung von CO<sub>2</sub> kann daher in diesem Bereich kostengünstig ohne Nachteile für den Verbraucher und die Industrie erreicht werden.

Unverändert

- (14a) Um Einfluss auf die Anforderungen für dieses weltweit gebräuchliche Zeichen zu haben, ist es sinnvoll, dass sich die Europäische Union an dem Kennzeichnungsprogramm und an der Ausarbeitung der Normen beteiligt. Es muss jedoch regelmäßig überprüft werden, ob die erreichten Normen ehrgeizig genug sind und die Anliegen der Europäischen Union ausreichend berücksichtigt werden.
- (14b) Als Ergänzung zur Kennzeichnung besonders effizienter Geräte ist es sinnvoll, die Geräte, die am ineffizientesten sind, nach und nach vom Markt zu nehmen. Die Kommission sollte daher prüfen, ob es möglich ist, eine freiwillige Vereinbarung mit den Herstellern der betreffenden Geräte zu treffen, die gewährleistet, dass besonders ineffiziente Geräte ganz vom Markt verschwinden. Die Kommission sollte erwägen, einen Vorschlag für einen Rechtsakt in diesem Bereich vorzulegen, falls eine freiwillige Vereinbarung nicht möglich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 394 vom 17.12.1998, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung des Energy-Star-Kennzeichnungsprogramms, die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller und den Schutz der Verbraucherrechte ist eine wirksame Durchführungsregelung von großer Wichtigkeit.
- (16) Diese Verordnung gilt ausschließlich für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik.
- (17) Die Richtlinie 92/75/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen ist nicht das geeignetste Rechtsinstrument für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik. Die kostengünstigste Maßnahme zur Förderung der Energieeffizienz von IKT-Geräten ist ein Kennzeichnungsprogramm auf freiwilliger Basis.
- (18) Es ist notwendig, die Aufgabe der Festlegung und Überprüfung der technischen Spezifikationen einem geeignetem Gremium, dem Energy-Star-Büro der Europäischen Union (EUESB) zu übertragen, damit das Programm effizient und neutral umgesetzt werden kann. Das EUESB sollte sich aus den nationalen Stellen zusammensetzen.
- (19) Es ist sicherzustellen, dass das Energy-Star-Programm konsistent und in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Gemeinschaftspolitik ist sowie mit anderen Kennzeichnungs- und Zertifizierungsprogrammen wie dem durch die Richtlinie des Rates 92/75/EWG vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und dem durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 880/92 <sup>(2)</sup> vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens.
- (20) Es ist darauf zu achten, dass das Energy-Star-Programm der Gemeinschaft und andere Kennzeichnungsprogramme auf freiwilliger Basis in der Gemeinschaft konsistent und komplementär sind, damit Verwirrung für den Verbraucher und mögliche Marktverzerrungen vermieden werden und die Attraktivität des Energy-Star-Programms für potentielle Bewerber sich erhöht.
- (21) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Programms Transparenz gegeben ist und die Konsistenz mit einschlägigen internationalen Normen besteht, damit der Zugang und die Beteiligung für Hersteller und Exporteure in Ländern, die nicht zur Gemeinschaft gehören, erleichtert werden —

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 99 vom 11.4.1992, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziele**

(1) Diese Verordnung legt die Regeln für das gemeinschaftliche Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Geräte auf freiwilliger Basis fest (nachstehend „Energy-Star-Programm“ genannt), wie sie in dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Koordinierung von Programmen zur Kennzeichnung mit Stromsparzeichen (nachstehend „das Abkommen“ genannt) definiert sind.

(2) Das Abkommen soll den internationalen Handel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik fördern, indem es den Wirtschaftsakteuren die Beteiligung am Energy-Star-Programm erleichtert. Das Energy-Star-Programm soll Energieeinsparungen und Vorteile für den Verbraucher wie auch ökologischen Nutzen bringen, indem es das Angebot an und die Nachfrage nach stromsparenden Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik fördert.

(3) Das Energy-Star-Programm wird mit anderen Kennzeichnungs- und Zertifizierungsregelungen koordiniert sowie mit Systemen wie insbesondere dem gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates eingeführt wurde.

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt nur für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik in den entsprechenden Gerätekategorien. Eine Gerätekategorie ist eine Gruppe von Produkten, die ähnlichen Zwecken dienen und in der Verwendung und in der Wahrnehmung des Verbrauchers gleichartig sind.

(2) Die Liste der Gerätekategorien, die von dieser Verordnung abgedeckt werden, entspricht der im Anhang C zu dem Abkommen festgelegten Liste.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung werden folgende Begriffsbestimmungen aus dem Abkommen übernommen:

- a) „Energy-Star-Zeichen“: das Zeichen oder die Kennzeichnung, die in Anhang A des Abkommens dargestellt und in Anhang I dieser Verordnung wiedergegeben ist;

- b) „Programmteilnehmer“: gemäß Artikel 2 des Abkommens Hersteller, Importeure und Einzelhändler, die sich verpflichten, normgerechte stromsparende Geräte zu vermarkten, und die sich kraft Eintragung bei der Kommission am Energy-Star-Kennzeichnungsprogramm beteiligen;
- c) „Spezifikationen“: die in Artikel 2 und Anhang C des Abkommens verankerten Stromspar- und Leistungsanforderungen, einschließlich Testverfahren, die zur Feststellung der Normgerechtigkeit stromsparender Geräte verwendet werden.

#### Artikel 4

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Programmteilnehmer können das Energy-Star-Zeichen auf ihren Produkten anbringen, die sie innerhalb der Gemeinschaft herstellen oder vermarkten.
- (2) Geräte, die den Spezifikationen entsprechen und für die die Verwendung des Energy-Star-Zeichens durch die „United States Environmental Protection Agency“ (das US-Umweltbundesamt) genehmigt wurde, werden als konform mit dieser Verordnung angesehen, solange nicht Gründe vorliegen, das Gegenteil anzunehmen.
- (3) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten die Vermarktung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik nicht deswegen verbieten oder beschränken, weil sie das Energy-Star-Zeichen tragen. Dies steht nicht einem Verbot oder einer Einschränkung der Vermarktung von Geräten entgegen, die andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht erfüllen.
- (4) Unbeschadet etwaiger Gemeinschaftsbestimmungen über die Konformitätsprüfung und Konformitätskennzeichnung und/oder etwaiger internationaler Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten hinsichtlich des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt können Produkte, die unter diese Verordnung fallen und auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, daraufhin geprüft werden, ob sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

#### Artikel 5

### Registrierung der Programmteilnehmer

- (1) Hersteller, Importeure und Einzelhändler richten ihren Antrag auf Teilnahme am Programm entweder an die nationalen Stellen gemäß Artikel 9 oder an die Kommission. Die nationalen Stellen leiten den Antrag an die Kommission weiter.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung eines Antragstellers zur Teilnahme am Programm liegt bei der Kommission, die zuvor sicherstellt, dass der Antragsteller sich verpflichtet hat, die Leitlinien für die Verwendung des Zeichens in Anhang B des Abkommens einzuhalten.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6***Öffentlichkeitsarbeit für das Energy-Star-Zeichen**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EUESB gemäß Artikel 8 die Verwendung des Energy-Star-Zeichens durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für Verbraucher, Hersteller, Einzelhändler und die Öffentlichkeit fördern, um dadurch die Weiterentwicklung des Energy-Star-Programms zu unterstützen.

(2) Um zum Kauf von Geräten mit dem Energy-Star-Zeichen anzuregen, werden die Kommission und die anderen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft wie auch die Behörden auf nationaler Ebene bei der Festlegung ihrer Anforderungen für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik die Energy-Star-Spezifikationen zugrundelegen; bestehende Gemeinschaftsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

*Artikel 7***Andere Kennzeichnungsprogramme auf freiwilliger Basis**

(1) Bestehende wie auch neue Kennzeichnungsprogramme auf freiwilliger Basis in den Mitgliedstaaten können parallel zum Energy-Star-Programm betrieben werden, soweit sie von den Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt oder genehmigt werden und sich auf spezifische nationale oder regionale Ziele beziehen oder aber strengere Anforderungen als das Energy-Star-Programm enthalten.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die notwendige Koordinierung zwischen dem Energy-Star-Programm und nationalen Programmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Auswahl der Gerätekategorien sowie der Erarbeitung und Überarbeitung der Spezifikationen.

*Artikel 8***Das Energy-Star-Büro der Europäischen Union**

(1) Die Kommission setzt ein Energy-Star-Büro der Europäischen Union ein, nachfolgend „EUESB“ genannt, ein, das sich aus Vertretern der in Artikel 9 genannten nationalen Stellen sowie interessierter Akteure in diesem Bereich zusammensetzt. Das EUESB beteiligt sich insbesondere an der Überprüfung der Spezifikationen sowie der Festlegung der Gerätekategorien. Das EUESB berät die Kommission zu allgemeinen Informations- und Erziehungskampagnen und koordiniert diese gegebenenfalls.

(1) Die Kommission setzt ein Energy-Star-Büro der Europäischen Union ein, nachfolgend „EUESB“ genannt, ein, das sich aus Vertretern der in Artikel 9 genannten nationalen Stellen sowie nationalen Sachverständigen für Energiepolitik und Vertretern interessierter Akteure in diesem Bereich zusammensetzt. Das EUESB beteiligt sich insbesondere an der Überprüfung der Spezifikationen sowie der Festlegung der Gerätekategorien. Das EUESB berät die Kommission zu allgemeinen Informations- und Erziehungskampagnen und koordiniert diese gegebenenfalls.

(2a) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alljährlich erstellt das EUESB einen Bericht über den Stand der Marktdurchdringung von Produkten, die das Energy-Star-Zeichen tragen, sowie den Stand der zur Reduzierung des Energieverbrauchs verfügbaren Technologien.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass bei der Arbeit des EUESB für jede Gerätekategorie eine ausgewogene Beteiligung aller für diese Gerätekategorie relevanten Interessengruppen gewährleistet ist, also etwa Hersteller, Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzgruppen, Verbraucherorganisationen.

(3) Das Mandat des EUESB wird von der Kommission festgelegt.

## Artikel 9

**Nationale Stellen**

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen (nachfolgend „nationale Stelle“ oder „nationale Stellen“ genannt), der/denen die Erfüllung der in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben obliegt. Werden mehrere nationale Stellen benannt, entscheidet der Mitgliedstaat über die relativen Befugnisse dieser Stellen und die Koordinierung zwischen ihnen.

## Artikel 10

**Arbeitsplan**

Entsprechend den in Artikel 1 gesetzten Zielen erstellt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung — nach Konsultation des Energy-Star-Büros der Europäischen Union (EUESB) — einen Arbeitsplan und legt diesen dem Rat und dem Europäischen Parlament vor. Der Arbeitsplan enthält eine Strategie für die Entwicklung des Energy-Star-Programms, der für die folgenden drei Jahre bestimmt:

- die Energieeinsparungsziele — unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines hohen Schutzniveaus für Verbraucher und Umwelt — und die Marktdurchdringung, die das Energy-Star-Programm auf Gemeinschaftsebene anstreben sollte;
- eine nicht erschöpfende Liste von Gerätekategorien, die vorrangig für eine Aufnahme in das Energy-Star-Programm geprüft werden sollen;
- Pläne für Erziehungs- und Werbekampagnen und sonstige erforderliche Maßnahmen, die in der Hauptsache über das SAVE-Programm mitfinanziert werden;
- Pläne für die Koordinierung und Kooperation zwischen dem Energy-Star-Programm und anderen Kennzeichnungsprogrammen auf freiwilliger Basis in den Mitgliedstaaten.

Der Arbeitsplan wird regelmäßig überarbeitet.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2b) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass bei der Arbeit des EUESB für jede Gerätekategorie eine ausgewogene Beteiligung aller für diese Gerätekategorie relevanten Interessengruppen gewährleistet ist, also etwa Hersteller, Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzgruppen, Verbraucherorganisationen.

Unverändert

(4) Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament laufend über die Tätigkeit des Energy-Star-Büros der Europäischen Union.

Unverändert

Der Arbeitsplan wird regelmäßig überarbeitet. Spätestens zwölf Monate, nachdem er dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt wurde, findet die erste Überprüfung statt. Der Arbeitsplan wird anschließend in Abständen von zwölf Monaten überarbeitet.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11*

Unverändert

**Verfahren zur Änderung des Abkommens**

Im Hinblick auf Änderungen der Spezifikationen und der Gerätekategorien im Rahmen des Abkommens und bevor die Kommission einen Entwurf eines Vorschlags vorlegt oder auf einen Vorschlag des US-Umweltbundesamtes antwortet, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Kommission leitet das Verfahren auf eigene Initiative oder auf Antrag des EUESB ein. Gegebenenfalls erteilt die Kommission dem EUESB einen Auftrag, Vorschläge für die Änderung der Spezifikationen und Gerätekategorien im Rahmen des Energy-Star-Programms zu unterbreiten. Der Auftrag enthält eine Frist für den Abschluss der Arbeiten. Die Kommission berücksichtigt bei der Erstellung des Auftrags den in Artikel 10 genannten Arbeitsplan.
2. Die Kommission erteilt dem EUESB jedesmal dann einen Auftrag, wenn sie einen Vorschlag für eine Änderung vom US-Umweltbundesamt erhält.
3. Auf der Grundlage des Auftrags erstellt das EUESB einen Entwurf für einen Vorschlag zur Änderung der Spezifikationen und Gerätekategorien, die unter das Energy-Star-Programm fallen, und berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Durchführbarkeits- und Marktstudien sowie den Stand der Technik zur Verringerung des Energieverbrauchs gemäß Artikel X des Abkommens.
4. Die Kommission berücksichtigt den Vorschlag des EUESB für eine Überarbeitung der Spezifikationen und Gerätekategorien bei den Verhandlungen mit dem US-Umweltbundesamt.
4. Die Kommission berücksichtigt den Vorschlag des EUESB für eine Überarbeitung der Spezifikationen und Gerätekategorien bei den Verhandlungen mit dem US-Umweltbundesamt. Sie beachtet dabei insbesondere das Ziel qualitativer anspruchsvoller Spezifikationen, unter Berücksichtigung der zur Reduzierung des Energieverbrauchs verfügbaren Technologien, wie sie im Bericht des EUESB gemäß Artikel 8 Absatz 2a untersucht wurden.
5. Sind die Verhandlungen gemäß dem im Beschluss des Rates festgelegten Verfahren abgeschlossen, veröffentlicht die Kommission die neuen Spezifikationen und Gerätekategorien im Rahmen des Energy-Star-Programms im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Unverändert

*Artikel 12***Marktüberwachung und Bekämpfung von Missbrauch**

- (1) Das Energy-Star-Zeichen darf ausschließlich für Produkte verwendet werden, die unter das Abkommen fallen, und nur in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die vorschriftsgemäße Verwendung in Anhang B des Abkommens.
- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen ein Überwachungsinstrument zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Unrichtige oder irreführende Werbung oder Verwendung eines Etiketts oder Zeichens, das mit dem durch diese Verordnung eingeführten Energy-Star-Zeichen verwechselt werden kann, werden hiermit verboten.

(4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und teilen diese der Kommission mit.

*Artikel 13***Information**

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Verbraucher und Unternehmen angemessen informiert werden über:

- a) die Ziele des Energy-Star-Programms;
- b) die darunter fallenden Gerätekategorien;
- c) die Spezifikationen für jede Gerätekategorie;
- d) das Registrierungsverfahren für die Beteiligung am Energy-Star-Programm;
- e) die nationale(n) Stelle(n) im betreffenden Mitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, das Zeichen durch folgende Erläuterung zu ergänzen: „Wird Produkten verliehen, die die Energieeffizienz-Anforderungen des Energy-Star-Programms erfüllen“.

*Artikel 14***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung.

*Artikel 15***Änderungen**

(1) Innerhalb von Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Vor jeder Erneuerung des Abkommens überprüft die Kommission das Energy-Star-Programm im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Verbraucher und Unternehmen vorzugsweise durch eine dem Gerät beim Verkauf beigefügte Kurzbroschüre angemessen informiert werden über:

Unverändert

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, um die Übernahme des Energy-Star-Kennzeichnungssystems zu fördern.

Unverändert

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt und übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Energieeffizienz der Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik in der Europäischen Union mit einer Einschätzung der Wirksamkeit des Energy-Star-Programms und, falls erforderlich, einem Vorschlag für Ergänzungsmaßnahmen zum Energy-Star-Programm. Vor jeder Erneuerung des Abkommens überprüft die Kommission das Energy-Star-Programm im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die Energy-Star-Anforderungen anspruchsvoll genug sind und die Anliegen der Europäischen Union im Dialog mit den USA ausreichend durchgesetzt werden konnten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Gegebenenfalls schlägt die Kommission bei dieser Gelegenheit Änderungen der Verordnung vor, insbesondere dann, wenn das Abkommen beendet wird.

Unverändert

*Artikel 16***Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG I

## „ENERGY-STAR“-ZEICHEN



Ausführung in Schwarzweiß



Ausführung in Farbe

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 158 endg. — 2000/0121(COD)

*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. März 2001)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 240.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

Entfällt

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

Unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die hohe Zahl von Schiffsunfällen mit Massengutschiffen und die damit verbundenen Verluste an Menschenleben müssen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu stärken.
- (2) Untersuchungen der Ursachen von Massengutschiffsunfällen zeigen einerseits, dass Fehler beim Laden und Löschen fester Massengüter entweder durch übermäßige Belastung der Schiffsverbandteile oder durch mechanische Beschädigung tragender Elemente in den Laderäumen zu Verlusten von Massengutschiffen beitragen können; andererseits kann der Schutz der Sicherheit von Massengutschiffen durch gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr baulicher Schäden und von Verlusten infolge unsachgemäßer Be- oder Entladung verbessert werden.
- (3) Auf internationaler Ebene hat die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO in einer Reihe von Entschlüssen Empfehlungen zur Sicherheit von Massengutschiffen ausgesprochen, in denen die Schnittstelle zwischen Schiff und Hafen im allgemeinen und der Lade- und Löschbetrieb im besonderen angesprochen ist.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Mit der EntschlieÙung A.862(20) ihrer Versammlung hat die IMO einen Verhaltenscode für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (BLU-Code) verabschiedet und die Regierungen der Vertragsstaaten dringend aufgefordert, diesen Code sobald wie möglich umzusetzen und der IMO alle Nichteinhaltungen anzuzeigen; mit der gleichen IMO-EntschlieÙung wurden die Regierungen, in deren Hoheitsgebiet sich Massengut-Umschlagsanlagen befinden, aufgefordert, Rechtsvorschriften einzuführen, die bewirken, dass einige für die Umsetzung dieses Codes entscheidende Hauptforderungen durchgesetzt werden können.
- (5) In Anbetracht des weltweiten Charakters der Massengutschifffahrt haben die Auswirkungen des Umschlagsbetriebs auf die Sicherheit der Massengutschiffe grenzübergreifende Rückwirkungen; da die einzelnen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, angemessene und wirksame Maßnahmen zu treffen, erfolgt die Entwicklung von Aktionen zur Verhinderung des Verlusts von Massengutschiffen infolge unsachgemäÙer Lade- und Löschraktiken am besten auf Gemeinschaftsebene.
- (6) Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist die wirksamste Art, harmonisierte Vorschriften und Verfahrensregeln zu schaffen, um die in der IMO-EntschlieÙung A.862(20) und in dem Code für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen niedergelegten Empfehlungen umzusetzen.
- (7) Im Hinblick auf das in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegte Subsidiaritätsprinzip ist eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument, da sie den Rahmen für eine einheitliche und zwingende Anwendung der Vorschriften und Verfahrensregeln für die sichere Be- und Entladung von Massengutschiffen schafft, es den einzelnen Mitgliedstaaten aber überläÙt zu entscheiden, welche Umsetzungsinstrumente in Anbetracht ihrer internen Systeme am besten geeignet sind. Entsprechend dem VerhältnismäÙigkeitsprinzip beschränkt sich diese Richtlinie auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige MindestmaÙ.
- (8) Die Sicherheit von Massengutschiffen und ihrer Besatzungen läÙt sich verbessern durch Einschränkung der Gefahr von Fehlern beim Be- oder Entladen dieser Schiffe an den Massengut-Umschlagsanlagen; dies kann erfolgen durch Festlegung harmonisierter Verfahrensregeln für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Schiff und Umschlagsanlage und Einführung von Eignungskriterien für Schiffe und Umschlagsanlagen.
- (9) Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit von Massengutschiffen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten die harmonisierten Verfahrensregeln ebenso wie die Eignungskriterien für alle Massengutschiffe gleich welcher Flagge und für alle Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft gelten, die diese Schiffe zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Massengutschiffe, die Umschlagsanlagen zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, müssen für diesen Zweck geeignet sein; die Betreiber von Umschlagsanlagen sollten prüfen, ob die einkommenden Massengutschiffe den im BLU-Code niedergelegten und für sie relevanten Eignungskriterien entsprechen.
- (11) Auch die Umschlagsanlagen müssen für die Aufnahme und das Be- und Entladen der einkommenden Massengutschiffe geeignet sein; sie sollten daher den im BLU-Code niedergelegten Eignungskriterien entsprechen, soweit sich diese auf die Liegeplätze, die Ladungsumschlags- und -wägeeinrichtungen sowie auf den Ausbildungsstand und die Arbeitszeiten des Personals der Umschlagsanlage beziehen.
- (12) Im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Kapitän zu Fragen des Ladens und Löschens fester Massengüter sollten die Betreiber von Umschlagsanlagen einen Vertreter der Umschlagsanlage benennen und den Kapitänen Informationsbroschüren zur Verfügung stellen, die Angaben über die gemäß den Bestimmungen des BLU-Codes im Hafen und an der Umschlagsanlage geltenden Vorschriften enthalten.
- (13) Durch Entwicklung, Einführung und laufende Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems könnten die Umschlagsanlagen sicherstellen, dass die Planung und Realisierung der Zusammenarbeit und Kommunikation ebenso wie die der eigentlichen Lade- und Löscharbeiten in einem harmonisierten, international anerkannten und überprüf- baren Rahmen erfolgt; im Hinblick auf die internationale Anerkennung dieses Qualitätsmanagementsystems sollte es sich auf die von der Internationalen Organisation für Normung angenommene Normenreihe ISO 9000 stützen.
- (13) Durch Entwicklung, Einführung und laufende Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems könnten die Umschlagsanlagen sicherstellen, dass die Planung und Realisierung der Zusammenarbeit und Kommunikation ebenso wie die der eigentlichen Lade- und Löscharbeiten in einem harmonisierten, international anerkannten und überprüf- baren Rahmen erfolgt; im Hinblick auf die internationale Anerkennung dieses Qualitätsmanagementsystems sollte es sich auf die von der Internationalen Organisation für Normung angenommene Normenreihe ISO 9000 stützen. Damit neue nach dem Inkrafttreten der Richtlinie gebaute Umschlagsanlagen den zeitlichen Spielraum haben, um die einschlägige Zulassung einzuholen, muss gewährleistet werden, dass für einen begrenzten Zeitraum eine vorüber- gehende Zulassung verfügbar ist, sofern die Absicht nach- gewiesen werden kann, das spezifische Qualitätsmanage- mentsystem umzusetzen.
- (14) Um zu gewährleisten, dass die Lade- und Löscharbeiten zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der baulichen Sicherheit des Schiffs sorgfältig vorbereitet, vereinbart und durchgeführt werden, sollten die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kapitäns und des Vertreters der Umschlagsanlage gemäß den einschlägigen Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens, der IMO-Versammlungs- EntschlieÙung A.862(20) und des BLU-Codes festgelegt werden; für den gleichen Zweck und aufgrund der gleichen internationalen Instrumente sollten auch die Verfah- rensregeln für die Vorbereitung, Vereinbarung und Durch- führung der Lade- und Löscharbeiten festgelegt werden.
- Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (15) Die Gemeinschaft hat ein allgemeines Interesse daran, Schiffe, die nicht den international anerkannten Normen entsprechen, davon abzuhalten, ihre Häfen anzulaufen, und daher sollte zu den Aufgaben des Vertreters der Umschlagsanlage u. a. die Pflicht gehören, die Hafenstaatkontrollbehörden über alle angeblichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs zu informieren, die die Sicherheit des Be- oder Entladens beeinträchtigen könnten.
- (16) Es ist notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Lade- oder Löscharbeiten zu unterbinden oder anzuhalten, wenn Hinweise vorliegen, dass die Sicherheit von Schiff oder Besatzung durch diese Arbeiten gefährdet sein könnte; die genannten Behörden sollten im Interesse der Sicherheit von Schiff und Besatzung auch eingreifen, wenn sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage über die Anwendung dieser Verfahrensregeln nicht einigen können.
- (17) Es ist notwendig, Verfahrensregeln festzulegen, die sicherstellen, dass im Verlaufe des Be- oder Entladens eintretende Beschädigungen der Schiffe gemeldet und nötigenfalls repariert werden; in Fällen, in denen solche Schäden die Sicherheit oder Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen könnten, sollte die Entscheidung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reparatur von den Hafenstaatkontrollbehörden in Konsultation mit der Verwaltung des Flaggenstaats getroffen werden; in Anbetracht der für diese Entscheidung erforderliche Sachkenntnis sollten die genannten Behörden das Recht haben, eine anerkannte Organisation zu beauftragen, den Schaden zu besichtigen und sie über die Notwendigkeit von Reparaturen zu beraten.
- (18) Die Durchsetzung dieser Richtlinie sollte in den Mitgliedstaaten durch Einführung eines Überwachungssystems unterstützt werden, das u. a. unangemeldete Inspektionen während der Lade- und Löscharbeiten umfassen sollte; die laufende Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Überwachungsaktionen sollte wertvolle Informationen über die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie niedergelegten Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln liefern.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Die Gemeinschaft hat ein allgemeines Interesse daran, Schiffe, die nicht den international anerkannten Normen entsprechen, davon abzuhalten, ihre Häfen anzulaufen, und daher sollte zu den Aufgaben des Vertreters der Umschlagsanlage u. a. die Pflicht gehören, die Hafenstaatkontrollbehörden und den Kapitän über alle angeblichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs zu informieren, die die Sicherheit des Be- oder Entladens beeinträchtigen könnten.
- (16) Es ist notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Lade- oder Löscharbeiten zu unterbinden oder anzuhalten, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Sicherheit von Schiff oder Besatzung durch diese Arbeiten gefährdet wird; die genannten Behörden sollten im Interesse der Sicherheit von Schiff und Besatzung auch eingreifen, wenn sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage über die Anwendung dieser Verfahrensregeln nicht einigen können. Wichtig ist, dass die zuständige Behörde keinerlei Geschäftsinteressen mit der Massengut-Umschlagsanlage in diesem Hafen verknüpfen sollte. Die Mitgliedstaaten sollten die Hafenstaatkontrollbehörden dazu ermächtigen können, die Kontrollbestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen.
- (17) Es ist notwendig, Verfahrensregeln festzulegen, die sicherstellen, dass im Verlaufe des Be- oder Entladens eintretende Beschädigungen der Schiffe den zuständigen Stellen, wie etwa den Klassifizierungsgesellschaften, gemeldet und nötigenfalls repariert werden; in Fällen, in denen solche Schäden die Sicherheit oder Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen könnten, sollte die Entscheidung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reparatur von den Hafenstaatkontrollbehörden in Konsultation mit der Verwaltung des Flaggenstaats und dem Kapitän getroffen werden; in Anbetracht der für diese Entscheidung erforderliche Sachkenntnis sollten die genannten Behörden das Recht haben, eine anerkannte Organisation zu beauftragen, den Schaden zu besichtigen und sie über die Notwendigkeit von Reparaturen zu beraten.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (19) Die IMO hat in der Entschließung A.797(19) ihrer Versammlung über die Sicherheit von Schiffen, die feste Massengüter befördern, die Behörden der Hafenstaaten aufgefordert, ihr zu bestätigen, dass die Umschlagsanlagen für feste Massengüter die Codes und Empfehlungen der IMO zur Zusammenarbeit zwischen Schiff und Landseite einhalten. Die Notifizierung der Verabschiedung dieser Richtlinie an die IMO ist eine angemessene Reaktion auf diese Aufforderung und ein klares Signal an die internationale Schifffahrtswelt, dass die Gemeinschaft entschlossen ist, die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Sicherheit beim Be- und Entladen von Massengutschiffen aktiv zu unterstützen.
- (20) Bei den Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie handelt es sich um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup>; daher sollten sie nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden.
- (21) Nach demselben Verfahren sollten gewisse Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie geändert werden können, um sie an internationale Instrumente anzupassen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie oder dem für die Durchführung der in dieser Richtlinie dargelegten Verfahrensregeln festgelegten Datum verabschiedet oder geändert werden oder in Kraft treten, ohne jedoch den Anwendungsbereich der Richtlinie auszuweiten.
- (22) Wohingegen die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(2)</sup> und ihre relevanten Einzelrichtlinien vollständig auf die Arbeit in Bezug auf das Laden und Entladen von Massengutschiffen anwendbar sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zweck**

Diese Richtlinie soll dazu dienen, die Sicherheit der Massengutschiffe zu verbessern, die Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, indem die Gefahren einer übermäßigen Belastung oder mechanischen Beschädigung der Schiffsverbandteile gemildert werden durch Festlegung von

1. einheitlichen Kriterien für die Eignung dieser Schiffe und Umschlagsanlagen und

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. harmonisierten Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zwischen diesen Schiffen und Umschlagsanlagen.

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für

1. alle Massengutschiffe gleich welcher Flagge, die zum Laden oder Löschen fester Massengüter eine Umschlagsanlage anlaufen, und
2. alle Umschlagsanlagen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Internationale Übereinkommen“: geltende Übereinkommen im Sinne der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/21/EG des Rates <sup>(1)</sup> gegebenen Definition.
2. „SOLAS-Übereinkommen von 1974“: das geltende internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See einschließlich der dazu ergangenen Protokolle und Änderungen.
3. „BLU-Code“: die inzwischen geänderte Fassung des im Anhang der IMO-Entschließung A.862(20) vom 27. November 1997 enthaltenen Codes für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen.
4. „Massengutschiff“: ein Massengutschiff gemäß der Definition in Regel IX/1.6 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 und deren Interpretation in der Entschließung Nr. 6 der SOLAS-Konferenz von 1997:
  - ein Schiff, das im allgemeinen als Eindecker mit oberen Seitentanks und Hopper-Seitentanks in Laderäumen gebaut wird und in erster Linie dafür bestimmt ist, Massengüter in loser Schüttung zu befördern, oder
  - ein Erzfrachtschiff, d. h. ein Eindeck-Seeschiff, das über die ganze Länge des Ladebereichs mit zwei Längsschotten und Doppelboden ausgestattet und dazu bestimmt ist, lediglich in den mittleren Laderäumen Erzladungen zu befördern, oder
  - ein kombiniertes Tank-Massengutschiff gemäß der Definition in Regel II-2/3.27 des SOLAS-Übereinkommens von 1974.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. „Trockenmassengut“ oder „festes Massengut“: festes Massengut gemäß der Definition in Regel XII/1.4 des SOLAS-Übereinkommens von 1974, außer Getreide.
6. „Getreide“: Getreide gemäß der Definition in Regel VI/8.2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974.
7. „Umschlagsanlage“: jede ortsfeste, schwimmende oder bewegliche Einrichtung, die für das Be- und Entladen von Massengutschiffen mit festen Massengütern ausgerüstet ist und benutzt wird.
8. „Betreiber der Umschlagsanlage“: der Eigentümer der Umschlagsanlage oder die von diesem mit dem Betrieb der Umschlagsanlage betraute Person oder Organisation.
9. „Vertreter der Umschlagsanlage“: die vom Betreiber der Umschlagsanlage benannte und mit umfassender Verantwortlichkeit und Befugnis für die Überwachung der vom Betreiber der Umschlagsanlage zur Be- oder Entladung eines bestimmten Massengutschiffs durchgeführten Lade- und Löscharbeiten ausgestattete Person.
9. „Vertreter der Umschlagsanlage“: eine vom Betreiber der Umschlagsanlage benannte und mit umfassender Verantwortlichkeit und Befugnis für die Überwachung von Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der vom Betreiber der Umschlagsanlage zur Be- oder Entladung eines bestimmten Massengutschiffs durchgeführten Lade- und Löscharbeiten ausgestattete Person.
10. „Kapitän“: die Person, die ein Massengutschiff befehligt oder ein vom Kapitän für die Lade- oder Löscharbeiten benannter Schiffsoffizier. Unverändert
11. „anerkannte Organisation“: eine gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/57/EG des Rates <sup>(1)</sup> anerkannte Organisation.
12. „Verwaltung des Flaggenstaats“: die zuständigen Behörden des Staates, dessen Flagge das Massengutschiff zu führen berechtigt ist.
13. „Hafenstaatkontrollbehörde“: die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ermächtigt ist, die Kontrollbestimmungen der Richtlinie 95/21/EG auszuführen.
14. „zuständige Behörde“: eine nationale, regionale oder örtliche Behörde in einem Mitgliedstaat, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften ermächtigt ist, die Bestimmungen dieser Richtlinie auszuführen und durchzusetzen.
15. „Angaben über die Ladung“: die in Regel VI/2 des SOLAS-Übereinkommens vorgeschriebenen Informationen über die Ladung.
16. „Lade- oder Löschplan“: der in Regel VI/7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 erwähnte und nach dem in Anhang 2 des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellende Plan.

(<sup>1</sup>) ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

17. „gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste“: die in Abschnitt 4 des BLU-Code erwähnte und nach dem in Anhang 3 des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellende gemeinsame Sicherheitsprüfliste für Schiff und Umschlagsanlage.
18. „Erklärung über die Dichte fester Massengutladungen“: die gemäß der Regel XII/10 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 zu liefernden Informationen über die Dichte des Ladeguts.

*Artikel 4***Kriterien für die Eignung von Massengutschiffen**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber der Umschlagsanlagen die Eignung der Massengutschiffe für das Laden oder Löschen fester Massengutladungen prüfen, indem sie die Einhaltung der in Anhang I aufgeführten Bestimmungen kontrollieren.

*Artikel 5***Kriterien für die Eignung von Umschlagsanlagen**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Umschlagsanlagen:

1. den in Anhang II aufgeführten Bestimmungen entsprechen;
2. für jedes die Umschlagsanlage zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufende Massengutschiff einen Vertreter der Umschlagsanlage benannt haben;
3. Informationsbroschüren erstellt haben, die neben Angaben über die Vorschriften der Umschlagsanlage und der zuständigen Behörden die im Anhang I des BLU-Code aufgeführten Informationen über den Hafen und die Umschlagsanlage enthalten, und diese Broschüren den Kapitänen der die Umschlagsanlage zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufenden Massengutschiffe zur Verfügung stellen, und
4. ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt und eingeführt haben, das nach der ISO-Norm 9001:2000 zertifiziert und nach den Leitlinien der ISO-Norm 10011:1991 überprüft wird, und dieses System ständig anwenden.

*Artikel 6***Verantwortlichkeiten der Kapitäne und der Vertreter der Umschlagsanlagen**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Kapitäne und der Vertreter der Umschlagsanlagen die nachstehenden Grundsätze eingehalten und angewendet werden:

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. für jedes die Umschlagsanlage zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufende Massengutschiff Vertreter der Umschlagsanlage benannt haben;

Unverändert

4. ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt und eingeführt haben, das nach der ISO-Norm 9001:2000 zertifiziert und nach den Leitlinien der ISO-Norm 10011:1991 überprüft wird, und dieses System ständig anwenden. Für neu eingerichtete Umschlagsanlagen kann ein nicht länger als 12 Monate gültiges Interimszertifikat ausgestellt werden. Die Umschlagsanlage muss gleichwohl nachweisen, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO-Norm 9001:2000 einzuführen plant.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 1. Pflichten des Kapitäns:

- a) der Kapitän ist zu allen Zeiten verantwortlich für das sichere Be- und Entladen des unter seinem Befehl stehenden Massengutschiffs;
- b) der Kapitän muß der Umschlagsanlage rechtzeitig vor der erwarteten Ankunftszeit des Schiffes an der Umschlagsanlage die in Anhang III aufgeführten Informationen liefern;
- c) vor dem Beginn des Ladens fester Massengüter muß der Kapitän sicherstellen, dass er die in Regel VI/7.2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 vorgeschriebenen Angaben über die Ladung und gegebenenfalls die Erklärung über die Dichte des Ladeguts erhalten hat. Diese Angaben sind in eine Ladungserklärung aufzunehmen, deren Muster in Anhang 5 des BLU-Code wiedergegeben ist;
- d) vor dem Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muß der Kapitän die in Anhang IV aufgeführten Aufgaben erfüllen.

## 2. Pflichten des Vertreters der Umschlagsanlage:

- a) nach Erhalt der ersten Mitteilung des Schiffes über seine voraussichtliche Ankunftszeit muß der Vertreter der Umschlagsanlage dem Kapitän die in Anhang V erwähnten Informationen liefern;
- b) der Vertreter der Umschlagsanlage muß dafür sorgen, dass der Kapitän die in der Ladungserklärung enthaltenen Angaben so früh wie möglich erhält;
- c) der Vertreter der Umschlagsanlage muß der Hafenstaatskontrollbehörde unverzüglich alle mutmaßlichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs melden, die das sichere Laden oder Löschen fester Massengüter gefährden könnten;
- d) vor dem Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muß der Vertreter der Umschlagsanlage die in Anhang VI aufgeführten Aufgaben erfüllen.

- c) der Vertreter der Umschlagsanlage muß der Hafenstaatskontrollbehörde und dem Kapitän unverzüglich alle mutmaßlichen Mängel an Bord eines Massengutschiffs melden, die das sichere Laden oder Löschen fester Massengüter gefährden könnten;

Unverändert

*Artikel 7***Zusammenarbeit von Massengutschiffen und Umschlagsanlage**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass beim Be- oder Entladen von Massengutschiffen mit festen Massengütern die folgenden Verfahrensregeln eingehalten werden:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

1. Vor dem Laden oder Löschen fester Massengüter müssen sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage auf einen Lade- oder Löschplan im Sinne der Regel VI/7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 einigen. Dieser Lade- oder Löschplans ist nach dem in Anhang II des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellen, und der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie dem Plan zustimmen. Jede Änderung des Lade- oder Löschplans ist von beiden Parteien in der Form eines geänderten Plans zu erstellen, anzunehmen und zu vereinbaren. Der vereinbarte Lade- oder Löschplan und alle später vereinbarten Änderungen sind vom Schiff und von der Umschlagsanlage sechs Monate lang aufzubewahren; eine Kopie ist bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.
2. Vor Beginn des Ladens oder Löschens füllen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage die nach dem Muster von Anhang IV des BLU-Code erstellte gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste gemeinsam aus und unterzeichnen diese.
3. Zwischen dem Schiff und der Umschlagsanlage ist eine wirksame Nachrichtenverbindung zu schaffen, die in der Lage ist, den erforderlichen Austausch von Informationen über die Lade- oder Löscharbeiten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine etwaige Anweisung des Kapitäns oder des Vertreters der Umschlagsanlage, das Laden oder Löschen zu unterbrechen oder einzustellen, unverzüglich befolgt wird.
4. Der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage sorgen dafür, dass das Laden oder Löschen in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Plan erfolgt. Der Vertreter der Umschlagsanlage ist dafür verantwortlich, dass beim Laden oder Löschen der Massengutladung die im Lade- oder Löschplan enthaltenen Vorgaben über die Reihenfolge der Laderäume, die Ladungsmengen und die Lade- oder Löschgeschwindigkeit eingehalten werden. Ohne vorherige Abstimmung und schriftliche Vereinbarung mit dem Kapitän darf er von dem vereinbarten Lade- oder Löschplan nicht abweichen.
5. Nach Abschluß der Lade- oder Löscharbeiten bestätigen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage gemeinsam schriftlich, dass das Laden oder Löschen gemäß dem Lade- oder Löschplan und den vereinbarten Änderungen erfolgt ist. Wird die Ladung gelöscht, ist in diese gemeinsame Erklärung auch die Feststellung einzuschließen, dass die Laderäume geleert und gemäß den Anforderungen des Kapitäns gereinigt wurden. Ferner hat die gemeinsame Erklärung Angaben über am Schiff entstandene Schäden und gegebenenfalls ausgeführte Reparaturen zu enthalten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. Vor dem Laden oder Löschen fester Massengüter müssen sich der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage auf einen Lade- oder Löschplan im Sinne der Regel VI/7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 einigen. Dieser Lade- oder Löschplans ist nach dem in Anhang II des BLU-Code wiedergegebenen Muster zu erstellen, und der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie dem Plan zustimmen. Jede Änderung des Lade- oder Löschplans, die nach Auffassung einer Partei die Sicherheit des Schiffes und seiner Besatzung beeinträchtigen kann, ist von beiden Parteien in der Form eines geänderten Plans zu erstellen, anzunehmen und zu vereinbaren. Der vereinbarte Lade- oder Löschplan und alle später vereinbarten Änderungen sind vom Schiff und von der Umschlagsanlage sechs Monate lang aufzubewahren; eine Kopie ist bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

Unverändert

4. Der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage sorgen dafür, dass das Laden oder Löschen in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Plan erfolgt. Der Vertreter der Umschlagsanlage ist dafür verantwortlich, dass beim Laden oder Löschen der Massengutladung die im Lade- oder Löschplan enthaltenen Vorgaben über die Reihenfolge der Laderäume, die Ladungsmengen und die Lade- oder Löschgeschwindigkeit eingehalten werden. Ohne vorherige Abstimmung und schriftliche Vereinbarung mit dem Kapitän darf der Vertreter der Umschlagsanlage von dem vereinbarten Lade- oder Löschplan nicht abweichen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 8

**Die Rolle der zuständigen Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um — unbeschadet der in Regel VI/7.7 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 niedergelegten Rechte und Pflichten des Kapitäns — sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden ermächtigt sind, das Laden oder Löschen fester Massengüter zu verhindern oder anzuhalten, wenn Hinweise vorliegen, dass hierdurch die Sicherheit des Schiffs gefährdet ist.

(2) In Fällen, in denen der Kapitän und der Vertreter der Umschlagsanlage über die Anwendung der in Artikel 7 vorgesehenen Verfahrensregeln keine Einigung erzielen, greift die zuständige Behörde ein, wenn dies im Interesse der Sicherheit und/oder des Schutzes der Meeresumwelt geboten ist.

## Artikel 9

**Reparatur von beim Laden oder Löschen entstandenen Schäden**

(1) Wenn die Schiffsverbandteile oder die Ausrüstungen des Schiffs im Verlaufe der Lade- oder Löscharbeiten beschädigt werden, sind die Schäden vom Vertreter der Umschlagsanlage an den Kapitän zu melden und wenn nötig zu reparieren.

(2) Ist der Schaden geeignet, die bauliche Festigkeit oder die Wasserhaltigkeit des Schiffskörpers oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen mechanischen Einrichtungen des Schiffs zu beeinträchtigen, sind die Verwaltung des Flaggenstaats oder eine von diesem anerkannte und in seinem Namen handelnde Organisation sowie die Hafenstaatkontrollbehörde zu unterrichten, damit entschieden werden kann, ob die Reparatur unverzüglich zu erfolgen hat oder aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidung trifft die Hafenstaatkontrollbehörde unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung des Flaggenstaats oder der von ihr anerkannten und in ihrem Namen handelnden

(3) Für die Zwecke der gemäß Absatz 2 zu treffenden Entscheidung kann die Hafenstaatkontrollbehörde eine anerkannte Organisation beauftragen, den Schaden zu besichtigen und sie über die Notwendigkeit einer sofortigen Reparatur oder deren möglichen Aufschub zu beraten.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um — unbeschadet der in Regel VI/7.7 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 niedergelegten Rechte und Pflichten des Kapitäns — sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden verpflichtet sind, das Laden oder Löschen fester Massengüter zu verhindern oder anzuhalten, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass hierdurch die Sicherheit des Schiffs oder der Besatzung gefährdet ist.

Unverändert

(1) Wenn die Schiffsverbandteile oder die Ausrüstungen des Schiffs im Verlaufe der Lade- oder Löscharbeiten beschädigt werden, sind die Schäden vom Vertreter der Umschlagsanlage an den Kapitän zu melden und wenn nötig zu reparieren. Gleichzeitig wird der Schaden der betreffenden Klassifikationsgesellschaft gemeldet.

(2) Ist der Schaden geeignet, die bauliche Festigkeit oder die Wasserhaltigkeit des Schiffskörpers oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen mechanischen Einrichtungen des Schiffs zu beeinträchtigen, sind die Verwaltung des Flaggenstaats oder eine von diesem anerkannte und in seinem Namen handelnde Organisation sowie die Hafenstaatkontrollbehörde zu unterrichten. Diese Entscheidung, ob die Reparatur unverzüglich zu erfolgen hat, trifft die Hafenstaatkontrollbehörde unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme durch die Verwaltung des Flaggenstaats, sofern eine solche vorliegt, oder die von ihr anerkannten und in ihrem Namen handelnden Organisation sowie der Stellungnahme des Kapitäns. Sofern eine unverzügliche Reparatur für erforderlich gehalten wird, sollte sie zur Zufriedenheit des Kapitäns durchgeführt sein, bevor das Schiff den Hafen verlässt.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10***Überwachung und Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Umschlagsanlagen regelmäßig auf Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 genannten Bestimmungen. Im Zuge dieser Überwachung werden während der Lade- oder Löscharbeiten unangemeldete Besichtigungen durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahmen. Dieser Bericht enthält auch eine Bewertung der Wirksamkeit der in dieser Richtlinie aufgestellten Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Massengutschiffen und Umschlagsanlagen. Der Bericht ist spätestens bis zum 30. April des auf die beiden Berichtsjahre folgenden Jahres vorzulegen.

*Artikel 11***Mitteilung an die IMO**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten die IMO von dem Erlass dieser Richtlinie unter Bezugnahme auf Absatz 1.7 des Anhangs zu der IMO-Entschließung A.797(19) vom 23. November 1995 über die Sicherheit von Schiffen, die feste Massengüter befördern.

*Artikel 12***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Umschlagsanlagen regelmäßig auf Einhaltung der in Artikel 5 Absätze 1 und 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 genannten Bestimmungen. Zum Verfahren gehören unangemeldete Besichtigungen während der Lade- oder Löscharbeiten.

Unverändert

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung und Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Systems auf der Grundlage der in Absatz 2 vorgesehenen Berichte der Mitgliedstaaten. In diesem Bericht wird ferner beurteilt, ob es erforderlich ist, die in Absatz 2 vorgesehene Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten beizubehalten.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 13***Änderungsverfahren**

(1) Die Begriffsbestimmungen, die Bezugnahmen auf internationale Übereinkommen und Codes, auf IMO-Entscheidungen und -Rundschreiben und auf ISO-Normen sowie die Verweise auf Gemeinschaftsinstrumente und die Anhänge können gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 geändert werden, um sie an internationale oder gemeinschaftsrechtliche Instrumente anzupassen, die nach Erlass dieser Richtlinie angenommen oder geändert worden oder in Kraft getreten sind, soweit damit der Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht ausgedehnt wird.

(2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können Bestimmungen zur Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensregeln und deren Einbeziehung in Artikel 7 und die Anhänge beschlossen werden, soweit diese Bestimmungen keine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.

*Artikel 14***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

*Artikel 15***Umsetzung und Anwendung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am (18 Monate nach deren Inkrafttreten) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach deren Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ersten Tag des 25. Monats nach Inkrafttreten der Richtlinie an.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text aller nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 17***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

**PRÜFUNG DER EIGNUNG VON MASSENGUTSCHIFFEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN FESTER MASSENGUTLADUNGEN**

(Bezugnahme in Artikel 4)

Massengutschiffe, die Umschlagsanlagen in der Gemeinschaft zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, sind auf die Erfüllung der folgenden Eignungskriterien zu prüfen:

1. Sie müssen Laderäume und Ladeluken genügender Abmessungen besitzen, die so gestaltet sind, dass das Laden, Stauen, Trimmen und Löschen fester Massengüter auf vorschriftsmäßige Weise erfolgen kann.
2. Ihre Ladeluken müssen Kennnummern tragen, die mit denen übereinstimmen, die im Lade- oder Löschplan verwendet werden. Diese Lukenummern müssen nach Anbringungsort, Schriftgröße und Farbe so ausgeführt sein, dass sie für den Führer des Lade- oder Löschgeräts der Umschlagsanlage klar sichtbar und erkennbar sind.
3. Ihre Ladeluken, Lukenabdeckungssysteme, Bedienelemente und Sicherheitsvorrichtungen müssen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein und dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgesehen sind.
4. Sofern eine Krängungsanzeige vorhanden ist, muss sie vor dem Laden oder Löschen auf einwandfreie Funktion überprüft werden.
5. Wenn vorgeschrieben ist, an Bord einen zugelassenen Beladungsrechner mitzuführen, muss dieser zertifiziert und in der Lage sein, während des Ladens und Löschens Belastungsberechnungen durchzuführen.
6. Wenn bordeigenes Umschlaggeschirr vorhanden ist, muss dieses zertifiziert und einwandfrei gewartet sein und darf nur unter der Oberaufsicht entsprechend befähigten Schiffspersonals benutzt werden.
7. Die gesamte Hauptantriebs- und Hilfsmaschinenanlage muss in einwandfreiem Betriebszustand sein.
8. Die Ausrüstung an Deck für das Anlegen und Festmachen muss in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein.

## ANHANG II

**KRITERIEN FÜR DIE EIGNUNG VON UMSCHLAGSANLAGEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN FESTER MASSENGÜTER**

(Bezugnahme in Artikel 5 Absatz 1)

1. Die Betreiber der Umschlagsanlage müssen gewährleisten, dass sie nur solche Massengutschiffe zum Laden oder Löschen fester Massengüter an ihrer Umschlagsanlage annehmen, die an den Lade- und Löscheinrichtungen der Anlage sicher anlegen können, wobei neben der Wassertiefe am Liegeplatz und der maximal zulässigen Schiffsgröße u. a. die Festmacheeinrichtungen, die Befenderung, die sichere Zufahrt und alle möglichen Behinderungen des Lade- oder Löschvorgangs zu berücksichtigen sind.
2. Das Lade- und Löschgerät der Umschlagsanlage muss vorschriftsgemäß zertifiziert und einwandfrei gewartet sein; es muss den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen und darf nur von Personal bedient werden, das ausreichend befähigt ist und gegebenenfalls die vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt.
3. Die Umschlagsanlagen müssen Ladungs-Wägevorrichtungen verwenden, die einwandfrei gewartet und in regelmäßigen Abständen geprüft und geeicht werden und im Bereich der üblichen Laderaten eine Genauigkeit  $\pm 1\%$  der Sollmengen aufweisen.
4. Die an den Umschlagsanlagen Beschäftigten müssen entsprechend ihren jeweiligen individuellen Aufgaben in allen Aspekten des sicheren Be- und Entladens von Massengutschiffen ausgebildet sein. Diese Ausbildung muss darauf gerichtet sein, die betroffenen Personen mit den allgemeinen Gefahren des Ladens und Löschens fester Massengüter und den nachteiligen Folgen vertraut zu machen, die ein unsachgemäßes Laden oder Löschen für die Sicherheit des Schiffs haben kann.
5. Die Betreiber der Umschlagsanlagen haben sicherzustellen, dass die mit dem Laden und Löschen beschäftigten Personen die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen erhalten und benutzen, und dass ausreichende Ruhezeiten vorgesehen sind, um übermüdungsbedingte Unfälle zu vermeiden.

## ANHANG III

**VOM KAPITÄN AN DIE UMSCHLAGSANLAGE ZU LIEFERNDE ANGABEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b))

1. So früh wie möglich: die voraussichtliche Ankunftszeit (ETA) des Schiffs vor dem Hafen. Diese Angabe ist bei Bedarf zu aktualisieren.
2. Bei der ersten Meldung der voraussichtlichen Ankunftszeit:
  - a) Schiffsname, Rufzeichen, IMO-Nummer, Flaggenstaat, Heimathafen;
  - b) der Lade- oder Löschplan unter Angabe der Ladungsmenge und der Stauung nach Luken, die Reihenfolge des Ladens oder Löschens, die je Schüttung zu ladende oder in den einzelnen Phasen des Entladens zu löschende Menge;
  - c) die Tiefgänge bei Ankunft und die voraussichtlichen Tiefgänge bei Abfahrt des Schiffs;
  - d) der Zeitbedarf für Ballastaufnahme oder -abgabe;
  - e) die Gesamtlänge und größte Breite des Schiffs; Länge des Ladebereichs vom vorderen Süll der vordersten bis zum achteren Süll der hintersten für das Laden oder Löschen zu benutzenden Ladeluke;
  - f) der Abstand von der Wasserlinie bis zur vordersten zu be- oder entladenden Luke und von der Bordwand des Schiffs bis zur Lukenöffnung;
  - g) der Ausbringungsort des Landgangs des Schiffs;
  - h) die Überwasserhöhe (höchster Punkt über der Wasserlinie);
  - i) Einzelheiten und Leistungsfähigkeit des bordeigenen Ladegeschirrs (soweit vorhanden);
  - j) die Anzahl und Art der Festmacheleinen;
  - k) besondere Anforderungen, wie z. B. Trimmen oder laufende Messung des Wassergehalts des Ladeguts;
  - l) Einzelangaben über evtl. notwendige Reparaturen, die das Anlegen, den Beginn des Ladens oder Löschens oder die Ausfahrt des Schiffs nach Beendigung der Lade- oder Löscharbeiten verzögern können;
  - m) sonstige, von der Umschlagsanlage angeforderte Angaben über das Schiff.

## ANHANG IV

**PFLICHTEN DES KAPITÄNS VOR UND WÄHREND DER LADE- ODER LÖSCHARBEITEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d))

Vor Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muss der Kapitän dafür sorgen, dass:

1. das Laden oder Löschen des Ladeguts und die Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser unter Aufsicht des diensthabenden Ladungsoffiziers seines Schiffs erfolgt;
2. die Verteilung von Ladung und Ballastwasser während des gesamten Lade- oder Löschvorgangs ständig überwacht wird, um sicherzustellen, dass die Schiffsverbandteile übermäßig belastet werden;
3. das Schiff aufrecht gehalten wird oder, wenn aus betrieblichen Gründen eine Krängung erforderlich ist, der Krängungswinkel so gering wie möglich gehalten wird;
4. das Schiff unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Wetterbedingungen und -vorhersagen stets sicher vertäut ist;
5. eine ausreichende Anzahl von Schiffsoffizieren und Mannschaften an Bord bleiben, um die Anpassung der Festmacheleinen zu besorgen und alle sonstigen im Normal- und Notfall anfallenden Arbeiten zu erledigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Besatzung ausreichende Ruhezeiten gewährt werden müssen, um Übermüdung zu vermeiden;
6. der Vertreter der Umschlagsanlage über die Erfordernisse für das Trimmen der Ladung informiert ist, die den Bestimmungen des IMO-Schüttgut-Codes entsprechen müssen;
7. der Vertreter der Umschlagsanlage über die notwendige Abstimmung zwischen der Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser und der Lade- oder Löschrates sowie über Abweichungen vom Ballastplan und alle sonstigen Umstände informiert ist, die sich auf die Lade- oder Löscharbeiten auswirken können;
8. das Ablassen von Ballastwasser so erfolgt, dass es dem vereinbarten Ladeplan entspricht und es nicht zum Überfluten des Kais oder in der Nähe liegender Schiffe kommt. Wenn es dem Schiff aus praktischen Gründen nicht möglich ist, das Ballastwasser vor Beginn der Trimmphase des Ladens vollständig abzulassen, muss der Kapitän mit dem Vertreter der Umschlagsanlage vereinbaren, zu welchen Zeiten und auf wie lange die Ladearbeiten möglicherweise unterbrochen werden müssen;
9. mit dem Vertreter der Umschlagsanlagen vereinbart ist, welche Maßnahmen bei Regen oder sonstigen Wetterveränderungen zu treffen sind, wenn eine solche Veränderung der Bedingungen in Anbetracht der spezifischen Eigenschaften des Ladeguts mit Gefahren verbunden sein könnte;
10. während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, es sei denn mit Erlaubnis des Vertreters der Umschlagsanlage und unter Einhaltung aller Vorschriften der zuständigen Behörde;
11. während der Endphasen des Ladens oder Löschens eine besonders enge Überwachung des Lade- oder Löschbetriebs und des Schiffs gewährleistet ist;
12. der Vertreter der Umschlagsanlage unverzüglich verständigt wird, wenn die Lade- oder Löscharbeiten einen Schaden oder eine gefährliche Situation verursacht haben oder zu verursachen drohen;
13. der Vertreter der Umschlagsanlage rechtzeitig verständigt wird, wenn das abschließende Trimmen des Schiffs beginnen muss, um das Förderbandsystem entleeren zu können;
14. das Entladen eines Laderaums auf der Backbordseite parallel zum Entladen auf der Steuerbordseite des gleichen Laderaums erfolgt, um ein Verwinden des Schiffskörpers zu vermeiden;
15. beim Einlassen von Ballastwasser in einen oder mehrere Laderäume auf die Möglichkeit des Austretens brennbarer Dämpfe geachtet wird und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, bevor in unmittelbarer Nähe oder oberhalb dieser Laderäume heiße Arbeiten zugelassen werden.

## ANHANG V

## VON DER UMSCHLAGSANLAGE AN DEN KAPITÄN ZU LIEFERNDE ANGABEN

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a))

1. die Bezeichnung des Liegeplatzes, an dem das Laden oder Löschen erfolgen soll und geschätzte Zeitangaben für das Anlegen und den Abschluss der Lade- oder Löscharbeiten <sup>(1)</sup>;
  2. die Merkmale der Lade- und Löscheinrichtungen der Umschlagsanlage mit Angaben über die nominelle Lade- oder Löschleistung der Anlage und die Zahl der zum Einsatz vorgesehenen Lade- oder Löschköpfe sowie über den geschätzten Zeitbedarf für die einzelne Schüttung oder — im Fall des Löschens einer Massengutladung — den geschätzten Zeitbedarf für die einzelnen Phasen des Entladevorgangs;
  3. spezifische Merkmale des Liegeplatzes oder des Anlegers, mit denen der Kapitän vertraut sein muss, wie z. B. die Position fester oder beweglicher Hindernisse, Fender, Poller und der Einrichtungen für das Festmachen des Schiffs;
  4. die Mindestwassertiefen am Liegeplatz und im Fahrwasser zu und von dem Liegeplatz <sup>(1)</sup>;
  5. die Wasserdichte am Liegeplatz;
  6. die maximale Höhe von der Wasserlinie bis zur Oberkante der Lukenabdeckung oder der Lukensäule (je nachdem, welches Maß für den Lade- oder Löschbetrieb relevant ist) und die höchstzulässige Überwasserhöhe;
  7. die Vorkehrungen für das Anlegen von Gangways und sonstigen Zugängen;
  8. mit welcher Seite das Schiff am Liegeplatz längsseits gehen soll;
  9. die höchstzulässige Geschwindigkeit bei der Annäherung an den Pier und Angaben über die Verfügbarkeit von Schleppern und deren Art und Zugkraft;
  10. die beim Laden unterschiedlicher Teilladungen einzuhaltende Reihenfolge und etwaige sonstige Beschränkungen, wenn es nicht möglich ist, die Ladung nach Reihenfolge oder Wahl der Laderäume so zu laden, wie es für das Schiff am besten passt;
  11. etwaige Eigenschaften des zu ladenden Gutes, die bei Kontakt mit anderen Ladungen oder Ladungsrückständen an Bord Gefahren mit sich bringen können;
  12. Vorabinformationen über die vorgesehenen Lade- oder Löscharbeiten oder Änderungen der bestehenden Lade- oder Löschpläne;
  13. ob das Lade- oder Löschgerät der Umschlagsanlage ortsfest oder in irgendeiner Weise in seiner Bewegung beschränkt ist;
  14. die benötigten Festmacheleinen;
  15. ein warnender Hinweis auf etwaige ungewöhnliche Festmacheeinrichtungen;
  16. Hinweise auf etwaige Beschränkungen bei der Aufnahme oder Abgabe von Ballast;
  17. der von der zuständigen Behörde zugelassene maximale Abfahrtstiefgang;
- sowie alle sonstigen, vom Kapitän angeforderten Informationen, die sich auf die Umschlagsanlage beziehen.

---

<sup>(1)</sup> Die Angaben über die geschätzten An- und Ablegezeiten und über die Mindestwassertiefe am Liegeplatz sind nach Erhalt weiterer Meldungen über die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffs fortlaufend zu aktualisieren. Informationen über die Mindestwassertiefe in Ansatz- und Abfahrtkanälen sollen vom Terminal oder der Hafenbehörde geliefert werden wie angebracht.

## ANHANG VI

**PFLICHTEN DES VERTRETERS DER UMSCHLAGSANLAGE VOR UND WÄHREND DER LADE- ODER LÖSCHARBEITEN**

(Bezugnahme in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d))

Vor Beginn und während der Umschlagarbeiten muss der Vertreter der Umschlagsanlage:

1. dem Kapitän die Namen der bei der Umschlagsanlage für den Lade- oder Löschbetrieb zuständigen Personen und den Verlageragenten nennen und ihm erläutern, wie er mit diesen Personen in Verbindung treten kann;
  2. alle vorbeugenden Maßnahmen treffen, um eine Beschädigung des Schiffs durch das Lade- oder Löschrät zu vermeiden, und den Kapitän informieren, wenn ein Schaden eintritt;
  3. bei Ladungen hoher Dichte oder bei hohem Gewicht der einzelnen Greiferladungen den Kapitän warnen, dass, solange die Oberseite der Tanks nicht völlig mit Ladung bedeckt ist, bei deren Aufschlagen insbesondere bei freiem Fall aus großer Höhe erhebliche örtliche Belastungen der Schiffsverbandteile auftreten können, und dafür sorgen, dass zu Beginn des Beladens der einzelnen Laderäume besonders vorsichtig vorgegangen wird;
  4. dafür sorgen, dass zwischen dem Kapitän und dem Vertreter der Umschlagsanlage in allen Phasen und zu allen Aspekten der Lade- oder Löscharbeiten Übereinstimmung herrscht, dass der Kapitän von allen Änderungen der vereinbarten Laderate informiert wird und dem Kapitän nach jeder Schüttung das geladene Gewicht gemeldet wird;
  5. Aufzeichnungen über das Gewicht und die Verteilung der geladenen oder gelöschten Ladung führen und sicherstellen, dass die Gewichte in den Laderäumen nicht von den Vorgaben des vereinbarten Lade- oder Löschrats abweichen;
  6. dafür sorgen, dass bei der Berechnung der zum Erzielen des Abfahrtstiefgangs und -trimms erforderlichen Ladungsmengen berücksichtigt wird, dass die auf den Förderbandsystemen der Umschlagsanlage befindlichen Ladungsmengen ablaufen können, so dass diese Systeme bei Beendigung des Ladevorgangs leer sind. Zu diesem Zweck muss der Vertreter der Umschlagsanlage dem Kapitän neben dem normalen Tonnagegehalt des Förderbandsystems der Umschlagsanlage auch alle Erfordernisse für das Leerfahren des Systems bei Beendigung des Ladens mitteilen;
  7. den Kapitän beim Löschen von Ladung möglichst frühzeitig verständigen, wenn die Zahl der Entladeköpfe erhöht oder verringert werden soll und dem Kapitän mitteilen, wenn das Entladen eines Laderaums für abgeschlossen angesehen wird;
  8. dafür sorgen, dass während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, außer mit Erlaubnis des Kapitäns und unter Einhaltung aller Vorschriften der zuständigen Behörde.
-

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>**

(2001/C 180 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 109 endg. — 2000/0139(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. März 2001)

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 220.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner EntschlieÙung vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> nannte der Rat die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und eine dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes als eines der Hauptziele der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Postdienste.
- (2) Die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität <sup>(2)</sup> schuf einen Rechtsrahmen für den Postsektor in der Gemeinschaft; er beinhaltet unter anderem Vorschriften, die einen Universaldienst garantieren, bei den Postdiensten Höchstgrenzen für den Bereich festlegen, den die Mitgliedstaaten für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können, um den Universaldienst aufrechtzuerhalten, und ferner einen Zeitplan für Beschlüsse über eine weitere Öffnung des Marktes für den Wettbewerb, damit ein Binnenmarkt für Postdienste entsteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 48 vom 16.2.1994, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Artikel 16 EG-Vertrag verweist auf den Stellenwert, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie auf ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts; weiter heißt es in dem Artikel, daß dafür Sorge getragen werden muß, daß die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, daß sie ihren Aufgaben nachkommen können.
- (4) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 1999 zu den europäischen Postdiensten <sup>(1)</sup> sowie in seiner Entschließung vom 18. Februar 2000 ebenfalls zu den europäischen Postdiensten <sup>(2)</sup> wird die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Postdienste und die Notwendigkeit eines qualitativ hochwertigen Universaldienstes betont.
- (5) Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes dafür ausgesprochen, daß zwei Entscheidungen zu Postdiensten getroffen werden. So wurden die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, daß sie jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zum einen bis Ende des Jahres 2000 eine Strategie für die Beseitigung der Hemmnisse im Dienstleistungsbereich, d. h. bei den Postdiensten, festlegen, zum anderen die Liberalisierung in Bereichen wie Postdienste beschleunigen. Damit soll ein voll funktionierender Markt für Postdienste geschaffen werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4a) Die beschriebenen Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass auch die sozialen Aufgaben der Gemeinschaft nach Artikel 2 des Vertrages — nämlich ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz — als Ziele verwirklicht werden.
- (4b) Das ländliche Postnetz in Berg- und Inselgebieten spielt eine grundlegende Rolle für die Einbeziehung der Unternehmen in die nationale bzw. globale Wirtschaft sowie die Wahrung des sozialen Zusammenhalts und die Erhaltung der Beschäftigung in ländlichen Gebieten sowie in Berg- und Inselregionen. Außerdem können die ländlichen Poststellen in Berg- und Inselregionen ein wichtiges Netz an Infrastrukturen für den allgemeinen Zugang zu den neuen Technologien im Bereich der Telekommunikation bieten.

Unverändert

- (5a) Der Europäische Rat hielt es auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 ebenfalls für erforderlich, dass im Rahmen des Binnenmarktes und einer wissensbasierten Wirtschaft den Vertragsvorschriften betreffend Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unternehmen, die mit der Erbringung solcher Dienste betraut sind, uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 134.

<sup>(2)</sup> B5-0116/2000, noch nicht veröffentlicht.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6) Die Kommission hat die Lage im Postsektor der Gemeinschaft gründlich überprüft; unter anderem hat sie Studien in Auftrag gegeben, um die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen in dem Sektor zu untersuchen; sie hat bei den Beteiligten eine umfassende Sondierung durchgeführt.
- (7) Der Postsektor der Gemeinschaft erfordert ein modernes Regelwerk, das ein verbessertes Funktionieren des Binnenmarkts für Postdienste gewährleistet, so dass der Sektor mit alternativen Kommunikationsmethoden konkurrieren und die veränderte und verstärkte Nachfrage der Benutzer befriedigen kann.
- (8) Das grundlegende Ziel, die Bereitstellung eines Universaldienstes gemäß den in der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualitätsnormen in der gesamten Gemeinschaft auf Dauer und gleichbleibend zu gewährleisten, läßt sich erreichen, wenn, in diesem Bereich gesichert durch die Dienstleistungsfreiheit, in hohem Maße effizient gearbeitet wird.
- (9) Die Wettbewerbsvorteile, die effiziente und kundenorientierte vernetzte postalische Universaldienste bieten, können dabei helfen, Zusatzkosten aufzufangen, die durch die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Universaldienstes entstehen und die durch den Betrieb nicht gedeckt werden können.
- (10) Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es aufgrund der Entwicklung höherwertiger Expressdienste unterhalb der Preisgrenze nicht länger zweckmäßig ist, ausschließlich die Preisgrenze heranzuziehen, um den Mehrwert von Expressdiensten zu ermitteln.
- (11) Dementsprechend ist es sinnvoll, eine Kategorie „Spezielle Dienste“ zu schaffen, die besondere Kundenbedürfnisse befriedigen. In dieser Kategorie sollten alle Mehrwertdienste aufgenommen werden. Diese Dienste sollten nicht reserviert werden, unabhängig von Gewicht und Preis solcher Sendungen. Die elektronische Versendung von Post lediglich zum Zweck des entfernten Ausdrucks reicht nicht aus, um sie dem reservierten Bereich zu entziehen.
- (12) Der mittelfristig prognostizierte Anstieg der Nachfrage im Postsektor insgesamt wird dazu beitragen, daß ein etwaiger Verlust an Marktanteilen aufgefangen wird, der den Anbietern von Universaldienstleistungen gegebenenfalls durch eine weitere Liberalisierung des Marktes entsteht. Dadurch wäre der Universaldienst auch in Zukunft sichergestellt.

Unverändert

- (7) Der Postsektor der Gemeinschaft erfordert ein modernes Regelwerk, insbesondere ein verbessertes Funktionieren des Binnenmarkts für Postdienste. Eine bessere Wettbewerbsfähigkeit sollte die Einbeziehung des Postsektors in alternative Kommunikationsmethoden und eine bessere Qualität der für die immer anspruchsvolleren Benutzer erbrachten Leistungen ermöglichen.
- (8) Das grundlegende Ziel, die Sicherstellung eines Universaldienstes gemäß den von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 3 in der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualitätsnormen in der gesamten Gemeinschaft auf Dauer und gleichbleibend zu gewährleisten, läßt sich erreichen, wenn, in diesem Bereich die Möglichkeit, Dienste zu reservieren, aufrecht erhalten bleibt und gleichzeitig die Dienstleistungsfreiheit in einem Ausmaß gesichert ist, dass, in hohem Maße effizient gearbeitet wird.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (13) Zu den wichtigsten Triebkräften für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt des Postsektors gehören die technische Entwicklung und der durch den Markt verursachte Druck, die Effizienz zu steigern. Die Öffnung des Marktes hat weniger Einfluß auf den Wandel. Sie wird allerdings dazu beitragen, daß die Märkte für Postdienste insgesamt expandieren. Wenn solche Maßnahmen (oder die Erwartung solcher Maßnahmen) zu einer Verringerung des Beschäftigungsniveaus bei den Anbietern von Universaldienstleistungen führen, so dürfte das durch einen Anstieg in der Zahl der Beschäftigten bei privaten Betreibern und Neueinsteigern ausgeglichen werden.
- (14) Es ist zweckmäßig, auf Gemeinschaftsebene einen Zeitplan für eine schrittweise und kontrollierte Öffnung des Marktes für Briefsendungen festzulegen, so daß allen Anbietern von Universaldienstleistungen genügend Zeit bleibt für die Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um das langfristige Überleben unter neuen Marktbedingungen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten brauchen ausreichend Zeit, um ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. Deshalb ist es sinnvoll, für die weitere Marktliberalisierung einen schrittweisen Ansatz vorzusehen, d. h. eine Übergangsphase in Form einer signifikanten, aber kontrollierten Marktöffnung, gefolgt von einer Überprüfung der Lage und Vorschlägen für das weitere Vorgehen.
- (15) Es ist sinnvoll sicherzustellen, daß die nächste Phase der Marktöffnung substantielle Fortschritte bringt und für die Mitgliedstaaten praktisch erreichbar ist.
- (16) Eine allgemeine Senkung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm für Dienste, die für die Anbieter von Universaldienstleistungen reserviert werden können, bei gleichzeitiger vollständiger Liberalisierung des Marktes für abgehende grenzüberschreitende Postsendungen und Expressdienste, stellt eine relativ einfache und kontrollierte Vorgehensweise in der nächsten Phase dar, die aber dennoch bedeutsam ist.
- (17) Auf normale Briefsendungen mit einem Gewicht zwischen 50 und 350 Gramm entfallen in der Gemeinschaft durchschnittlich etwa 16 % der Gesamteinnahmen der Universaldiensteanbieter aus Postdiensten, auf abgehende grenzüberschreitende Postsendungen und Expressdienste unterhalb der Gewichtsgrenze etwa 4 % der Einnahmen.
- (18) Eine Preisgrenze für reservierbare Dienste in Höhe des Zweieinhalbfachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie der Standardsendungen, gegebenenfalls kombiniert mit einer Gewichtsgrenze von 50 Gramm, ist sinnvoll.
- (19) Eine Gewichtsgrenze von 50 Gramm für normale Inlandsbriefsendungen ist zweckmäßig, da hier kein Risiko besteht, daß diese Grenze durch künstliche Gewichtserhöhungen bei einzelnen Briefsendungen umgangen wird, da die meisten Briefsendungen weniger als 20 Gramm wiegen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (20) Der Bereich Direktwerbung ist in den meisten Mitgliedstaaten ein dynamischer, expandierender Markt, für den ein beträchtliches anhaltendes Wachstum prognostiziert wird, in den übrigen Mitgliedstaaten birgt er zumindest ein beträchtliches Entwicklungspotential in sich. Bei der Direktwerbung ist der Markt in sechs Mitgliedstaaten bereits weitgehend liberalisiert. Mehr Flexibilität im Dienstangebot und günstigere Preise durch Wettbewerb könnte die Marktposition der Direktwerbung gegenüber alternativen Kommunikationsmedien stärken. Als Nebeneffekt dürfte diese Entwicklung zusätzlich neue Formen von Postsendungen mit sich bringen, was die Position der Postbranche insgesamt stärken dürfte. Soweit es zur Sicherung des Universaldienstes notwendig ist, sollte vorgesehen werden, daß Direktwerbung innerhalb der Preis- und Gewichtsgrenze von 50 Gramm und dem Zweieinhalbfachen des öffentlichen Tarifs weiter reserviert werden kann.
- (21) Der Markt für abgehende grenzüberschreitende Postsendungen ist de facto in den meisten Mitgliedstaaten bereits liberalisiert. Eine Reservierung de jure ist zur Gewährleistung des Universaldienstes nicht erforderlich, denn auf diese Postdienste entfallen durchschnittlich 3 % der gesamten Einnahmen aus Postdiensten. Die Öffnung dieses Teils des Marktes dürfte es den einzelnen Postbetreibern de jure ermöglichen, grenzüberschreitende Postsendungen einzusammeln, zu sortieren, zu transportieren und bis zu den in dem Mitgliedstaat geltenden nationalen Grenzen zuzustellen.
- (22) Die Öffnung des Bereichs eingehende grenzüberschreitende Postsendungen für den Wettbewerb würde es ermöglichen, die 50-Gramm-Grenze zu umgehen, indem die Aufgabe eines Teils der Massensendungen verlagert wird, so daß nicht voraussehbar ist, wie sich der Wettbewerb hier auswirkt. Den Ursprung von Briefsendungen zu ermitteln, könnte bei der Durchsetzung von Bestimmungen zusätzliche Schwierigkeiten bereiten. Eine 50-Gramm-Gewichtsgrenze für normale eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen, für normale Inlandsbriefsendungen und für Direktwerbung ist zweckmäßig, da hier nicht das Risiko einer Umgehung der Bestimmung besteht, weder auf dem beschriebenen Weg noch durch künstliche Erhöhung des Gewichts einzelner Briefsendungen.
- (23) Jetzt einen Zeitplan für einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste festzulegen, ist sowohl für die langfristige Lebensfähigkeit des Universaldienstes als auch für die Weiterentwicklung moderner und effizienter Postdienste wichtig.
- (24) Es ist sinnvoll, eine weitere Frist vorzusehen, in der die Mitgliedstaaten auch künftig bestimmte Postdienste für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können; diese zusätzliche Frist dürfte es den Anbietern von Universaldienstleistungen ermöglichen, die Anpassung von Betrieb und Personal an ein von verstärktem Wettbewerb geprägtes Umfeld zu vollenden, ohne dabei das Gleichgewicht ihrer Finanzen und damit die Bereitstellung des Universaldienstes zu gefährden.
- (24) Es ist sinnvoll, auch weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, dass Mitgliedstaaten bestimmte Postdienste für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können; diese Vorkehrungen dürfte es den Anbietern von Universaldienstleistungen ermöglichen, die Anpassung an ein von verstärktem Wettbewerb geprägtes Umfeld zu vollenden, ohne dabei das Gleichgewicht ihrer Finanzen und damit die Sicherstellung des Universaldienstes zu gefährden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(25) Es ist sinnvoll, neue Gewichts- und Preisgrenzen festzusetzen und zu bestimmen, für welche Dienste diese Grenzen gelten, sowie eine Überprüfung und ein Entscheidungsverfahren für eine weitere Marktliberalisierung vorzusehen.

Unverändert

(26) Maßnahmen von Mitgliedstaaten, einschließlich der Errichtung von Kompensationsfonds bzw. deren Änderung sowie die Zahlungen daraus, können als staatliche Beihilfe des Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden und sind der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 mitzuteilen.

(27) Es besteht die Möglichkeit die Erteilung von Lizenzen an Wettbewerber an die Bedingung zu knüpfen, einen Betrag zur Gewährung des Universaldienstes zu leisten.

(27a) Die Richtlinie 97/67/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden für den Postsektor benennen, die von den Postbetreibern rechtlich getrennt sind und unabhängig von ihnen arbeiten. Angesichts der Dynamik des europäischen Postmarktes muss die wichtige Rolle, die nationale Regulierungsbehörden spielen, anerkannt und gefördert werden. Artikel 9 der Richtlinie 97/67/EG gestattet es den Mitgliedstaaten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen.

(28) Es ist angebracht, daß die nationalen Regulierungsbehörden die Einführung solcher Lizenzen mit Erfordernissen zum Vorteil der Kunden verbinden, nämlich transparente, einfache und preiswerte Verfahren für die Behandlung von Kundenbeschwerden verfügbar zu machen, gleich ob sie den/die Universaldienstanbieter oder Dienste von Gesamtlizenzinhabern bzw. von Einzellizenzinhabern betreffen. Es ist ferner angebracht, diese Verfahren allen Nutzern von Postdienstleistungen, auch außerhalb des Universaldienstes zur Verfügung zu stellen.

(28) Es ist angebracht, daß die nationalen Regulierungsbehörden die Einführung von Lizenzen mit Erfordernissen zum Vorteil der Kunden der Lizenzinhaber verbinden, nämlich transparente, einfache und preiswerte Verfahren für die Behandlung von Kundenbeschwerden verfügbar zu machen, gleich ob sie den/die Universaldienstanbieter oder Dienste von Gesamtlizenzinhabern bzw. von Einzellizenzinhabern betreffen. Es ist ferner angebracht, diese Verfahren allen Nutzern von Postdienstleistungen, auch außerhalb des Universaldienstes zur Verfügung zu stellen. Solche Verfahren sollten Verfahren zur Feststellung der Haftung bei Verlust oder Beschädigung beinhalten.

(29) Die Anbieter von Universaldienstleistungen ermöglichen es z. B. Geschäftskunden, Konsolidierern von Postsendungen für verschiedene Kunden sowie Massenversendern in der Regel, ihre Post im Vergleich zur normalen Briefpost an anderen Punkten und unter anderen Bedingungen in den Postgang zu geben. Dabei sollten die Universaldienstanbieter die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung einhalten, sowohl in Beziehung auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Dritten als auch in bezug auf das Verhältnis zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern mit gleichwertigen Diensten. Dies sollte ebenfalls für solche Dienste gelten, die ansässigen Kunden unter gleichen Bedingungen verfügbar sind, um den Erfordernissen einer nichtdiskriminierenden Leistungserbringung zu gewährleisten.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(30) Angesichts der Beschwerden, die in den letzten Jahren gegen einige Betreiber vorgebracht wurden, ist es zweckmäßig, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen müssen, die gewährleisten, daß Anbieter von Universaldienstleistungen Dienste außerhalb des reservierten Bereichs nicht mit Einnahmen aus Leistungen im reservierten Bereich quersubventionieren, ausgenommen in den Fällen, in denen dies unverzichtbar ist, um bestimmte Universaldienstpflichten zu erfüllen erbringen müssen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß die nationalen Regulierungsbehörden diesbezügliche Vorschriften erlassen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.

(30) Angesichts der Beschwerden, die in den letzten Jahren gegen einige Betreiber vorgebracht wurden, ist es zweckmäßig, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen müssen, die gewährleisten, daß Anbieter von Universaldienstleistungen Dienste außerhalb des reservierten Bereichs nicht mit Einnahmen aus Leistungen im reservierten Bereich quersubventionieren, ausgenommen in den Fällen, in denen dies unverzichtbar ist, um bestimmte von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung festgelegte Universaldienstpflichten zu erfüllen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß die nationalen Regulierungsbehörden diesbezügliche Vorschriften erlassen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.

(31) Angesichts der Änderungen ist es sinnvoll, den für das mögliche Auslaufen der Richtlinie 97/67/EG genannten Termin auf den 31. Dezember 2006 zu verschieben.

Unverändert

(32) Die Richtlinie 97/67/EG sollte entsprechend geändert werden.

(33) Diese Richtlinie läßt die im Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln und die Dienstleistungsfreiheit unberührt, wie sie insbesondere in der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste<sup>(1)</sup> ausgeführt sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 97/67/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„20. Spezielle Dienste sind sich klar von den Universaldiensten unterscheidende Dienste, die besondere Kundennachfragen befriedigen, und welche zusätzliche und höherwertige Leistungsmerkmale anbieten, die nicht von dem Standardpostdienst angeboten werden. Zusätzliche und höherwertige Leistungsmerkmale sind zum Beispiel: Zustellung nach Vereinbarung; Möglichkeit der Berücksichtigung von Änderungen des Bestimmungsortes oder des Empfängers während der Auftragsausführung oder bei erfolglosem Zustellversuch; Sendungsüberwachung; garantierte Zustellzeit; mehr als ein Zustellversuch; Zustellung gemäß der vom Kunden gewünschten Priorität und Reihenfolge.

Die Abholung beim Absender als solches ohne weitere Leistungsmerkmale stellt keinen speziellen Dienst dar.

<sup>(1)</sup> ABl. C 39 vom 6.2.1998, S. 2.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die elektronische Übermittlung zum und/oder vom Betreiber, Sortierung, Druck und/oder Vorbereitung der Postsendungen stellen keine zusätzlichen Leistungsmerkmale im Sinne von Unterabsatz 1 dar.

Expressdienste sind spezielle Dienste, die neben einer schnelleren und zuverlässigeren Einsammlung, Transport und Zustellung von Postsendungen durch das Vorliegen von einigen oder allen der folgenden zusätzlichen Leistungsmerkmalen gekennzeichnet sind: Abholung beim Absender; Zustellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten; Sendungsverfolgung; garantierter Zustelltag; Möglichkeit die Zustellanschrift während der Auftragsausführung zu ändern; Auslieferungsnachweis; individuelle Behandlung des Kunden und eine Reihe von Diensten entsprechend den Bedürfnissen.“

## 2. Artikel 7 erhält folgende Fassung

### „Artikel 7

(1) Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, kann jeder Mitgliedstaat bestimmte Standardbriefdienste für den (die) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren. Diese Dienste beschränken sich auf die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen innerhalb der nachfolgend beiden genannten Preis- und Gewichtsgrenzen. Die Gewichtsgrenze beträgt 50 Gramm. Diese Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

Bei den kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen bezüglich Gewichts- und Preisbeschränkungen gestattet werden.

Soweit es für die Sicherung des Universaldienstes notwendig ist, kann Direktwerbung innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Preis- und Gewichtsgrenze reserviert werden.

(2) Abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen, Dokumentenaustausch und spezielle Dienste (einschließlich Expressdienste) können nicht reserviert werden.

Für die speziellen Dienste ist es nicht ausreichend, Post elektronisch lediglich zu einer entfernten Druckeinrichtung zu senden, um so das Monopol für eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen zu umgehen.

(3) Als weiteren Schritt im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste beschließen das Europäische Parlament und der Rat bis 31. Dezember 2005 über eine weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste ab 1. Januar 2007.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Hierzu legt die Kommission bis 31. Dezember 2004 einen Vorschlag vor, der auf eine Überprüfung des Sektors folgt, bei der die Notwendigkeit zur Sicherstellung eines angemessenen Universaldienstes in einem vom Wettbewerb geprägten Marktumfeld im Vordergrund steht.

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf ihr Ersuchen alle Informationen, die für die Durchführung dieser Überprüfung erforderlich sind.“

## 3. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Wenn Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife anwenden, beispielsweise für Dienste für Geschäftskunden, Massenversender oder Konsolidierer von Postsendungen verschiedener Kunden, so gelten die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowohl für die Tarife als auch für die entsprechenden Bedingungen. Die Tarife tragen den im Vergleich zu dem allumfassenden Standarddienst, einschließlich Einsammeln, Transport, Sortierung und Zustellung einzelner Sendungen eingesparten Kosten Rechnung und sie gelten, ebenso wie die entsprechenden Bedingungen, sowohl im Verhältnis zwischen verschiedenen Dritten als auch im Verhältnis zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern, die gleichwertige Dienste anbieten.

Alle derartigen Tarife werden auch privaten Kunden gewährt, die Post unter vergleichbaren Bedingungen einliefern.“

## 4. Artikel 12 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Quersubventionierung von Universaldiensten, die nicht in den reservierten Bereich fallen, mit Einnahmen aus Diensten im reservierten Bereich sind nicht zulässig, ausgenommen in den Fällen, in denen dies unverzichtbar ist, um spezifische Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen, die in dem dem Wettbewerb unterliegenden Bereich erbracht werden müssen; die nationalen Regulierungsbehörden erlassen diesbezügliche Vorschriften und setzen die Kommission von diesen Maßnahmen in Kenntnis.“

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 3. In Artikel 12 wird folgender fünfte Gedankenstrich angefügt:

„— Wenn Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife anwenden, beispielsweise für Dienste für Geschäftskunden, Massenversender oder Konsolidierer von Postsendungen verschiedener Kunden, so gelten die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowohl für die Tarife als auch für die entsprechenden Bedingungen. Die Tarife tragen den im Vergleich zu dem allumfassenden Standarddienst, einschließlich Einsammeln, Transport, Sortierung und Zustellung einzelner Sendungen eingesparten Kosten Rechnung und sie gelten, ebenso wie die entsprechenden Bedingungen, sowohl im Verhältnis zwischen verschiedenen Dritten als auch im Verhältnis zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern, die gleichwertige Dienste anbieten.

Alle derartigen Tarife werden auch privaten Kunden gewährt, die Post unter vergleichbaren Bedingungen einliefern.“

## 4. Artikel 12 wird ein sechster Gedankenstrich angefügt:

Unverändert

## 4a. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung der Sendungen sowie bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen, transparente, einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden (einschließlich Verfahren zur Feststellung der Haftung in Fällen, an denen mehr als ein Betreiber beteiligt ist).“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. In Artikel 19 wird folgender Satz dem ersten Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß dieses Prinzip auch auf Postdienstleistungen Anwendung findet, die nicht zum Universaldienst gehören.“

Unverändert

6. In Artikel 27 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „30. Juni 2006“ ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind**

(2001/C 180 E/28)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 157 endg. — 2001/0081(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Angleichung der Visapolitik ist eine wichtige Maßnahme zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere hinsichtlich des Überschreitens der Grenzen.
- (2) Die von den Mitgliedstaaten derzeit verwendeten Formblätter für die Anbringung eines Visums für Personen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind, erfüllen die notwendigen Sicherheitsstandards nicht. Deshalb muss die Gestaltung der Formblätter angeglichen werden, um sie sicherer zu machen.
- (3) Diese einheitlichen Formblätter müssen alle notwendigen Informationen enthalten und hohen technischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Fälschungen und Verfälschungen, genügen. Sie müssen zudem zur Verwendung durch alle Mitgliedstaaten geeignet sein und von jedermann erkennbare und mit bloßem Auge wahrnehmbare Sicherheitsmerkmale tragen.
- (4) Diese Verordnung enthält lediglich die Beschreibung des Musters des einheitlichen Formblatts. Sie muss durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Die Befugnis, weitere Spezifikationen zu erlassen, sollte der Kommission übertragen werden, die von dem Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visgestaltung<sup>(1)</sup> unterstützt wird.
- (5) Um sicherzustellen, dass die genannten Informationen nicht mehr Personen als notwendig zugänglich gemacht werden, sollte jeder Mitgliedstaat nur eine Produktionsstätte für das Drucken des einheitlichen Formblatts bestimmen, wobei es

ihm freigestellt bleibt, die Produktionsstätte erforderlichenfalls zu wechseln. Jeder Mitgliedstaat sollte den Namen der zuständigen Produktionsstätte der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.

- (6) Bei den nach Maßgabe des Anhangs in die einheitlichen Formblätter aufzunehmenden personenbezogenen Daten ist sicherzustellen, dass die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> eingehalten wird.
- (7) Diese Verordnung stellt in Bezug auf die Durchführung des Assoziierungsabkommens mit Norwegen und Island eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union dar.
- (8) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist unter „Formblatt für die Anbringung eines Visums“ das Dokument zu verstehen, das die Behörden eines Mitgliedstaats einer Person, die Inhaber eines von diesem Staat nicht anerkannten Reisedokuments ist, ausstellen und auf dem die zuständigen Behörden dieses Staates eine einheitliche Visummarke anbringen.
- (2) Das Formblatt für die Anbringung eines Visums entspricht dem Muster im Anhang.
- (3) Wird der Inhaber eines solchen Dokuments von einer unterhaltsberechtigten Person oder unterhaltsberechtigten Personen begleitet, so ist es Sache jedes Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob getrennte Visumblätter für den Inhaber des Dokuments und jede unterhaltsberechtigte Person ausgestellt werden sollen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

### Artikel 2

Die technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung des Visums und die Spezifikationen für die nachstehenden Punkte werden nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt:

- a) Sicherheitsanforderungen einschließlich fortgeschrittener Sicherheitsstandards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;
- b) Bedingungen für die Aufbewahrung, um Diebstahl vorzubeugen;
- c) Regeln für das Ausfüllen des einheitlichen Formblatts für das Anbringen des Visums;
- d) sonstige für die Einführung des einheitlichen Formblatts erforderliche Bedingungen.

### Artikel 3

Die in Artikel 2 bezeichneten Spezifikationen sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige für das Drucken der einheitlichen Formblätter zuständige Produktionsstätte. Er leitet den Namen dieser Produktionsstätte an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Produktionsstätte zu wechseln. Hierüber unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

### Artikel 4

Die Gestaltung, Herstellung und Verwendung des einheitlichen Formblatts erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup>.

Unbeschadet dieser Bestimmungen haben die Personen, denen ein einheitliches Formblatt ausgestellt worden ist, das Recht, die Personaldaten in dem einheitlichen Formblatt zu überprüfen und diese gegebenenfalls berichtigen oder löschen zu lassen.

Das einheitliche Formblatt enthält keine maschinenlesbaren Informationen.

### Artikel 5

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Sofern auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren unter Einhaltung von Artikel 7.

(3) Die in Artikel 5 Nummer 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt einen Monat.

### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten wenden das einheitliche Formblatt für die Anbindung eines Visums nach Artikel 1 spätestens zwei Jahre nach Annahme der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen an. Die Gültigkeit von bereits auf einem anderen Formblatt ausgestellten Genehmigungen wird jedoch durch die Einführung des einheitlichen Formblatts für die Anbringung eines Visums nicht berührt, sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes beschließt.

### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

ANHANG

Name des Mitgliedstaats

Formblatt für die Anbringung eines Visums

Nr.: .....

Ausstellende Behörde:

.....	
.....	Siegel
.....	
Datum: .....	Unterschrift

Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Passnummer des Inhabers eintragen, wenn die Passnummer nicht im optisch lesbaren Bereich angegeben ist.

---

VISUMMARKE
------------

Der Textaufdruck erfolgt in Englisch und Französisch. Der ausstellende Mitgliedstaat kann andere Sprachen hinzufügen. Die Worte „Formblatt für die Anbringung eines Visums“ und „Visummarke“, der Name des ausstellenden Mitgliedstaats sowie die Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts können in jeder beliebigen Sprache erscheinen.

\_\_\_\_\_

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige

(2001/C 180 E/29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 157 endg. — 2001/0082(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 63 Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Vertrag von Amsterdam wurde der schrittweise Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen und der Kommission ein geteiltes Initiativrecht übertragen, um die notwendigen Maßnahmen für eine einheitliche Einwanderungspolitik zu ergreifen.
- (2) Der Europäische Rat betonte auf seiner Sondertagung in Tampere die Notwendigkeit dieser einheitlichen Einwanderungspolitik insbesondere im Hinblick auf die Vertragsbestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen.
- (3) In der vom Rat gemäß Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen gemeinsamen Maßnahme vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (97/11/JI) <sup>(1)</sup> wird die Notwendigkeit der Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten für Drittstaatsangehörige ausgestellten Aufenthaltstitel bestätigt.
- (4) Die gemeinsame Maßnahme soll nun durch einen Gemeinschaftsrechtsakt ersetzt werden.
- (5) Es ist wesentlich, dass der einheitliche Aufenthaltstitel alle notwendigen Informationen enthält und sehr hohen technischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Fälschungen und Verfälschungen, genügt. Dadurch wird zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts beigetragen. Der einheitliche Aufenthaltstitel muss zudem zur Verwendung durch alle Mitgliedstaaten geeignet sein und von jedermann erkennbare und mit bloßem Auge wahrnehmbare Sicherheitsmerkmale tragen.
- (6) Diese Verordnung enthält nur diejenigen Spezifikationen, die nicht geheim sind. Diese müssen durch weitere Spezifikationen ergänzt werden, die geheim bleiben müssen, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern; letztere dürfen keine personenbezogenen Daten oder Hinweise auf personenbezogene Daten umfassen. Die Befugnis, weitere Spezifikationen zu erlassen, sollte der Kommission übertragen werden, die von dem Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom

29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung unterstützt wird <sup>(2)</sup>.

- (7) Um sicherzustellen, dass die genannten Informationen nicht mehr Personen als notwendig zugänglich gemacht werden, ist auch wichtig, dass jeder Mitgliedstaat nicht mehr als eine Produktionsstätte für das Drucken der einheitlichen Aufenthaltskarten bestimmt, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt sein muss, die Produktionsstätte erforderlichenfalls zu wechseln. Aus Sicherheitsgründen muss jeder Mitgliedstaat den Namen der zuständigen Produktionsstätte der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.
- (8) Bei den nach Maßgabe des Anhangs in den einheitlichen Aufenthaltstitel aufzunehmenden personenbezogenen Daten ist sicherzustellen, dass die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(3)</sup> eingehalten wird.
- (9) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses erlassen werden.
- (10) Diese Verordnung stellt in Bezug auf die Durchführung des Assoziierungsabkommens mit Norwegen und Island eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden einheitlich gestaltet und müssen Felder für die im Anhang aufgeführten Angaben vorsehen. Der entsprechende einheitliche Vordruck kann als Aufkleber oder als eigenständiges Dokument verwendet werden. Jeder Mitgliedstaat kann dem einheitlichen Vordruck in dem dafür vorgesehenen Feld wichtige Angaben über die Art der Aufenthaltserlaubnis und über die betreffende Person hinzufügen, insbesondere auch Angaben über den Besitz einer Arbeitserlaubnis.

<sup>(2)</sup> ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(1)</sup> ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 1.

(2) Im Sinne dieser Regelung ist unter:

- a) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis zu verstehen, die einen Drittstaatsangehörigen zum legalen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt, mit Ausnahme von
- i) Visa,
  - ii) Titeln, die für die Zeit der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Gewährung von Asyl ausgestellt worden sind.
- b) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person zu verstehen, die kein Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist.

#### Artikel 2

Weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel werden nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 festgelegt in Bezug auf:

- a) weitere Sicherheitsanforderungen, einschließlich fortgeschrittener Sicherheitsstandards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;
- b) Bedingungen für die Aufbewahrung, um Diebstahl vorzubeugen;
- c) Regeln für das Ausfüllen des einheitlichen Aufenthaltstitels;
- d) sonstige für die Einführung des einheitlichen Aufenthaltstitels erforderliche Bedingungen.

#### Artikel 3

Die Spezifikationen gemäß Artikel 2 sind geheim und werden nicht veröffentlicht. Sie sind ausschließlich den von den Mitgliedstaaten für den Druck bestimmten Produktionsstätten sowie Personen zugänglich, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission hierzu ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige für das Drucken der einheitlichen Aufenthaltstitel zuständige Produktionsstätte. Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Namen dieser Produktionsstätte mit. Eine Produktionsstätte kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig bestimmt werden. Jeder Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Produktionsstätte zu wechseln. Hierüber unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

#### Artikel 4

Die Gestaltung, Herstellung und Verwendung des einheitlichen Aufenthaltstitels erfolgt in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG.

Unbeschadet dieser Bestimmungen haben die Personen, denen ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist, das Recht, die Personaldaten im Aufenthaltstitel zu überprüfen und diese gegebenenfalls berichtigen oder löschen zu lassen.

Der Aufenthaltstitel enthält keine maschinenlesbaren Informationen, die nicht auch im Anhang unter Ziffer 10 und 11 genannt werden oder dem jeweiligen Reisedokument zu entnehmen sind.

#### Artikel 5

Diese Verordnung gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die:

- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben,
- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation sind, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und deren Familienangehörige, die ihr Recht auf Freizügigkeit nach Maßgabe dieses Abkommens ausüben.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Sofern auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren unter Einhaltung von Artikel 7.

(3) Die in Artikel 5 Nummer 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt einen Monat.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten führen den einheitlichen Aufenthaltstitel nach Artikel 1 spätestens ein Jahr nach der Annahme der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen ein.

Zu diesem Zeitpunkt ersetzt diese Verordnung die Gemeinsame Maßnahme 97/11/JI in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Die Gültigkeit von bereits ausgestellten Dokumenten wird jedoch durch die Einführung der einheitlichen Aufenthaltstitel nicht berührt, sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes beschließt.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

a) **Beschreibung**

Der Aufenthaltstitel wird entweder als Aufkleber — nach Möglichkeit im ID-2-Format — oder als eigenständiges Dokument im ID-1- oder ID-2-Format ausgestellt. Er sollte sich an den Spezifikationen des ICAO-Dokuments über maschinenlesbare Visa (Dokument 9303 Teil 2) oder über maschinenlesbare Reisedokumente (Karten) (Dokument 9303 Teil 3) orientieren. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Titel des Dokuments (Aufenthaltstitel) in der/den Sprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats (\*).
2. Dokumentennummer — besonders gesichert, mit vorangestelltem Kennbuchstaben.
3. 1. *Name*: Name und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge) (\*).
4. 2. *„Gültig bis“*: Eingetragen wird das entsprechende Gültigkeitsdatum oder gegebenenfalls eine Angabe über die unbefristete Gültigkeit.
5. 3. *„Ausstellungsort/-datum“*: Hier werden der Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung eingetragen (\*).
6. 4. *„Art der Erlaubnis“*: Hier wird spezifiziert, welche Art Aufenthaltserlaubnis der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen erteilt hat (\*). Für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, ist „Familienangehöriger“ anzugeben.
7. 5.—9. *„Anmerkungen“*: Die Mitgliedstaaten können für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen, unter anderem auch Angaben zur Arbeitserlaubnis (\*).
8. *„Datum, Unterschrift, Sichtvermerk“*: Hier können — soweit notwendig — Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde und/oder des Inhabers angebracht werden.
9. Hier erscheint — im Druckbild — zur Unterscheidung des Aufenthaltstitels und Sicherung der nationalen Herkunft das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats.
10. *„Maschinenlesbare Zone“*: Die maschinenlesbare Zone muss den ICAO-Richtlinien entsprechen.
11. Die maschinenlesbare Zone soll einen gedruckten Text enthalten, mit dem ausschließlich der jeweilige Mitgliedstaat angegeben wird. Dieser Schriftzug darf die technischen Merkmale der maschinenlesbaren Zone nicht beeinträchtigen.
12. Metallisierter Kippeffekt mit Ländercode des jeweiligen Mitgliedstaats, wenn ein Aufkleber oder nicht-laminierte Papierkarten verwendet werden.
13. OVD (Kinegram oder gleichwertiges Zeichen).
14. Wird der Aufenthaltstitel als eigenständiges Dokument ausgeführt, so wird in diesem Feld das Lichtbild integriert und mit einem OVD-Film (Kinefilm oder gleichwertiger Sicherheitsfilm) gesichert.
15. Bei einem eigenständigen Dokument werden auf der Rückseite folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:
  - Geburtsdatum/-ort (\*),
  - Staatsangehörigkeit (\*),
  - Geschlecht (\*),
  - Anmerkungen (\*).

Auch die Anschrift des Inhabers kann angegeben werden (\*).

(\*) Angaben in einer Amtssprache, die keine lateinischen Buchstaben verwendet, sind in lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

**b) Farbe, Drucktechnik**

Die Mitgliedstaaten legen Farbe und Druck nach dem Muster im Anhang und den nach Maßgabe von Artikel 2 der Verordnung festzulegenden technischen Spezifikationen fest.

**c) Material**

Das für den Aufenthaltstitel verwendete Papier, das personenbezogene Daten oder sonstige Angaben enthält, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- keine optischen Aufheller,
- zweistufiges Wasserzeichen,
- Sicherheitsreagenzien gegen chemische Rasurmanipulationen,
- Melierfasern (teilweise sichtbar, teilweise unter UV-Strahlung fluoreszierend),
- UV-fluoreszierende Planchetten.

Besteht eine Karte für die Aufnahme von Personaldaten ausschließlich aus Kunststoff, lassen sich die für Papier einsetzbaren Echtheitszeichen in der Regel nicht realisieren. Daher sind die fehlenden Zeichen durch Sicherheitsdrucktechniken, durch Verwendung optisch variabler Zeichen (sogenannter OVDs = optical variable device) oder durch Ausstellungstechniken zu kompensieren, die über die nachfolgenden fortgeschrittenen Sicherheitsstandards hinausgehen. Die wesentlichen Sicherheitsmerkmale der Materialien sollten einheitlich gestaltet werden.

**d) Drucktechniken**

Es stehen folgende Drucktechniken zur Verfügung:

- Untergrunddruck:
  - zweifarbige verarbeitete Guillochen,
  - Iriseinfärbung mit Fluoreszenzfarbe,
  - UV-fluoreszierender Aufdruck,
  - als Fälschungsschutz wirksame Motivgestaltung
- Verwendung von Reagenzfarben auf Papierkarten und Aufklebern.

Die Gestaltung der Vorderseite muss eine Unterscheidung von der Rückseite ermöglichen.

- Formulardruck:
  - mit integrierter Mikroschrift (falls nicht schon im Untergrunddruck enthalten).
- Nummerierung:

Drucktechnisch (möglichst mit besonderer Zifferncharakteristik bzw. Schriftart und mit UV-fluoreszierender Farbe) oder integriert mit derselben Technik wie die Personaldaten. Bei Verwendung eines Aufklebers ist gedruckte Nummerierung mit Fluoreszenzfarbe und besonderen Schriftzeichen vorgeschrieben.

Wenn Aufkleber oder nicht-laminierte Papierkarten verwendet werden, ist darauf zusätzlich Stichtiefdruck mit Kippeffekt, Mikroschrift und optisch variabler Tinte anzubringen. Auf Vollkunststoffkarten sind ebenfalls zusätzliche optisch variable Sicherheitsmerkmale einzusetzen, und zwar mindestens durch Verwendung von Druckfarbe mit optisch variablen Eigenschaften oder gleichwertige Maßnahmen. Die wesentlichen Merkmale des Sicherheitsdrucks sollen einheitlich gestaltet werden.

**e) Kopierschutztechnik**

Auf dem Aufkleber oder der Vorderseite der Karte des Aufenthaltstitels muss ein einheitliches optisch variables Zeichen (OVDs) oder eine gleichwertige Sicherheitsvorkehrung in Form beugungsoptisch wirksamer Mikrostrukturen (Kinegramm oder gleichwertiges Element), integriert in das Heißsiegellaminat oder als OVD-Overlay, bzw. auf Aufklebern oder auf einer nicht-laminierten Papierkarte als metallisiertes OVD platziert (mit Stichtiefdruck überdruckt) verwendet werden.

**f) Ausstellungstechnik**

Zum Schutz der Daten gegen Verfälschungs- und Fälschungsversuche werden die Personaldaten einschließlich des Lichtbilds und der Inhaberunterschrift sowie die wesentlichen Ausstellungsdaten in Zukunft in das Dokumentenmaterial integriert. Die herkömmliche Anbringung eines Lichtbilds ist ausgeschlossen.

Es können folgende Ausstellungstechniken verwendet werden:

Laserdruck,

Thermotransferverfahren,

Tintenstrahldruck,

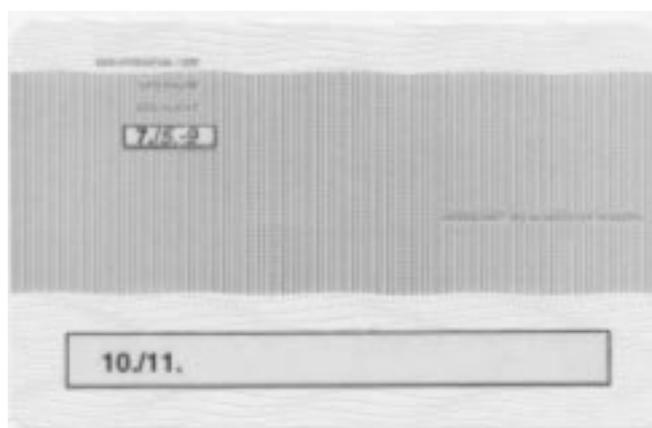
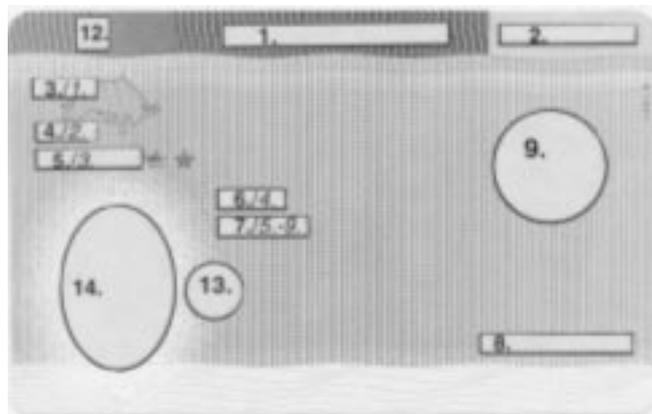
fotografisches Verfahren,

Lasergravur.

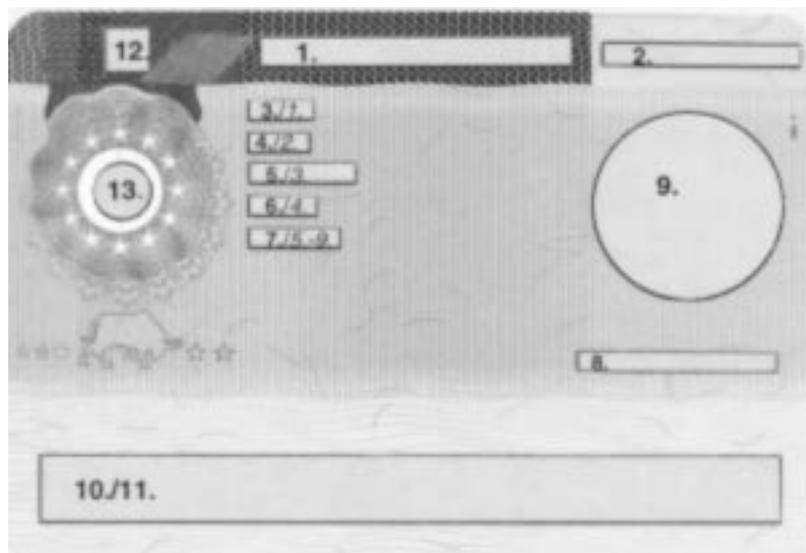
Um einen ausreichenden Schutz der personenbezogenen Ausstellungsdaten gegen Manipulationsversuche zu gewährleisten, ist bei Laserdruck-, Thermotransfer- und fotografischem Ausstellungsverfahren eine Heißsiegellaminierung mit OVD-Sicherheitsfolie zwingend vorgeschrieben.

- g) Die Mitgliedstaaten haben bezüglich der Ziffern c), d) und e) die Möglichkeit, darüber hinaus zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen, soweit sie in Einklang mit den hierzu bereits gefassten Beschlüssen stehen.

Die technischen Anforderungen und die Sicherheitsmerkmale müssen den Anforderungen und Spezifikationen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung festgelegt sind, entsprechen.

**Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige in Kartenform**

**Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige in Aufkleberform**



**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung**

(2001/C 180 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 157 endg. — 2001/0080(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung Nr. 1683/95 <sup>(1)</sup> hat eine einheitliche Visagegestaltung festgelegt.
- (2) Es ist erforderlich, gemeinsame Normen für die Anwendung der einheitlichen Visummarke festzulegen, insbesondere gemeinsame Normen für das Ausfüllen der einheitlichen Visummarke und fortgeschrittene Sicherheitskriterien für die Aufbewahrung der Dokumente.
- (3) Um einen hohen technischen Standard zu erreichen und die Aufdeckung von Fälschungen oder Verfälschungen der Visummarken zu erleichtern, sind gemeinsame Normen für die Anwendung der einheitlichen Visummarke erforderlich.
- (4) Die Zuständigkeit für die Festlegung solcher gemeinsamer Standards sollte dem nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 eingesetzten Ausschuss übertragen werden. Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses erlassen werden.
- (5) Es erscheint daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 entsprechend zu ändern.
- (6) Diese Verordnung stellt in Bezug auf die Durchführung des Assoziierungsabkommens mit Norwegen und Island eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Nach Maßgabe des Verfahrens in Artikel 6 Nummer 2 werden weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung festgelegt in Bezug auf:

- a) weitere Sicherheitsanforderungen, einschließlich fortgeschrittener Standards zum Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung;
- b) Bedingungen für die Aufbewahrung, um Diebstahl vorzubeugen;
- c) Regeln für das Ausfüllen der einheitlichen Visummarke;
- d) sonstige für die Anwendung der einheitlichen Visummarke erforderliche Bedingungen.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren unter Einhaltung von Artikel 7.

(3) Der in Artikel 5 Nummer 6 vorgesehene Zeitraum beläuft sich auf einen Monat.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa)**

(2001/C 180 E/31)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 165 endg. — 2001/0083(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 vom 17. November 2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) <sup>(1)</sup> sollen sicherstellen, dass in der Irischen See nur Netze mit selektiver Fangwirkung eingesetzt werden, damit möglichst wenig junge Kabeljaue gefangen werden.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist es verboten, Grundschleppnetze außer Baumkurren mit Steerten und/oder Tunneln zu verwenden, die zum Teil oder ganz aus Netzmaterial bestehen, das aus Mehrfachzwirn gearbeitet ist, sowie Grundschleppnetze außer Baumkurren mit Steerten und/oder Tunneln, deren Garnstärke mehr als 6 mm beträgt.
- (3) Jüngste wissenschaftliche Gutachten jedoch haben die Aussage von Fischern bestätigt, dass Steerte und/oder Tunnel aus Doppelzwirn mit einer Stärke von maximal 4 mm technisch den derzeit vorgeschriebenen Steerten und/oder Tunneln gleichkommen.

(4) Einige Fischer müssen Doppelzwirnteerte einsetzen können.

(5) Artikel 3 der vorgenannten Verordnung bezieht sich auf Bestimmungen, die nur im Jahr 2000 galten, und kann daher durch einen Wortlaut im Sinne dieser Forderung ersetzt werden.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 erhält folgenden Wortlaut:

„Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist es beim Fischfang mit Schleppnetzen in der Irischen See zulässig, Steerte und/oder Tunnel zu verwenden, deren Netztuch aus Doppelzwirn mit einer Stärke von maximal 4 mm je Einzelzwirn gearbeitet ist.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 5.

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten

(2001/C 180 E/32)

KOM(2001) 168 endg. — 2001/0086(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen<sup>(1)</sup> stellte einen entscheidenden Schritt zur Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens für Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme dar. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat gezeigt, dass das bei derartigen Systemen durch unterschiedliche Rechtsordnungen bedingte Risiko begrenzt werden muss und gemeinsame Regeln für die in solchen Systemen gestellten Sicherheiten von Nutzen sind.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 11. Mai 1999 an das Europäische Parlament und den Rat über Finanzdienstleistungen „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“<sup>(2)</sup> hat sich die Kommission nach Anhörung von Marktsachverständigen und nationalen Behörden dazu verpflichtet, weitere Vorschläge für Legislativmaßnahmen zum Thema Sicherheiten auszuarbeiten, um über die Richtlinie 98/26/EG hinausgehende Fortschritte zu erzielen.
- (3) Es sollte eine gemeinschaftsweite Regelung für die Bereitstellung von Wertpapieren und Barguthaben als Sicherheit in Form eines Pfands oder im Wege der Vollrechtsübertragung, einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften (Repos), geschaffen werden. Dies wird zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarkts sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr auf dem Finanzbinnenmarkt fördern. Im Zentrum dieser Richtlinie stehen Finanzsicherheiten im Verkehr zwischen einem Sicherungsgeber und einem Sicherungsnehmer.
- (4) Um die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Sicherheiten von bestimmten Vorschriften ihres Insolvenzrechts ausgenommen sind, was insbesondere für Bestimmungen gilt, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder derzeit praktizierte Verfahren, wie die Aufrechnung infolge Beendigung („Close out Netting“), die Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten oder die Ersetzung bestehender Sicherheiten in Frage stellen würden.
- (5) Der in der Richtlinie 98/26/EG festgelegte Grundsatz, wonach Sicherheiten in Form von im Effktingiro übertragbaren Wertpapieren den Gesetzen des Landes unterliegen, in dem sich das maßgebliche Register, Konto oder zentrale Verwahrsystem befindet, sollte auf grenzübergreifend gehaltene, als Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie verwendete Wertpapiere ausgeweitet werden, um für diese die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.
- (6) Um bei Sicherheiten in Form girierbarer Wertpapiere den Verwaltungsaufwand für die Vertragspartner zu verringern, sollte die einzige Voraussetzung für die Gültigkeit darin bestehen, dass der kontoführenden Einrichtung das Recht zur Kenntnis gebracht und von dieser registriert wird, während bei Inhaberpapieren die Aushändigung die Voraussetzung für Gültigkeit ist.
- (7) Diese Vereinfachung bei der Verwendung von Sicherheiten wird auch die Effizienz der für die Umsetzung der gemeinsamen Geldpolitik notwendigen grenzübergreifenden Transaktionen der Europäischen Zentralbank und der Zentralbanken der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten erhöhen. Darüber hinaus wird die Tatsache, dass Sicherheiten in begrenztem Umfang vor bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts geschützt sind, eine weitergehende Funktion der gemeinsamen Geldpolitik zum Tragen bringen, nämlich den Marktteilnehmern zu ermöglichen, die auf dem Markt vorhandene Liquidität durch grenzübergreifende, sicherheitsunterlegte Transaktionen ins Gleichgewicht zu bringen.
- (8) Die Lex rei sitae-Regel, wonach die Gültigkeit und damit Durchsetzbarkeit einer Sicherheit gegenüber Dritten nach dem Recht des Landes zu beurteilen ist, in dem die Sicherheit belegen ist — auch wenn es sich dabei um ein Drittland handelt — wird derzeit von allen Mitgliedstaaten anerkannt. Der Ort, an dem im Effktingiro übertragbare Wertpapiere belegen sind, sollte bestimmt werden. Hält der Sicherungsnehmer eine nach dem Recht des Landes, in dem das maßgebliche Konto geführt wird, gültige Sicherheit (ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat handelt oder nicht), so sollten auch die Durchsetzbarkeit gegenüber konkurrierenden Titeln oder Rechten und die Verwertbarkeit der Sicherheit ausschließlich dem Recht dieses Landes unterliegen, um so einer etwaigen, durch unvorhergesehene Rechtsvorschriften verursachten Rechtsunsicherheit vorzubeugen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

<sup>(2)</sup> KOM(1999) 232 endg.

- (9) Die Möglichkeiten eines Vertragsabschlusses zwischen Parteien aus der Gemeinschaft und einem Drittland sollten dadurch verbessert werden, dass die Mitgliedstaaten auch solche Verträge von bestimmten Vorschriften ihres Insolvenzrechts ausnehmen. In den Genuss einer derartigen Freistellung sollten somit auch Verträge zwischen einem Sicherungsgeber aus der Gemeinschaft und einem Sicherungsnehmer aus einem Drittland kommen.
- (10) Die Möglichkeit der Aufrechnung infolge Beendigung („Close out Netting“) sollte aufrecht erhalten werden und zwar nicht nur als Mechanismus zur Verwertung von Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung (einschließlich Wertpapierpensionsgeschäften), sondern darüber hinaus auch in Fällen, in denen sie Bestandteil des Vertrags ist. Auf dem Finanzmarkt gängige, solide Risikomanagementpraktiken sollten erhalten werden, indem den Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, ihre aus allen möglichen Finanztransaktionen erwachsenden Kreditrisiken auf Nettobasis zu managen und zu verringern. Das Kreditrisiko wird dabei durch Aufaddierung der geschätzten Risiken, die aus allen ausstehenden Transaktionen mit einer Gegenpartei erwachsen, ermittelt, wobei reziproke Posten glattgestellt werden, um einen einzigen aggregierten Betrag zu erhalten, der dann mit dem Marktwert der Sicherheit verglichen wird.
- (11) Ebenfalls festgehalten werden sollte an der von den Aufsichtsbehörden bevorzugten, soliden Praxis der Marktteilnehmer, zum Management und zur Begrenzung ihrer gegenseitigen Kreditrisiken den Marktwert von Kreditrisiko und Sicherheit zu ermitteln und ausgehend von dieser Berechnung entweder eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen oder überschüssige Sicherheiten zurückzugeben. Demgegenüber sollte darauf verzichtet werden, bei einer Verschlechterung der Bonität des Sicherungsgebers eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen, weil dies dem von den Mitgliedstaaten mit ihrem Insolvenzrecht verfolgten Ziel zuwiderlaufen könnte, zu verhindern, dass sich die Position eines Gläubigers infolge eines Konkurses verbessert.
- (12) Um das systembedingte Risiko auf den Finanzmärkten der Gemeinschaft zu begrenzen, sollten die zur Verwertung einer Sicherheit erforderlichen Formalitäten beschränkt werden. Die Nichteinhaltung einer solchen Formalität sollte nicht zur Ungültigkeit einer Sicherheit führen.
- (13) Barguthaben sollten sowohl im Wege der Vollrechtsübertragung als auch in Form eines Pfands als Sicherheit gestellt werden können, wobei im ersten Fall die Anerkennung des Netting und im zweiten Fall die Verpfändung der Barsicherheit einen Schutz darstellt. Der Sicherungsgeber sollte deshalb Eigentümer des verpfändeten Barguthabens bleiben können, damit er im Falle eines Konkurses des Sicherungsnehmers geschützt ist. Von besonderer Bedeutung ist dies in den häufigen Fällen, in denen Barguthaben als Ersatz für Wertpapiere verwendet werden.
- (14) Da zur Umsetzung dieser Richtlinie Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erforderlich sind, sollten diese nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses festgelegten Regelungsverfahren erlassen werden.
- (15) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <sup>(2)</sup> festgelegten Grundsätzen, die allgemeine Prinzipien des Gemeinschaftsrechts darstellen.
- (16) Da die mit der vorgeschlagenen Richtlinie angestrebte Mindestregelung für die Verwendung von Sicherheiten von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden kann, sollte die Maßnahme gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen besser auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderlichen Maßnahmen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Richtlinie legt eine Gemeinschaftsregelung für Finanzsicherheiten im Verkehr zwischen einem Sicherungsgeber und einem Sicherungsnehmer fest.

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Finanzsicherheiten, die die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (2) Der Vertrag ist schriftlich niedergelegt oder in einem Schriftstück nachweisbar und vom Sicherungsgeber oder in seinem Namen unterzeichnet.
- (3) Der Vertrag enthält folgende Angaben und Bestimmungen:
- a) er bezeichnet die Finanzsicherheit, für die er gilt; zu diesem Zweck reicht es aus, wenn der Vertrag das Konto bezeichnet, dem die Finanzsicherheit gutgebracht werden kann;
  - b) er beschreibt die Verbindlichkeiten, für die die Sicherheit gestellt wird. Diese können auch als Kategorie oder ihrer Art nach beschrieben werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- c) handelt es sich um eine Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an einem Barguthaben, so ist dieses Barguthaben entweder beim Sicherungsnehmer bzw. bei einem Dritten, der für Rechnung des Sicherungsnehmers handelt, zu unterhalten oder bereitzustellen oder auf einem von dem Sicherungsrecht erfassten Konto bei einem Dritten zu unterhalten bzw. bereitzustellen;
- d) handelt es sich um eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung an einem Barguthaben, so ist dieses Barguthaben beim Sicherungsnehmer oder bei einem Dritten, der im Namen des Sicherungsnehmers handelt, zu unterhalten oder bereitzustellen;
- e) individuelle Stücke von Inhaberpapieren sind dem Sicherungsnehmer oder einer anderen Person, die als Bevollmächtigter oder Verwahrer für den Sicherungsnehmer auftritt, zu übergeben;
- f) handelt es sich um eine Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an im Effekten-giro übertragbaren Wertpapieren, so müssen diese Wert-papiere
- i) einem Depotkonto für Wertpapiersicherheit gutgebracht werden oder
  - ii) anderweitig als mit dem beschränkten dinglichen Sicherungsrecht des Sicherungsnehmers belastetes Eigentum des Sicherungsgebers gekennzeichnet sein;
- g) handelt es sich um eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung von im Effekten-giro übertragbaren Wert-papieren, so sind diese einem Depotkonto des Sicherungs-nehmers oder einem Depotkonto einer vom Sicherungs-nehmer bestimmten anderen Person gutzubringen.
- (4) Sowohl beim Sicherungsgeber als auch beim Sicherungs-nehmer muss es sich handeln um:
- a) eine öffentliche Stelle oder eine Zentralbank,
  - b) ein der Aufsicht unterliegendes Finanzinstitut oder
  - c) eine juristische Person, deren Eigenkapitalbasis oder Brutto-vermögen bei der tatsächlichen Bereitstellung der Sicherheit dem jüngsten, höchstens zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Abschluss zufolge 100 Mio. EUR bzw. 1 000 Mio. EUR übersteigt.
- (5) Mit Ausnahme der in Artikel 9 genannten Fälle gilt diese Richtlinie nur für Finanzsicherheiten, die nach Maßgabe ihres Vertrags tatsächlich bereitgestellt, übertragen, gehalten oder be-zeichnet werden.
- (6) Die durch eine Finanzsicherheit besicherten Verbindlich-keiten können ganz oder teilweise bestehen aus
- a) künftigen, bedingten oder nur dem Grunde nach bestehen- den Verbindlichkeiten (einschließlich solcher, die aus einem Rahmenvertrag oder einem analogen Vertrag erwachsen);
  - b) Verbindlichkeiten einer anderen Person als der des Siche- rungsgebers gegenüber dem Sicherungsnehmer oder
  - c) Verpflichtungen einer bestimmten Kategorie oder Art, wie sie von Zeit zu Zeit entstehen können.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffs- bestimmungen:
- a) „Finanzsicherheit“ bezeichnet eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts;
  - b) „Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“ be- zeichnet ein Wertpapierpensionsgeschäft oder die Übereig- nung bzw. Zession eines Finanzaktivums zum Zweck der Besicherung von Verbindlichkeiten;
  - c) „Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts“ bezeichnet ein Sicherungsrecht an einem Finanzaktivum zur Besicherung von Verbindlichkeiten, wo- bei das Eigentum beim Sicherungsgeber verbleibt, es sei denn der Sicherungsnehmer oder ein Dritter erwirbt das Eigentum
    - i) aufgrund seiner Rechte im Verwertungs- bzw. Beendi- gungsfall oder
    - ii) aufgrund seines Verfügungsrechts;
  - d) „Wertpapierpensionsgeschäft“ bezeichnet eine Verein- barung, der zufolge der Sicherungsgeber Finanzinstrumente oder eigentumsgleiche Berechtigungen hieran an den Siche- rungsnehmer verkauft, wobei beide Parteien vereinbaren, dass der Sicherungsgeber Finanzinstrumente derselben Art zu einem künftigen Termin („Rückkaufsdatum“) oder auf Verlangen zum vereinbarten Preis („Rückkaufspreis“) kauft bzw. der Sicherungsnehmer sie verkauft; „Wertpapierpensi- onsgeschäft“ schließt Nebenbedingungen ein, wonach
    - i) beide Parteien verpflichtet sind, einander Finanzsicher- heiten zu übereignen, um ein bestimmtes Verhältnis oder eine bestimmte Marge zwischen dem aktuellen Marktwert der entsprechenden Finanzinstrumente und ihrem jeweiligen Rückkaufspreis aufrechtzuerhalten oder
    - ii) der Sicherungsgeber vor dem Rückkaufsdatum von dem Sicherungsnehmer verlangen kann, dass dieser ihm als Ersatz Finanzinstrumente derselben Art übereignet, wie einige oder alle der im Gegenzug für die Übereignung anderer Finanzinstrumente an den Sicherungsnehmer veräußerten;

- e) „Sicherungsgeber“ bezeichnet die Partei, die im Rahmen eines Vertrags eine Finanzsicherheit stellt, unabhängig davon, ob sie aus einem Mitgliedstaat stammt oder nicht;
- f) „Sicherungsnehmer“ bezeichnet die Partei, die im Rahmen eines Vertrags eine Finanzsicherheit erhält, unabhängig davon, ob sie aus einem Mitgliedstaat stammt oder nicht;
- g) „Finanzsicherheit“ bezeichnet ein Barguthaben in beliebiger Währung („Barsicherheit“) sowie Finanzinstrumente;
- h) „Finanzinstrumente“ bezeichnet Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere und Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, und alle anderen üblicherweise gehandelten Titel, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente, sowie eigentumsgleiche Rechte hieran;
- i) „besicherte Verbindlichkeiten“ bezeichnet die Verbindlichkeiten, zu deren Besicherung die Finanzsicherheit gestellt wurde und bei deren Erfüllung der Sicherungsgeber zur Rückübertragung der Finanzsicherheit bzw. zur Übertragung einer Sicherheit derselben Art berechtigt ist;
- j) „im Effekten giro übertragbare Wertpapiere“ bezeichnet Finanzsicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, bei denen die Eigentumsrechte durch einen Registereintrag oder eine Depotbuchung nach außen sichtbar gemacht werden;
- k) „maßgeblicher Intermediär“ bezeichnet in Bezug auf im Effekten giro übertragbare Wertpapiere die Person, die das maßgebliche Depotkonto führt und die mit der Person des Sicherungsgebers oder des Sicherungsnehmers identisch sein kann;
- l) „maßgebliches Konto“ bezeichnet
- i) bei Sicherheiten in Form von Barguthaben das Konto, dem dieses Barguthaben gutgebracht wurde;
- ii) bei im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren das Register oder Depotkonto, auf dem Übereignungen oder sonstige Verfügungen über die im Effekten giro übertragbaren Wertpapiere zugunsten des Sicherungsnehmers verbucht werden;
- m) „Depotkonto für Wertpapiersicherheit“ bezeichnet bei einem beschränkten dinglichen Sicherungsrecht an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren
- i) ein im Namen des Sicherungsnehmers oder eines für ihn handelnden Dritten bei dem maßgeblichen Intermediär zu diesem Zweck eröffnetes Depotkonto oder
- ii) ein im Namen des Sicherungsgebers oder eines für ihn handelnden Dritten bei dem maßgeblichen Intermediär
- eröffnetes Depotkonto oder Unterkonto, bei dem das Recht des Sicherungsnehmers vermerkt ist;
- n) „Sicherheiten derselben Art“ bezeichnet
- i) bei einem Barguthaben die Zahlung eines Betrags in gleicher Höhe und gleicher Währung;
- ii) bei Finanzinstrumenten ein anderes Finanzinstrument des gleichen Emittenten oder Schuldners, das Bestandteil derselben Emission ist, auf den gleichen Nennwert und die gleiche Währung lautet und das gleiche Recht verbrieft; sieht der Vertrag jedoch die Übereignung anderer Vermögenswerte als Folge eines Ereignisses vor, das als Finanzsicherheit gestellte Finanzinstrumente betrifft, so bezeichnet der Begriff diese anderen Vermögenswerte;
- o) „Liquidationsverfahren“ bezeichnet Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen verwertet und der Erlös unter den Gläubigern, Aktionären oder Gesellschaftern aufgeteilt wird und eine Behörde oder ein Gericht tätig werden müssen; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme geschlossen werden, unabhängig davon, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht, oder ob die Einleitung freiwillig oder zwangsweise erfolgt;
- p) „Sanierungsmaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage zu sichern oder wieder herzustellen, und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen; dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;
- q) „Verwertungs- bzw. Beendigungsfall“ bezeichnet ein Ereignis, das den Sicherungsnehmer zur Verwertung bzw. Aneignung der Finanzsicherheit bzw. zur Aufrechnung infolge Beendigung („Close out Netting“) berechtigt;
- r) „Verfügungsrecht“ bezeichnet das Recht des Sicherungsnehmers, bei einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts die Sicherheit gemäß dem Sicherungsvertrag so zu verwenden bzw. so über sie zu verfügen, als wäre er ihr Eigentümer;
- s) „Aufrechnung infolge Beendigung“ („Close out Netting“) bezeichnet eine Vereinbarung im Rahmen der Bestellung einer Finanzsicherheit bzw. eines Vertrags, der das einzelne Sicherungsgeschäft umfasst, wonach das Eintreten eines Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls Folgendes nach sich zieht:
- i) die entsprechenden Verpflichtungen werden entweder sofort fällig und in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe ihres geschätzten aktuellen Werts umgewandelt oder beendet und durch einen entsprechenden Zahlungsanspruch ersetzt, wobei in jedem Fall nach den Ziffern iii) und iv) zu verfahren ist;

- ii) jede Verpflichtung des Sicherungsnehmers zur Lieferung bzw. kontenmäßigen Gutbringung von Finanzsicherheiten derselben Art wird entweder sofort fällig und in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe ihres aktuellen oder ihres Ersatzwerts umgewandelt oder durch einen entsprechenden Zahlungsanspruch ersetzt, wobei in jedem Fall nach den Ziffern iii) und iv) zu verfahren ist;
  - iii) alle auf unterschiedliche Währungen lautenden Verpflichtungen gemäß Ziffer i) oder ii) werden in eine einzige Währung umgerechnet und
  - iv) die Verpflichtungen, die beiden Parteien aus den Ziffern i) bis iii) erwachsen, werden gegeneinander aufgerechnet und ein Nettoabschlussbetrag ermittelt, der von der Partei mit den höheren Verbindlichkeiten zu begleichen ist.
- (2) Jeder Verweis auf ein „Schriftstück“ bezeichnet auch elektronische Dokumente und jeder Verweis auf eine „Unterschrift“ bezeichnet auch digitale Signaturen mit Authentizitätsnachweis.

#### Artikel 4

##### Formvorschriften für Finanzsicherheiten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wirksamkeit der Bestellung einer Finanzsicherheit sowie ihr prozessualer Nachweis nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Sicherungsgeber, der Sicherungsnehmer oder ein Dritter Formalakte, die über die in Artikel 2 Absatz 1 genannten hinausgehen, erfüllt hat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formalakte umfassen unter anderem
- a) die Ausfertigung eines Dokuments in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Art und Weise;
  - b) jede Anmeldung bei einer offiziellen oder öffentlichen Stelle bzw. jede Erfassung in einem öffentlichen oder privaten Register;
  - c) jede Bekanntgabe in einer Zeitung oder Zeitschrift, in einem offiziellen Register oder einer offiziellen Veröffentlichung oder auf andere Art und Weise;
  - d) jede Anzeige an einen Beauftragten einer öffentlichen Stelle, einen Verwahrer, einen sonstigen Beauftragten oder eine beliebige andere Person;
  - e) die Beibringung eines bestimmten Nachweises über das Datum der Ausfertigung eines Dokuments oder des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts, über die Höhe der besicherten Verbindlichkeiten oder über etwaige sonstige Punkte.

#### Artikel 5

##### Verwertung der Sicherheit

- (1) Im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall muss der Sicherungsnehmer jedes beschränkte dingliche Recht an einer der

folgenden Finanzsicherheiten wie in dem dazugehörigen Vertrag festgelegt realisieren können:

- a) bei Finanzinstrumenten durch Verkauf, ohne dass
  - i) eine Verkaufsandrohung erforderlich ist;
  - ii) ein Gericht, ein Beauftragter einer öffentlichen Stelle oder eine andere Person den Verkaufsbedingungen zugestimmt haben muss;
  - iii) der Verkauf mittels einer Auktion oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise stattfinden muss oder
  - iv) eine zusätzliche Wartefrist verstrichen sein muss.
- b) bei Sicherheiten in Form von Barguthaben durch Aufrechnung gegen die besicherten Verbindlichkeiten oder durch Einziehung der Guthabensforderung, ohne dass eine vorherige Verwertungsandrohung erforderlich ist.

(2) Im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall muss die Aufrechnung gemäß ihren eigenen Bedingungen ohne vorherige Androhung möglich sein. Absatz 1 Buchstabe a) findet Anwendung, wenn der Wert eines im Rahmen der Aufrechnung berücksichtigten Vermögenswertes unter Zugrundelegung des Verkaufserlöses von Wertpapieren derselben Art oder eines anderen Vermögenswertes bestimmt wird oder bestimmt werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Verwertbarkeit von Finanzsicherheiten bei Liquidationsverfahren oder Sanierungsmaßnahmen sicher. Jedes der folgenden Ereignisse kann bei einer Finanzsicherheit vereinbarungsgemäß den Verwertungs- bzw. Beendigungsfall auslösen:

- a) die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber Sicherungsgeber oder -nehmer;
- b) das Eintreten eines Ereignisses, aufgrund dessen Liquidationsverfahren oder Sanierungsmaßnahmen gegenüber Sicherungsgeber oder -nehmer eingeleitet werden können;
- c) das Eintreten eines Ereignisses im Sinne von Buchstabe a) oder b), sofern das insolvenz begründende Ereignis nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht rückgängig gemacht bzw. annulliert wurde oder
- d) das Eintreten eines Ereignisses im Sinne von Buchstabe a), b) oder c) in Verbindung mit einer Kündigungserklärung des Sicherungsnehmers, (wenn sich dieses Ereignis auf den Sicherungsgeber bezieht) bzw. des Sicherungsgebers (wenn sich dieses Ereignis auf den Sicherungsnehmer bezieht), derzufolge das Ereignis als Verwertungs- bzw. Beendigungsfall angesehen wird.

(4) Von diesem Artikel unberührt bleiben etwaige gesetzliche Verpflichtungen, Finanzsicherheiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ver- oder bewerten.

## Artikel 6

**Verfügungsrecht für Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts**

(1) Übt ein Sicherungsnehmer ein Verfügungsrecht aus, geht er damit die Verpflichtung ein, eine Sicherheit derselben Art zu beschaffen, die an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit tritt und demselben Sicherungsrecht unterliegt wie in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehen oder — vorbehaltlich der Tilgung der besicherten Verbindlichkeiten — dem Sicherungsgeber eine Sicherheit derselben Art zu übertragen.

(2) Kommt ein Sicherungsnehmer der in Absatz 1 genannten Verpflichtung nach und beschafft eine Sicherheit derselben Art erneut, so dass diese gemäß Artikel 2 Absatz 3 gehalten wird, unterliegt diese Sicherheit demselben Vertrag wie die ursprüngliche Sicherheit.

(3) Im Hinblick auf etwaige Nichtigkeits- oder Anfechtungsregeln, die aufgrund des Zeitpunkts der betreffenden Verfügung oder mit Hinweis darauf geltend gemacht werden könnten, ist die Sicherheit derselben Art so zu behandeln, als wäre sie zu dem Zeitpunkt wieder beschafft worden, zu dem die ursprüngliche Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 3 bestellt wurde.

(4) Tritt ein Verwertungs- oder Beendigungsfall ein, solange eine in Absatz 1 beschriebene Verpflichtung noch offen ist, so kann sie in die Aufrechnung für einen solchen Fall einbezogen werden.

## Artikel 7

**Anerkennung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung**

Soll laut Vertrag das Eigentum an einer Finanzsicherheit bei Aushändigung bzw. Zahlung auf den Sicherungsnehmer übergehen, wenn dieser im Gegenzug zur Lieferung einer Sicherheit derselben Art verpflichtet ist, so erkennen die Mitgliedstaaten an, dass das Eigentum an der Finanzsicherheit wie zwischen den Parteien vereinbart auf den Sicherungsnehmer übergeht.

## Artikel 8

**Anerkennung von Bestimmungen über die Aufrechnung im Beendigungsfall**

(1) Eine Bestimmung über die Aufrechnung infolge Beendigung greift auch, wenn in Bezug auf den Sicherungsgeber und/oder Sicherungsnehmer Liquidationsverfahren oder Sanierungsmaßnahmen laufen oder eingeleitet wurden.

(2) Eine Bestimmung über die Aufrechnung infolge Beendigung greift ungeachtet angeblicher Zessionen, gerichtlicher oder sonstiger Pfändungen und anderweitiger Verfügungen über oder im Hinblick auf jene Rechte.

## Artikel 9

**Abbedingung bestimmter Insolvenzbestimmungen**

(1) Liquidationsverfahren und Sanierungsmaßnahmen haben keine rückwirkende Kraft auf die im Rahmen einer Finanzsicherheit bestehenden Rechte und Pflichten.

(2) Hat ein Sicherungsgeber

- a) sich verpflichtet, eine Finanzsicherheit bzw. eine zusätzliche Finanzsicherheit bereitzustellen, um Änderungen im Wert der Finanzsicherheit oder im Betrag der besicherten Verbindlichkeit Rechnung zu tragen oder
- b) ist er berechtigt, seine Finanzsicherheit zurückzuverlangen, wenn er dafür als Ersatz oder im Austausch eine Finanzsicherheit gleichen Werts zur Verfügung stellt,

so können die entsprechenden Rechtsgeschäfte nicht als nichtig, fehlerhaft oder anfechtbar im Sinne der in Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften angesehen werden, es sei denn die Bestellung der Finanzsicherheit selbst wäre nichtig, fehlerhaft oder anfechtbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für jede Rechtsvorschrift, der zufolge die Bestellung bzw. Übertragung einer Finanzsicherheit ungültig ist bzw. als ungültig gilt oder annulliert oder für nichtig erklärt werden kann, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt, der in Bezug auf die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder einer Sanierungsmaßnahme, in Bezug auf den Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Verwaltungsakts oder in Bezug auf sonstige Maßnahmen oder Ereignisse, die im Laufe derartiger Verfahren bzw. Maßnahmen eintreten, festgelegt wird. Hierzu zählen auch alle Rechtsvorschriften, nach denen ein im Laufe derartiger Verfahren oder Maßnahmen ergangener Gerichtsbeschluss oder Verwaltungsakt rückwirkend Geltung erhält.

## Artikel 10

**Internationales Privatrecht**

(1) Alle in Absatz 3 genannten Regelungsgegenstände im Hinblick auf Finanzsicherheiten in Form von im Effektenregister übertragbaren Wertpapieren bzw. Barguthaben unterliegen dem Recht des Landes bzw. gegebenenfalls dem Recht des Teils des Landes, in dem das maßgebliche Konto geführt wird, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat handelt oder nicht. Dieser Verweis auf das Recht eines Landes bzw. eines Teils eines Landes ist als Sachnormverweisung zu verstehen, d. h. es wird jegliche Vorschrift ausgeschlossen, die für die jeweilige Rechtsfrage auf das Recht eines anderen Staates verweist.

(2) Als Ort der Kontoführung im Sinne dieses Artikels zu jedem Zeitpunkt gilt

a) die im Kontovertrag genannte Zweigstelle oder Niederlassung des maßgeblichen Intermediärs, sofern dieser das maßgebliche Konto zwecks Kontoauszugsübermittlung an die Kontoinhaber, zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder zu Rechnungslegungszwecken dieser Zweigstelle oder Niederlassung zuordnet;

b) in allen anderen Fällen der Ort, an dem der maßgebliche Intermediär niedergelassen ist oder — sollte er das maßgebliche Konto über eine Zweigstelle führen — der Ort, an dem sich diese Zweigstelle befindet.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Regelungsgegenstände sind
- a) die Begründung eines dinglichen Sicherungsrechts an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren und die Rangordnung bzw. Priorität eines solchen Rechts im Verhältnis zu konkurrierenden dinglichen Rechten anderer;
  - b) jegliche Formerfordernisse oder sonstige Rechtshandlungen, die notwendig sind, um ein dingliches Sicherungsrecht an im Effekten giro übertragbaren Wertpapieren auch mit absoluter Wirkung gegenüber Dritten zu erwerben;
  - c) die zur Realisierung nach Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls notwendigen Schritte; diese umfassen auch die Formerfordernisse und sonstigen Rechtshandlungen, die erforderlich sind, um die absolute Wirksamkeit von Verfügungen gegenüber Personen, die keine Vertragsparteien sind, sicherzustellen.

*Artikel 11*

**Aktualisierung der Schwellen**

Die Kommission aktualisiert die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c) in Bezug auf Eigenkapitalbasis und Bruttovermögen festgelegten Schwellen, um der Entwicklung der Marktpraktiken Rechnung zu tragen. Dabei wendet sie das in Artikel 12 Absatz 2 genannte Verfahren an.

*Artikel 12*

**Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem durch ... eingesetzten (Wertpapierausschuss) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren gemäß Artikel 7 (und Artikel 8) dieses Beschlusses.

- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Frist beträgt (maximal drei Monate).

*Artikel 13*

**Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 14*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 15*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004**

(2001/C 180 E/33)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 173 endg. — 2001/0088(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren<sup>(1)</sup> haben zwischen den beiden Parteien Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des beiliegenden Protokolls vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens festzulegen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 13. Dezember 2000 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der

Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 18 Schiffe

Frankreich: 21 Schiffe

Italien: 1 Schiff

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 20 Schiffe

Portugal: 5 Schiffe

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 2.6.1988, S. 19.

## PROTOKOLL

**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004***Artikel 1*

Nach Artikel 2 des Abkommens werden 40 Thunfischwadenfängern/Frostern und 25 Oberflächen-Langleinenfischern für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 28. Februar 2001, Lizenzen für die gleichzeitige Ausübung von Fangtätigkeiten in den Gewässern der Komoren erteilt.

*Artikel 2*

(1) Die finanzielle Gegenleistung für die in Artikel 1 vorgesehenen Fangmöglichkeiten wird auf jährlich 350 250 EUR festgesetzt (davon 140 000 EUR als finanzieller Ausgleich, der jedes Jahr spätestens zum 1. September zu leisten ist, und 210 250 EUR für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 dieses Protokolls).

(2) Die finanzielle Gegenleistung gilt für eine in den Gewässern der Komoren gefangene Menge von 4 670 Tonnen jährlich. Überschreiten die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren getätigten Thunfischfänge diese Menge, so erhöht sich der genannte Betrag entsprechend.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird auf das von der Regierung der Komoren bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

(4) Über die Verwendung dieses Ausgleichs entscheidet ausschließlich die Regierung der Komoren.

*Artikel 3*

Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 werden bis zu 210 250 EUR jährlich für die Finanzierung der nachstehenden Maßnahmen wie folgt verwendet:

1. Förderung der Entwicklung der handwerklichen Fischerei: 126 000 EUR;
2. Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Programme und Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei und der Kontrollbehörden: 31 600 EUR;
3. Teilnahme der komorischen Delegierten an internationalen Fischereitreffen, Beitrag der Komoren für regionale Fischereiorganisationen und Finanzierung von Stipendien und Praktika im Bereich der Fischerei: 52 650 EUR.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die Maßnahmen und setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beträge werden jedes Jahr spätestens am 1. September bereitgestellt und entsprechend der Planung ihrer Verwendung auf die Bankkonten der zuständigen Behörden der Komoren überwiesen.

Die in Unterabsatz 3 genannten Beträge werden entsprechend ihrer Verwendung ausgezahlt.

Das Fischereiministerium legt der Delegation der Europäischen Kommission auf den Komoren jährlich spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt, einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse vor. Die Europäische Kommission behält sich vor, das Ministerium für Fischerei um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

*Artikel 4*

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann das Fischereiabkommen ausgesetzt werden.

*Artikel 5*

Falls die Fischerei in der AWZ der Komoren aus schwerwiegenden Gründen unterbrochen wird, kann die Europäische Gemeinschaft möglichst im Anschluss an Konsultationen der beiden Parteien die Zahlung der finanziellen Gegenleistung aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald die Lage sich normalisiert hat und in Konsultationen der beiden Parteien bestätigt wurde, dass die Fischereitätigkeiten wieder aufgenommen werden können.

*Artikel 6*

Das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren wird aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll ersetzt.

*Artikel 7*

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Februar 2001.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN  
GEWÄSSERN DER KOMOREN****1. Lizenzanträge und -erteilung**

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren gilt folgendes Verfahren:

- 1.1 Die Europäische Kommission reicht über ihren Vertreter auf den Komoren mindestens zwanzig Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer beim Fischereiministerium der Komoren für jedes Schiff einen Antrag des Reeders ein, der Fischfang nach Maßgabe dieses Abkommens betreiben will. Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die die Komoren zu diesem Zweck ausgeben und von denen ein Muster beigelegt ist.
- 1.2 Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Europäischen Kommission kann und bei Vorliegen höherer Gewalt muss die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff der Gemeinschaft ersetzt werden.
- 1.3 Die Lizenz wird dem Vertreter der Europäischen Kommission auf den Komoren vom Fischereiministerium der Komoren ausgehändigt.
- 1.4 Die Lizenz muss jederzeit an Bord mitgeführt werden. Sobald das Fischereiministerium der Komoren den von der Europäischen Kommission übermittelten Nachweis über die Zahlung des Gebührenvorschusses erhalten hat, wird dem betreffenden Schiff die Fangtätigkeit gestattet. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine per Fax übermittelte Kopie der bereits erteilten Lizenz an Bord mitgeführt werden.
- 1.5 Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.
- 1.6 Die Lizenzgebühr wird auf 25 EUR je Tonne in den Gewässern der Komoren gefangenen Thunfisch festgesetzt.
- 1.7 Die Lizenzen werden nach Zahlung eines pauschalen Gebührenvorschusses an die Komoren in Höhe von 2 250 EUR pro Jahr für jeden Thunfischwadenfänger und von 1 375 EUR pro Jahr für jeden Oberflächen-Langleinenfischer mit mehr als 150 BRT und von 1 000 EUR pro Jahr für jeden Langleinenfischer mit weniger als 150 BRT ausgestellt.
- 1.8 Die Behörden der Komoren teilen vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere das Bankkonto und die Währung.

**2. Fangmeldungen und Gebührenabrechnung**

Der Kapitän füllt für jeden Fangeinsatz in der Fischereizone der Komoren eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Dieses Formular kann während der Anwendung des geltenden Protokolls durch ein anderes Dokument ersetzt werden, das zu diesem Zweck von einer für den Thunfischfang im Indischen Ozean zuständigen internationalen Organisation erstellt wird.

Die deutlich ausgefüllten und vom Kapitän unterzeichneten Meldungen sind dem IRD (Institut de Recherche et Développement), dem IEO (Instituto Español de Oceanografía) und dem IPIMAR (Instituto de Investigação das Pescas e do Mar) binnen einem Monat nach Ablauf eines jeden Quartals zur Überprüfung zuzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich das Fischereiministerium der Komoren das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten auszusetzen und die nach Landesrecht anwendbaren Strafen zu verhängen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission bis zum 15. April die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigte Menge der im abgelaufenen Jahr getätigten Fänge mit. Aufgrund dieser Angaben nimmt die Kommission die Abrechnung der für ein Wirtschaftsjahr anfallenden Gebühren vor und übermittelt sie dem Fischereiministerium der Komoren zur Stellungnahme.

Die Reeder erhalten die Abrechnung durch die Europäische Kommission spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreichen die fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuss geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

**3. Inspektionen und Kontrollen**

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone der Komoren eine Fangtätigkeit ausüben, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und Überwachung beauftragten Beamten der Komoren, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Beamten halten sich nur so lange an Bord auf, wie es für die stichprobenweise Überprüfung der Fänge und für etwaige andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit notwendig ist.

#### 4. **Beobachter**

Die Thunfischfänger nehmen auf Antrag des Fischereiministeriums der Komoren einen von diesem benannten Beobachter zur Kontrolle der in den Gewässern der Komoren getätigten Fänge an Bord. Dem Beobachter werden jegliche Erleichterungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Der Beobachter hält sich nur so lange an Bord auf, wie es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Er erhält geeignete Versorgung und Unterkunft an Bord. Verlässt ein Thunfischfänger die Gewässer der Komoren mit einem komorischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Komoren auf Kosten des Reeders gesorgt.

#### 5. **Mitteilungen**

Die Schiffe teilen dem Fischereiministerium der Komoren unverzüglich Datum und Zeitpunkt ihrer Einfahrt in das oder Ausfahrt aus dem Fanggebiet der Komoren sowie innerhalb von drei Stunden nach der Einfahrt oder Ausfahrt und während der Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren alle drei Tage ihre Position und ihre an Bord befindlichen Fänge mit. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und andernfalls, wenn die Schiffe nicht über ein Faxgerät verfügen, über Funk.

Das Fischereiministerium der Komoren gibt bei Ausstellung der Fanglizenz die Faxnummer und die Funkfrequenz an.

Eine Kopie der Faxmitteilungen bzw. der aufgezeichneten Funkmeldungen wird vom Fischereiministerium der Komoren und von den Reedern aufbewahrt, bis beide Parteien der endgültigen Gebührenabrechnung gemäß Ziffer 2 zugestimmt haben.

Ein Fischereifahrzeug, das beim Fischfang überrascht wird und das dem Fischereiministerium der Komoren seine Anwesenheit nicht gemeldet hat, gilt als Schiff ohne Fanglizenz.

#### 6. **Fischereizonen**

Um der handwerklichen Fischerei in den Gewässern der Komoren nicht zu schaden, ist die Fangtätigkeit von Thunfischfängern aus der Gemeinschaft in einem Umkreis von zehn Seemeilen um jede Insel sowie in einem Umkreis von drei Seemeilen um die vom Fischereiministerium der Komoren ausgesetzten Fischsammelgeräte, deren Position dem Vertreter der Europäischen Kommission auf den Komoren mitgeteilt wurde, untersagt.

Diese Bestimmungen können von dem in Artikel 7 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuss geändert werden.

#### 7. **Eigentum an seltenen Arten**

Jeder Quastenflosser (*Latimeria chalumnae*), der von einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das im Rahmen des Abkommens in den Gewässern der Komoren fischen darf, eingeholt wird, ist das Eigentum der Komoren und muss den Hafenbehörden von Moroni, Mutsamudu oder Mohéli so rasch wie möglich und in bestmöglichem Zustand kostenlos übergeben werden.

#### 8. **Umladungen**

Für etwaige Umladungen ziehen die Reeder der Gemeinschaftsschiffe das Bestehen der Hafeneinrichtungen der Komoren in Betracht.

#### 9. **Verfahren im Fall einer Aufbringung**

##### 1. Meldung

Das Ministerium für Fischerei unterrichtet die Delegation und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens tätig ist, in der Fischereizone der Komoren und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

##### 2. Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- a) im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der gesetzlich auf den Komoren vorgesehenen Spanne;
- b) gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Komoren, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

##### 3. Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- a) die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde;
- b) bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlage 1

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREIFAHRZEUGE

Name des Antragstellers: .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Name und Anschrift des Befrachters (falls nicht Antragsteller): .....

Name und Anschrift eines Vertreters auf den Komoren: .....

Name des Schiffes: .....

Schiffstyp: .....

Registrierland: .....

Registriernummer und -hafen: .....

Äußere Kennzeichen des Schiffes: .....

Funksprechzeichen und Frequenz: .....

Schiffslänge: .....

Schiffsbreite: .....

Maschinentyp und -leistung: .....

Bruttoregistertonnage: .....

Nettoregistertonnage: .....

Mindeststärke der Besatzung: .....

Art des Fischfangs: .....

Zu fangende Arten: .....

Beantragte Geltungsdauer: .....

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....

Datum

.....

Unterschrift



Anlage 2

ICCAT-LOGBUCH THUNFISCHFANG

Langleine
Köderfangboot
Ringwade
Schleppangel
Andere

Schiffsname: .....		Bruttoregistertonnen: .....		Ausfahrt: .....		Monat: .....		Jahr: .....		Hafen: .....	
Flaggenstaat: .....		Ladekapazität (t): .....		Rückkehr: .....		Tag: .....		Anzahl Fangtage: .....		Nummer der Reise: .....	
Registernummer: .....		Kapitän: .....		Anzahl der Tage auf See: .....		Anzahl der Besatzungsmitglieder: .....		Anzahl der durchgeführten Hols: .....			
Reeder: .....		Anzahl der Besatzungsmitglieder: .....		Anzahl der Tage auf See: .....		Berichtsdatum: .....		Anzahl der durchgeführten Hols: .....			
Adresse: .....		Bericht durch: .....		Anzahl der Tage auf See: .....		Anzahl der durchgeführten Hols: .....		Anzahl der durchgeführten Hols: .....			

Daten	Gebiet		Wasser-oberflächen-temperatur (°C)	Fischerei-aufwand Anzahl der verwendeten Haken	Fänge										Verwendeter Köder														
	Breite N/S	Länge O/W			Roter Thun <i>Thunnus maccoyi</i>	Gelbflossen-thun <i>Thunnus albacares</i>	Großaugen-thun <i>Thunnus obesus</i>	Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus or Audax or albidus</i>	Schwarzer Marlin <i>Makaira indica</i>	Segelfische <i>Istiophorus albicans or platypterus</i>	Echler Bonito <i>Katsuwonus pelamis</i>	(Andere Arten)	Tagesmenge insgesamt (nur Gewicht in kg)	Makrelenhechte	Tintenfisch	Lebender Köder	Andere										
Monat	Tag			Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg
ANLANDEGEWICHT (IN KG)																													

Bemerkung:  
 1 — Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile.  
 2 — Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an ICCAT, General Mola 17, Madrid 1, Spanien.  
 3 — „Tag“ ist der Tag, an dem Sie die Leinen aussetzen.  
 4 — Das Fanggebiet entspricht der Schiffsektion, Längen- und Breiten- grade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.  
 5 — Die unterste Zeile — Anlande-gewicht — erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Angeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.  
 6 — Alle hier Gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.